

Werk

Titel: Erstes Heft

Ort: Hannover

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log4

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

1851. 1852.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Erstes Heft.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1884.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde ist in der gelehrten Welt wohlbekannt. Begründet, um das große Unternehmen der **Monumenta Germaniae** vorzubereiten, und später während der Arbeit Mittheilungen zur Förderung desselben aufzunehmen, hat es diesen Zweck in hohem Maaße erfüllt, und in den zwölf Bänden, welche von 1820 bis 1874 erschienen sind, ist ein überaus großer Reichthum von mannigfaltigem Stoff enthalten. Nicht allein für den nächstliegenden Zweck und die kritische Untersuchung der deutschen Geschichtsquellen überhaupt, sondern auch nach anderen Richtungen hin enthalten namentlich die Reiseberichte mit den dazu gehörigen Handschriftenbeschreibungen vielfache Belehrung.

Beeinträchtigt wurde die Verbreitung des Archivs durch die langsame und unregelmässige Folge der Hefte, in welchen auch die so sehr wichtigen Reiseberichte immer seltener wurden. Doch gehört noch das letzte Heft mit Bethmanns Bericht über die italienischen Bibliotheken und Archive zu den wichtigsten von allen.

Nachdem durch Einsetzung der neuen Central-Direction und vermehrte Geldmittel die Möglichkeit gewährt ist, die Fortsetzung der **Monumenta Germaniae** mit verstärkter Energie in Angriff zu nehmen, ist auch die Fortsetzung des Archivs sofort in Erwägung gezogen. Es ist beschlossen worden, dasselbe in veränderter Gestalt unter dem Titel „**Neues Archiv**“ wieder ins Leben treten zu lassen, und in dieser Neuen Folge den ursprünglichen Plan vollständiger zur Ausführung zu bringen. Ueber den Fortgang des großen Unternehmens, der **Monumenta Germaniae**, wird von nun an regelmäßig Bericht erstattet werden. Die Ergebnisse der für dasselbe unternommenen Reisen werden mitgetheilt, und von den untersuchten Handschriften wird Nachricht gegeben werden. Die in neuerer Zeit so lebhaft betriebene Untersuchung der Geschichtsquellen wird hier den Raum finden, dessen sie bedarf; diese Untersuchungen werden theils der neuen Ausgabe vorarbeiten, theils auch rückgreifend mit den schon herausgegebenen Quellen sich beschäftigen, deren neue Bearbeitung als eine dringende Nothwendigkeit anerkannt ist. Neue Entdeckungen werden hier zur Mittheilung kommen, und auch Texte von geringerem Umfang abgedruckt werden.

Die Redaction hat im Auftrage der Central-Direction Herr Professor Wattenbach übernommen, an welchen Beiträge einzusenden sind (Berlin W., Königin Augusta - Straße 51).

Jährlich wird ein Band von höchstens 40 Bogen in 2—3 Heften ausgegeben werden, und ist der Preis des Bandes auf je 12 M festgesetzt.



Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**

Zehnter Band.

Erstes Heft.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.
1884.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

I.
Bericht
über die
zehnte Plenarversammlung
der Central-Direction
der
Monumenta Germaniae
Berlin 1884.

Die Centraldirection der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarversammlung in den Tagen von 2.—4. April hier abgehalten. Anwesend waren Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Sickel aus Wien und die hiesigen Mitglieder Prof. Mommsen, Prof. Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Entschuldigt hatten sich Justizrath Euler in Frankfurt a. M., Hofrath Prof. Maassen in Wien, durch Unwohlsein an der Theilnahme gehindert war der Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Director der königl. Preussischen Staatsarchive v. Sybel. An die Stelle des vor längerer Zeit verstorbenen Prof. Nitzsch wählte die Versammlung den Prof. Weizsäcker, der an den beiden letzten Sitzungen theilnahm.

Die von den Leitern der einzelnen Abtheilungen erstatteten Berichte sowohl über die vollendeten wie über die im Druck oder in der Vorbereitung befindlichen Arbeiten waren im allgemeinen nur erfreulicher Art.

Ausgegeben sind im Lauf des letzten Jahres
von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Tom. V, pars 2: D. Magni Ausonii opuscula rec.
C. Schenkl;

2) Tom. VI, pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt ed. O. Seeck;

3) Tom. VI, pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt rec. R. Peiper;

von der Abtheilung Scriptores:

4) Scriptores rerum Merovingicarum Tom. I, pars 1 (auch unter dem Titel: Gregorii Turonensis opera ediderunt W. Arndt et Br. Krusch, pars 1 Historia Francorum);

5) Tom. XIV der Ausgabe in Folio;

6) Vita Anskarii auctore Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Rec. G. Waitz. 8;

von der Abtheilung Leges:

7) Tom. V, fasc. 2 der Folio-Ausgabe; und daraus abgedruckt

8) *Lex Ribuarica et Lex Francorum Chamavorum* ed. R. Sohm. 8.;

9) *Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius*. Tom. I, pars posterior. 4;
von der Abtheilung Antiquitates:

10. 11) *Poetae Latini aevi Carolini*. Rec. Ern. Dümmler. Tom. II, pars 1. 2.;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

12) Band IX in 3 Heften.

Die Zahl der Bände übertrifft erheblich die der beiden letzten Jahre; ebenso viele sind im Druck befindlich.

In der Abtheilung *Auctores antiquissimi* unter Leitung des Prof. Mommsen ist der Druck der zweiten Abtheilung der Werke des Fortunatus, die prosaischen Schriften bearbeitet von Dr. Krusch enthaltend, begonnen. Dem Abschluss nahe ist der des Ennodius von Dr. Vogel, jetzt in Zweibrücken. Dagegen hat die Ausgabe des Sidonius durch Krankheit des Herausgebers, Prof. Lütjohann in Kiel, eine Unterbrechung erlitten. Die Vorarbeiten für den Claudian, die Prof. Birt in Marburg selbst auf einer Reise in Italien förderte, während andere Collationen von Dr. Mau, Dr. Wissowa u. a. besorgt wurden, nähern sich ihrem Abschluss. Die Vollendung des Cassiodor hat Dr. W. Meyer in München bis Ostern 1885 in Aussicht gestellt.

Die Abtheilung *Scriptores*, deren Leitung in den Händen des Vorsitzenden der Centraldirection ruht, lieferte in der ersten Hälfte des ersten Bandes der *Scriptores rerum Merovingicarum* eine kritische Ausgabe der *Historia Francorum* des Gregor von Tours, mit der sich früher Bethmann, dann auf Grund grossentheils neuer Collationen der wichtigeren Handschriften Prof. Arndt in Leipzig längere Zeit beschäftigt hat. Bei der Schwierigkeit, über die Grammatik und Rechtschreibung des Autors ins Reine zu kommen, ist es angemessen erschienen, die Varianten der ältesten, leider nur nicht vollständigen Codices in grösster Vollständigkeit zu geben. Es werden sich sofort die übrigen Schriften Gregors, namentlich seine 8 Bücher *Miracula*, bearbeitet von Dr. Krusch, anschliessen, bei denen schon des geringeren Alters der erhaltenen Codices wegen ein anderes Verfahren geboten war. Erst nach Vollendung auch dieser Arbeit werden bestimmtere Resultate über die Sprache Gregors gewonnen werden können, die auch einer in Aussicht genommenen Octavausgabe der *Historia Francorum* zu gute kommen können. Das grosse Sammelwerk des sog. Fredegar und die *Gesta Francorum*, deren Ausgabe Dr. Krusch in der Hauptsache schon früher abgeschlossen, sind dem 2. Bande vorbehalten. Der Apparat

für die Vitae der Merovingischen Zeit erhielt gelegentlich einige Ergänzungen. — Für die *Gesta pontificum Romanorum* ist auf einer Reise des Leiters in Oberitalien gearbeitet; eine im letzten Heft des Neuen Archivs mitgetheilte Abhandlung über den sogenannten *Catalogus Cononianus* giebt einen Beitrag zur Geschichte der Ueberlieferung, zeigt aber auch die Nothwendigkeit noch weiterer handschriftlicher Untersuchungen. — Nachdem der im Laufe des Jahres ausgegebene 14. Band als Nachträge zu den ersten 12 Bänden eine Anzahl Bisthums- und Klostersgeschichten bis hinab in die Anfänge der Staufischen Zeit gebracht hat, wurden für den 15. Vitae der Karolingischen und späteren Zeit, welche bis dahin zurückgestellt waren, in Angriff genommen und mehrere derselben von Dr. Holder-Egger druckfertig gemacht, wofür er Handschriften aus Bamberg, Erfurt, Erlangen, München, Wien, Würzburg hier vergleichen konnte, andere auf einer Reise in Nordfrankreich und Belgien benutzte. Die Arbeit führte zu der interessanten Entdeckung, dass die *Vita Lulli* das Werk des Lambert von Hersfeld und in einem Codex der fürstlich Wallersteinschen Bibliothek in Maihingen sein Originalconcept erhalten sei, wie es ein Aufsatz im Neuen Archiv nachweist. Die *Vita Benedicti Anianensis* verglich mit der Handschrift im Präfecturarchiv zu Montpellier Dr. Bonnet, die *Gesta Aldrici Cenomannensis* mit dem Codex von Le Mans, der durch gütige Vermittelung des Directors der Nationalbibliothek L. Delisle, dem die Centraldirection für stets bereite Förderung ihrer Arbeiten dankbarst verpflichtet ist, nach Paris gesandt ward, A. Molinier. — Inzwischen ist der 27. Band der *Scriptores*, der die für die Geschichte Deutschlands, Flanderns und Italiens reichen Nachrichten der Englischen Historiker des 12. und 13. Jahrhunderts enthält, im Druck bedeutend vorgeschritten. Dr. Liebermann, der theils die von Prof. Pauli begonnenen Arbeiten ergänzt, theils allein eine Reihe wichtiger Editionen besorgt, hat dafür auch dies Jahr in Englischen Bibliotheken gearbeitet. — Der ständige Mitarbeiter der Abtheilung, Dr. Francke, hat sich mit der Ausgabe mehrerer Streit-schriften aus der Zeit Heinrich IV. und Gregor VII. beschäftigt, die des Gebehard von Salzburg, Wenrich, Manegold nahezu vollendet, Handschriften des Bernold verglichen. — Für die Italienischen Chroniken der Staufischen Zeit hat Dr. Holder-Egger eine Reise nach Italien angetreten und zunächst die Handschrift des Salimbene in Rom in Angriff genommen. — Die von mehreren Seiten gewünschte Octav-ausgabe der *Vita Anskarii* von Rimbart, der sich die kürzere *Vita Rimberti* anschliesst, hat im wesentlichen an dem schon von Dahlmann (*Scriptores II*) zu grunde gelegten Text der Stuttgarter Handschrift festhalten können, aber zuerst die in

Paris und Amiens befindlichen, welche aus Corbie stammen, nach Vergleichen von Molinier und Holder-Egger herangezogen und über zwei jüngere in Hamburg und Kopenhagen, über diese nach gefälliger Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Bruun, Auskunft gegeben. — Das Bedürfnis einer neuen Octavausgabe der Gesta Friderici I. von Otto und Rahewin nöthigte zu einer genaueren Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung, die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie mitgetheilt ist. Ihre Resultate, nach welchen drei Recensionen zu unterscheiden sind, von denen eine die älteste Gestalt des Werkes repräsentiert, eine andere, die in der Bearbeitung von Wilmans bevorzugt ward, eine fremde Hand zu verrathen scheint, sind der Ausgabe zu grunde gelegt, für welche die Handschriften in Wolfenbüttel, Giessen und Regensburg neu verglichen, über andere die nöthigen Nachrichten eingeholt wurden; mehrere Bogen liegen gedruckt vor. — Der schon für das verflossene Jahr in Aussicht genommene Druck der Kaiserchronik, die den ersten Band der Deutschen Chroniken eröffnet, ward durch persönliche Verhältnisse des Herausgebers, Dr. Schröder in Göttingen, verzögert, wird aber demnächst in Angriff genommen werden können. Daran werden sich die Werke des Enekel reihen, bearbeitet von Prof. Strauch in Tübingen, der neuerdings in der Zeitschrift für Deutsches Alterthum über den Autor gehandelt hat. Dr. Lichtenstein in Breslau gedenkt den Text von Ottokars Steirischer Reimchronik in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen.

Die Abtheilung Leges hat in der kritischen, mit reichem Commentar ausgestatteten Ausgabe der Lex Ribuarica von Prof. Sohm in Strassburg, der die kurze Lex Chamavorum angehängt ist, und der Vollendung des ersten Bandes der Capitularia von Prof. Boretius in Halle zwei wichtige Publikationen erscheinen lassen, die von den Freunden des Deutschen Rechts mit dankbarer Theilnahme aufgenommen sind. Der erste hat sich jetzt entschlossen, auch die Bearbeitung der Lex Salica zu übernehmen, Prof. Boretius wohl eine Zeit lang die Arbeiten für den zweiten Band der Capitularia unterbrechen müssen, wird sie aber demnächst wieder aufnehmen können. An der Sammlung der Formeln von Dr. Zeumer wird fortwährend gedruckt; es ist dem Herausgeber gelungen, bedeutende Fragmente einer bisher so gut wie unbekanntes Bairischen Sammlung zu geben, die sich in München theils in der Hof- und Staatsbibliothek, theils in der Bibliothek des historischen Vereins für Oberbaiern befinden. Prof. Weiland in Göttingen gedenkt die neue Ausgabe der Reichsgesetze (Leges II) im nächsten Jahre bis Rudolf von Habsburg druckfertig zu liefern. Mit der Bearbeitung des für den ersten Band der

Stadtrechte gesammelten Materials ist Prof. Frensdorff daselbst beschäftigt.

Die Urkunden Otto I. sind in der Abtheilung der *Diplomata* unter Leitung des Hofrath Prof. Sickel in Wien jetzt vollständig gedruckt; nur die Register, mit denen Dr. von Heinemann beschäftigt war, fehlen noch, um das dritte Heft des ersten Bandes und damit diesen zum Abschluss zu bringen. Als bald sollen dann die Urkunden Otto II. und III. in Angriff genommen werden, für die das Material grossentheils gesammelt ist, aber nach manchen Entdeckungen neuerer Zeit noch eine Reise zur Nachlese erforderlich erscheint. Als Mitarbeiter ist hauptsächlich auch Dr. Fanta thätig. — Der zweite Band der *Acta imperii* von Hofrath Winkelmann in Heidelberg, zu denen die Sammlungen der *Monumenta* manches beigesteuert haben, nähert sich der Vollendung.

In der Abtheilung *Epistolae*, welche Prof. Wattenbach leitet, ist der Druck des *Registrum Gregorii Magni* von Dr. Ewald fortgesetzt, der der Briefe P. Innocenz IV. nach den Vatikanischen Regesten, aus denen Dr. Mau erwünschte Nachträge zu den Sammlungen von Pertz lieferte, und einem hierher mitgetheilten Bande der Pariser Nationalbibliothek von Dr. Rodenberg begonnen. Die Papstbriefe, welche Pertz aus einer wichtigen Sammlung in Cambridge abgeschrieben hat, sind dem Dr. Löwenfeld zur besonderen Herausgabe überlassen; von einigen anderen Briefen der Abdruck Prof. Bresslau und Dr. Röhricht gestattet. Die für andere Zwecke erbetene Uebersendung einer Pariser Handschrift Karolingischer Zeit gab Anlass, die in ihr enthaltenen Briefe Einhards noch einmal collationieren zu lassen.

Prof. Dümmler vollendete in der seiner Leitung unterstellten Abtheilung der *Antiquitates* den umfangreichen zweiten Band der *Poetae Latini aevi Carolini*, der diese wichtige Sammlung auf grund umfassender Benutzung der handschriftlichen Ueberlieferung bis um das Jahr 860 hinabführt und die Werke einiger der namhaftesten und fruchtbarsten Autoren, Ermoldus Nigellus, Hrabanus Maurus, Walahfridus Strabo, Florus von Lyon, Wandalbert von Prüm, dazu manche kleinere bisher zerstreute Stücke bringt. Diese Sammlung hat, wie sich aus verschiedenen Mittheilungen zeigt, auch das Interesse der Philologen wieder mehr der Lateinischen Poesie des Mittelalters zugewandt; einer derselben, Dr. Traube in München, hat die Bearbeitung einer Reihe von Autoren für den dritten Band übernommen. — Auch der Druck der *Verbrüderungsbücher* von St. Gallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, ist in der Hauptsache vollendet, nur ein Theil des Registers steht noch aus. — Demnächst werden auch die Alamannischen Nekrologien,

gesammelt von Dr. Baumann in Donaueschingen, an die Reihe kommen. Zur Bearbeitung der Bairischen, zunächst soweit sie in den Umfang der nach Oesterreich gehörigen Diöcesen fallen, hat sich Dr. Herzberg-Fränkcl in Wien bereit erklärt.

Das Neue Archiv unter Redaction des Prof. Wattenbach fährt fort, neben grösseren kritischen Untersuchungen Nachrichten über Handschriften zu geben, sei es aus gedruckten Katalogen, sei es nach Arbeiten in verschiedenen Bibliotheken oder über solche, die hierher gesandt worden sind. Wie alle Bibliotheken Deutschlands und Oesterreichs — es mögen besonders noch die Privatbibliothek Seiner Majestät des Königs von Württemberg und die des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, sowie die des Klosters Admont hervorgehoben werden — dazu bereitwilligst die Hand geboten haben, so auch mehrere des Auslandes, allen voran die Pariser Nationalbibliothek, ausserdem die der Klöster Einsiedeln und Sanct Gallen, die Cantonsbibliothek in Zürich. Aehnlicher Förderung haben sich die Arbeiten, welche in Halle, Wien und anderswo gemacht werden, zu erfreuen, und so gelingt es ohne zu grosse Kosten das umfassende Unternehmen weiter zu führen.

II.

Sigebotos

verlorene Vita Paulinae.

Von

Dr. Ernst Anemüller.

Die noch zu Trithemius' Zeit vorhandene Schrift des Paulinzeller Mönches Sigeboto über das Leben der Stifterin seines Klosters ist leider nicht bis auf unsere Tage gekommen. Was wir über Paulina wissen, verdanken wir einer Anzahl mehr oder weniger ausführlicher Notizen, welche sich in den verschiedensten Quellen zerstreut finden und deren Herkunft und Verhältnis zu einander bisher noch nicht klar gestellt worden ist. Dies soll auf den folgenden Blättern versucht und dabei vor allem die Frage erörtert werden, ob und in wie weit die uns erhaltenen Nachrichten über Paulina auf Sigebotos Schrift zurückgehen. Auf diese Weise wird es dann möglich sein, diese letztere selbst wenigstens einigermaßen kennen zu lernen und zu reconstruieren.

Bekannt wurde die frühere Existenz der Schrift Sigebotos zuerst durch einen von Hesse¹⁾ herausgegebenen Abschnitt einer Dresdener Handschrift (Königl. Archiv L. N. 69, Petri Albini Collectanea Merseburg.), welcher aber, wie wir unten sehen werden, nicht die Bedeutung einer selbständigen Quelle für uns hat. Ferner findet sich das Werk in der von Wilmans herausgegebenen Vita Wernheri episcopi Merseb.²⁾ angeführt. Endlich erwähnt noch Trithemius³⁾ eine mit dem Werke des

1) Beiträge zu der deutschen, besonders thüringischen Geschichte des Mittelalters, 2. Heft, Hamburg 1836, Aehrenlese zu der Geschichte deutscher Klöster und Burgen, S. 4: 'de qua (sc. Paulina) librum conscripsit Sigeboto ejusdem ecclesiae monachus eleganti stylo'. 2) Mon. Germ. SS. XII, S. 245: 'Haec Paulina quam sanctae vitae ac conversationis fuerit, quantisque miraculis claruerit, et qualiter cellam sanctae Mariae in pago qui Lancwiz dicitur fundaverit, qualiterque matrem suam facto divinitus miraculo salvatam cognoverit, in libro quem Sigeboto, ejusdem ecclesiae monachus, eleganti stilo conscripsit plenius continetur'. Unrichtig ist, was Wilmans ibid. Anm. 12 in Bezug auf Nicolaus von Siegen sagt: 'Nomine auctoris omisso laudant hanc vitam Trithemius — et Nicolaus de Syghen etc. cf. Hesse l. c.' Der Autor wird ja an dieser Stelle ausdrücklich genannt und ferner gehört dieselbe nicht dem Nicolaus von Siegen, welcher Sigeboto überhaupt nicht mit Namen anführt, sondern, wie erwähnt, dem Albinus an. 3) Ann. Hirsaug. T. I, p. 343 (S. Gallen 1690).

Sigeboto offenbar identische in Paulinzelle befindliche Lebensbeschreibung der Paulina: 'Ejus vita luculento sermone conscripta in eodem coenobio habetur', und ferner: 'Quicumque autem hujus viri [sc. Gerungi, primi abbatis cellae Paulinae] merita plenius scire desiderat, vitam et gesta S. Paulinae saepius dictae legat'¹⁾.

Die Zeit der Abfassung der Vita Paulinae Sigebotos lässt sich wenigstens ungefähr bestimmen. Die Ansicht Wilmans' freilich, nach welcher die Schrift erst nach 1150 geschrieben sein soll, weil erst in diesem Jahre Paulina heilig gesprochen worden sei²⁾, beruht auf sehr schwacher Grundlage. Es ist ganz willkürlich, anzunehmen, dass eine solche Lebensbeschreibung erst nach der Heiligsprechung hätte geschrieben werden können. Vor allem aber ist diese Heiligsprechung überhaupt problematisch. Jovius allerdings berichtet sie als im Jahre 1150 erfolgt³⁾, doch leider ohne Quellenangabe: meines Wissens wird sie sonst nirgends erwähnt. Auch die heutige katholische Kirche kennt Paulina nicht als Heilige⁴⁾. Demnach verschiebt sich auch die Bestimmung der Abfassungszeit der Vita Wernheri, welche Wilmans auf Grund seiner soeben zurückgewiesenen Annahme erst nach 1150 setzte, da in ihr Sigebotos Schrift erwähnt wird. Vielmehr ist nur, worauf Wilmans auch schon hinweist, das Jahr 1136 als früheste Abfassungszeit anzusehen, da der Verfasser der Vita Wernheri einerseits die sicher 1136 vollendete Merseburger Bischofschronik benutzt hat⁵⁾, andererseits aber an einer

1) Chronicon Hirsaugiense (Basileae 1559), p. 135. 2) SS. XII, p. 244, Anm. 4. 3) Jovius, Chron. Schwarzb. bei Schöttgen u. Kreyssig, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi (Altenburg 1753) T. I, p. 150. 4) Auch in dem der ersten Ausgabe des Trithemius (S. Gallen 1690) vorangeschickten Heiligenverzeichnis wird Paulina nicht erwähnt. Vgl. auch Acta SS. Boll. Mart. T. II, p. 342: 'Paulina Reclusa, apud Thuringorum fines, in vita et post mortem infinitis clara miraculis, anno MCVII mortua, a Trithemio in Chronico Hirsaugiensi venerabilis et sancta foemina nominatur: quod satis fuit Benedictinis Hagiologis, Wioni, Menardo, Dorganio, Bucelino, ut sanctam absolute crederent; nobis non item, donec de cultu illius constet melius'. — Aus einem mir gütigst mitgetheilten Briefe des P. Bened. Braumüller O. St. B. in Metten ersehe ich, dass Paulina auch in den jetzt beim Gottesdienste verwandten, zum Theil sehr umfangreichen Martyrologien der Benediktiner entweder gar nicht oder nur als venerabilis oder gottselig aufgeführt wird. 5) Ed. Wilmans, SS. X, p. 157—212. Vgl. die Stellen über Werner, Chron. cap. 11: 'Talibus amplificationibus ecclesia nostra ab hoc patre nostro exaltata fama ejus late crescebat, quippe civitas in monte posita abscondi non poterat'; Vita Wernheri cap. 1: 'Erat enim idem episcopus Christi sacerdos vir magnae sanctitatis et prudentiae, civitas in monte posita quae non potest abscondi'; endlich die Wilmans noch unbekannte Stelle des Nicolaus von Siegen ed. Wegele, p. 270: 'Wernherus — quasi lucerna super candelabrum ac civitas super montem posita'.

Stelle¹⁾ sich auf das Zeugnis von Zeitgenossen des schon 1093 verstorbenen Bischofs Werner beruft. Da nun die Vita Paulinae in der Vita Wernheri benutzt ist, so muss erstere spätestens 1136 oder bald nachher, jedenfalls aber, welches Jahr man auch annimmt, vor der letzteren geschrieben sein. Also frühestens 1107, im Todesjahr der Paulina, spätestens nicht lange nach 1136 ist Sigebotos Schrift verfasst.

Ueber Sigebotos Persönlichkeit sagen uns die Quellen weiter nichts, als dass er Mönch des Klosters war, dessen Stifterin er verherrlicht. Indessen möge hier eine wenn auch durch nichts wirklich zu beweisende, so doch nicht unwahrscheinliche Vermuthung Platz finden. In Paulinas Begleitung befanden sich zwei schwäbische Mönche, über welche Nicolaus von Siegen (p. 294 ff.) Folgendes mittheilt: 'Erant autem in loco celle Pauline duo monachi de Suevia, Cristi ancille devicti precibus, ut apud eam manerent et monasterii fundamentum jacerent; quorum (unus) Ebernus. Hic debuit esse pater spiritualis quidem celle; sed quia erat in rebus ecclesiasticis disponendis minus idoneus, a loco discessit, et condotali suo, qui secum venerat, regimen commisit : Sigeboto :²⁾ Hic a dompna Paulina una cum Eberno vocatus, sed quia Ebernus locum refutavit, hic Sigebertus omnem curam super se suscepit. Erat enim vir religiosus, constans atque zelosus atque industrius, qui eciam in eadem cella in finem perseverans in loco diem clausit extremum'. Wie, wenn dieser Sigebertus mit unserem Sigeboto identisch wäre? Jedenfalls eignete er sich sowohl seiner geistigen Eigenschaften, als auch seines langen und innigen Verkehrs mit Paulina wegen sehr gut zum Verfasser einer Lebensbeschreibung derselben. Freilich ist dann anzunehmen, dass die Quelle des Nicolaus von Siegen gerade den Namen Sigebotos schlecht überliefert oder schon in Sigebertus verdorben gehabt hätte. Oder stand vielleicht in der Vorlage Nicolaus' an der ersten der obigen Stellen 'Sigeboto', das erst Nicolaus in 'Sigebeto' verschrieb und an der zweiten Stelle in 'Sigebertus' änderte? Dies vorausgesetzt, müsste auch der letzte Satz der oben angeführten Stelle (Erat — extremum) eine spätere Zuthat zu der Quelle des Nicolaus sein, da diese, wie wir unten sehen werden, Sigebotos Schrift selbst ist. Wie aber auch der Verfasser der Vita geheissen haben mag, so viel steht fest, dass er, in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in Paulinzelle selbst lebend, im Stande war, auf mühelose Weise das reichste und sicherste Material für seine Schrift zu sammeln und dass demnach seine Nachrichten als durchaus glaubwürdig zu betrachten sind.

Nun findet sich nirgends auch nur die leiseste Andeutung

1) Cap. 2 extr. 2) Nicht: Sigeberto, wie Wegele hat.

dafür, dass ausser der *Vita Paulinae* des Sigeboto noch eine andere ausführlichere selbständige Quelle über denselben Gegenstand in älterer Zeit existiert hätte. Schon dies berechtigt von vornherein zu der Vermuthung, dass Sigebotos Werk in letzter Linie die Quelle für alle unsere erhaltenen Nachrichten über Paulina ist. Ferner spricht für diese Vermuthung, dass grössere Verschiedenheiten in den Angaben über Paulina thatsächlich nicht existieren, sowie dass die Reihenfolge der in den verschiedenen Quellen mehr oder weniger ausführlich erzählten Begebenheiten im Ganzen immer dieselbe ist.

Wenden wir uns nun zur Untersuchung der einzelnen Quellen, so dürfen wir vor allem mit Sicherheit annehmen, dass dasjenige, was die *Vita Wernheri* über Paulina enthält, aus Sigeboto geschöpft ist, da der Verfasser dessen Schrift kennt und lobend erwähnt.

Die reichhaltigsten Nachrichten über Paulina und ihre Klosterstiftung hat Nicolaus von Siegen¹⁾. Nicolaus erwähnt nun zwar Sigebotos Schrift nicht, doch unterliegt es gerade bei ihm keinem Zweifel, dass er sie nicht nur gekannt, sondern dass er auch, was er über Paulina berichtet, fast alles aus dieser Quelle geschöpft hat²⁾. Denn abgesehen davon, dass er die *Vita Wernheri* benutzt hat (vgl. Nicolaus v. Siegen, p. 270, 9—16, und *Vita Wernheri*, SS. XII, p. 246, 3 und p. 248), in welcher er eine Hinweisung auf Sigeboto fand, so war jene in einem Nachbarkloster entstandene Schrift dem Erfurter Mönche und Historiker gewiss bekannt und leicht zugänglich und ihre Benutzung für seine Zwecke höchst erwünscht und werthvoll. Auch deutet der Stil seiner Mittheilungen über Paulina namentlich auf S. 271—273 entschieden darauf hin, dass wir es hier mit einem Excerpte aus einer umfangreicheren Schrift zu thun haben. Endlich stimmt noch ziemlich genau überein Nicolaus v. S., p. 272, 16—19³⁾, und *Vita Wernheri*, p. 245, 41 sqq⁴⁾.

Da nun nicht anzunehmen ist, dass Nicolaus diesen einzigen Satz aus einer anderen Quelle genommen habe, als aus der, aus welcher er den ganzen zusammenhängenden Abschnitt schöpfte, so muss dieser Satz aus einer Nicolaus und der *Vita*

1) Chron. ecclesiast. ed. Wegele, Jena 1855. 2) Dies nimmt auch Wattenbach (*Geschichtsquellen*) an, dem Helmsdörfer, *Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau*, Göttingen 1874, S. 22 f. und 42 f. folgt. 3) 'Et matre S. Pauline defuncta, Moricho, pater (nicht frater, s. weiter unten) Pauline, fit monachus Hirsaugiensis, ac consummato sub regulari jugo discipline felici cursu migravit ad dominum'. 4) 'Pater vero ejus Moricho defuncta uxore facto inter filios et filias de rebus testamento, in cenobio Hyrsaugiensi Swevie sito jugum Domini suscepit, et consummato sub regulari disciplina felici cursu patribus suis additus quievit in pace'.

Wernheri gemeinschaftlichen Quelle geflossen, und diese kann keine andere sein, als Sigeboto.

Im einzelnen finden sich in Nicolaus' Nachrichten über Paulina und Paulinzelle mannigfache Wiederholungen, die jedoch nicht Sigeboto zur Last zu legen, sondern theils aus der oberflächlichen Hereinarbeitung noch anderer Quellen in jene Abschnitte, theils aus dem bei unserem Autor beliebten Princip der Anordnung nach biographischen Gesichtspunkten zu erklären sind. Der erste Abschnitt über Werner von Merseburg (p. 270, 9—16) stammt, wie oben schon erwähnt, aus der Vita Wernheri, der folgende Absatz, der ausser über Bischof Werner auch über dessen Bruder Moricho und dessen Tochter, unsere Paulina, handelt, aus der Merseburger Bischofschronik¹⁾. Dann folgen (p. 271, 6—12) kurze annalistische Angaben über Paulina, ihre Klostergründung, den ersten Abt Gerung und die Stiftung des Klosters Bürgel, deren Herkunft sich nicht mehr ermitteln lässt, darauf bis S. 273 ein längerer Abschnitt über Paulina, der, wie oben angeführt, nur der Schrift Sigebotos entlehnt sein kann. Mit wie wenig Aufmerksamkeit Nicolaus diese verschiedenen Quellen compiliert hat, geht schon daraus hervor, dass er S. 270, 25 den Moricho richtig als Vater der Paulina bezeichnet²⁾, S. 271, 13 aber als ihren Mann, was dann zur Folge hat, dass er S. 272, 12 sagt, dass Paulina 'post mortem maritorum sancto velamine³⁾ velata et eterno sponso Christo associata continenciam vovit', und S. 271, 18: 'Deinde duas filias, quas de secundo marito habuit' etc. Denn der Gemahl der Paulina hiess Udalricus⁴⁾, was Nicolaus jedenfalls bei Sigeboto las, obwohl er es nicht erwähnt. Da er nun auch den Moricho zu ihrem Mann macht, so erklären sich jene beiden Stellen, an denen er von zwei Männern spricht.

Endlich enthalten noch die unter den Stichworten 'Wernherus, filius dompne Pauline' und 'Gerungus' (dieser war der erste Abt von Paulinzelle) befindlichen Abschnitte von Nicolaus' Chronik (auch unter 'Udalricus' steht noch Einzelnes) wichtige Nachrichten über die ersten Zeiten des Klosters und über die Bemühungen der Gründerin um dasselbe⁵⁾. Es entspricht

1) SS. X, p. 184—186. 2) S. 272, 17 ist von einem Bruder der Paulina namens Moricho die Rede. Dagegen schreibt Hesse (Aehrenlese S. 11) nicht frater, sondern pater Pauline. Dass nur diese Lesart die richtige ist, geht mit Sicherheit daraus hervor, dass der ganze Satz aus der Vita Wernheri p. 245, 41 entnommen ist, wo nur von Moricho, dem Vater der Paulina gesprochen, ein Bruder derselben aber mit Namen Moricho ebensowenig als an irgend einer anderen Stelle erwähnt wird. 3) Nicht volumine. 4) Deutsche Lebensbeschreibung bei Hesse, Geschichte des Klosters Paulinzelle (Rudolstadt 1815), S. 14. 5) S. 294—299.

ganz dem Charakter der von Nicolaus beliebten Zerlegung des Stoffes in einzelne Biographien, dass die Bestätigung des Klosters durch den Papst 1106, die Reise Paulinas nach Hirschau, um einen Abt zu holen, ihr Tod im Kloster Schwarzach und die Zurückbringung ihrer Leiche und deren Beisetzung in der Paulinzeller Klosterkirche, sowohl in dem Abschnitte über Paulina, als auch in dem über Werner und Gerung, und zwar in diesem letzteren ausführlicher, als in dem ersteren, erzählt wird. Offenbar liess Nicolaus, als er den Abschnitt über Paulina bearbeitete, geflissentlich alles weg, was seine Quelle, Sigebotos Schrift, über ihren Sohn Werner enthielt, und gab dies dann erst in dem speciell über Werner handelnden, aber jedenfalls auch aus Sigeboto geschöpften Abschnitte wieder. Denn da Werners Wirksamkeit zum grossen Theil noch in die Lebenszeit seiner Mutter fällt und so eng mit der Stiftung des Klosters verbunden ist, so war sicher alles das, was Nicolaus über Werner berichtet, schon in Sigebotos Schrift enthalten. Diese erscheint also in Nicolaus' Excerpt in zwei Theile auseinander gerissen; der zweite beginnt mit dem ersten Auftreten Werners; an den ersten aber hat Nicolaus noch kurz die Aufzählung der letzten Ereignisse aus Paulinas Leben gefügt, die er dann ausführlicher in dem Abschnitte über Werner und Gerung mittheilt¹⁾.

Unter den übrigen Quellen über das Leben der Paulina ist am umfangreichsten eine deutsche Lebensbeschreibung, die Hesse (Gesch. d. Kl. Paulinzelle) zuletzt und mit berichtigtem Text abgedruckt hat. Dieselbe befand sich, auf Pergament geschrieben, nach Hesse ehemals in Paulinzelle. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt. Sie stellt sich als eine ungeschickte Uebersetzung eines lateinischen Originals dar. 'Das lateinische Original derselben', sagt Hesse a. a. O., 'das vielleicht zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts noch vorhanden war, hat sich neuerlich, alles Nachforschens ungeachtet, nirgends finden wollen; die deutsche Uebersetzung aber, aus welcher in der Folge wieder mehrere lateinische entstanden, ist, besonders in Hinsicht auf die darin vorkommenden Namen, voller Schreibfehler, und verräth einen der lateinischen Sprache unkundigen Verfasser. Doch lassen sich die verdorbenen Lesarten grösstentheils aus der Vergleichung mit den ältesten Urkunden und aus Trittenheims Chronik von Hirschau glücklich wieder herstellen. Dass die verschiedenen Copien, welche man von dieser Uebersetzung hat, hier und da von einander abweichen und bald mehr, bald weniger enthalten, rührt wahr-

1) Aus dem oben Gesagten ist ersichtlich, dass der ursprüngliche Wortlaut der Vita Sigebotos sich nur höchst selten bei Nicolaus wirklich nachweisen lassen wird, so oft er auch vorhanden sein mag.

scheinlich davon her, dass sich die Abschreiber erlaubten, sie durch Zusätze aus den eben genannten Quellen der Geschichte unseres Klosters zu ergänzen'. Hesse glaubt, dass diese deutsche Biographie dieselbe sei, welche Trithemius erwähnt. Doch meint letzterer, wie oben gesagt wurde, offenbar an jener Stelle die Schrift Sigebotos, von deren Existenz ja zur Zeit von Hesses Buch noch nichts bekannt war.

Was das Verhältniß der deutschen Lebensbeschreibung zu den bisher besprochenen Quellen anlangt, so läßt sie sich bei grosser Aehnlichkeit und Uebereinstimmung in der Anlage und in den Einzelheiten doch aus keiner derselben direct ableiten. Ja sie enthält sogar Nachrichten, die uns nur durch sie überliefert sind, so z. B. die, dass der Erzbischof Hezelon von Magdeburg (Heinrich, Graf von Asle, 1102—1107) die der Maria Magdalena erbaute Kapelle einweihte und dass Paulina die Vorwerke Hengelbach, Liebringen und Nahwinden kaufte. Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, wenn man nicht zu der gekünstelten Annahme greifen will, dass diese Lebensbeschreibung aus allen jenen erhaltenen und noch anderen verlorenen Quellen zusammengestellt sei, dass wir es hier mit einer direct aus Sigebotos Schrift (vielleicht auch aus einem älteren Auszuge derselben) abgeleiteten Nachricht zu thun haben. Die deutsche Biographie schliesst mit der Erwähnung des zweiten Abtes von Paulinzelle, des Udalricus, der ein Verwandter des ersten Abtes Gerung war. Genau so weit reichen die ausführlicheren Nachrichten des Nicolaus von Siegen über Paulinzelle — ein Beweis mehr für die Ableitung beider aus einer gemeinschaftlichen Quelle. Indessen dürfte daraus, dass ausser Gerung¹⁾ auch Abt Udalrich, welcher (Hesse a. a. O. S. 7) 1128—1154 in den Urkunden vorkommt, bei Sigebotos erwähnt sein muss, nicht zu schliessen sein, dass dessen Schrift nun nach 1154 abgefasst worden sei, was ja auch nach dem oben Gesagten an und für sich unwahrscheinlich ist. Vielmehr sind die Nachrichten über die beiden ersten Aebte erst als spätere, vielleicht oder zum Theil von Sigebotos selbst herrührende, aber doch der ursprünglichen Anlage des Ganzen fremde Zusätze zu betrachten.

Der deutschen Lebensbeschreibung sowohl nach Inhalt wie nach Form — wie sich auf den ersten Blick ergibt — am nächsten verwandt sind die Nachrichten des Chronisten Jovius († 1633) über Paulina. Leider sind wir über die zum Theil verlorenen Quellen, welche dessen werthvollem Chronicon Schwarzburgicum²⁾ zur Grundlage gedient haben, nur mangel-

1) Dass Gerung in der Vita Paulinae mit besprochen war, bezeugt ausdrücklich Trithemius an der oben aus dem Chron. Hirsang. (1559. p. 135) angeführten Stelle. 2) Schöttgen und Kreyssig, Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi, T. I. Altenburg 1753.

haft unterrichtet, zumal sie nach alter übler Gewohnheit meist nicht mit Namen angeführt werden. Indessen ist gerade in Bezug auf das, was er über Paulina sagt, sicher, dass das 'Verzeichnis', aus welchem er schöpfte, lateinisch geschrieben war, da er öfters die lateinischen Worte desselben in Klammern zu seinem deutschen Texte hinzufügt. Darunter befinden sich Stellen, an denen die Worte der deutschen Lebensbeschreibung mit denen des lateinischen Originals wörtlich übereinstimmen, z. B. Jovius: 'in ecclesiola Dubretsan', D. L.: 'im Kirchlein duprethan'; Jovius: 'in capella monasterii S. Johannis consecrati', D. L.: 'in der Capelle des Klosters zu S. Johann'. Unmöglich aber kann, der Verschiedenheit einzelner Angaben wegen, Jovius aus dem lateinischen Original der jetzigen deutschen Lebensbeschreibung geschöpft haben, falls dies nicht mehr enthielt, als diese letztere. Daher sind also beide auf eine gemeinschaftliche umfangreichere lateinische Quelle zurückzuführen, welche ihrerseits wieder, wie oben gezeigt wurde, einen besonderen Zweig unserer Ueberlieferung von Sigebotos Schrift darstellt, so dass demnach Jovius' Angaben, auch soweit sie nicht anderweitig bezeugt sind, Anspruch auf Glaubhaftigkeit machen dürfen¹⁾.

Was Trithemius über Paulina und Paulinzelle erzählt, enthält manche Bereicherung unserer sonstigen Nachrichten. Trithemius schöpfte nach der schon mehrfach angeführten Stelle aus Sigeboto. Dass ihm, wie Hesse meint, noch Hirschauer Quellen über Paulina ausserdem zu Gebote gestanden hätten, ist nicht nöthig anzunehmen: was er mehr hat, als die anderen, haben diese eben nicht aus Sigeboto ausgeschrieben. Wenn Helmsdörfer (a. a. O. S. 43) sagt, dass die Vita Paulinae bei Nicolaus in reinerer Gestalt erhalten sei, als bei Trithemius, so ist dies gewiss richtig; dass aber die Nachrichten, welche Trithemius allein hat, 'kaum zu benutzen' seien, kann ich nicht zugeben. So wird z. B. Trithemius' Angabe, dass Gerung, der erste Abt Paulinzelles, ex familia Buchaugiensium gewesen und in Augsburg erzogen sei, durch die Helmsdörfer unbekanntes deutsche Lebensbeschreibung der Paulina bestätigt, welche, wie oben gezeigt wurde, einen selbständigen Zweig der Ueberlieferung der Vita Paulinae bildet. Mir scheint Trithemius, was das Thatsächliche betrifft, von seiner Vorlage nur wenig abgewichen zu sein.

Keinen selbständigen Werth hat die von Hesse²⁾ abgedruckte und oben schon erwähnte Stelle aus einer Dresdener

1) Näherer Untersuchung, wenn eine solche wegen des Mangels an Quellen möglich ist, bedarf allerdings wohl noch, was Jovius über den urkundlich bis jetzt noch nicht beglaubigten Grafen Albrecht und den Verlust seiner Güter an Moricho erzählt. 2) Beiträge zu der deutschen, besonders thüringischen Geschichte des Mittelalters, 2. Heft, Aehrenlese.

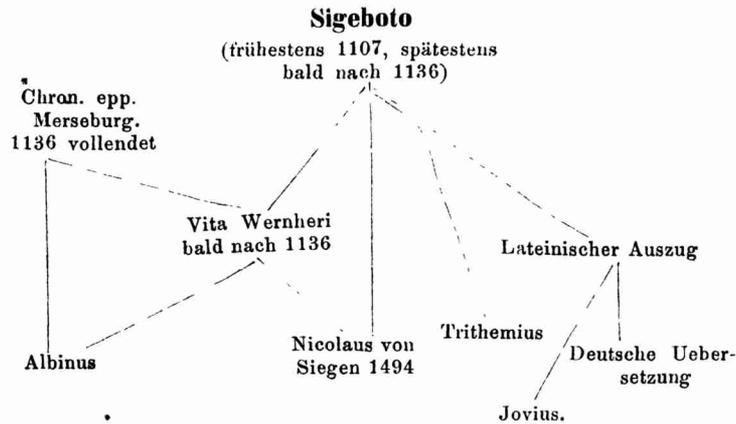
Handschrift des Peter Albinus (Dresdener Archiv L. N. 69). Der erste und zweite Satz derselben stammen aus der Merseburger Bischofschronik¹⁾, das Uebrige ist ein Auszug aus der Vita Wernheri, cap. 1. Diese Handschrift scheint dieselbe zu sein, welche Wilmans bei seiner Ausgabe der Merseburger Bischofschronik als N. 4 aufgeführt und benutzt: 'cod. 4 tabularii regii Dresd. sign. L. 6. N. 69 ni fallor ab ipso Albino exaratus, aber, da er bei Constituierung des Textes besseren Handschriften folgen konnte, nicht vollständig abgedruckt hat.

Das Wenige, was eine als Anhang von Maders Ausgabe des Chronicon Montis Sereni (Helmestadii 1665. 4) gedruckte Compilation eines Benediktiners ('Variorum Germaniae monasteriorum fundationes collectae olim per monachum quendam Benedictinum') über Paulina enthält, bietet nichts Neues. Ob der Verfasser Sigebotos Schrift vor sich hatte, ist nicht zu entscheiden, auch völlig gleichgültig²⁾. Dass hier die Bestätigung des Klosters durch den Papst in das Jahr 1114 gesetzt wird, während sie 1106 erfolgte, beruht offenbar, wie auch Hesse (S. 5, Anm. 24) annimmt, nur auf einer Verwechslung der päpstlichen Bulle mit der 1114 ausgestellten Bestätigungsurkunde des Kaisers.

Inhaltlich unbedeutend und nur der Vollständigkeit wegen, nicht wegen ihres mir unwahrscheinlichen Zusammenhanges mit Sigeboto, hier anzuführen sind zwei von Jovius aus einem 'geschriebenen Verzeichnis', das er in Paulinzelle sah, angeführte Stellen (S. 145 f. und 150): 'Paulina e Saxonia in Thuringiam adveniens, fundatrix extat Monasterii in silva Thuringica, quod Cella Paulina nuncupatur, Anno Christi 1106.' — 'Paulina obiit 1107, 2. Id. Martii in Cella Suarite (sive Suarica) cum os brachii in duas partes fregisset, in itinere c caballo decidens, corpus ejus transportatur in Coenobium ab ipsa fundatum ibique ante Altare S. Crucis terrae mandatur.' Interessant ist dieses 'geschriebene Verzeichnis' für uns nur deshalb, weil es auf die Existenz einer wenn auch geringen, vielleicht bald wieder erloschenen annalistischen Thätigkeit in Paulinzelle hinweist, von welcher wir sonst gar nichts hören.

Beifolgende Tafel möge das Ergebnis der obigen Untersuchung graphisch veranschaulichen.

1) SS. X, p. 186. 2) Die Geschichte von der Vorherverkündigung der Geburt Paulinas kommt ausser hier auch noch in der Vita Wernheri cap. 1 und bei Nicolaus von Siegen, p. 272, 11 vor, wo sicher mit Wegele 'ostensa' zu lesen ist.



Ich lasse nun eine Zusammenstellung aller oben besprochenen, auf Paulina und ihr Kloster bezüglichen Nachrichten, soweit sie mittelbar oder unmittelbar auf Sigebotos Schrift zurückgehen, folgen, und zwar in der Anordnung, dass die inhaltlich dasselbe behandelnden Abschnitte der verschiedenen Quellen zusammenstehen. Auf diese Weise werden die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Quellen am besten hervortreten, zugleich aber lässt sich auch eine ungefähre Vorstellung von der Beschaffenheit der verlorenen Vita gewinnen. Eine scharfe Trennung der Bestandtheile derselben freilich von dem, was die Bearbeiter selbst oder aus anderen Quellen hinzugehan haben, ist im einzelnen oft unmöglich oder wenigstens nicht mit untrüglichen Kriterien herzustellen.

Auf diese Weise wird zugleich, was bisher noch nirgends geschehen, aber jedenfalls von Nutzen ist, das gesammte auf die älteste Geschichte des Klosters Paulinzelle bezügliche Material (ausser den bei Hesse abgedruckten Urkunden, zu welchen keine neuen hinzugekommen sind) vereinigt. Denn ausser den hier behandelten giebt es keine anderen Quellen mehr, welche diese Verhältnisse zum Gegenstande haben.

Eine Kritik des Inhaltes der hier besprochenen Quellen lag nicht im Plane dieser Arbeit, die nur den Zweck verfolgt, den vorhandenen Stoff zu sammeln und zu sichten. Eine solche Kritik wird sich naturgemäss am besten mit einer Darstellung der ältesten Geschichte von Paulinzelle verbinden, welche die vorliegende Abhandlung ergänzen soll.

In eckige Klammern eingeschlossen sind die nicht auf Paulina und Paulinzelle bezüglichen, also sicher nicht aus

Sigeboto stammenden, aber des Zusammenhanges wegen hier mit angeführten Stellen. Die betreffenden Abschnitte der Chronik des Nicolaus von Siegen habe ich nach der in Weimar befindlichen Handschrift neu verglichen; einzelne Worte, welche in Folge davon von dem Texte Wegeles abweichen, sind gesperrt gedruckt, die meisten Abweichungen habe ich, da sie oft unbedeutender Art sind, nicht ausdrücklich angegeben. Die in :: eingeschlossenen Worte sind in der Handschrift mit dicken grossen Zügen geschrieben und dienen gleichsam als Ueberschriften.

Die Reste von Sigebotos Vita Paulinae.

Vita Wernheri ep. Merseburgensis ed. Wilmans, Mon. Germ. SS. XII, p. 245:

[1. Temporibus Heinrici IV. imperatoris erat Wernherus Marsinopoli pontifex, qui suo tempore quasi coeleste sydus totam illustravit ecclesiam, vir excellentis in Deum meriti et sui vigilantissimus executor officii. Hic igitur illustrissimis ortus natalibus gentis Thuringorum, quidquid ex parentibus vel retro majorum generosa linea ad se deducta suscepit, nec moribus nec actibus perversis obscuravit; set omni generi praecedentis vel subsequens prosapiae suae, sicut meritorum eius effectus probavit, quendam ut ita dixerim radium virtutis suae ac probitatis adjecit.]

Frater ejus Moricho nomine primum quidem in curia Ekkehardi marchionis, dein in primaevo pubertatis flore in curia Heinrici IV. imperatoris enutritus, multam fiduciam, multam familiaritatis gratiam, utpote liber et splendidae administrationis homo, apud imperatorem obtinuit et ab ipso plurima beneficia exequendo quae justa sunt accepit. Erat enim optimus moribus, justitiae tenax, providus consilio, fidus auxilio, liberalis admodum et integerrimae famae, civilis in moribus, florentis adhuc aetatis, regalis mensae dapifer¹⁾ cunctis in ministerialibus acceptissimus. Hic namque Moricho regis et regalis munificenciae²⁾ piissimam duxit uxorem Uodam nomine, in qua dignitas nobilitatis cum morum disciplina, divitiarum gloria cum forma speciosa concordabant, cujusque genus et aetas libertasque cum marito fere concordabant. Ambo igitur matrimoniali fide conjugali societate conjuncti, quae caesaris erant caesari et quae Dei Deo reddebant, sic rotatum instabile percurrentes temporalium, ut memoriae non excederet quod haberent in expectatione futurorum. Praedicta itaque Uoda, licet nexu conjugali vel curis domesticis

1) Vgl. die deutsche Lebensbeschreibung und Jovius. 2) Wattenbach: 'regis et regine munificencia'.

obstricta videretur, Christum tamen in membris suis suscipiendo, Christum in interiori homine abscondendo officium Marthae indefessa gerebat, nec propter maritalis thori custodiam vel causas temporalium negotiorum oblita est interioris sponsi sui vel gratiae bonorum acternorum. Quae dum quadam nocte dormiret et corpus quiete relevaret, vocem cujusdam secum loquentis et an dormiret sciscitantis audire sibi visa est. Porro illa dum se indubitanter vigilare responderet, ille subjunxit: 'Filiam, inquit, in utero concepisti. Cui nomen Paula erit; quae fidei merito atque gloriae excellentia quidquid de retro majoribus tuis fulsit in gloria generis ipsa superabit. Ipsa omnem illustris prosapiae generationem virtutum processibus exornabit, et quasi flos quidam de stirpe nobilis parentelae prorumpens, fructum salutis et gratiae et proventum multorum germinabit'. Evigilans itaque Deo devota femina, et licet impraegnata conceptus sui tamen prorsus nescia, in laude Dei visione congratulatur, et quodam divini timoris vel amoris stimulo ad cursum bonorum operum excitata, rebus et animo sanctis meritis invigilabat, activaeque vitae studia impigre exequens, quod divinitus acceperat in promissione ut effectum mereretur ardentissima depoposcit oratione. Natam itaque filiam parentes ejus fonte sacri baptismatis ecclesiae consignant, Paulinae vero nomen Paula suadente abbatissa ipsius virginis amica inposuerunt. Haec Paulina quam sanctae vitae ac conversationis fuerit, quantisque miraculis claruerit, et qualiter cellam sanctae Mariae in pago qui Lancwitz dicitur fundaverit, qualiterque matrem suam facto divinitus miraculo salvatam cognoverit, in libro quem Sigeboto, eiusdem ecclesiae monachus, eleganti stilo conscripsit plenius continetur. Pater vero eius Moricho defuncta uxore facto inter filios et filias de rebus testamento, in cenobio Hyrsaugiensi Swevie sito jugum Domini suscepit, et consummato sub regulari disciplina felici cursu patribus suis additus quievit in pace.

Nicolaus de Siegen, Chronicon ecclesiasticum ed. Wegele 1855, p. 270 sqq.:

[Cenobium S. Petri prope Merseburg: fundatur et construitur anno Domini 1091¹⁾ a reverendo dompno Wernhero, ejusque civitatis episcopo. Qui Wernherus fuit vir prudens, Deum timens et hominibus gratus: attamen hic presul multa adversa ab Henrico imperatore sustinuit. Nam a sede sua expulsus iterum reductus solempnem abbaciam prope civitatem in honorem SS. Petri et Pauli construxit.] Erat enim vir nobilis habuitque fratrem germanum, Moricho nomine. Cujus Morichonis filia fuit honorabilis dompna Paulina, que in eodem monasterio prope Mersseburg duas instituit atque construxit

1) Cod: 1097.

capellas. Insuper circa monasterium Mersseburgense unam capellam construxit in honorem S. Johannis evangeliste. Insuper in eadem urbe hospitale pro pauperibus suscipiendis construxit ac eidem hospitali plura bona contulit.

: Cenobium celle Pauline: in finibus Thuringie construxit 1106 anno Domini honesta et omnium laude digna dompna Paulina, filia Morichonis, que ibidem sepulta fuit a. D. 1107. Cujus cenobii fuit primus abbas Gerungus, monachus Hyrssaugiensis, ut post patebit.

Johannes Trithemius, Ann. Hirsaug. S. Gallen 1690. T. I, p. 342 sq.

MCVII. Anno Brunonis abbatis secundo, quarta decima die mensis Martii obiit sancta et venerabilis domina Paulina, quae multis annis apud Thuringos in dioecesi Moguntina pro Christi amore voluntarie inclusa juxta monasterium nostri ordinis, quod ipsa fundaverat, et ejus nomine usque in praesentem diem cella Paulinae vocatur, vitam in omni sanctitate duxit religiosissimam; et multis tam ante, quam post mortem miraculis coruscavit, et multos suo exemplo ad emendationis vitae semitas convertit: mortuo namque viro suo alium ducere contemnens, totam se divino mancipavit amori, constructoque monasterio in sua haereditate propria, quidquid habuit in sustentationem monachorum domino Deo ibidem servientium deputavit.

Nicolaus de Siegen, p. 271, 11: Cenobium Bürgel hoc in tempore ex eadem progenie sepe dicte dompne Pauline fundatur a¹⁾

Hec mulier sancta Paulina primo, sicut dictum est, virum habuit Morichonem, cujus frater erat reverendissimus et omni laude dignus Wernherus, qui pro sua sanctitate merito ab hominibus venerandus est. Hec mulier sancta Paulina Romam sepius visitavit et ad S. Jacobum in Hispaniam vadens in via miraculum fecit. Deinde duas filias, quas de secundo marito habuit, Deo in cenobio Gerinrode obtulit, quibus largiter sua dona obtulit. Prima filia : Engelsint : hec monialis valde in sciencia literali profecit et tandem se ad matrem contulit, ubi et locum in Deum proficiendi et requiem sepulture suscepit. Altera vero filia nomine : Gisela :, que dum alciore proposito sororem sequendam proponens, dum mores²⁾ faceret, inprosperata morte preventa, quod voluit, efficere non potuit. Tercia autem filia Pauline : Bertradis :. Hec viro matrimonialiter conjuncta; quo defuncto vitam sanctam assumpsit et religiosissime vivens et ut vitam ejus paucis concludam, plus semper boni voluit

1) Lücke von drei Zeilen, auf der ersten stehen noch die Worte 'fundatur a.' Die Stelle ist noch nicht genügend erklärt. 2) L. 'moras'. W.

quam potuit, nec unquam defuit pyo cordi sancte voluntatis affectus.

Deutsche Lebensbeschreibung (Hesse, Geschichte des Klosters Paulinzelle, Rudolstadt 1815, S. 14 ff.) 'Von der heiligen Paulina, Stifterin des Klosters Paulinzella, in der Grafschaft Schwarzburg gelegen, wie solches auf einem alten Pergamen beschrieben gefunden worden.'

'Der Vater Paulinā ist gewesen ein Marggraf¹⁾, so erzogen worden an dem Kayserlichen Hofe Heinrici des 4ten, dessen Truchsess er auch bestanden hat²⁾. Ihre Mutter hat geheissen Uda; ihr Gemahl aber Udalricus. Als sie nach Rom und Compostel mit ihrem Gemahl gezogen, hat sie unterdessen ihre Tochter Engelsinam, Visilam³⁾ und Bertraden zu Geringroda erziehen lassen. Ihr Gemahl aber Udalricus ist gestorben zu Merseburgk, und lieget sein Körper begraben in der Capelle des Klosters zu St. Johann daselbst. Ihre Mutter Uda ist im Kirchlein duprethan⁴⁾ zur Erden bestetigt worden; ihr Vater der Marggrafe zu Hirschau.'

Jovius, Chronicon Schwarzburgicum, p. 137 D (Schöttgen und Kreyssig, Diplom. et scriptt., Altenburg 1753, T. I.)

'Zu der Zeit hatte der Kayser auch einen Ritter am Hoffe, Moricho genannt, (was Geschlechts er gewesen, weiss man nicht, mag vielleicht, wie etliche meinen, seiner Ankunfft nach ein Schwabe gewesen sein) dieser ward an Kayser Heinrichen des IV. Hoffe erzogen und unterhalten, welcher auch etliche Zeit Kayserlicher bestalter Truchses, regalis mensae dapifer, laut eines Verzeichnisses gewesen; Dieser Moricho hatte sich nun in obbemeldtem Kriege wieder die Sachsen und Thüringer sehr wohl gehalten und um den Kayser trefflich verdient gemacht, welches ihme denn wiederumb treulich recompensiret worden; Denn ihm der Kayser viel und grosse Güter seiner vertriebenen und verjagten Feinde hin und wieder in Sachsen, Braunschweigischem Lande, um Gosslar, Quedlinburg, in der Herrschaft Querfurt, Merseburgischen Bissthum, und in Thüringen verehret, gegeben und eingeräümet hat; In der Herrschaft Graffen Mecelini, in pago Osterhowi, (wo er auch mag gewesen seyn) habe er ihm mit Einstimmung Frau Berthen der Kayserin, ein Ritter-Gut von 24. Huffen Landes, zu Gewanstedt oder Gebinstedt, mit allen deren Zubehörungen, nehmlich mit allen Unterthanen, Mancipiis, Dienstleuten, Gebäuden, Höffen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläufften, Mühlen, und allen Nutzungen, so wohl auch mit den Kirchen

1) Verwechslung von 'Moricho' und 'marchio'. 2) Cf. Vita Wernheri. 3) Gisela. S. o. Nicolaus von Siegen. 4) Vgl. unten Jovius: 'in ecclesiola Dubretsan'.

und Kirchenlehen, und zwar solcher gestalt, dass ihm und seinen Erben frey stehen solte, solche Güter zu behalten, zu vergeben, zu verkauffen, zu verwechseln, oder damit zu thun und zu lassen, wie es ihm nur gefallen und belieben möchte, und hat der Kayser diese Begnadigung mit eigenen Händen unterschrieben¹⁾. Also bekam er auch dazumahl zugleich ein Stück Gutes, am Thüringischen Walde in der Grafschafft Schwartzburg gelegen, allda hernachmahls das Kloster Paulin-Cell erbauet worden ist, welches Graff Albrecht zu Schwartzburg verwircket hat²⁾. Diese und dergleichen Güther mehr, übergabe Herr Moricho seinen Kindern, und begabe er sich wieder in Schwaben, starb endlichen allda, und ward in dem Kloster Hirschau, vermöge seines letztens Willens, begraben. Seine Hauss-Frau hat geheissen Utha, die wurde nach ihrem Tode in der Kirche zu Duberetsan (in Ecclesiola Dubreetsan)³⁾ welcher Ort allhier unbekannt, zur Erden bestattet. Diese hatten mit einander erzeugt zweene Söhne, Ulrichen und Poppen, deren weiter nicht gedacht wird, und zwo Töchter, Paulinen und Bertraden; von dieser habe ich ferner auch nichts gelesen⁴⁾, Pauline aber hat sich verheyrathet an einen von Adel mit Nahmen Ulrich, welche ihre Wohnung, wie vermuthlich, gehabt im Bissthum Merseburg, die im Ehestande erzeugt vier Kinder, einen Sohn mit Nahmen Werner, Wernherius, Wehrenherius und Wernherus, auch 3 Töchter, Engelsina, Giesula und Bertradis. Werner hielt sich tapffer im Kriegs-Wesen, also dass er darüber zum Ritter geschlagen wurde, und hatte seinen Sitz zu Gaterstedt in Sachsen. Frau Pauline nahm ihr uf eine Zeit mit ihrem Juncker, aus sonderlicher Andacht, eine Reise vor nach Rom und gen Compostel, da sie denn vor ihrem Abreissen, bemeldte ihre drey Töchter, aus mütterlicher Vorsorge, in das Kloster Gernroda an dem Hartze, ohngefehr eine Meile diesscits Quedlinburg gelegen, verschicket, damit sie unterdessen nicht versäümet, auch zur Gottesfurcht, christlichen Tugenden, Lesen, Schreiben und Beten, angewiesen und gehalten würden. Nachdem aber Ulrich Frau Paulinen Ehemann, seinen Hintritt aus diesem zeitlichen Leben genommen, ist er zu Merseburg (Martinopolis laut eines

1) Quelle ist hier die Urkunde Heinrichs IV, vgl. Hesse, Paulinzelle, Beilage I. 2) Albrecht von Schwarzburg war nämlich nach Jovius unter den Fürsten, welche sich am 25. October 1075 Heinrich dem vierten gefangen geben mussten und deren Güter dieser dann anderweitig vergab. Die obige Nachricht hat offenbar bei Siegoboto gestanden, da Trithemius (Chron. Hirsaug. Basileae 1559, p. 135) sagt, dass Paulina ihr Kloster 'in loco haereditatis suae paternae' gründete. Graf Albrecht von Schwarzburg wird sonst nirgends erwähnt. 3) Vgl. die deutsche Lebensbeschreibung: 'im Kirchlein duprethan'. 4) S. u. die deutsche Lebensbeschreibung.

lateinischen Verzeichnisses, in eine Capelle des Klosters zu S. Johannis (in Capella monasterii S. Johannis consecrati) christlich zu Erden bestattet worden.

Nicolaus de Siegen (p. 272, 14 Wegele). Et vidua sancta Paulina, hec ante diem nativitatis sue divinitus fuit ostensa¹⁾ et post mortem maritorum sancto velamine²⁾ velata et eterno sponso Cristo associata continenciam vovit, quia dum licuit quod potuit illicitum sibi fecit. Et vidua effecta iterum Romam adiit, et cum in via oberraret, aquila veniens ei viam recti itineris ostendit. Et matre S. Pauline defuncta Moricho, pater³⁾ Pauline, fit monachus Hyrsawiensis ac consummato sub regulari jugo discipline felici cursu migravit ad Dominum. Et mulier sancta, patre et matre orbata atque marito, ad patrem orphanorum ac ducem viduarum se contulit ac locum sibi in Thuringia, ubi eciam pro nunc pausat, sibi elegit dicens: 'Hic requies mea in sancto spiritu, hic habitabo et diem iudicii exspectabo', ibique capellam in honorem S. Marie Magdalene construi fecit, ubi gravissimas antiqui hostis tempationes pertulit. Nam dyabolus in nocte, qua sequenti die eadem capella dedicari debuit, ingens turbo veniens totum tecti edificium destruxit. Dedicata vero ecclesia Cristi ancilla Paulina in eodem loco mansit immobiliter ac pro mundi deliciis septa silvarum domum effecit oracionis. Tandem tertia vice Romam adiit et unam stolam preciosam altari S. Petri obtulit et a dompno apostolico Paschali summo pontifice privilegia peciit et obtinuit. Acta sunt hec a. D. 1106 sub Paschali secundo regnante Henrico quinto atque Adelberto⁴⁾ Moguntino archiepiscopo in comitatu tunc temporis Zizonis, ubi duo confluunt rivuli, Berbach et Rotenbach⁵⁾. Migravit S. Paulina anno sequenti, scilicet 1107, dum iret usque Hyrssawiam pro novo pastore sive abbate adducendo. Obiit quidem in cenobio Swarczensi, sed reducta fuit, prout peciit, et in sua cella sepulta, unde et nomen cenobii Paelecel nominatur.

Deutsche Lebensbeschreibung. Paulina ist aus Sachsen in Thüringen gezogen an den Ort, so Langwici genannt wird. Dasselbst hat sie Mariä Magdalenä zu Ehren erbauen lassen eine Capelle, welche Hezelon der Bischoff zu Magdeburg eingeweiht hat, und solche gewidmet zu wärken und Chorröcke darein zu machen, wie er denn darauf ein

1) So mit Recht Wegele für das hds. 'ostenda'. 2) Wegele 'volume', Hesse richtig: 'velamine'. 3) Wegele: 'frater'; in der Hds. ist der erste Buchstabe undeutlich geschrieben, doch ist pater das allein Richtige, wie oben nachgewiesen. 4) 'Adelberto' ist von späterer Hand durchstrichen und 'Ruthardo' an den Rand geschrieben worden. 5) Hds. 'rot en bech', Wegele 'Boten bech'. Der Bach heisst noch jetzt Rottenbach.

sonderlicher Meister war. In dieser Gegend hat Paulina auch etliche Forwerge gekauft, als Hengelbach, Liebringen und Nahewindten. Ihre Brüder sind gewesen Udalricus und Poppo. Eine Schwester hat sie gehabt, so Bertrad geheissen¹⁾, wie auch einen Sohn, dessen Nahmen Wernerus. Selber hat gewohnt zu Guderstatt²⁾ in Sachsen. Lezlichen im Jahr Christi 1106 hat gedachte Paulina auf ihre eigenen Uncosten erbauet eine Kirche im Lande zu Thüringen in der Grafschaft Hieronis³⁾: im Dorf⁴⁾ Langwici an dem Orte, so Rottenbach heisst im Walde⁵⁾, so die Liba genennet wirdt, da zusammenfliessen die beiden Bäche Bernbach und Rottenbach. Solche Kirche hat sie gestiftet zur Ehre der heil. Jungfrau Maria, und ist geschehen zur Zeit des Babstes Paschalis, unter der Regierung des Kaisers Heinrici IV, dessen Sohn Heinricus V. schon zum König gekrönt war. Ueber solche Kirche hat der Bischoff zu Mainz die Uffsicht, wie des Babsts und des Kayzers briefliche Urkunden ausweisen.

Jovius p. 138 B. Unlängst hernach begabe sich Pauline als sie Witwe worden, mit ihrem Sohne aus Sachsen in Thüringen an dem Wald unter den Graffen von Schwartzburg, danckete dem weltlichen Leben abe, bauete ein Kloster oder Cell, davon es auch Paulinen-Cell genennet worden, gieng darein, und pflegete alda des Gottesdienstes mit Beten und Fasten, biss an ihr Ende, wie davon im 1. Capitel des 2. Buchs weiter wird gemeldet werden. Das gemeine Volck und die alten Leute bey der Paulinen-Cell dürffen vorgeben, dass diese Paulina eines Königes oder Fürsten Tochter gewesen sey, welches aber im Grund falsch ist, und rühret der Wahn vielleicht her von der grossen Begnadigung, damit sie und ihr Vater von dem Kayser sind mildiglich versehen worden.

Jovius p. 150. Es ist diese Paulina lange nach ihrem Tode und zwar ohngefehr um das Jahr 1150 vom Pabst canonsiret und unter die Heiligen gesetzt worden⁶⁾.

Nicolaus de Siegen, p. 278, 29—34 (Wegele): Hoc in tempore optime stetit in Suevia et precipue in religione sancta. Et inter omnia cenobia alia prefulsit lux Hirssawia, ubi crant

1) S. o. Jovius. 2) Gaterstett (Hesse). 3) Sizzonis. 4) Vielmehr im Gau. 5) Im Original stand wahrscheinlich: 'apud locum' oder 'vicum, qui' etc. — Rottenbach ist nämlich ein etwa eine halbe Meile thalabwärts von Paulinzelle gelegenes Dorf. Die beiden bei Paulinzelle zusammenfliessenden Bäche tragen noch jetzt die oben angegebenen Namen. 6) Wie gesagt, ist die Quelle dieser unsicheren Nachricht unbekannt. Was Jovius sonst über Paulina und ihr Kloster sagt, ist fast alles aus der kaiserlichen Urkunde von 1114 geschöpft. Die beiden kurzen Nachrichten aus dem 'geschriebenen Verzeichnis' sind oben schon angeführt.

viri sancti nominati et literati. Moricho, vir nobilis in Thuringia et Saxonia, factus est monachus in Hirssawia et de eodem cenobio reformatum fuit cenobium dictum cella Paulina.

Ibid. p. 294, 15 (Or. fol. 157a). Wernherus, filius dompne Pauline. Hic erat vir militaris summe audacie, corporis elegancia decorus, statura procerus, jocundus, alacer et fidus amicis, hostibus autem formidolosus, spiritualium amator quidem sed non sectator, sed bellicis rebus strenuus, nulli vero in eodem studio secundus, et alia plura, quo ad seculi ac bellica negocia, laude dignus. Et hec omnia vir Domini tandem respuit, spreuit, monitis sanctis matris¹⁾ acquieuit, mundanam gloriam in spiritualem commutavit, prius factus frater conversus in loco, ubi mater sua Paulina morabatur, in barbaros²⁾ Cristo militavit.

Trithemius (Annales): Filium habuit nomine Wernherum, qui posteaquam annos pueriles in studio desudans litterario excessit, hortatu sanctae Matris in praesenti Coenobio Hirsaugiensi Monachus factus, perfectum se regularis observantiae custodem in omnibus semper exhibuit. Qui postea Coenobio per Matrem in Thuringiam consummato, illuc de Congregatione Hirsaugiana cum aliis novem fratribus missus est, qui inter decem sub Gerungi Abbatis regimine, qui fuit undecimus, locum illum tradente sancta Paulina, sicut diximus, anno Beati Abbatis Wilhelmi sexto decimo, primi regulariter inhabitare coeperunt.

Nicolaus de Siegen (p. 294, 24 Wegele). Erant etenim in loco celle Pauline duo monachi de Suevia, Cristi ancille precibus devicti³⁾, ut apud eam manerent et monasterii fundamenta jacerent, quorum (unus)⁴⁾ :Ebernus.: Hic debuit esse pater spiritualis quidem celle; sed quia erat in rebus ecclesiasticis disponendis minus ydoneus, a loco discessit et consodali suo, qui secum venerat, regimen commisit :Sigeбето.:⁵⁾ Hic a dompna Paulina una cum Eberno vocatus, sed quia Ebernus locum refutavit, hic Sigebertus omnem curam super se suscepit. Erat enim vir religiosus, constans atque zelosus atque industrius, qui eciam in eadem cella in finem perseverans in loco diem clausit extremum. Cernens autem mulier prudentissima, quod locus in religione sacra proficeret et numerus fratrum accresceret, ipsa cum suis sodalibus fratribus locum dedit et ad interiora atque remociora heremi loca se contulit ibique in magna paupertate et humilitate degens (vixit)⁶⁾. Dixitque mulier sancta et discreta ad alios: 'Si filius meus Wernherus me solam matrem habet, omnes com-

1) Cod. 'matri'. 2) Helmsdörfer a. a. S. 42, Anm. 2, emendiert: 'in barbatis', d. i. Laienbrüdern (besser 'inter barbatos'. W.). 3) Nach 'devicti' in der Hds. ein zweites 'precibus'. 4) 'unus' mit Recht von Wegele ergänzt. 5) Nicht: Sigeberto. 6) Offenbar ist 'vixit' oder dgl. ausgefallen.

manentes michi feminas matres non habet. Si matris vocabulum filio suspicionem tollit, eis, qui matres mecum non habent, conjunctus sexus, et si non in re, eciam falsa suspitione nocebit.' Rectissime omnino: nam ubi promiscuum sexum, virorum scilicet et mulierum, sanctitati licet assignatum, diversus ordo districte concludit, quamvis sanctitas utriusque miraculorum fulmine mentes feriat, fide et precum majestate montes moveat, tamen nisi timor et amor dei intercesserint et pastorum diligencia divini verbi pariete sexum utrumque distinxerint, adversariorum calumpnie commanencia patebit. Recessit igitur vidua sancta a fratribus corpore, non corde, hoc corde revolvens, hoc lingua proponens, in hoc consilia ac studia diutina terens, qualiter locus digno pastore erigeretur, inceptum perficeretur, ipse locus apostolice cathedre privilegii sanctione subderetur ac per hoc libertate donaretur. Et anno D. 1106 papam Paschalem adiit, privilegia peccit, impetravit, omnem libertatem sue celle acquisivit. Cumque vidua prudentissima de bono atque ydoneo pastore sollicita anxietur ac de multis cenobiis patrum anima pertractaret; — non erat tunc temporis in toto orbe Romano fundus tam vasta solitudine horribilis, ubi tam virorum quam mulierum¹⁾ deo serviencium proventus surgeret specialis sicut in Suevia, ubi in nigredine silvarum ac horrore locorum tot florent orti deliciarum, tot in monastica institucione provenirent roseta virtutum, sicut in Suevia Hirsawie. Videris in hac solitudine terribili similitudinem quandam tabernaculorum antiqui populi dei, ubi per turmas suas duces monachorum et principes distinctis ordinibus procedebant et quiescebant, ubi latibulum bestiarum mutatum est in frequentiam populorum et in cohortem²⁾ sanctorum, ubi valles nemorose, prata virencia, fontes, aque vive ex uberatissima scaturigine profluentes, ubi tunc verus Israel submerso Pharaone et curribus suis de sua liberacione gloriabatur et terram promisse hereditatis inflexibili tramite monasticis institutis quasi legalibus disciplinis aggreditur. Inter que luminaria Hyrsaugiense cenobium quasi lucifer et stella matutina ventura diei prenuncia temporibus illis claruit et cunctis veritatem querentibus future vite et glorie vestigia quedam in se et ymaginem expressit. Tunc dyabolus verus Pharaon contra populum Israel, id est monachos Hyrsaugienses, armatur, regem Heinricum V.³⁾ incitat atque inflammat, qui toto annisu omnem congregacionem Hyrsaugiensium monachorum molitur confundere atque destruere. Inter quos Wernherus, Argentinensis presul, inter ceteros Hirsawienses debellaturus antecedebat, qui ad opidum quod Prohem dicitur veniens pro infulis

1) P. 296 Wegele. 2) So schon Wegele mit Recht für das hds. 'cohors'. 3) So Wegele. Hds.: 'regem H II'

pontificalibus lorica primus induit et mutato prepostero ordine mente et habitu ex clerico factus tyrannus in ipsa lorica dicto cicus exspiravit, sicque tocus impietatis conatus confusus conquievit. Erat enim ipsa Hirssawia tocus cenobialis discipline speculum et magistra, et quia porte inferi non prevalet adversus eam, fundata enim erat super Cristum, id est petram, unde rivuli¹⁾ multi monastice discipline profluebant ad loca eciam longe posita, scilicet Erfordiam, Thuringiam, Saxoniam²⁾. Audiens mulier sancta ac prudentissima Paulina tot ac tanta bona de monasterio Hyrsawiensi, illuc una cum filio suo Wernhero iam monacho facto atque alia comitiva honesta tendebat, ut scilicet sibi abbatem ac prelatum ydoneum sue celle acquireret. Cum autem anno Domini 1107 iter versus Sueviam arripuisset et circa Herbipolim ad cenobium Swarza devenisset, infirmitate, qua et defuncta est, ingravescente in eodem cenobio migravit pridie ydus Marci. At filius Wernherus una cum aliis versus Hyrsaviam ivit et cum multis precibus virum omni laude dignum atque pastorem ydoneum ibidem, licet difficulter, impetravit.

Trithemius Ann., p. 342. Cum ergo moritura jam esset eadem Domina S. Paulina, vocati ad ejus transmigrationem Abbas Gerungus, Wernherus Monachus ejusdem famulae Dei filius, et reliqui fratres convenientes, ejusdem de corpore transitum precibus, et Dominici oblatione Sacramenti omnipotenti Deo, quanto poterant, devotius studuerunt commendare.

Postea vero quam anima illa Christo dilecta transmigrans ad coelos evolavit, in aeternum laetabunda cum Angelis, tulerunt corpus ejus³⁾, et in sarcophagum ligneum recludentes ad Ecclesiam Monasterii, quod ipsa fundaverat, sicut diximus, cum debito honore deportarunt, celebratisque ex more solemnibus devotione mortuorum exequiis ante altare S. Crucis honestissime tradiderunt sepulturae, ad cujus tumulum omnipotens Deus multa infirmis et in necessitatibus constitutis beneficia pluribus annis praestare consuevit. Ejus vita luculento sermone conscripta in eodem Coenobio habetur.

Nicolaus de Siegen (p. 297, 14 ed. Wegele). :Gerungus.: Hic fuit monachus Hirssawiensis probissimus, nacione Suevus ac cantor et scriptor eximius, Wylhelmi abbatis Hirssaugiensis gratissimus. Hic missus una cum sex fratribus usque Thuringiam. Hic cum ad cenobium Swarzach ad ancillam Christi Paulinam devenisset, illa resumpto spiritu — nam quia⁴⁾ jam migratura defecerat — viribusque qua poterat virtute collectis Deo gracias retulit, venientibus assurgit, missum pastorem mira alacritate et graciaram actione suscepit, ad Christum

1) P. 297 Wegele. 2) Fol. 157b. 3) P. 343. 4) L. 'quasi'. W.

letabunda suspirans gratias in alta retulit et, ut corpus suum secum usque cellam suam deferant, jam migratura precepit. Porro Gerungus abbas una cum filio ejus Wernhero ac ceteris qui venerant fratribus sanctum corpus ejus ad cellam ab ipsa prius fundatam reportarunt. Nam ipsa adhuc vivens circumstantibus predixit de novi pastoris adventu. Hic pater Gerungus adeo paterne tradicionis in disciplinis claustralibus emulator exstitit, ut ab abbate Wilhelmo viro sancto bis Clūniacum mitteretur, quo illic vite regularis institutis subtilius imbueretur, ut quasi nove rei mercator avidus rare vel secreta mercis indagator novi aliquid reportaret ac meliora solitis adiceret. Erat enim vir maturus, fratribus gratus ac affabilis universis; in libris conficiendis omni tempore vite sue studiosissimus, quippe scriptor ipse optimus et, ut ad summam virtutum ejus veniam, tam studio divine servitutis quam in claustralibus disciplinis fere nulli secundus. Cum autem pater venerabilis Gerungus cenobium summa animi diligencia fundasset, consummasset atque in honorem S. Johannis baptiste et Johannis apostoli dedicasset essetque iam vir profecte etatis et quia diem sue dormicionis appropinquare cognosceret, magis ac magis in deum profecit. Verum inter ceteras claustralis discipline virtutes hoc erat ejus consuetudinis, ut semper nocturnas vigiliis preveniret ac custodes excitaret: quam consuetudinem sicut multas alias laudabiles ita in naturam verterat, ut in eo negligencia locum non magnum¹⁾ inveniret. Tercia igitur nocte, que festivitatem S. Nicolai episcopi subsecuta est, solito more custodis signa matutinalia prevenit excitando, dein dormitorium reascendit ibique ruptis intestinis et a fratribus in infirmitorium deportatus et omnibus sacramentis peroptime munitus obdormivit in domino et appositus ad patres suos in ipsa ecclesia ante altare S. Nicolai sepultus. Prefuit autem celle Pauline annis 13, obiit autem anno Domini 1120.

Deutsche Lebensbeschreibung. Der erste Abt der Paulina ist gewesen: Gerungius, welchen Paulina selbst und ihr Sohn Wernerus aus dem Kloster Hirschau in Schwaben erfordert haben. Dieser Abt ist ziemlicher Ankunfft (Abkunfft!) gewesen, nemlich aus der Buchinauger Geschlecht²⁾, in der Jugend hat er zu Augspurg studirt, ist gewesen ein guter Cantor und Schreiber, hat auch dem Kloster 13 Jahr vorgestanden. Paulina aber ist gestorben im Jahr Christi 1107. d. 9. Martii³⁾ in der Schwarischen Zella⁴⁾, als sie mit ihrem Sohne gen Hirschau reisete zu beruffen den Apt Gerungium. Auf solchem Wege ist sie vom Pferde gefallen, und hat einen Arm gebrochen. Ihren Leichnam hat ihr Sohn und der Apt

1) 'magnum' fehlt bei Wegele. 2) Vgl. Trithemius, dessen Angabe hierdurch bestätigt wird. 3) Vielmehr am 14. März. 4) Schwarzach.

lassen führen in Thüringen in die von ihr erbaute Zella, und ist selbiger begraben worden vor dem Altar des heil. Kreuzes. Der andere Apt ist gewesen ein Verwandter des Gerungii und auch aus dem Kloster Hirschau erfordert worden. Sein Name war Udalricus.

Trithemius (Annales). Quoniam vero Gerungi Abbatis primi cellae Paulinae memoria nobis se offert, qui cum decem Monachis ex praesenti Monasterio Hirsaugiensi, ut diximus, illuc missus fuerat, libet parumper illius vitam et mores styli officio ad notitiam posteritatis commendare. Qui patria Suevus ex familia Buchaugiensium progenitus, puer ad litteras a parentibus, ut fieri solet, ponitur et bonis Praeceptoribus in civitate Augustana imbuendus commendatur; a quibus non minus in compositione morum ac vitae honestate laudabili sollicitudine instituitur, quam in scientia scripturarum eruditur.

Qui postquam evasit annos pueriles jam satis doctus in litteris mundanis, divino Spiritu illustratus venit Hirsaugiam, procidensque ad pedes Beati Wilhelmi Abbatis, ut susciperetur in Congregationem Monachorum, humiliter petiit et impetravit. Monachus autem factus in omni sanctitate vitam et mores suos instituit et a mandatis Regulae ac Divi Patris nunquam vel in minimo declinavit; regularis namque disciplinae tam studiosus observator fuit et custos, ut paucis inferior, multis autem superior in Monasterio videretur.

Et quia in Musica singulari fuit modulatione peritus, quod sanctum Abbatem non latuit, ideoque cum consilio fratrum Cantorem illum principalem constituit, et imbuendos in arte canendi fratres illi juniores simili providentia commisit. In quo quidem officio satis studiosum et diligentem se omni tempore exhibuit, quoniam et vox artem ornavit et ars commendavit vocem excellentem.

Ad monasterium Cluniacense in Burgundiam a S. P. Wilhelmo bina vice missus est pro discendis statutis et consuetudinibus illius S. Congregationis, ad cujus imitationem et se et suos omnes, quantum fieri potuit, instituere et formare summopere cogitabat. Fuit autem Gerungus iste statura corporis satis pulchra et convenienti dispositus, ut nec proceritate nimia fuerit turgidus nec despicabili brevitate contemnendus: In moribus autem singulari gravitate maturus extitit et censor contra vitia acerrimus fuit: virtute tamen discretionis non caruit, quippe qui morbos animi curaturus semper mediocritatem adhibuit, ut neque in corrigendo peccantes nimium esset rigidus neque in parcendo plus quam expediret negligens et remissus: quidquid boni sermone docuit, semper suo prior exemplo demonstravit. Pacem habere cum omnibus didicit, quia pacis Auctorem Dominum Iesum super omnia dilexit. In scientia divinarum scripturarum nec profunde doctus,

nec omnino turpiter fuit ignarus, sed mediocriter eruditus. Virtutem tamen scripturarum profundissime didicit, qui exercitium divini amoris in suo pectore jugiter portavit; scientia enim divinarum scripturarum medicina animae est; Charitas autem Dei bonis et sanctis formata operibus vera sanctitas est mentis. Quid infirmus¹⁾ de medicina gloriatur, qui ad sanitatem ea non utitur? Melius est sanitatem habere, quam medicinam, et magis optandum, ut sanus sit homo, quam medicus. Ita sanctus iste Gerungus, quoniam mente fuit sanus et incolumis, opus non habuit medicinis. In divino amore semper ardebat suaviter, et ideo non fuit scripturis investigandis deditus vel occupatus inutiliter. Bonum est salubres habere medicinas, sed melius est sanctitate confirmata non indigere medicinis: et bonum est divinas scripturas legendo et sciendo sapienter revolvere, sed habere veram charitatem radicatam in corde, est fructum scripturae optimum possidere. Gerungus ergo fructum divinarum scripturarum hausit optimum, qui pauca quidem didicit, sed multa bona fecit; scriptor tamen manualis et bonus fuit et studiosissimus, qui multa volumina scripsit sua manu ad utilitatem fratrum communem. Quando congregatio de S. Aurelio transivit ad novum monasterium post mortem S. Wilhelmi abbatis, Gerungus cum duodecim fratribus in priori mansit coenobio et de mandato Gebhardi abbatis super eos aliquamdiu prioris gessit officium. Post haec monasterio cellae Paulinae per ipsam Christo devotam famulam consummato et abbati Hirsaugiensi ex more oblato, Gerungus abbas a tota congregatione Hirsaugiana illo destinandus eligitur et cum fratribus decem, ut dictum est, S. Paulinae destinatus. Quem illa cum summa devotione ut verum Christi servum suscipiens, ordinari a Ruthardo archiepiscopo petiit, et mox ei monasterium cum omnibus possessionibus suis regendum commendavit.

Trithemius, Chronicon Hirsaugiense. Basileae 1559²⁾. p. 137: [Gerungus]. Tandem electione et consilio fratrum suorum ad praefatum monasterium, quod cella Pauline usque in hodiernum diem appellatur, primus abbas ordinatus, et cum aliis monachis hujus coenobii nostri decem ad institutionem ordinis secundum desiderium S. Paulinae missus est. Ipsa enim S. Paulina, in eo loco haereditatis suae paternae, ubi Christi militiam assumpsit, et annis multis in conversatione sanctissima usque ad mortem continuavit, suis impensis monasterium fundavit ordinis nostri, temporibus Heinrichi 4. im-

1) P. 344. 2) Aus dieser Schrift des Trithemius theile ich hier nur das Wichtigste mit. Was sich sonst auf S. 102 f. und 136 f. über Paulina und Paulinzelle findet, ist nur der Form nach von Trithemius sonstigen Angaben verschieden, enthält aber dasselbe.

peratoris, quod monachis Hirsaugiensibus tradidit, et Gerungum praedictum reverendissimum virum in primum abbatem cum fratribus accepit. Fuit autem Gerungus, sicut diximus, homo sanctae conversationis, et cum ecclesia Romana et Christi vicario bene sensit, multas persecutiones et injurias a servis et amicis Henrici imperatoris 5. patrem suum imitantis et excommunicati toleravit. Quicumque autem hujus viri merita plenius scire desiderat, vitam et gesta S. Paulinae saepius dictae legat.

Nicolaus de Siegen (p. 298 sq. Wegele). : Oedalricus. : Hic fuit monachus Hirsaugiensis in omni regulari disciplina perfectus, quem filius Pauline de Hirssawia attulit et ad cellam matris suae perduxit. Erat enim cognatus Gerungi et vir temporalis ac spiritualis, sciens proferre nova et vetera, qui etiam viro Dei Gerungo defuncto in regimine celle successit. Cui reges et principes et etiam plures nobiles ad eundem locum conversi, qui quoque sua tradizione se et sua beate Marie et sancto Iohanni obtulerunt. Inter quos fuit Lampertus, cognatus atque consanguineus sanctae viduae Paulinae. Qui Lampertus hic primo post obitum patris sui scilicet Wernheri et obitum Gerungi abbatis valde fratribus in cella restitit, ad iudicium vocavit, vexavit. Tandem penitens omnia reddidit, ablata restituit, et monachus in cella effectus vitam suam religiose finivit. [Et nota hic o mi lector perdilecte etc. etc.].

III.

Formelsammlungen und Handbücher

aus den

Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts

in Hannover.

Von

Otto Meinardus.

Das Bremisch-Schwedische Archiv, welches jetzt zu den Beständen des Staatsarchivs zu Hannover gehört, enthielt bei seiner Ueberführung dahin Archivalien, welche neuerdings mit vollem Recht aus ihrer alten Registratur herausgenommen und der Manuscripten-Sammlung des Staatsarchivs eingereiht worden sind. Wir können von Glück sagen, dass sie nicht bei den Schicksalen¹⁾, denen namentlich die verschiedenen Stifts- und Kloster-Archive des Erzstifts Bremen ausgesetzt waren, zu Grunde gegangen sind. Als die Herzogthümer Bremen-Verden in den Besitz der Krone Schweden übergegangen waren, wurden die in Bremen und Bremervörde befindlichen Archive des bisherigen Erzbisthums, wohl nur mit wenigen Ausnahmen, zu Schiff nach Stade transportiert (1652). Beim Ein- und Auspacken ging man nicht gerade glimpflich mit den Sachen um. Doch wurden sie nach einer gewissen Ordnung²⁾ in Stade aufgestellt. Dass sie sich hier befanden, erfuhr das Hannoversche Archiv jedoch erst im Jahre 1829 durch den in der Anmerkung erwähnten Bremischen Archivar Caesar. Lappenberg beklagt noch 1827³⁾ die Verschleppung des erzbischöflichen Archivs in unbekante Fernen. Der Zustand, in dem sich dasselbe nunmehr befand, liess eine Neuordnung an Ort und Stelle wünschenswerth erscheinen, und erst, als diese 1863 beendet war, wurde die Abgabe aus dem Stader Provinzialarchiv in das 'Königliche Archiv' zu Hannover vom Hannoverschen Ministerium des Innern angeordnet. Zuerst kamen die Originalurkunden und Copialbücher an die Reihe, zugleich mit ihnen nach dem Bericht⁴⁾ Grotfend's 'eine Reihe von 12 Folianten, welche römische Processakten enthalten und durch irgend einen Zufall, viel-

1) Vgl. darüber Lappenberg in der Einleitung zum Hamburgischen Urkundenbuch, und einen 'Bericht des Bremischen Archivars Caesar an das Archiv zu Hannover' in der älteren Geschäfts-Registratur des Staatsarchivs von 1829. 2) Die alten Repertorien, von denen ich aber nicht mit Sicherheit sagen kann, in wie weit sie noch der erzstiftischen Zeit angehören, sind erst seit Kurzem in den Besitz des Staatsarchivs Hannover übergegangen. 3) Neues vaterl. Archiv, Jahrg. 1827, Bd. 2, S. 125 ff. 4) In der Geschäfts-Registratur des Staatsarchivs.

leicht durch Erbschaft von einem der Domherren, in das erzbischöfliche Archiv gekommen sein mögen'.

Ob man schon damals sich eingehender mit diesen Theilen des Bremischen Archivs beschäftigt hat, lässt sich nicht ermitteln, da schriftliche Aufzeichnungen darüber nicht vorliegen. Nach der Notiz des Catalogs der Manuscripte¹⁾ des Staatsarchivs liegen hier '12 Formelbücher zum Gebrauch der päpstlichen Kanzlei saec. XV.' vor; es ist jedoch die Bemerkung hinzugefügt, dass erst eine besondere Untersuchung Ursprung und Inhalt der Sammlung genau würde feststellen können.

Um nun dem wissenschaftlichen Benutzer, sei er Historiker, Jurist oder Theologe, eine Uebersicht von dem grossen, noch völlig unbearbeiteten Material zu geben, habe ich mich bemüht, im Folgenden von jedem Bande zu sagen was er enthält und zu welchem Zwecke er angelegt war²⁾.

Es ist zweifellos, dass diese 12 Bände, zu denen noch Theile eines 13. an anderer Stelle³⁾ eingetragenen hinzukommen, aus Rom stammen. Sie dienten den Zwecken der Verwaltung und Justiz der Curie und sind sämmtlich insofern Originale zu nennen, als sie so, wie sie uns vorliegen, offenbar in den Bureaux, wenn ich so sagen darf, gewisser Verwaltungsbehörden von päpstlichen Beamten, zum Theil noch im 14., die meisten im 15. Jahrhundert, angelegt und benutzt worden sind. Ein Theil von ihnen sind Formelbücher, die Mustersammlungen päpstlicher Briefe enthalten oder lediglich eine systematische Zusammenstellung guter Arengen und anderer einzelnen Formeln darbieten, also einen wesentlich formalen Zweck hatten. Zu unterscheiden davon sind diejenigen Manuscripte, welche ich als Hand-, Studien- oder Instruktionsbücher bezeichnen möchte. Denn diese sollten dazu dienen, päpstliche Beamte in der sachlichen Behandlung und Erledigung bestimmter Gegenstände zu unterweisen. Es geschieht dies nicht durch eine compendiöse Wiedergabe von Vorschriften oder Grundsätzen, sondern durch zweckmässige Zusammensetzung und Verarbeitung von Briefbeispielen, indem denselben zahlreiche Rand- oder Fussbemerkungen und Zusätze, je nach der veränderten Sachlage von zweiter oder dritter Hand hinzugefügt worden sind.

Die Gesamtheit der Bände lässt also erkennen, wie man sich im späteren Mittelalter bemühte und wie es gelang, bei

1) Y 12. vol. I.—XII. 2) Ich möchte gleich im Anfang bemerken, dass ich für die Arbeit, welche in dieser Gestalt eine Umarbeitung ist, manche wesentliche Gesichtspunkte aus persönlichen Besprechungen mit Karl Rodenberg gewonnen habe. 3) Copialbücher II, 52. Erzstiftisch-Bremisches Copialbuch sub tit. Acta judicialia enthaltend einen Process von 1465 und ein Formelbuch zu juristischen und kirchlichen Zwecken saec. XV.

den immer mehr sich erweiternden Beziehungen und der stetig sich vergrößernden Macht- und Rechtssphäre des päpstlichen Stuhles die festen Formen der curialen Geschäftsführung sowohl in der formalen als sachlichen Behandlung der Gegenstände zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Wenden wir uns zuerst zur Untersuchung der Frage nach ihrer Provenienz. Schon in den alten Bremischen Repertorien¹⁾ sind sie in Band C. fol. 79^b unter nicht gerade unzutreffendem Titel eingetragen. Aber auch die Materialien der Bände selbst gewähren für unsern Zweck die beste Handhabe.

Zunächst weisen mehrere Umstände darauf hin, dass sie bereits am Ende des 15. Jahrhunderts Bestandtheile des erzbischöflich-Bremischen Archivs waren. So finden sich vorne im dritten Bande niederdeutsche, um diese Zeit geschriebene, Güter des Domcapitels in Thedinghausen erwähnende Kornregister-Fragmente in 12^o eingehftet; auf eins der letzten Blätter des 13. Bandes hat eine Hand des 15. Jahrhunderts an einer sonst unbeschriebenen Stelle die Schutzurkunde Karls IV. für Magdeburg und Bremen vom 13. October 1359 (Huber 3007) sorgfältig abgeschrieben; und auf der ersten Seite des 3. Bandes steht unter Formeln der folgende mit flüchtiger Hand hingeworfene Briefanfang: 'Jo. Rode prepositus ecclesie Bremensis, sequestrator bonorum et jurium decanatus [ecclesie s]. Anscharii Bremensis per sedem apostolicam specialiter deputatus honorabili' . . . Es gab im 15. Jahrhundert zwei Bremer Dompropste dieses Namens: den älteren Johannes Rode in den Jahren 1458—77, den jüngeren, späteren Erzbischof, in der Zeit von 1485—97.

Eine Reihe anderer Umstände lassen nun mit Evidenz erkennen, auf welche Weise das Archiv des Domstifts Bremen — denn dort ist offenbar der ursprüngliche Aufenthalt der Bände zu suchen — um diesen Zuwachs bereichert worden ist.

Im 6. Bande liegt das Fragment eines Originalbriefes lose bei, auf dessen Rückseite folgende Adresse steht: 'Venerabili ac circumspeto viro [magistr]o et domino Alberto Kock [literarum] apostolicarum abbreviatori [amico] suo venerando'. Der päpstliche Abbreviator Albert Kock, welcher den Band

1) Die Landdrostei Stade gab sich auf eine Anfrage die Mühe, in den Repertorien nach der angeführten Stelle zu suchen und machte freundlichst bei der Abgabe darauf aufmerksam. Es heisst dort: 'Ferner noch 12 (eine andere Zahl ist durchstrichen, 12 übergeschrieben) Bänder (sic) numeriret A. B. C. D. E. F. H. J. K. O. P. Q. R. (diese Buchstaben stimmen nicht alle mit den noch jetzt auf den Umschlägen derselben befindlichen Majuskeln überein), worinnen allerhand Formularia colligiret von Päbstl. Verordnungen Indultis Constitutionibus Provisionibus dispensationibus und allerlei gerichtlich- und aussergerichtlichen Handlungen ad processum Fori Ecclesiastici et stylum Curiae Romanae, sehr unleserlich'.

etwa zur Anfertigung von Concepten benutzte, hat dies Brief-Fragment vielleicht als Nachschlagezeichen hineingelegt. Nun wurde Kock nach dem Tode des ihm befreundeten älteren Rode Dompropst zu Bremen und starb 1485. Er füllt also gerade die Zeit zwischen dem älteren und jüngeren Rode aus. Ferner ist mitten in Band 12 das Concept einer undatierten Urkunde eingehftet, in der Johannes Rode, Dompropst von Bremen, 'apostolice sedis prothonotarius et litterarum apostolicarum corrector', kraft seiner Stellung als Dompropst den Albert Kock zum Vicar an der Kirche b. Marie v. in Hamburg ernennt. Diese beiden Bremischen Dompropste waren also jedenfalls vor dem Antritt ihrer Stellung päpstliche Kanzleibeamte; und wir sind auch in der Lage, aus einer Reihe von urkundlichen Nachrichten festzustellen, zu welchen Zeiten und unter welchen Päpsten sie in Rom selbst an der Führung der Geschäfte der Kanzlei und auch anderer Verwaltungsbehörden betheiligt waren.

Magister Johannes Rode, Abkömmling einer Bremischen Rathsfamilie¹⁾, nicht, wie Cassel²⁾ meint, Nachkomme des Kedingischen Rittergeschlechts von Rode, wird im Jahre 1432 in einer Urkunde des Domcapitels³⁾ als 'non emancipatus' aufgeführt. Er hatte also damals vielleicht das 22. oder 23. Jahr⁴⁾ erreicht. Schon im nächsten Jahre kommt er nach Cassel⁵⁾ als Domherr und Propst zu s. Ansgar in seiner Vaterstadt vor. Dann verliert dieser Schriftsteller seine Spur, er glaubt ihn von nun an bis zu seiner Wahl zum Dompropst in Rom suchen zu sollen. Allein wir wissen, dass er längere Zeit Abbreviator des Baseler Conciles war. Die Urkunde⁶⁾, in der er als solcher vorkommt, weiss auch noch Anderes von ihm zu berichten. Am 5. October 1437 verpflichtet der vom Baseler Concil beauftragte Bischof von Gurk den Erzbischof von Bremen gemäss einer inserierten Verfügung des Conciles vom Jahre 1434 den dort sehr thätigen Domherrn von Bremen und Lübeck, Kanonikus b. Marie v. in Hamburg und Abbreviator der apostolischen Briefe, Johannes Rode von dem Tage an, wo er sich nach Basel auf den Weg gemacht und für die

1) Wie ausdrücklich aus einer Provisionsurkunde Pius' II. vom 30. Juli 1460 (Bd. VIII) hervorgeht, worin derselbe dem Magister Johannes Rode, 'notario et referendario nostro', eine Domherrnpründe und die Würde des Domthesaurars in Hildesheim verleiht; es heisst dort: 'Nos volentes te, qui eciam litterarum apostolicarum corrector existis, etai forte qualitate gradus seu nobilitate generis carueris' u. s. w. 2) Bremensia 1, S. 7 ff. 3) Staatsarchiv zu Hannover. Copialbücher II, 46, p. 91. 4) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 70. 5) a. a. O. S. 26 f. 6) Notariatsinstrument als Umschlag eines Manuscripts im Staatsarchiv zu Hannover (B. 34), welches eine Chronik des Erzstifts Bremen von 1473 — 95 enthält, wovon noch die Rede sein wird.

ganze Dauer seiner Abwesenheit von Bremen im vollen Genuße seiner sämtlichen Benefizien zu belassen. In dieser Stellung wurde er der Colleague des Aeneas Sylvius. Vielleicht hat Rode zu seinem berühmten Zeitgenossen in näheren Beziehungen gestanden¹⁾. Wenigstens begegnen wir ihm, der nach dem Tode des Dompropstes Hellingstede (1457) zu dessen Nachfolger in Bremen gewählt worden war, am Ende der 50er Jahre unter Papst Pius II. in einer ansehnlichen Beamtenstellung bei der römischen Curie.

Am 22. December 1459²⁾ eximiert Pius II. 'magistrum Johannem Rode, notarium et referendarium nostrum ac litterarum apostolicarum correctorem, prepositum ecclesie Bremensis', von jeglicher geistlichen Jurisdiktion, indem er ihn dem Schutze des päpstlichen Stuhles unmittelbar unterstellt. Beiläufig mag von dieser Urkunde bemerkt sein, dass sie gratis pro persona domini correctoris cancellarie ausgefertigt war. Im folgenden Jahre, wie wir oben sahen, am 30. Juli erhielt Rode, auch hier noch im Besitze der genannten Aemter, eine Domherrnpfründe des Hildesheimer Domcapitels. Durch besondere Verfügung setzte Pius die Bestimmungen des Domcapitels über die Aufnahmeberechtigung vom Jahre 1387³⁾ ausser Kraft und ernannte Rode wegen seiner grossen Verdienste um den päpstlichen Stuhl zum Hildesheimer Domthesaurar. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit hatte der Notar und Referendar auf Pfründe und Kanonikat in Würzburg Verzicht geleistet⁴⁾. Im Verlaufe der nächsten⁵⁾ Jahre wird er alsdann in seine Heimath zurückgekehrt sein, nachdem er, wie wir oben im Concept für Kock sahen, zum Protonotar aufgerückt war. Seit 1462 lässt sich seine Anwesenheit in Bremen urkundlich nachweisen. Nach Cassel⁶⁾ wurde dem angesehenen Manne sogar die erzbischöfliche Würde angeboten, die er aber ausschlug.

1) Der bei Voigt, Wiederbelebung des klassischen Alterthums II, S. 283 und in dessen Enea Silvio II, S. 220 und 353, endlich NA. VI, S. 376 erwähnte Johannes Rot oder Rohde kann unser Rode nicht gewesen sein. Sowohl in den im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 16, S. 418, Nr. 518 und 551, genannten Briefe des Aeneas Sylvius an R. von 1457, welche ich in der Nürnbr. Ausg. der Briefe von 1481, Nr. 326 und 338 auf der Kgl. Bibl. zu Hannover einsah, als in dem von Wattenbach, Anz. d. germ. Mus. 29, S. 129, mitgetheilten Auszuge eines Briefes heisst jener R. 'secretarius regius', an letzter Stelle noch im Jahre 1463. Er gehörte nach Voigt zur böhmischen Kanzlei. 2) Archiv Bremen-Verden Nr. 2354 im Staatsarchiv Hannover. 3) '— nisi de nobili vel militari genere de utroque parente procreatus aut in theologia magister vel baccallarius formatus seu in altero jurium doctor vel cum rigore examinis licentiatu existat'. Vgl. auch Lüntzel, Die Diöcese und Stadt Hildesheim 2, S. 511. 4) Eintragung in Band V unten. 5) Lüntzel a. a. O. zählt die Hildesheimer Domthesaurare auf; unter ihnen 1461 Johannes Pode (Rode?) (sic) apost. sed. prothonotarius et litt. apost. corrector. 6) a. a. O. S. 30.

Einen nicht minder hervorragenden Posten in der päpstlichen Verwaltung bekleidete Albert Kock. Vor dem Jahre 1477 sind nur wenige Nachrichten aus seinem Leben überliefert; er ist uns bisher als Abbreviator und Vicar s. Marie v. in Hamburg begegnet. Aus einem Privileg Sixtus IV. vom 2. Juli 1477¹⁾, worin dieser Papst auf Bitten des Dompropstes Albert Kock die Aufnahmebedingungen für das Bremer Domcapitel in ähnlicher Weise wie für Hildesheim regelt, ersehen wir, dass dieser doctor decretorum war und die wichtige Stellung eines Gehülfen des Vicekanzlers bei der Erledigung der apostolischen Briefe einnahm. Vicekanzler war damals Roderich Borgia²⁾, der spätere Papst Alexander VI. Im Jahre 1478 begab sich Kock dann nach Bremen³⁾. Seine Thätigkeit als Dompropst illustrieren zwar keine Urkunden, aber die sämtlichen von ihm mit gelegentlichen Eintragungen versehenen Dompropsteiregister sind noch vorhanden. Da er sich mehrfach bei diesen Eintragungen, welche dazu dienen, den von einem Schreiber verfassten, den Grundstock der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben bildenden Text je nach Bedarf zu verbessern, in erster Person redend einführt und öfter dabei corrigiert, so sind wohl zweifellos die eingestreuten Bemerkungen als sein Autograph anzusehen. Neben seiner Stellung in Bremen war er auch Propst von Bardowick⁴⁾. Er starb im Jahre 1485. Auch sein Nachfolger⁵⁾, der oben erwähnte Neffe

1) Archiv Bremen-Verden Nr. 2534 im Staatsarchiv Hannover. '... nullus ad canonicatum ... recipiatur ... nisi ex utroque parente de militari genere procreatus aut magister vel bacallarius formatus in theologia aut doctor vel cum rigore examinis licentiatus in altero iurium vel dicte sedis officialis existat'. 2) '— qui eciam venerabili fratri nostro Roderico episcopo Portuensi sancte Romane ecclesie vicecancellario in expeditione predictarum litterarum assistit'. 3) So berichtet die oben erwähnte Chronik des Erzstifts Bremen. Der Verf. sagt 1478: 'A. Kock ... venit ad residenciam post obitum domini J. Rode, litterar. apost. rectoris, cujus familiaris fuit prefatus magister Albertus'; und dann '... dicti J. Rode, patrum mei pie defuncti'. Der Verf. kann nach dieser Aeusserung und aus einigen anderen Gründen nur der schon oben erwähnte Neffe des älteren Rode sein. Derselbe begegnet uns seit Michaelis 1468 in der Erfurter Matrikel und bekleidete 1470, zugleich als Domdechant von Bremen, das Rektorat der Universität Erfurt (vgl. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII, S. 337). Nach Kock's Tode Dompropst bis 1497, wurde er dann zum Erzbischof gewählt und starb 1511. Er hat sich als Verwaltungs- und Finanzmann berühmt und um sein Erzstift sehr verdient gemacht. Seine Chronik, welche aus verschiedenen Gründen als sein Autograph anzusehen ist, erzählt mit Benutzung urkundlichen Materials geschichtliche Ereignisse des Erzstifts in den Jahren 1473—95 und berührt einzeln auch die Reichsgeschichte. Sie ist Lappenberg, Hodenberg und Pertz entgangen, und habe ich daher ihre Veröffentlichung in Aussicht genommen. 4) Staatsarchiv Hannover. Bardowick Nr. 475. 5) Vgl. Anmerkung 3.

des älteren Rode, welcher im Jahre 1497 zum Erzbischof aufrückte, soll nach Cassel unter Alexander VI. einige Jahre in Rom gewesen sein, was immerhin möglich ist; es setzt nämlich seine Bremer Chronik¹⁾ mit dem Jahre 1491 ab, um erst wieder mit regelmässigen Eintragungen im November 1494 zu beginnen. Er könnte also in der Zwischenzeit dort gewesen sein.

Grenzen wir demgemäss den Zeitraum, welchen die genannten Bremer Domherrn am Concil resp. bei der Curie in Rom verlebten, nach unsern bisherigen Ergebnissen ab, so ist der Anfangspunkt etwa das Jahr 1434, der Endpunkt 1494, falls der jüngere Rode wirklich in Rom war. Andernfalls wäre mit 1478, dem Antrittsjahr Kock's in Bremen, die Aufenthaltsperiode in Rom abgeschlossen.

Um diese Zeit also haben unsere Manuscripte offenbar die Wanderung von Rom nach Bremen angetreten. Vielleicht nahm schon der ältere Rode eine Anzahl mit und die übrigen Kock, oder es hatte auch der jüngere Rode Antheil an der Ueberführung. Mit Sicherheit wenigstens lässt sich nachweisen, dass die beiden ersten sie in ihrer Amtsthätigkeit benutzt haben; denn es rühren nicht nur die Concepte, von denen oben die Rede war, von ihnen her, sondern es weisen auch gewisse Randbemerkungen, besonders auch die Ausarbeitungen in Band V, wovon unten mehr, offenbar auf Kock's Hand hin, und der Name Rode's kommt einzeln am Rande vor in der Form: 'Jo. Rode cor[rexit]' oder 'Jo. Rode cor[rector] recusavit hanc dare'. Ich will hier nicht die Frage untersuchen, ob Rode und Kock ein Recht hatten, selbst wenn sie die einzigen gewesen wären, welche diese Bände in praktischem Gebrauch hatten, sie mit sich nach Bremen auszuführen, wir wissen ja, dass auch Staatsmänner der Curie die unter ihrer Thätigkeit entstandenen Akten in ihren Privatbesitz fortschleppten, und dass päpstliche Nepoten öffentliche Papiere ihren Familienarchiven einverleibten.

Beim Uebergang zur Beschreibung der Manuscripte selbst mögen zunächst einige gemeinsame Eigenthümlichkeiten hervorgehoben werden. Sämmtliche Bände — jetzt in Leder gebunden, mit Ausnahme von Band 13 — waren früher in Pergamentstücke eingehftet, die auch jetzt noch vorne in jedem Bande vorgebunden sind. Meistens sind dies cassierte Briefe, darunter 4 von Martin V, 1 von Eugen IV, 1 von Nicolaus V und 2 von Pius II, oder auch Urkunden päpstlicher Commissarien oder andere Pergamentstücke. Auf dem Umschlag steht fast bei allen eine meistens gleichzeitige lateinische Majuskel, nämlich die Buchstaben A. B. C. E. F. H. J. P. Q. und R., dieses zweimal, doch sei gleich bemerkt, dass die Manuscripte keines-

1) Vgl. Anmerkung 3 der vorigen Seite.

wegs ein systematisches Ganzes bildeten. Auch andere Aufschriften kommen vor, welche besonders die verschiedenen Kategorien, nach denen die einzelnen Briefe eingetragen und angeordnet sind, betreffen. Der Stoff ist fast überall Papier, nur in Band IV sind einzelne Pergamentblätter eingelegt; das Format klein Folio.

Lediglich Mustersammlungen enthalten die Bände I¹⁾, II und VI. Die Eintragungen sind hier so systematisch nach sachlichen Gruppen geschehen, viele Briefe sind, da sie nur wenige geläufige Wendungen in formelhafter Weise, die Namen aber correct wiedergeben, so offenbar nur Abschriften früher wirklich ausgefertigter Urkunden, dass ich anfänglich die meisten Bände für wirkliche Regestenbücher des vatikanischen Archivs hielt; den Mangel streng chronologischer Ordnung glaubte ich mit Munch²⁾ auf die zur Zeit des Schisma eingetretene Unordnung in der päpstlichen Kanzlei schieben zu können. Von dieser Ansicht bin ich besonders auch durch Rodenberg zurückgekommen. Fehlen doch in diesen Bänden äussere Hilfsmittel, um sich darin zurechtfinden zu können, Ueberschriften nach Namen der Päpste und den Pontificatsjahren³⁾, Numerierungen der einzelnen Briefe oder auch Foliiierungen⁴⁾. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese Mustersammlungen aus den Regestenbänden excerptiert worden sind. Dafür spricht ein Citat aus einem Regestenbande in Band VI, ein offener Hinweis auf das Register in Band IX, nicht minder aber eine gewisse Aehnlichkeit der Abkürzungen mit denen der Register, worauf Rodenberg hinwies. Echte Briefe in irgend einer Form, das muss ausdrücklich betont werden, haben offenbar nicht nur diesen, sondern allen Bänden als Vorlage gedient.

Band I. Das starke Papier, welches uns im 14. Jahrhundert, namentlich in Processakten oft begegnet, hat nur Bd. I; seinen Umschlag bildete ein Brief Martins V. von 1427, in dem nur das Datum unausgefüllt geblieben war und von anderer Hand nachgetragen ist. Der Inhalt ist folgender: 'M. V. mandat archidiacono Narbonensi, Martino Pinardi canonico Rothomagensi ac officiali Parisiensi, ut Rogero de Monasterio, presbytero Constantiensis diocesis, vacantem ecclesiam s. Aniani de Treveriis, Bajocensis diocesis, conferant. Dat. Rome apud sanctos apostolos VII. kal. dec. a. decimo.' Auf dem Umschlag steht mit grosser Frakturschrift: 'De provisionibus monasteriorum et ecclesiarum . . .' (hier folgen noch drei abgekürzte Worte, die mir unverständlich geblieben

1) Mit Ausnahme seiner zweiten Hälfte. 2) Archival. Zeitschr. 4, S. 106 und 132. 3) Archiv V, 349. Mon. Germ. Ep. Reg. Pont. I. Praefatio. Munch, a. a. O., S. 127. 4) Munch a. a. O. 127 f. und unten Band IX.

sind), darunter die Majuskel H. Es lassen sich drei Lagen von je 16 Blättern unterscheiden. Eine vierte ist wohl verloren gegangen. Wenigstens weisen die auch sonst beim Uebergang von einer Lage in die andere auf der letzten Seite in die untere Ecke geschriebenen Anfangsworte der folgenden Lage, welches bei der dritten Lage die Worte 'dilecto filio' sind, auf die Fortsetzung hin. Es ist nun für die Bildung dieses Bandes von Bedeutung, dass er nicht auf diese drei Lagen beschränkt geblieben ist, sondern dass man noch 22 Blätter dünneren Papiere mit hineingeheftet hat, welche auch inhaltlich zu der ersten Abtheilung gar keine Beziehung haben und selbst wiederum in zwei Theile zerfallen, nämlich in 4 Blätter, den Rest einer im übrigen offenbar der Vernichtung anheimgefallenen Lage, und die dann noch übrig bleibenden Lage von 18 Blättern. Es lässt sich danach die Entstehung des Bandes so erklären, dass zuerst mehrere Lagen mit verschiedenartigem Inhalte in dem cassierten Briefe lose zusammengelegt haben, wovon beim Gebrauch einzelne Blätter verloren gegangen sind, und dass man beim Heften es nicht für nöthig gehalten hat, die nicht zugehörigen Theile auszusondern. Oder auch, es sind die fehlenden Blätter nach dem Heften verloren worden. Jedenfalls hat man also auf die Gleichmässigkeit des Inhalts kein Gewicht gelegt.

Die drei ersten Lagen sind von einer Hand sehr gleichmässig geschrieben, wobei auf dem einzelnen Blatte nach jeder Seite hin ein breiter Rand gelassen worden ist. Es ist die curiale Frakturschrift, wie sie auch gleichzeitige Originale haben. So schwierig es ist, die Zeit der Abfassung zu bestimmen, so möchte ich sie doch noch ins 14. Jahrhundert setzen. Eine Collation mit Originalbriefen Martin's V. im Staatsarchiv zu Hannover ergiebt allerdings die Möglichkeit, dass sie erst zu Martin's V. Zeit geschrieben sein könnten. Dafür würde auch der Umschlag sprechen; schwerlich hat man cassierte Briefe Jahre lang aufgehoben. Vielmehr nahm der Schreiber, sobald er mit seiner Arbeit fertig war, ein Pergamentstück als Umschlag, das ihm gerade zu Händen kam. Dagegen lässt sich aber sehr gut geltend machen, dass es gar nicht nothwendig ist, sich die Lagen eingehftet oder blos eingeschlagen zu denken. Sie lagen vielleicht nur oben und unten durch Faden verbunden in irgend einem Fache, um als Formulare stets zur Hand zu sein. Dabei konnten sehr wohl, wenn die Anfertigung vor Martin's V. Zeiten geschah, einzelne Blätter verschleissen. Unter Martin V, der ja das Kanzleiwesen reformierte, räumte man dann auch wohl in der Kanzlei auf, ordnete und legte lose Blätter in Umschläge zusammen. Das Heften selbst ist offenbar noch gar nicht zu Martin's Zeit geschehen. Denn zum grössten Theile ist die oben erwähnte

zweite Abtheilung in viel späterer Zeit geschrieben. Von den ersten 4 Blättern lässt sich dies für einige datierte Nachträge sogar mit Sicherheit behaupten. Hier beginnt das erste Blatt mit der Schlusshälfte eines nicht näher zu definierenden Briefes. Dieselbe Hand trägt dann einen Brief Innocenz' VII. ein. Zweite und dritte Hände fügen einen Brief Nicolaus' V. von 1448, und einen Brief Paul's II. von 1464 hinzu. Die übrig bleibende Lage ist etwa um 1450 geschrieben und hat auf einem der letzten Blätter Nachträge, die offenbar nach 1472 eingetragen sind. Wenn wir also annehmen, dass die erste Hand der 4 Blätter, welche auch den Brief Innocenz' VII. schrieb, einer Lage angehört, die zu Martin's V. Zeit angelegt ist, so sind jedenfalls die übrigen Eintragungen, wie wir sahen, aus viel späteren Jahren. Da nun auch sachlich, wie schon oben gesagt, weder die drei ersten Lagen mit der ganzen zweiten Hälfte des Bandes irgend welche Berührungspunkte haben, noch auch die einzelnen Theile der zweiten Hälfte unter einander, so kann man bei ihrer Zusammenlegung kaum einen andern Zweck im Auge gehabt haben, als den, eine gewisse Ordnung herzustellen, etwa aus dem Grunde, um den Band bequemer benutzen zu können.

Wie die Aufschrift zeigt, betrifft der Inhalt Provisionen für Klöster und Stifter. Das gilt nach Obigem wiederum nur für die drei ersten Lagen. Diese Zweitheilung ist auch innerhalb derselben ausdrücklich hervorgehoben. Die Provisionsbriefe für Kathedralkirchen enthält die dritte Lage; denn auf dem vorletzten Blatte der zweiten Lage findet sich die Notiz: 'Incipiunt forme provisionum ecclesiarum cathedralium' etc. Die Eintragungen sind in gewissen Abständen von einander erfolgt. Zur Erleichterung des Aufsuchens durch den Benutzer ist fast über jeder Urkunde, namentlich der ersten beiden Lagen, der allgemeine Inhalt durch ein kurzes Regest vermerkt, z. B. 'Provisio monasterii vacantis per mortem extra Romanam curiam et providetur uni qui est electus per conventum'; oder 'Providetur monasterio vacanti et reservato per translationem' etc.; oder auch 'Mandatur confirmari electio facta de abbatissa seculari ecclesie Romane immediate subiecte, si sit canonica'.

Es ist in der Einleitung schon auf die formelhafte Wiedergabe der Briefe hingewiesen worden. Die meisten beginnen unmittelbar mit der Titulatur des Adressaten, der Name des ausstellenden Papstes ist nur an 6 oder 7 Stellen ausdrücklich genannt. Ebenso ist die Datierung fortgelassen und im Text sind geläufige Wendungen, namentlich in der corroboratio, nur angedeutet. Namen von Personen, Diöcesen u. a. sind nach Belieben ganz ausgeschrieben oder nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet oder ganz ausgelassen. Oefter ist auf

vorausgehende Briefe hingewiesen durch Ausdrücke, wie 'ut supra', 'ut in aliis', letzteres namentlich dann, wenn bei der Erledigung einer Provision an mehrere Betheiligte, wie 'capitulo', 'vassallis', 'populo' etc. Briefe auszufertigen waren. Kurz, alles Erscheinungen, die sich in allen Formelbüchern wiederholen.

Am Rande stehen öfter Correcturen von gleichzeitigen und späteren Händen. Sie betreffen durchgängig Veränderungen der Lesart des Abschreibers. Offenbare Fehler des Textes sind verbessert, Worte, die der Abschreiber ausgelassen hat, sind am Rande hinzugefügt, an einer Stelle findet sich die Notiz: 'hic est defectus'. Auch steht einmal am Rande: 'Secreta [sc. littera]'. Es scheint demnach eine Collation der Abschriften mit ihren Vorlagen stattgefunden zu haben¹⁾.

Diejenigen Briefe, bei denen es möglich ist, im einzelnen nach dem Empfänger oder seiner Diocese oder sonstigen Namen den Inhalt zu eruieren, habe ich gezählt, ohne aber völlige Richtigkeit zu verbürgen. Ihre Anzahl beträgt etwa 170, darunter 18 für deutsche Kirchen. Von diesen hebe ich folgende heraus:

'Papa mandat episcopo Monasteriensi, ut confirmet electionem Elisabethae de Nassau in abbatissam saecularis ecclesiae Assnidensis Colon. diocesis post obitum abbatissae Irmegardis [1370] ²⁾.

Episcopo Spirensi, qui possessionem administrationis bonorum ad mensam episcopalem spectantium propter nonnullorum rebellionem nondum assequi potuit, monasterium Gengelbach ad duos annos ad gubernandum confertur.

Confirmatio electi M[elchioris] Swerinensis [1376].

Confirmatio electi C[onradi] Ratisponensis, qui antea ibi erat praepositus [1368].

Confirmatio C[onradi] electi Misnensis [1371]. Confirmatio Frederici de Sarwerden electi Coloniensis [1370]. Confirmatio Alberti de Brunwich electi Bremensis' [1359].

Eine Würzburg betreffende Provision hat die Ueberschrift: 'Provisio facta per papam in Alamannia et translatione' (sic); der Inhalt ist der folgende: 'Episcopo G[erhardo] Nuenburgensi post obitum A. episcopi Herbipolensis regimen hujus ecclesiae confertur' [1372]. Es folgen dann alle auf eine solche Provision

1) An zwei Stellen sind in diesen 3 Lagen lose Blättchen eingeklebt, die vielleicht früher als Nachschlagezeichen gedient haben, beide von einer Hand saec. XV. Das eine ist ein Original-Concept-Fragment für einen Brief, der eine Bittschrift monasterii Novimontis Cisterc. ord. Saltzburg. dioc. betraf. 2) Wo es möglich war, habe ich mit bekannten Hilfsmitteln, namentlich Grote's Stammtafeln, die Jahreszahlen festzustellen gesucht, und mich in den Regesten möglichst an den Wortlaut der Briefe angeschlossen.

bezüglichen Urkunden, dabei 'Scribitur imperatori. Carissimo in Christo filio Karolo Romanorum imperatori semper augusto salutem etc. Gracie divine premium et preconium humane laudis acquiritur, si per seculares principes ecclesiarum prelati presertim pontificali dignitate preediti oportuni favoris presidium et honor debitus impendatur. Dudum siquidem usque: incrementum. Cum itaque, fili carissime, sit virtutis opus dei ministros benigno favore prosequi ac eos verbis et operibus pro eterni regis gloria venerari, serenitatem tuam rogamus et hortamur attente, quatinus eundem G. episcopum et commissam sibi ecclesiam habens pro divina et apostolice sedis ac nostra reverencia propensius commendatos, sic ipsos benigni favoris gracia prosequaris, quod idem episcopus tue celsitudinis fultus presidio¹⁾ in commisso sibi cure pastoralis officio deo propicio prosperari [possit]²⁾ et tibi exinde a deo perhennis vite premium et a nobis condigna perveniat actio graciaram. Datum'.

Diese Beispiele betreffen also die Zeit von 1359—76. Es wäre gewagt, schon daraus einen Schluss auf die Zeit machen zu wollen, wann das Formelbuch angelegt ist. Doch kommt dazu, dass an den oben erwähnten Stellen, wo der ausstellende Papst genannt wird, dies immer ein Urbanus ist. In wie weit nun die Regesten Urbans V. oder VI. zugezogen sind und ob vielleicht in der Regierungszeit des Letzteren die Sammlung zusammengestellt ist, von der uns wohl schon wieder eine Abschrift vorliegt, muss späterer Untersuchung vorbehalten bleiben.

Von den auf den 4 Blättern der zweiten Abtheilung des Bandes eingetragenen Briefen hebe ich die folgenden hervor: 'Innocentius VII. confirmat electionem Eberhardi archiepiscopi Salzbergensis [1404?]³⁾).

Nicolaus V. mandat abbati monasterii in lapide sancti Michaelis Halberstadensis diocesis, ut se super electione abbatis Gererodensis informet. Datum Rome a. s. P. a. incarn. 1448, tertio non. dec., a. secundo'.

Die noch übrigen Blätter enthalten eine 'Annaten-Taxrolle' der römischen Curie: 'Taxa omnium mundi ecclesiarum una cum abbaciarum'.

In alphabetischer Folge sind die Kirchen aufgezählt, und hinter jedem Namen ist die Summe in Gulden angegeben, welche dem päpstlichen Stuhl bei der Neubesetzung des Kirchenamts entrichtet zu werden pflegte. Eine Collation mit der bei Döllinger in den Beiträgen⁴⁾ zur Culturgeschichte

1) 'presidio quod in' cod. 2) 'possit' fehlt cod. 3) 1404 als erstes Jahr Innocenz' VII. 4) Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der 6 letzten Jahrhunderte, Bd. II. S. 1 ff.

abgedruckten 'Annaten-Taxe' ergab einige nicht unwesentliche Verschiedenheiten. Die uns vorliegende Taxe weicht von der alphabetischen Anordnung innerhalb der einzelnen Buchstaben nur selten ab, und während bei Döllinger nur einzeln auch die geographische Lage der betreffenden Kirche vermerkt ist, hat unsere Annaten-Taxe nicht allein den geographischen Begriff, sondern fast immer auch die kirchliche Provinz hinzugefügt. Die Abteien fehlen hier allerdings. Auch die Zahlen der Taxe stimmen an beiden Orten nicht immer überein. Mainz, Köln und Salzburg sind beiderseits auf 10 000 Gulden eingeschätzt, Trier jedoch zahlt bei D. nur 10 000, hier 12 000 Gulden; Augsburg bei D. 800, hier 50 Gulden; Bremen fehlt D., hier 600 Gulden; Freising bei D. 400, hier 4000 Gulden; Würzburg bei D. 2300, hier 2000; Halberstadt bei D. 100, hier 2000; Minden bei D. 1000, hier 400; Paderborn fehlt bei D., hier 100; Regensburg bei D. 1400, hier 1300; Ratzeburg bei D. 200, hier 233; Speyer bei D. 500, hier 600; Worms fehlt bei D., hier 1000 Gulden. Auch sonstige Verschiedenheiten beider Taxen lassen auf ihre zu verschiedenen Zeiten erfolgte Zusammenstellung schliessen.

Auf dem vorletzten Blatte des Bandes und vollständiger auf einem eingeklebten Zettel steht die folgende Rangordnung der Curie, die wohl erst nach 1472 eingetragen ist:

'Ordo prelatorum curie Romane.

Papa.

Episcopi cardinales, quorum in numero sunt VII, qui ascendunt secundum senium ad episcopatum cardinalatus et hujusmodi episcopatus seniores inter se optant.

Presbyteri cardinales. Item presbyteri vocantur et nomen habent a titulis.

Diaconi cardinales.

Patriarche.

Archiepiscopi.

Episcopi.

Prothonotarii¹⁾.

Abbates.

Auditores in numero sunt XII et XIII. est auditor camere, est infimus in statu²⁾ (sic).

Clerici camere apostolice.

Cubicularii pape.

Capellani pape.

Subdiaconi.

Accoliti.

Abbreviatores de Parco majori³⁾.

1) Bis Pius II. hatten die Protonotare den Vortritt vor den Bischöfen vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 442. 2) Folglich nach 1472 geschrieben, Hinschius a. a. O., S. 398. 3) Hinschius a. a. O., S. 443.

Scriptores literarum apostolicarum et sacre penitencie.
 Procuratores causarum.
 Notarii palatii apostolici.
 Procuratores penitencie'.

Das Wasserzeichen dieses Blattes ist ein auf dem Stuhle Petri sitzender, den Schlüssel in der Hand haltender Papst. Im übrigen sind die Wasserzeichen meistens auf einem Postamente stehende lange Kreuze, auch wohl Thiere u. A.

Fassen wir nunmehr unser Urtheil über den ganzen Band zusammen: es ist offenbar ein Sammelband, der als Handbuch für formale Zwecke der Kanzlei gedient hat.

Bände II und VI. Die Bände II und VI gehören zusammen. Auf dem Umschlag von Band II steht die Majuskel Q, auf Band VI P; beide waren in cassierte Briefe Martins V eingehftet; in beiden sind die Urkunden in sachliche Abtheilungen vertheilt, und zwar so, dass mit einer neuen Lage auch eine neue Abtheilung beginnt, selbst dann, wenn von der vorhergehenden Lage noch leere Blätter vorhanden waren, was durchgehends der Fall ist. Die Kategorien der Briefe sind bei Bd. II auf den äussern Umschlag, bei Bd. VI auf das erste Blatt Papier vermerkt von einer und derselben Hand, die aber nicht die des Abschreibenden ist. Das Papier ist dünner als in Bd. I. Bis auf etwa 30 Blätter¹⁾ in Bd. VI ist die grösste Masse von derselben Hand geschrieben. Die Vorlagen sind in ähnlicher formelhafter Weise wie in Bd. I wiedergegeben. Der Name der ausstellenden Päpste fehlt meistens, doch sind verhältnismässig öfter einzelne Päpste genannt als in Bd. I. Es kommen vor: Urban VI, Bonifaz IX, Innocenz VII, Gregor XII; auch das Constanzer Concil als Aussteller, dann Martin V. und Eugen IV. Briefe von letzterem hat aber schon eine zweite Hand eingetragen, ebenso dritte und vierte Hände Nachträge aus späterer Zeit. Die letzteren sind vielfach sehr undeutlich geschrieben. Ueberhaupt sind die Nachträge an Stellen geschchen, wo leere Seiten übrig geblieben waren²⁾. Der letzten Lage von Bd. II ist ein regestenartiger Index angehftet (rubrice hujus libri); auf halben Bogenseiten, wie mir scheint, von Kocks Hand, nach den Abtheilungen gesondert, werden die Briefe mit einem kurzen Regest oder einer sonstigen Bemerkung aufgeführt. Am Ende des Bandes II geht der Verfasser mit der Ueberschrift 'alius

1) Der Schreiber dieser 30 Blätter, f. 120—150, war offenbar ein Niederländer oder Niederdeutscher, da er an einzelnen Stellen am Ende des Datums von Briefen bis auf den Rand hin 'Oldewater' eingefügt hat, auch wohl 'Oldewater in dat vuyt nest' oder 'O. Trajectensis diocesis'; einmal auch 'Fuselmanneken'. 2) Auch in diesen Bänden finden sich einige lose eingelegte Original-Concepte, in Bd. VI das Fragment des Briefes an Kock, von dem oben die Rede war.

liber' in den Band VI über, von dem er auch noch zwei Abtheilungen registriert, dann aber aufhört.

Gewiss können wir uns nun die Entstehung beider Bände so vorstellen, dass man davon ausging, für gewisse Klassen von Briefen eine Reihe von Beispielen zu gewinnen. Einer der Kanzleibeamten bezeichnete offenbar aus den Regestenbänden verschiedener Päpste einem Schreiber einzelne Urkunden, die er möglichst getreu copieren musste. Es fielen dann meistens die Namen der Päpste selbst, sei es mit Absicht oder zufällig, weg, vielfach blieben sie stehen. Nachträge sind dann später gemacht worden, vielleicht in dem Falle, wenn besonders neue oder zu Formularen gut geeignete Ausfertigungen zu Stande gebracht waren. Die Anlage ist wahrscheinlich zu Martins V. oder Eugens IV. Zeit ins Werk gesetzt. Vielleicht liegt uns schon wieder eine gut geschriebene Abschrift vor.

Die Abtheilungen von Bd. II sind folgende nach der Aufschrift des Umschlags: 'Declarationes et revocationes; absolutiones et abilitationes; facultates; exemptiones; erectiones in metropolitanas; provisiones; de diversis; indulgentie'.

Der Index bezeichnet einzelne etwas anders: 'Declarationes beneficiales et pauce alie forme; abilitationes, absolutiones super homicidiis et aliis criminibus; de diversis facultatibus; exemptiones; provisiones et commende; remissiones et indulgentie'.

Band VI weist folgende Klassen auf: 'Generalium studiorum erectiones et diverse concessionis pro studiis et studentibus; cruciata; de diversis officiis; processus et monitoriales contra rebelles; concessionis et donationes bonorum tam temporalium quam ecclesiasticorum'.

Was nun die in diesen einzelnen Abtheilungen vertretenen Urkundenarten betrifft, so fehlen die durch die hinzugefügte Formel 'ad futuram' oder 'perpetuam rei memoriam' vor den übrigen kenntlichen eigentlichen Bullen¹⁾ hier keineswegs. Sind doch beinahe alle Urkunden der ersten Abtheilung von Band II Bullen. Die gewöhnlichen Briefe beginnen alle mit der Titulatur des Empfängers; zu einer grössern Anzahl, auch in allen übrigen Bänden, ist am Rande das Wort 'Index' gesetzt, wie es scheint dann, wenn Adressat und salutatio ganz fortgelassen sind und unmittelbar die narratio beginnt.

Schliesslich bemerke ich noch, dass Band II etwa²⁾

1) Ich halte mich an die gewöhnliche Auslegung dieser technischen Ausdrücke in dem Sinne, wie sie zuletzt Diekamp im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. IV, Heft 2, S. 216, und in den Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch., Bd. IV, Heft 4, S. 497 formuliert hat.

2) Die Zählung hat nach dem oben zu Bd. I gegebenen Grundsatz stattgefunden.

250 Briefe, darunter etwa 30 für deutsche Verhältnisse; Bd. VI etwa 320, darunter etwa 40 für deutsche Verhältnisse enthält.

Gehen wir nunmehr zu einigen Beispielen aus Bd. II über, so ist da zuerst das Regest des Umschlagsbriefes zu nennen:

‘Martinus V. mandat decano ecclesiae s. Gummari Lirensis, Cameracensis diocesis, ut societati pellipariorum oppidi Antwerpiensis licentiam concedat fundandi altare in quadam capella, sita in platea Coppenhoel vulgariter nuncupata. Dat. Rome ap. s. apost. III. kal. junii anno undecimo’.

Von deutschen Urkunden habe ich folgende regestiert¹⁾: Aus der ersten Abtheilung: [Martinus V.] ‘confirmat Ludero de Rottorpp, canonico Hildensemensi, concessionem canonicatus et praebendae beatae Mariae et sancti Severi Erffordiensis post obitum Johannis Lodemari per Johannem XXIII. factam, qui praeter dictum Luderum etiam Johanni de Nuwenborg perpetuo vicario ad altare s. Nicolai, situm in ecclesia parochiali in Ymenshusen, Maguntinensis diocesis, illam praebendam concesserat. Datum Constancie XI. kal. dec. anno primo’.

[Martinus V.] ‘providet Bartoldo Zorn de praepositura ecclesiae s. Thome Argentinensis’.

[Bonifatius IX.] ‘concedit²⁾ post obitum Eghardi de Eldingen, praepositi Hildensemensis, praeposituram archiepiscopo Nicosiensi, camerario suo, cujus procurator Eghard de Hanense erat’.

Aus der Abtheilung ‘Abilitationes, absolutiones’: ‘Absolutio pro duce Austrie [Alexandro]³⁾ qui imposuit clero subsidium; et remittuntur sibi recepta, dummodo reducat subditos suos ad obedientiam pape, qui adhererunt Roberto [antipape Clementi VII.] I.

‘Mandatum [Bonifatii IX.] pro praeposito sancti Andreae Verdensis in causa quadam’.

‘Absolvendi facultas pro cancellario regis Bohemie nobiles et familiares in curia regis praeterquam in casibus reservatis. I. (cum sepe contingat te, qui karissimi in Christo filii nostri H[enrici] Romanorum et Bohemie regis illustrissimi cancellarius existis, cum eodem rege fore ac barones, nobiles et familiares dicti regis et alios curiam ejusdem regis continue sequentes pro confitendis peccatis suis et super eis absolutionibus obtinendis ad te specialiter habere recursum)’.

Aus der Abtheilung ‘De diversis facultatibus’:

‘Bonifatius IX. (?) ad regem Angliae H.

Urbanus⁴⁾ pro legato regni cujusdam.

1) Wo das Regest des Index genommen ist, habe ich es durch ‘I.’ angedeutet. 2) Nach Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim 2, S. 512 und 513. etwa 1397. 3) ‘Alexandro’ ergänzt aus dem Texte. 4) Von Urban folgen 7 Briefe hinter einander.

Urbanus pro legato regni Franciae.

Papa Frederico archiepiscopo Coloniensi committit, ut decanum et subdecanum majoris ecclesiae Coloniensis omnesque eorum complices, qui statutis et ordinationibus ad reformationem ecclesiae pertinentibus se opposuerant, officiis et beneficiis ecclesiasticis privet. [1370—1414.]

Duci Austrie S. et mulieri ejus B. conceditur, missam et alia divina officia celebrare, antequam dies elucescat. I.

Deputatur legatus ad inquirendam hereticam pravitatem juxta constitutiones F[rederici] olim Romanorum imperatoris.

Mandatur episcopo cuidam, ut sedecim clericis, quos Wilhelmus dux Bavariae ei duxerit nominandos, de sedecim beneficiis ecclesiasticis provideat.

Martinus V. mandat omnibus episcopis et personis ecclesiasticis, ut citatum ad Romanam curiam Johannem comitem de Armenaci, socium Petri de Luna, de cujus oppositione varia narrat, in veniendo ad curiam nullam inferant injuriam'.

Aus der Abtheilung 'Exemptiones': 'Urbanus fratres domus ordinis Praedicatorum oppidi Clivensis, Coloniensis diocesis, a potestate prioris provincialis Saxoniae eximit ac jurisdictioni prioris provincialis Teutoniae perpetuo supponit.

Urbanus etc. Ad perpetuam rei memoriam. Regularem vitam professis sic expedit subtrahi inquietudinis et turbacionis materiam, quod in contemplacionis suavitate quiescere valeant et tranquillum domino reddere famulatum. Sane peticio pro parte dilectorum filiorum prioris et fratrum domus ordinis Praedicatorum oppidi Clivensis¹⁾, Coloniensis diocesis, nobis nuper exhibita continebat, quod, licet a multis retroactis temporibus per magistrum predicti ordinis, qui tunc erat, et capitulum generale ipsius ordinis in tota Alamania unus dumtaxat prior provincialis Teutonie vocaretur²⁾, cui omnes et singuli fratres quorumcumque locorum dicti ordinis in Alamania consistencium obedirent et responderent, [et] deputatus fuisset; tamen postmodum quadam vice contingit, quod propter nonnullas causas quorundam fratrum dicti ordinis, quas ipsi in capitulo generali coram magistro et diffinitoribus ejusdem capituli allegabant, dissenciones exorte fuerunt, ad quas sedandas per magistrum et diffinitores predictos in eodem capitulo statutum extitit et ordinatum, quod dividendo loca dicti ordinis in dicta Alamania consistencia duo priores, quorum unus Teutonie alius Saxonie priores provinciales nuncuparentur, deputarentur, qui deputati fuerunt; — in qua ordinacione inter cetera fuit ordinatum, quod prior et fratres oppidi predicti, quod quidem in ducatu Clivensi consistit, de provincia Saxonie et priori provinciali Saxonie subjecti essent; — et quod fluvius Renus nuncupatus predictas

1) 'op. Cliv.' durchstrichen cod. 2) 'vocar. et' cod.

provincias sic dividit, quod nullus alius locus dicti ordinis citra¹⁾ dictum fluvium, qui de provincia Saxonie nuncupetur, quam locus dicti opidi existit; et interdum aliqui fratres de diversis nacionibus dicte provincie Saxonie ad dictam domum mittuntur, qui ydeoma quod habitatores dicti opidi loquuntur non intelligunt, et sic ipsi habitatores de sermonibus, quos cum expedit ipsos fratres facere oportet, non contentantur, sed magis scandalizantur; et quod ipsum opidum adeo distat a Saxoniam, quod fratres domus predictae tam propter maris pericula quam etiam magnos labores et expensas, quos ipsos subire oportet, ad mandatum ipsius prioris provincialis dicte provincie Saxonie nequeunt commode ad prioris provinciam accedere supradicti. Quare pro parte dicti prioris et fratrum dicti loci fuit nobis humiliter applicatum, ut statui eorum in premissis providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati omnes et singulos fratres dicte domus qui sunt et erunt pro tempore ac domum predictam auctoritate apostolica a subjectione, obediencia, jurisdictione et potestate prioris provincialis Saxonie pro tempore existentis dicti ordinis perpetuo eximimus ac etiam liberamus, ac obediencie, jurisdictioni et potestati prioris provincialis Teutonie pro tempore existentis ejusdem ordinis perpetuo subicimus, non obstantibus quibuscumque privilegiis et indulgenciis apostolicis. Nulli ergo etc. nostre exempcionis, liberacionis, subjectionis et constitucionis infringere etc.

[Martinus V.] Sigismundo Romanorum regi decimam integram unius anni omnium reddituum et proventuum ecclesiasticorum in provinciis etc. nationis Germanicæ concedit. [1418 Mai 2.]²⁾

Erectio monasterii sancti Albani extra muros civitatis Maguntinensis in secularem et collegiatam ecclesiam'.

Band VI war in folgenden Brief Martins V. eingeheftet: Martinus V. abbati monasterii de Nouan, Midensis diocesis, mandat, ut ad petitionem Willelmi Castelmartini presbyteri illius diocesis, qui per fratres hospitalis s. Iohannis juxta Kenlis ordinis s. Augustini habitu ipsius hospitalis, ipso renitente et invito, indutus et per vim sub arcta custodia ibi custoditus erat, de hac re inquirat et, si ita sit, eum ad regularem observantiam non teneri denuntiet. Datum Senezani Penestrinensis diocesis VI. idus augusti. p. a. undecimo'.

Hier sind zu nennen aus der Abtheilung 'Generalium studiorum erectiones':

Erectio studii Lovaniensis [1426]. I.

1) 'circa' cod. 2) Vgl. Aschbach, Sigmund 2, 368; bei v. d. Hardt, 2, XXII ist nur der Auftrag an den Clerus zur Ausführung der Bulle gedruckt.

Facultas administratoris ecclesie Gebennensis erigendi in Gebennis studium in artibus [1368]. I.

Erectio studii Rostoccensis [1419]. I.

Quod scolares etc. studii Andegavensis non teneantur promoveri ratione parrochialium ecclesiarum ad diaconatus et presbyteratus ordines. I.

Item in eadem quod presbyteri possint audire et legere leges. I.

Quod studentes Pragenses super rebus in civitate et diocesi Pragensi consistentibus non possint trahi extra et quod rector de causis hujusmodi et scolarium molestiis possit cognoscere, excommunicare, absolvere, interdicere et interdictum relaxare. I.

Quod abbas et conventus monasterii Populeti Cisterciensis ordinis, Terraconensis diocesis, qui consueverunt mittere monachos ad studium, ad hoc propter lasciviam eorum non teneantur, sed possint eligere unum magistrum, qui legat in monasterio, et quod lectiones sic audite computentur, ac si audivissent illas Parisius. I.

Conservatoria pro universitate Liptzensi. I.

Reservatio prebendarum perpetuo pro universitate Coloniensi et quod eis respondeatur de fructibus, salvis fabrice et camere apostolice juribus, et quod canonici hujusmodi teneantur legere cum derogatione statutorum de prima residentia et optione. I. Datum Bononie anno 1437, quinto idus junii p. n. a. septimo'.

Aus der Abtheilung 'Cruciata':

'Cruciata contra Sarrazenos¹⁾ u. s. w. I.

Commissio a generali synodo Constantiensi archiepiscopis Maguntinensi, Treverensi et Coloniensi facta super testibus recipiendis ad effectum canonizationis episcopi Nicolai Brymulphi [ad causam inquirendam missus erat, inter alios eciam Iohannes de Gersona cancellarius ecclesie Parisiensis].

Commissio generalis synodi Constantiensis quod nobiles resistant hereticis. I.

Urbanus VI. excommunicat antipapam Clementem et cardinales nonnullos, socios ejus et electores. Datum Luce VII. idus maji p. n. anno decimo.

Predicatio verbi crucis²⁾. Bonifacii [IX.] nova predicatio crucis propter victoriam Turcorum [1394?]. I.

Eugenii IV. predicatio et assignatio crucis in subsidium Eduardi regis Portugalie. Datum Bononie anno sexto.

Legatus deputatur ad concordandum ad regnum Francie. I. [de dissensionibus inter regem Carolum et principes regni.]

1) Von wem, ist so unmittelbar nicht zu ersehen. 2) Es kommt darin vor 'ille Barsetus princeps Turcorum'; wohl 'Bajacet'.

[Martinus V.] episcopis quibusdam secundum decretum concilii generalis et Sigismundi regis mandat, ut contra Ludovicum ducem Bavariae, qui anno 1397 summam quatuor milium florenorum auri a monasterio Cesariensi, Cisterziensis ordinis, Augustensis diocesis, exegerat, procedant.

Mandatum ad sedandas dissensiones inter Wilhelmum electum Argentinensem et proconsules oppidi. Datum Constantie. Synodus Constantiensis contra hereticos et suspectos.

Unmittelbar darauf: 'Benedictus [XIII.] universis patriarchis et episcopis mandat, ut in subsidium regis Iohannis Castelle infantis verbum crucis contra hostes fidei christiane predicent. Datum apud Tanum de Plano extra muros Barchinonensis VIII. kalendas junii anno sexto decimo. Et ut de premissis promptum possit haberi testimonium veritatis, ad instantiam et requisitionem discreti viri Jo. castellani illustrissime mulieris domine Catherine regine Castelle, dictarum registrationum seu districtionum tenore sive copia auctentica se asserentis indigere, prefato domino B. et nobis factas, idem dominus B. voluit et concessit sumptum exemplum et transsumptum hujusmodi per nos notarios¹⁾ infrascriptos ex²⁾ dicto registro sive quaterno sub forma publica extrahi et super hoc confici, prout nos notarii legimus, publicavimus et confecimus presens publicum instrumentum. Acta fuerunt hec Tarraconensi in domo habitationis dicti B. sub anno die etc. presentibus' u. s. w.

Am Schlusse der auf dem Umschlag vermerkten Abtheilungen folgt die Approbationsbulle Bonifaz' IX. für K. Ruprecht von 1403, Oct. 1. mit Varianten³⁾.

Später Revocationen, Provisionen u. a. Darunter 'provisio praepositurae ecclesiae sanctorum apostolorum Coloniensis'. In diesem letzten Theile, etwa von Bl. 160 an befinden sich mehr als ein Dutzend Urkunden, die ausdrücklich Bonifatius als Aussteller haben, also wohl Bonifaz IX.

Band IV. Mit vorläufiger Zurücksetzung von Bd. III kommen wir mit Bd. IV zu einem jener Hand-Studien- oder Instructionsbücher, die in der Einleitung kurz geschildert waren.

Auch dieser Band war in einen kassierten Brief Martins V. eingehftet. Er zerfällt nach seiner äusseren und inneren Anlage in eine kleinere und grössere Abtheilung. Betrachten wir zuerst die äussere Anlage. Ein völlig sicheres Ergebnis über die Zusammensetzung und den Umfang der einzelnen Quaternionen würde besser erreicht werden können, wenn sie eingehftet geblieben, nicht eingebunden wären. Die Beschreibung des Bandes wird aber auch durch den Umstand erschwert, dass eine anfänglich offenbar nach gleichmässigen

1) Der Name der Notare und des dominus B. findet sich nicht im Codex; das Ganze ist offenbar ein Auszug des Registers. 2) 'et' cod. 3) Vgl. Reichstags-Acten 4, nr. 104.

Grundsätzen erfolgte Anordnung später durch den Ausfall einzelner Blätter gestört worden ist. Jedenfalls tritt die wichtige Zweitheilung in einen kleineren und grösseren Theil klar zu Tage. Die kleinere erste Abtheilung, auch im Format etwas kleiner als die zweite, bildet 24 Papierblätter, von denen je 12 bei der Entstehung in einen Pergamentbogen, wenn ich so sagen darf, eingehftet und dann aufeinandergelegt worden sind. Durch die ganze Abtheilung sind unregelmässige Eintragungen verschiedener Hände gemacht worden¹⁾. Anders ist der zweite grössere Theil angelegt. Ursprünglich war hier wohl eine grössere Anzahl Quaternionen von je 4 Blättern, jeder in einen Pergamentumschlag eingeschlagen, zusammengelegt worden. Sowohl Papier als Pergament hatte ein Schreiber nach einer bestimmten Vorlage gleichmässig beschrieben. Je nach zwei derartigen Lagen wies er durch einige auf der letzten Seite unten in die Ecke rechts geschriebene Worte auf die entsprechenden Anfangsworte der folgenden Lage hin. Dies ist an drei Stellen geschehen; an zweien derselben schliesst die Schrift der folgenden Lage unmittelbar an. Bei der dritten ist das entsprechende Pergamentblatt verloren gegangen. Es muss dieser Verlust, da das ausgefallene Blatt wegen des Hinweises der vorhergehenden Lage beschrieben war, nach Fertigstellung der ganzen Arbeit sich vollzogen haben. Das Verhältnis der hier noch vorhandenen Papier- und Pergamentblätter ist das von 68 : 20. Die letzten Blätter der ganzen Abtheilung, welche die durchgehende Hand leer gelassen hat, sind von zweiten und dritten Händen beschrieben worden.

Kommen wir nunmehr zur Untersuchung des Inhaltes, so mag die Frage nach der Art der Vorlagen vorläufig ausser Acht bleiben. Es genügt zu sagen, dass hier Papstbriefe eingetragen und mit verschiedenartigen Bemerkungen am Rande oder an anderen Stellen begleitet worden sind. Nicht immer beziehen sich jedoch die Noten auf die nebenstehenden oder vorangehenden Briefe. Sie sind vielmehr oft ganz gleichgültiger Natur, doch ist auch hier für den ersten und zweiten Theil ein Unterschied zu machen. Im ersten Theil kommt es vor, dass nur zwei Briefe auf einer Seite stehen, deren Zwischenräume durch Noten ausgefüllt sind, oder auch es füllen die Noten die Seite nicht ganz aus, und es ist Raum übrig geblieben. Auch stehen wohl zwei Briefe allein auf einer Seite, der übrige, offenbar für Noten bestimmte Theil ist frei geblieben. Dann folgen auch wohl Blätter, die, ohne durch Noten unterbrochen zu sein, nur mit Briefen bedeckt sind. Am Rande dieser Briefe jedoch sind Noten keineswegs

1) Nach dem Heften beider Abtheilungen hat Jemand eine Foliirung begonnen, er hört aber mit dem ersten Blatte des zweiten Theiles auf.

unterblieben. Bei den einzelnen Notizen sind auch wohl hinweisende Hände gemalt worden. Bei der ganzen Arbeit sind, wie gesagt, offenbar zweite und dritte Hände thätig gewesen, obwohl ich im Grossen und Ganzen den Eindruck gewonnen habe, als wenn viele Briefe und Notizen von erster Hand, nur zu verschiedenen Zeiten, eingetragen wären. Verblichene Partien, starke Abkürzungen und schlechte Schrift erschweren die Untersuchung dieses Theiles.

Auch die Briefe der zweiten Abtheilung haben Notizen verschiedener Art, aber ihre Provenienz ist wohl klar. Diesem Schreiber, den wir durch die ganze Abtheilung verfolgen, hat eine der ersten Abtheilung ähnliche Zusammenstellung vorgelegen; er hat sich nicht begnügt, die Urkunden abzuschreiben, sondern die zwischenstehenden Notizen nimmt er mit auf. Dabei hat er manchmal das eine oder andere Wort nicht lesen können, so dass gerade in den Notizen Lücken entstanden sind. Ob seine Vorlage auch Bemerkungen am Rande trug, bleibt ungewiss, da er sie nicht mitgetheilt hat. Wohl aber sind seine Abschriften wiederum mit Randbemerkungen zweiter und dritter Hand versehen von Leuten, die sich offenbar zu irgend einem Zwecke daraus zu instruieren hatten.

Haben wir also im ersten Theil eine Originalarbeit irgend eines oder mehrerer curialen Beamten vor uns, so bietet der zweite Theil eine Abschrift einer ähnlichen dar.

Die weitere Frage, aus welchen Vorlagen die Briefe der Originalarbeit genommen sind und welchen Zwecken ihre Verarbeitung durch Notizen zu dienen hatte, werden sich am besten durch ein Eindringen in den Inhalt unseres Bandes untersuchen lassen.

Die Briefe dieses Bandes betreffen wohl ohne Ausnahme die Aufträge zur Erledigung der an den Papst im Appellationswege gerichteten Bittschriften und Gesuche, welche streitige Rechtssachen zum Gegenstande hatten. Es sind Commissionen an höhere Geistliche oder Auditoren zu nochmaliger Aufnahme des Verfahrens. Dabei ist nun zu beachten, dass es beim Eintragen der vorliegenden Briefe dem Schreiber offenbar wesentlich nur darauf ankam, denjenigen Theil der betreffenden Urkunde möglichst genau zu fixieren, welcher nur ein Auszug des an die Curie gerichteten, in Betracht kommenden Bittgesuchs war und den bisherigen Verlauf des Rechtsstreites in kurzer Fassung wiedergab, den eigentlichen Rechtsinhalt. Höchst selten ist der committierte Prälat genannt und auch das je nach dem Thatbestande zu ertheilende Mandat ist nur formelhaft angedeutet: 'Quocirca mandamus quatenus vocatis etc. Testes etc. Datum etc.'¹⁾.

1) Ueber die Formel u. ähnl. vgl. Mon. Germ. Epist. saec. XIII praef., S. XV, Nr. 9 ff.

Es beginnen daher alle Briefe unmittelbar mit der *narratio*. Dabei ist es nun gewiss nicht ohne Bedeutung, dass der Anfang wohl aller Briefe, — mit Ausnahme einer kleinen Abtheilung *'de exceptionibus'* im kleineren Theile unseres Bandes — stets derselbe ist, nämlich folgender: *'Sua nobis dilectus filius — petitione monstravit, quod'* u. s. w. Dass es auch noch andere Anfangsformeln für Briefe dieser Art gab, zeigt Band V, wovon unten die Rede sein wird.

In unserm Bande waltet nur die Formel *'Sua petitione monstravit'* vor. Man darf wohl daraus schliessen, dass mit dieser Formel eine besondere Art der Erledigung verbunden war oder dass nur für gewisse Rechtsfälle Briefe mit diesem Anfang ausgestellt wurden.

Ich denke mir nun, dass es in den Justizbehörden eigene Bureaux gab, welche die von den Prokuratoren¹⁾ eingelieferten Gesuche einer näheren Betrachtung unterziehen und den Beamten das Material liefern mussten, wonach sie den jedesmaligen Charakter der Gesuche zu erkennen vermochten. Es konnte sich darum handeln²⁾, ob dasselbe eine Gnade oder eine Rechtsfrage betraf, ob die Gnade zu gewähren sei oder nicht, ob die Rechtsfrage durch die competenten Richter oder durch ausserordentliche Commissarien zu entscheiden sei und welchen sie zur Erledigung übertragen werden sollte. Ueber alle diese Fragen sich ein richtiges Urtheil zu bilden und sein Resultat dem Papste selbst vorzutragen, war nun die Amtsbefugnis des *referendarius signaturae*. Er entwarf dann wohl das *Concept* oder gab den Auftrag dazu, und der bezügliche Brief wurde darauf ins Register und ins Reine geschrieben. Man muss nun annehmen, dass manche *Concepte*, sei es, weil sie neue oder ungewöhnliche Rechtsfälle betrafen, sei es aus irgend einem andern Grunde, nach der Behandlung in der Kanzlei in die Bureaux der Justizbehörde zurückwanderten und dort in solche Bücher eingetragen und mit solchen Noten versehen wurden, wie sie uns in diesem Bande vorliegen, und zwar zu dem Zwecke, um aufbewahrt zu werden und in ähnlichen Fällen als Richtschnur zu dienen. Zum Beweise ist zunächst der Umstand zu erwähnen, dass in der That ein in Band V erhaltenes *Original-Concept* unmittelbar im Text daneben eingetragen ist. Aber auch die Noten selbst, welche man vielfach *Glossen* nennen könnte, lassen gerade die Erörterung der Fragen, welche bei der Erledigung einzelner Fälle in Betracht kamen, deutlich erkennen. Uebereinstimmend wird in den Randbemerkungen des ersten und zweiten Theiles zuerst der Gegenstand des *Processes* exerpirt: *'Super quadam pecunie*

1) Vgl. Diekamp, Mittheilungen, S. 525 f. 2) Hinschius, Kirchenrecht I, 392 ff.

summa; super decimis receptis pro clericis et contra rectorem; super excommunicatione et suspensione pro priore et conventu; super domibus inter laicos; super bonis mobilibus et immobilibus; aber auch 'super criminibus; super homicidiis; super matrimoniis'. An zweiter Stelle pflegt sodann der Richter her- ausgehoben zu sein, vor dem die erste Verhandlung stattfand: 'Coram officiali; coram iudice generali in curia ecclesie; coram vicario archiepiscopi; coram decano, cui episcopus commiserat causam' u. a. An dritter Stelle des Randes hat der Benutzer dann noch wohl eine Bemerkung über die erste Appellation ausgezogen: 'Appellatur ad curiam Coloniensem', oder auch die Gründe zur Rechtfertigung einer solchen: 'Appellat reus, quia non auditur super exceptione sua'. Daneben finden sich auf den andern Randseiten des Briefes Notizen, wie 'Index', wovon schon oben die Rede, 'Cor[rectum]' und die Abkürzung 'Ans.' (?)

Von den Noten nun, welche unter die einzelnen Briefe in die Mitte des betreffenden Blattes gesetzt sind, theile ich z. B. folgende aus dem ersten Theile mit, welche in gleicher Reihenfolge unter einem Briefe¹⁾ stehen:

'Nullus officialis potest esse conservator aut subconservator.

Unde conservator debet semper esse in aliqua dignitate constitutus et subconservator debet esse similis persona.

Item a novo iudice non est appellandum, nisi in quantum exercet, quia alias non potest gravare.

Item . . .²⁾ est ad exceptiones rescriptorum.

Laicus contra clericum super crimine non auditur secundum stilum³⁾.

Quicumque actor et reus sunt ejusdem diocesis, tunc . . .⁴⁾ capere iudicem in eadem diocesi, quando vero sunt diversarum, tunc potest capi iudex in tertia diocesi, si actor petat.

Iustitia sine misericordia parit crudelitatem.

Regna, semota iustitia, non sunt nisi furta et latrocinia⁵⁾.

Prior in ordine iudicum precedit officiali.

1) In diesem Briefe appelliert ein Laie einer nicht genannten Diöcese gegen das Urtheil eines Dechanten, der ihn zur Bezahlung einer von einem Pfarrer beanspruchten Summe verurtheilt hatte, welche der Laie nicht schuldig zu sein vorgab, und bittet sodann, die Sentenz eines vom apostolischen Stuhl bestellten Abtes zu bestätigen. Am Rande des Briefes steht: 'Laycus contra clericum; — Super pecuniarum summis; Coram decano; — appellatur a sententia ad sedem apostolicam et impetrantur littere apostolice ad certum abbatem, qui priorem sententiam revocat; petitur confirmacio ultime sentencie'. 2) Im cod. zwei stark abgekürzte Worte, etwa 'maxime advertendum'. 3) Vielleicht 'scil. curiae Romanae'. 4) Unlesbares Wort, dem Sinn nach 'debent'. 5) Es folgt eine schlecht lesbare Zeile, die ungefähr lautet: 'ad patronum laicum ut sit itio spectat resignacionis receptio et admissio'.

Von andern Stellen hebe ich hervor: 'Nullus potest esse iudex, nisi fuerit aut canonicus ecclesie cathedralis vel metropolitanae seu in aliqua dignitate aut presbyteratu constitutus.

In tota Italia non sunt officiales episcoporum, sed vicarii, et ipsis vicariis non diriguntur littere apostolice.

Nota quod sententia interlocutoria nunquam mandatur confirmari vel infirmari, sed dicitur: 'Quocirca mandamus quatenus vocatis etc. testes' etc.

Bemerkenswerth sind dabei die Sinnsprüche, welche, wie oben, einzeln wiederkehren:

'Justitia est constans et perpetua — 1) voluntas jus suum unicuique tribuens' u. s. w.

Wenden wir uns nunmehr zu den Noten des zweiten Theiles, so hatte ich oben bemerkt, dass die Randbemerkungen über den Gegenstand des Processes u. s. w. von zweiter und dritter Hand gemacht sind. Von den unter die Briefe gesetzten Noten kommen dagegen z. B. folgende nur von der Hand des Copisten herrührende vor:

'Nota quod predicta littera fuit superius disputata et multociens correctata et demum transivit ut jacet, contra voluntatem tamen magistri B., dicentis quod ista exceptio in hoc casu erat impertinens et quod excipiendum erat, quod citatio non arcebat citatos etc.; et consenciit G., transivit, et male; et in simili causa vidi postmodum alias reprobari.

Nota quod ista littera continet duo gravamina, unum videlicet de laycatu et aliud quia trahitur extra.

Et hic fuit disputatio, quod istorum gravaminum debeat precedere, et quidam dicebat, quod istud de loco, quia declinabatur jurisdictio, alii dicebant quod de laycatu, quia littere tanquam surreptitiae nulle erant.

Postea fuit correctata et mutata forma 2) principium, ut ista sequitur, quia ut dixit michi procurator missum ad partes pro copia primarum litterarum, et inventum fuit, quod primus impetrans impetraverat ut cruce signatus ut hic'.

Auf den letzten Blättern des zweiten Theiles treten wieder, wie schon oben bemerkt, unregelmässige Eintragungen zweiter und dritter Hand auf. Hierbei unter andern die Noten:

'Sententia debet esse conformis petitioni facte per aliquam partium litigantium.

Iudex non debet interponere officium suum in causa nisi petitum.

Ex certis causis quilibet potest recusare iudicem suspectum'.

1) 'ad' ist hier durchgestrichen; vielleicht zu lesen 'ac'. 2) Hier ist für ein Wort ein leerer Raum gelassen; das 'ut ista sequitur' bezieht sich vielleicht auf den nur mit den Anfangssätzen mitgetheilten folgenden Brief, der, wie aus dem am Schlusse stehenden 'ut supra' zu schliessen ist, nach einer früheren Vorlage verbessert ist.

Fassen wir nun unser Urtheil zusammen, so dürften hier eine grössere Anzahl von Briefmustern und auf Grund einzelner derselben erfolgte Ausarbeitungen und Zusammenstellungen von Beschlüssen des Bureaus einer Justizbehörde der Curie vorliegen, welche die sachliche und formale Erledigung der eingereichten Appellationsgesuche zum Gegenstande hatten.

Es bleibt mir noch übrig, die Zeit der Anlage dieses Bandes zu besprechen. In der ersten Abtheilung wird einzeln ein Ausstellungsort genannt: 'Florencie', einmal sogar: 'Datum Florencie anno secundo Martini V'; in der zweiten Abtheilung ist der Name eines Papstes 'Clemens' 5 oder 6 Male erwähnt. Zu Martins V. Zeit könnte, wie mir scheint, sowohl die Originalarbeit des ersten Theils verfertigt, als die Abschrift des zweiten Theiles genommen sein.

Das Material ist offenbar nach bestimmten Richtungen hin von grosser Reichhaltigkeit. Dazu kommt, dass durchgängig die Namen des Textes, namentlich in der zweiten Abtheilung ausgeschrieben sind.

Es mögen etwa 380 Briefe in dem Bande enthalten sein, darunter gegen 90 deutsche. Die Diöcesen Verden, Hildesheim, Osnabrück, Lübeck, Paderborn, Halberstadt, Köln, mehrfach Cammin und Schwerin, Trier, Strassburg, Utrecht, Merseburg, Magdeburg, Freiburg, Brandenburg, Münster, Minden, Worms, Speyer, Prag, Metz und Mainz kommen vor.

Die beiden folgenden Beispiele sind beliebig ausgewählt:

1) 'Sua nobis dilecta in Christo filia Durda, relicta quondam Iohannis de Bersen layci vidua, Osnaburgensis diocesis, petitione monstravit, quod olim falso suggesto venerabili fratri nostro episcopo Osnaburgensi, quod dicta vidua quedam terra¹⁾, pascua, ligna, rivolos et alia bona tunc expressa, spectantia ad communem diversarum personarum tunc minime expressarum usum, sibi usurpaverat eaque fossatis et sepibus vallaverat et muniverat in ipsarum personarum prejudicium et gravamen, prefatus episcopus ad falsam suggestionem hujusmodi eandem viduam de facto moneri fecit, ut infra certum terminum fossata repleri et sepes predictas deponi faceret ac terras, pascua, ligna, rivolos et alia bona predicta ad usum earundem personarum libere dimitteret antedictum vel in termino coram eo causam rationabilem allegaret, quare²⁾ ad hoc minime teneretur, alioquin eam, quam extunc excommunicabat, mandabat excommunicatam publice nunciari. Ex parte vero dicte vidue fuit coram eodem episcopo infra dictum terminum excipiendo propositum, quod, cum hujusmodi causa ad eundem episcopum per appellationem vel alio modo . . .³⁾ devoluta non

1) Text hatte 'terras', das Schluss-s hat Schreiber durchstrichen.

2) 'quare hoc' cod. Die Stelle ist verderbt. 3) Unlesbares Wort im cod.

esset nec alia ipsius cause cognitio ad eum quomodolibet pertineret de consuetudine vel de jure, dictaque vidua coram archidiacono de Osenburge in ecclesia Osnaburgensi, ad quem cognitio hujusmodi causarum in civitate Osnaburgensi de antiqua et approbata ac hactenus pacifice observata consuetudine pertinet quique in premissis non fuerat negligens vel remissus, esset juri stare parata, prefatus episcopus ad monitionem hujusmodi processerat minus juste dictaque vidua eidem monitioni parere minime tenebatur et ad id compelli de jure non poterat nec debebat; et ab eodem episcopo fuit humiliter postulatum, ut monitionem hujusmodi, quantum ad eum processerat, revocaret. Et quia idem episcopus eam super hoc audire contra justitiam recusavit, pro parte dicte vidue exinde sentientis indebite se gravari ad sedem fuit apostolicam appellatum. Quocirca mandamus, quatenus vocatis' etc.

2) 'Sua nobis dilecta in Christo filia Margareta, relicta quondam Bertoldi Drubere opidani Embecensis laici vidua, Maguntinensis diocesis, petitione monstravit, quod cum olim Gerardus de Buckenhusen lapiscida laicus, Hildensemensis diocesis, se pauperem orphanum nominans et falso appellans, et quod dicta Margareta super terris, debitis possessionibus et rebus aliis injuriabatur eidem, contra eam super hiis apostolicas ad abbatem monasterii sancti Egidii in Brunswyg Halberstadenensis diocesis sub ea forma litteras impetravit¹⁾, ut illos, sub quorum jurisdictione injuriatrix ipsa consistebat, attentius moneret, ut eidem pauperi super hiis exhiberi facerent justicie complementum, alioquin ipse partibus convocatis audiret causam et appellatione remota fine decideret [debito?], faciens quod decerneret per censuram ecclesiasticam firmiter observari, dictamque viduam fecisset super hiis coram dicto abbate auctoritate dictarum litterarum ob²⁾ dua gravamina ad judicium evocari. Ex parte dicte vidue fuit coram eodem abbate excipiendo propositum, quod causam³⁾ cognoscere non valebat dictaque vidua coram eo pretextu dictarum litterarum respondere minime tenebatur et ad id compelli de jure non poterat neque debebat; et quia dictus abbas eam super hoc audire contra justitiam recusavit, pro parte dicte vidue exinde sentientis indebite se gravari ad sedem fuit apostolicam appellatum. Quocirca mandamus, quatenus vocatis etc. Testes etc.

Band XI. Eine in ähnlicher Art wie der zweite Theil von Band IV zusammengestellte Abtheilung hat Band XI, der im übrigen aber wegen seiner verschiedenartigen Bestandtheile eher als Sammelband zu bezeichnen ist.

Er war eingheftet in einen Brief Eugens IV. für spanische Kleriker von 1438, auf dessen äusserer Seite die

1) Text 'impetravit'. 2) Text 'ac'. 3) Text 'cm'.

Majuskel F. steht, darunter die durchstrichenen Worte: 'Liber prohemiorum'; über der Majuskel lesen wir: 'Require inferius modum procedendi in justitia minori'.

Die erste Abtheilung des Bandes bildet eine Zusammenstellung von Muster-Arengen, die gemäss den Ueberschriften für Briefe der verschiedensten Art zu verwenden sind. Sie bilden eine starke Lage mit der Ueberschrift: 'Prohemia diversa et bona'. Einzeln ist darin corrigiert; auch sind ganze Briefe aufgenommen.

Eine zweite Abtheilung bildet die Zusammenstellung von Grundsätzen und Vorschriften über das Verfahren bei der Erledigung gewisser Rechtsfälle. Sie beginnt mit folgender Auseinandersetzung:

'Cum per inferiores iudices aliquid injuste vel inprovide agitur, superioris auctoritas debet illud in statum debitum revocare. Propter quod si quis per iniquitatem seu imperitiam vel incuriam iudicis senserit in aliquo se gravari, ad sedem apostolicam vocem appellationis emittat. Ad petitionem ejus quinque littere conceduntur, in quibus post narrationem claram et apertam conclusio querele competens, unisona et formata secundum stilum cancellarie debet sequi; super quibus cum plura sint negocia quam vocabula, et si non plena doctrina de omnibus tradi possit, super hiis tamen tradetur aliquod, super quibus frequencius consueverunt littere a curia emanare' u. s. w.

Es werden Beispiele mitgetheilt, wie geschrieben werden soll, 'quando appellatur a diffinitiva', oder 'cum a diversis diffinitivis prolatis ambe partes appellant'. Daran schliesst sich eine grössere Anzahl Briefe mit dem uns bekannten Anfang: 'Sua petitione monstravit', an Anzahl etwa 110, darunter 45 deutsche.

Geschrieben ist diese Abtheilung vielleicht zur selben oder etwas späterer Zeit, als der grössere Theil von Band IV.

Mit Uebergang eines von zweiter Hand auf einem einzelnen Blatte eingetragenen Briefes des 'Ludovicus de Barsijs decretorum doctor, canonicus ecclesiae Bononiensis, de arrestatione Johannis Leonis, decani ecclesiae Warmienses, super certis camere debitis pecuniae summis', stossen wir wieder auf eine: 'Liber exordiorum' überschriebene Abtheilung, welche eine Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammengestellt hat. Beispiele von Provisionen, darunter die für Bischof Barthold von Verden von 1470, Dispensationen u. A. schliessen in unregelmässiger Folge von zweiten und dritten Händen sich an. Auf einer sonst leeren Seite findet sich die Notiz: 'Anno 1453 fuit mortuus Franciscus episcopus Portuensis¹⁾, sanctae Romanae ecclesiae cardinalis, nepos Eugenii pape IV, penultima

1) Nach Gams, Ser. ep. S. IX, Franciscus Condulmer.

octobri circa horam XXII. et sepultus die ultima in capella sanctae Catherinae in sancto Petro'.

Der interessanteste Theil dieses Bandes ist die mit 'Forme diversarum minutarum' überschriebene Schlusslage. Hier sind von einer und derselben Hand eine Reihe von Briefen zusammengestellt und durch Randbemerkungen und Correcturen verarbeitet worden, dergestalt, dass man sieht, es war dabei die Absicht, sie zu neuen Briefvorlagen umzugestalten. Der Benutzer scheint Concepte danach entworfen zu haben, die dann zur Beglaubigung andern Beamten vorgelegt wurden. So steht unter dem ersten Brief: 'Concessum ut petitur in presentia d[omini] N[icolai] (?) pape (?) ag. Camerinensis'. Auf einer der folgenden Seiten ist ein Brief an den Vicekanzler Roderich adressiert. Eben über die Anfertigung der Minuten finden sich Bemerkungen. Manche Eintragungen sind datiert.

Band V. In einigen Punkten berührt sich Band V mit dem zuletzt behandelten. Ich möchte ihn einen Miscellanenband nennen. Es sind hier Lagen von ungleichmässigem Umfang und Inhalt zusammengelegt worden. Zuerst folgen drei Quaternen von je 12 Blättern auf einander; dann ein einzelnes Blatt; darauf eine Lage von 6 Blättern und ein einzelnes Blatt; alsdann 4 Lagen von 18, 12, 4 und 12 Blättern.

An jeder Lage haben verschiedene Hände geschrieben, doch lässt sich insofern ein übereinstimmendes Verfahren constatieren, als wenigstens bei einer Anzahl Blätter jeder Lage jedesmal ein und dieselbe Hand thätig war. Die einzelnen Lagen sind nicht voll geschrieben, vielmehr bleiben überall leere Blätter übrig. Einige corrigierte Original-Concepte sind an mehreren Stellen eingeklebt, eins liegt lose bei.

Ich beschränke mich nun im übrigen darauf zu bemerken, dass zweite und dritte Hände neben den Nachträgen von Briefen auch zahlreiche Noten unter dieselben und am Rande hinzugefügt haben, von denen bei der Detailbeschreibung noch die Rede sein wird.

Den Umschlag bildete ein cassierter Brief Pius' II.¹⁾ Vorne im Bande ist ein schmaler Pergamentstreifen eingehftet mit einem Verzeichnis der geistlichen Orden:

'De ordinibus et religionibus christianitatis et eorum nominibus per Romanam ecclesiam approbatis et qui ex eis dicuntur non mendicantes et qui mendicantes et qui militiarum (sic) et primo de mendicantibus'.

Die erste Lage beginnt mit dem Stücke folgender Kanzlei-

1) 'providet Nicolao Hoffmod de canonicatu ecclesiae Lincopensis. Datum Rome a. s. P. anno millesimo quadringentesimo', der Rest fehlt.

taxe, welche mit einzelnen Abweichungen Woker im Finanzwesen der Päpste¹⁾ mittheilt.

‘Conquestus’, ‘ea que de bonis in minori forma’, preces et mandata et alie simplices pro qualibet grossum unum Turonensem.

‘Accedens’	II Turonenses.
‘Ea que de bonis in majori forma’	II T.
‘Cum olim’	II T.
Secunda	II T.
‘Cum secundum apostolorum’ prima	III T.
Secunda	II T.
‘Pro cruce signato’ prima	II T.
Secunda	II T.
Confirmationes cum protectione	II T.
Pro absolute monachorum	II T.
‘Quoniam ut ait apostolus’ prima	II T.
Secunda	II T.
‘Pro privilegiis communibus’	VIII T.
‘Contra predonum’	III T.
‘Nonnulli parrochiani’	II T.
‘Nonnulli iniquitatis filii’ pro clericis ad	III pro laicis V T.
‘Sub religionis habitu’	III T.
‘Personas vestras et locum’	III T.
‘Et specialiter’	III T.
‘Cupientes terrena’	fehlt.
‘Cupiat cum humilitate’	III T.
‘Nonnulli monachi’	III T.

Es folgen dann wieder Vorschriften und Beispiele, betreffend den ‘modus procedendi’ in gewissen Rechtsfällen, z. B. zunächst die Bemerkung: ‘Quando agitur super re reali, iudex debet esse de diocesi rei site, secus, quando super re personali’; dann Briefanfänge und Adressen: ‘Qualiter vicarius pape ac ecclesia beatae Mariae rotundae de urbe intitulatur’; darauf eine Abtheilung mit der Ueberschrift: ‘De ordinatione iudicum, qui ponuntur et dantur in litteris apostolicis’, woran sich Beispiele von Briefen mit einzelnen Ueberschriften und darunter gesetzten Noten anschliessen; so lautet eine Ueberschrift: ‘Committitur inquisitio fame alicujus abbatis’; oder ‘Declaratoria pro presbytero super homicidio vim vi repellendo’. Den übrigen grösseren Theil der Lage bilden Bittschriften und Gesuche mit den Anfangsformeln: ‘Querelam dilecti filii accepimus’ und ‘Conquestus nobis’.

Bis auf den letzten Brief sind alle diese von mir aufgezählten Abtheilungen von derselben Hand geschrieben, die

2) Woker, Das Finanzwesen der Päpste. Das Buch der Taxen der apostolischen Kanzlei und Pönitentiarie, S. 173, de literis minoris justitiae.

sehr gleichmässig gearbeitet hat. Auch Noten und sonstige gelegentliche Bemerkungen sind dabei inbegriffen. An einzelnen Stellen hat der Schreiber Raum zwischen zwei Briefen gelassen, als wenn für einen Benutzer Platz für Eintragungen bleiben sollte. Die Thätigkeit anderer Hände dagegen illustrieren viele Randbemerkungen, welche meist kurz den Inhalt der Briefe fixieren: 'Pro decano contra archiepiscopum super institutione et destitutione; super spolio pro fratre ordinis sancti Augustini' u. A. Die Schrift gehört vielleicht der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Die letzte Eintragung ist nun die Abschrift des schon erwähnten lose dabei liegenden Conceptes. Es ist auf einem Blatt Papier in Gross-Oktavformat entworfen und hat viele Correcturen im Text von zweiter Hand, namentlich ist auch die Adresse, das Datum und vorher ein langes 'non obstante' durchstrichen. Alle Correcturen hat nun die Abschrift weggelassen, nur der gereinigte Text ist den übrigen vorhergehenden Beispielen der Formel 'Querelam' hinzugesetzt worden. Sehen wir uns diese Correcturen im allgemeinen noch etwas näher an. In der Form, welche nach den Streichungen übrig geblieben ist, konnte das Concept unmöglich ins Reine geschrieben und dem Empfänger übermittelt sein; denn wesentliche Theile, die vollständige Adresse, das Datum — es ist übrigens nur das Tagesdatum gegeben — und die bekannten Schlussformeln: 'Quare pro parte' u. s. w., 'fuit humiliter supplicatum' u. s. w. 'Quocirca mandamus' u. s. w. 'Testes' u. s. w. 'Non obstante' u. s. w., das 'Quare' und 'Non obstante' vollständig ausgeschrieben, sind im Concepte ausgestrichen. Tilgungen und Verbesserungen einzelner Worte im Text waren vom Grossator, der ja die Reinschrift besorgte, zu berücksichtigen, aber die Ausmerzung für die Reinschrift nothwendiger Bestandtheile des Briefes war nicht in Bezug auf jenen geschehen, der sie gebrauchte, sondern dies geschah offenbar nur mit Hinsicht auf die Eintragung in den uns vorliegenden Band. Für diese Eintragung genügte die Wiedergabe des wesentlichen Theiles des Textes, welcher den Rechtsvorgang darstellte. Daher strich man alles Ueberflüssige, und nur diesem Zwecke diente es, wenn der Verbesserer nicht allein die auf das 'Quare' folgenden Worte 'pro parte etc.' tilgte, sondern auch ein 'etc.' überschrieb, gerade so, wie es dann in der Abschrift geschehen ist. Schliesslich bemerke ich noch, dass auch zu der eingetragenen Abschrift von zweiter Hand sachliche Randbemerkungen hinzugefügt sind. Die übrigen in diesem Bande noch eingeklebten Original-Concepte sind allerdings, wenn ich recht sehe, nicht eingetragen, sie sind aber auch nicht in der Weise corrigiert, wie das erstgenannte Concept.

Für die folgenden Lagen¹⁾ darf ich mich wohl darauf beschränken, eine Reihe von Noten zu excerpieren und im allgemeinen darauf hinzuweisen, welche Anfangsformeln in den einzelnen Abtheilungen vorkommen²⁾. Ausser den genannten sind es folgende: 'Cum a nobis petitur, quod justum est et honestum'; 'Significavit nobis'; 'Sua petitione monstravit'; 'Ad audientiam nostram pervenit'.

Von Noten habe ich diese³⁾ ausgezogen: 'Contra duces vel majores nobiles non datur littera sine scitu papae'.

Bei 'Conquesti sunt nobis preceptor et fratres domus hospitalis . . . sancti Spiritus in Saxia de Urbe ordinis sancti Augustini' steht am Rande: 'Fuit sic expedita tempore Martini'.

Bei der Adresse: 'Venerabili fratri Velasco, episcopo Sebastensi, in civitate Compostellana residenti salutem' am Rande: 'Nota quod ponitur nomen proprium, quando residet episcopus vel etiam alius prelatus in aliena diocesi'. An anderer Stelle des Briefes: 'Pone nomen proprium'.

Auf die Adresse: 'Dilectis filiis universis, presbiteris et laicis, pauperibus heremitis societatis pauperum heremitarum quondam fratris Angeli Chiarini nuncupatorum in . . .⁴⁾ diocesis commorantibus salutem' folgt unmittelbar: 'Vidi in bulla Nicolai expedita per Ia. de Vicentia pro cancellaria (sic); superior cujuslibet domus est guardianus et eorum generalis vocatur curator'.

Bei einem Briefe Pius' II. von 1460, der den ganzen Text — nur die corroboratio abgekürzt — bringt, Datum und alle Kanzleinotizen, mit der Adresse: 'Abbati et conventui monasterii sancti Antonii ordinis sancti Augustini Viennensis diocesis', am Rande: 'Temporibus preteritis fuit prohibitum, ne pro Antonitis plures expedirentur, ego tamen post istam de consensu Jo. Mil. locumtenentis cor[rectoris] et aliorum de parco expedivi similem de mense novembri anno primo Pauli'; auf dem Rande rechts von dem Briefe: 'Cassavi ego' mit Bezug auf die nebenstehenden Worte des Textes: 'vos ac'. Bei der

1) Vgl. über ihre Form die Auseinandersetzung am Anfang von Bd. V.
 2) Von Nachträgen erwähne ich zwei datierte Briefe von 1452 und 1454, weil sie unverkürzt abgeschrieben sind; bei dem ersten sind auch die Kanzleinotizen des Originals wiedergegeben, so dass wohl ein solches vorgelegen hat, links der Corrector (cor. H. de Clivis), rechts der Schreiber (scriptor F. de Arauda). 3) Dieselben stehen in ähnlicher Weise wie in Band IV zwischen ganzen Briefen verstreut. Doch ist in der Abtheilung des vorliegenden Bandes die Anzahl der Noten, welche nur neben einzelnen Formeln, Adressen und Anfängen von Briefen stehen, überwiegend vorhanden. Die Briefe selbst sind sehr oft ganz weggelassen; nur die Bemerkungen hat der Arbeiter für ähnliche Fälle offenbar schriftlich fixiert. 4) Hier werden die Diöcesen genannt.

folgenden Eintragung einer Adresse¹⁾ steht: 'Expedita fuit per Clivis²⁾ dicto tempore et ego in Roma expedivi similem'.

In einer der folgenden Abtheilungen sind auch einzelne Provisionen verstreut, so erklärt Pius II. die Verzichtleistung des Notars und Referendars Rode auf Pfründe und Kanonikat von Würzburg für zulässig. Dabei am Rande 'Disponit papa de prebenda vacante per obitum auditoris tempore precedente' und 'Provisus possessione non habita resignat apud sedem'.

In derselben Abtheilung nun findet sich, vermischt mit eingetragenen Briefen und meistens im Anschluss an einzelne Formeln, eine Reihe von Ausarbeitungen oder protokollarischen Aufzeichnungen über die Erledigung päpstlicher Briefe. Der Verfasser spricht häufig in erster Person und erwähnt Mitarbeiter. Dieselben äussern sich über die Anwendung gewisser Formeln für gewisse Briefe, über die in Betracht kommenden Rechts- und technischen Fragen; diese Aeusserungen werden in indirekter Rede wiedergegeben; kurz es liegen da Aufzeichnungen von dialogischem Charakter vor, und zwar offenbar eines Bureaus mehrerer der höchsten Verwaltungsbeamten der Curie. Wird doch das Eintreten des Papstes selbst mehrfach hervorgehoben. Der Verfasser gehört zu diesem Bureau; er hat neben einigen Collegen, die er öfter anführt, selbst Briefe zu erledigen gehabt, und diejenigen Grundsätze, welche er und die Collegen in der Sitzung des Bureaus entwickelt haben, denen zuweilen widersprochen ist, theilt er uns, je nach Belieben ausführlicher, mit.

Die Briefe selbst, um welche es sich in den Sitzungen gehandelt hat, bringt er nur selten und dann nur in sehr verkürzter Form. Er ersetzt diesen Mangel dadurch, dass er den allgemeinen Inhalt jedes Briefes am Rande in Kürze fixiert. So steht z. B. am Rande: 'De clausula 'pro expressis' in dispensacione ad incomparabilia'³⁾ (?). Dazu schreibt der Verfasser im Text: 'In dispensacione ad incomparabilia ponit Bigneti in clausula 'pro expressis'; 'omnia et singula beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, que canonice obtinet ac in quibus' etc. (sic). Replicavi quod cum obtento vigore dispensacionis hujusmodi non posset obtinere aliud [beneficium]⁴⁾ (?), quia dicitur in textu 'si tibi conferantur'; ad quod Bregeon respondit aptius, quod [praeter]⁵⁾ obtenta [beneficia]⁶⁾ et duo alia retineret, per quod iudicio N. de Castello et meo non fuit bene provisum parti. Hiis non obstantibus cum partis periculo,

1) 'Dilectis filiis magistro et fratribus ordinis beate Marie de Mercede et Redemptionis captivorum salutem etc. Vobis et ordini vestro concessas etc.'; dann das oben Stehende. 2) Die Namen sind offenbar in der damals üblichen Form gebraucht. 3) Das Wort ist stark abgekürzt. Ueberhaupt ist alles sehr schlecht lesbar. 4) Das Wort ist sehr unlesbar. 5) Unlesbares Wort. 6) Unlesbares Wort.

credentis secum dispensatum et non ita oculate videntis, fuit dispensacio expedita' 1).

An anderen Stellen steht am Rande: 'De officio ecclesie regularis et quod locus et porcio similiter teneretur'. Dazu sagt der Text: 'Item expedit Gualbes de consensu dominorum provisionem super infirmaria ecclesie Bellicensis, que inibi officium est, et non dixit 'claustrale', sicut dicitur in officiis monasteriorum, non obstante, quod ecclesia est ordinis sancti Augustini, et posuit, quod locus et conventualis in eadem de consuetudine simili obtineri consueverunt'.

'Dispensacio litteris non confectis'. Dazu im Text: 'In impetracione, ubi narratur concessio dispensacionis litteris non confectis, voluit Bigneti, quod poneretur ex stilo 'dispensavit' et non 'dispensari concessit'; Rizonibus et aliqui alii contra'.

'An per 'provide valere' sit provisum sufficienter, si habuit dispensandus [septennium?]²⁾ de non promovendo'. Dazu im Text: 'Papa dissensat racione parrochialis ecclesie de non promovendo ad septennium pro asserente falso se magistrum in artibus, qui tenuit parrochiam per VI annos et nunc habuit aliam dispensacionem ad aliud septennium a fine primi septennii cum 'provide valere' a datis presencium. Dixit Bigneti in presencia Rogeri, Rizonibus et aliorum, quod illi esset sufficienter provisum, si alteri non esset jus quesitum ante datum 'provide valere' etc.³⁾. Voluit forsitan dicere, quod dispensacio non sit ipso jure nulla, sed per exceptionem. Postea episcopus Urbinatensis interrogatus dixit contrarium, et quod illi esset necessaria nova provisio et abilitacio, secundum opinionem meam. Sed quid dicendum erit, quia tales dispensaciones sepe fuerunt expeditae; credo, quod bene dispensacio valeat a datis et littere sint bone, sed quo ad post 'provide valere' impetrantes, parti non est provisum'.

'De examine pro licenciato et pro nova provisione'. Dazu im Text: 'Die VII. junii 1477 fuit conclusum per Castello, Bigneti et Gualbes, quod pro licenciato in altero jurium darentur littere sicut pro presente, quamvis absens sit, quia dixerunt, quod quilibet licenciatus fieret cum rigore examinis, regula contraria non obstante, que vult, quod cum rigore examinis licenciati non examinarentur. Asseruerunt enim, sic de consuetudine esse observatum; voluerunt eciam, quod petentes novas provisiones super beneficiis acceptatis in vim . . .⁴⁾ non examinarentur; fuit alias contra Rizonibus, qui dixit, quod

1) Es folgen noch einige sehr schlecht lesbare Zeilen allgemeineren Inhalts. 2) Schlecht lesbar, 'sumpticium'? 3) Folgt ein unlesbarer Passus von zwei Reihen. 4) Unlesbar, etwa 'exprimarii'.

post examen poterant inire (?) inabilitacionem, et sic deberet denuo examinari.

‘Fiat motu proprio et dimittat prebendam; quid de canonicatu, modis vacandi et fructibus’. Dazu im Text: ‘Papa motu proprio providit de certis beneficiis et voluit per signaturam, quod provisos dimitteret prebendam Cordubensem; interpretati sunt domini signaturam de canonicatu et prebenda, et super hoc votarant Bignetii et Castello, modi vacandi ponerentur, ut in concessione de aliis beneficiis, et nullus valor exprimeretur, quia non exprimitur in supplicacione, et regula non arctat pro eo, quod est motu proprio’.

‘Unio duarum ecclesiarum et illarum ac tercię, cui uniebantur, collacio’. Dazu im Text: ‘Vacantibus tribus parrochialibus ecclesiis Rizonibus univit duas et contulit terciam cum unitis in eadem littera, quam direxit impetranti’.

‘Legitimacionis confirmacio’. Im Text: ‘Pro legitimo per imperatorem ad successione[m] expedivit Rizonibus de consensu aliorum confirmacionem et non posuit clausulam ‘sine prejudicio illorum, qui succedunt ab intestato’, quia dixit regulam habere locum in nova locacione’. Später im Text: ‘. . . ita expedivi sine derogacione de consensu Sy. Patracensis, Regentis et Ia. de Rizonibus in resignacione simplice apud sedem’.

Im Ganzen enthält Band V etwa 225 Urkunden, darunter etwa 50 deutsche, d. h. eben solche, die sich, weil Namen genannt sind, beim ersten Ueberblick leicht extrahieren lassen. Von deutschen nenne ich: ‘[Nicolaus V.] providet Bernardo, filio Frederici ducis Brunswicensis, de administratione episcopatus ecclesie Hildensemensis’ [1452].

Am Schlusse des Bandes befindet sich ein von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrh. verfasstes, für die kirchliche Geographie des Mittelalters nicht unwichtiges Dokument. Es ist überschrieben: ‘Incipit provinciale omnium ecclesiarum cathedralium universi orbis per litteras alphabeti secundum morem et stilum Romane curie scriptorum domini pape’. In diesem Provinciale sind in alphabetischer Anordnung die Bisthümer der Kirche nach ihrer geographischen Lage verzeichnet. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser durch alle Buchstaben des Alphabets hindurch ein fast gleichmässiges geographisches Schema verfolgt. Zuerst zählt er die einzelnen Kathedralkirchen verschiedener Länder auf, welche mit dem Buchstaben A beginnen. Der Name des Landes ist über den auf diese Weise entstehenden kleinen Abtheilungen jedesmal überschrieben, wie Sardinia, Lombardia, Slavonia, Ungaria, Alemannia u. s. w. Der Schreiber geht bei der Aufzählung der Länder innerhalb der einzelnen Buchstaben gleichmässig vor: er beginnt mit Rom und Italien, gelangt von da durch

die Länder slavischer Zunge und Ungarn nach Deutschland, um dann Frankreich, Spanien, Grossbritannien, die nordischen Reiche abzumachen, worauf er sich 'ad partes ultramarinas' nach Syrien, Kleinasien und Griechenland begiebt. Zuweilen fügt er noch einzelne Länder nach, die er vergessen hat. In Deutschland unterscheidet er Alamannia und Alta Alamannia, ohne aber hierbei ganz correct zu verfahren, da er neben Salzburg und Trier auch Schwerin zur Alta Alamannia rechnet. Von Prag sagt er ganz richtig: 'Pragensis in provincia Maguntinensi olim, nunc est archiepiscopatus per se in Bohemia'. Beim Buchstaben Z giebt er auch einige Zahlen der Annatentaxe an. Eine spätere Hand fügt noch einige Ergänzungen hinzu.

Von den übrigen acht Bänden enthält VIII, der in eine Urkunde eines Cardinals und das daran genähte Stück einer Bulle von 1458 eingehftet war, eine Sammlung von Briefen, die auf drei Lagen vertheilt sind. Auf jeder Lage hat eine und dieselbe Hand, etwa aus der Mitte des 15. Jahrh., eine Reihe von Blättern beschrieben, und auf einzelne der leergebliebenen Blätter sind von späteren Händen Briefe nachgetragen. Vielleicht hat die erste Hand aus den Regesten Pius' II. eine Auswahl getroffen. Meistens sind Provisionen, und zwar besonders für päpstliche Nepoten und Freunde eingetragen, z. B. auch, wie oben erwähnt, die Provision der Domthesaurarie von Hildesheim für Johannes Rode. Ueberall finden sich auch hier sachliche Randbemerkungen, zuweilen sind auch ganze Formeln an den Rand geschrieben, und durch Zeichen wird angedeutet, dass für einen neuen Urkundenentwurf diese statt der betreffenden in der Abschrift enthaltenen Formel genommen werden kann. Spätere Nachtragungen sind da von Briefen Nicolaus' V, Calixt' III. und Sixtus' IV. Dabei finden sich einzelne Abschriften von einer Hand, die dann auch selbst noch sachliche Randbemerkungen hinzufügte. Von etwa 52 Urkunden sind 35 deutsche.

Auf dem letzten Blatte findet sich folgende Kanzleitaxe:
'Littere necessarie pro expeditione ecclesie metropolitane.

Littera principalis	24 grossos.
ad capitulum	24 gr.
ad clerum	24 gr.
ad populum	24 gr.
ad vasallos	24 gr.
ad regem	24 gr.
Munus consecrationis et forma juramenti	28 gr.

Si bulle fuerint super aliqua pensione, taxantur secundum quantitatem pecunie, omnes iste bulle quadruplicantur in taxis.

Si ecclesia fuerit in taxa ad quatuor milia et sit in Francia, reducitur et solvit in cancellaria prothonotariis 27 ducatos.

Custodi taxas muneris consecrationis, forme juramenti (sic).	
In plumbo pro prima bulla	25 duc.
Pro aliis secundum taxas. In registro	
taxas ordinatas pro portu ad cameram	duc. 1, gr. 4.
In camera.	
Pape pro communi collegio suo	500 duc.
Collegio dominorum cardinalium	500 duc.
Pro uno minuto collegii	90 duc., sol. 20.
Pro minuto camere	90 duc., sol. 20.
Pro tribus aliis minutis	271 duc., sol. 10.
Pro sacra	100 duc.
Pro subdiaconis	34 duc.
Pro quitantia et obligatione	4 duc.
Nota quod pro presenti sunt presentes undecim cardinales, et si plures essent, tunc dividuntur in multis; secundum quod recipit unusquisque cardinalium, si minus augetur summa.	
Pro pallio sunt tres bulle, quelibet taxatur 16 gr.	
Item habet concordare cum subdiaconis, qui contenti erunt de 16 duc. vel minus.	
Item cum clericis serymoniarum (sic)	
pro . . . ¹⁾	10 duc.
Pro instrumento receptionis pallei	2 duc.
Propina danda domino cardinali diacono	6 duc.
Propina danda commissario arbitraria.	
Propina danda scutifero	50 duc.
Pro parafrenariis	4 duc.
Notario cause	50 duc.
In plumbo pro principali (?) ²⁾ taxam cedulae.	
Pro munere consecrationis et forma juramenti	2 duc., gr. 2.
Pro bullatoribus	1 duc.
Pro propina eorundem si vis de ecclesia 10000	2 duc.
Pro familiaribus bullatorum	5 gr.
In registro.	
Pro principali (?) ³⁾ taxam.	
Pro munere consecrationis et forma juramenti in eadem littera taxam.	
Pro conclusionibus mediam taxam.	
Magistris	1 duc. pro monasterio gr. 5.
Registratura	1 duc.
Pro portu	1 duc. gr. 3'.
Eine spätere Hand hat noch wenige Notizen nachgefügt, die wohl eigentlich nicht dazu gehören.	

1) 'ffe' cod. 2) 'pn^{li}' cod. 3) 'pn^{li}' cod.

In Band III, in einen cassierten Brief Pius' II. von 1458 eingehftet, ist in ähnlicher Weise gearbeitet worden, wie in VIII. Auch hier hat eine und dieselbe Hand in mehreren Lagen abzuschreiben begonnen und andere Hände haben Nachträge geliefert. Auch hier sind von den einzelnen Lagen Blätter frei geblieben, und neben den sachlichen Randbemerkungen sind unter einige Briefe Formeln geschrieben, welche bei einem neuen Concept offenbar gewisse andere der alten Vorlage ersetzen sollten. Die vorliegende Hand schreibt sehr klein und flüchtig, unter den Nachträgen kommt auch die deutliche Hand aus Band V vor, alle sind vielleicht aus Pius' II. Zeit: in einem Briefe kommt Jo. Rode als Notar, Abbeviator und Corrector vor. Aus den Randbemerkungen dürfen wir auf Urkunden verschiedener Art schliessen. Am Schlusse des Bandes hat die deutliche Hand von Band V eine Reihe von Blättern mit den uns bekannten Auszügen aus Bittschriften beschrieben, meistens mit der Anfangsformel 'Querelam accepimus'.

Wir zählen etwa 100 Urkunden, darunter etwa 60 deutsche.

Die Bände VII und IX, in denen sich je 6 Lagen erkennen lassen, gehören ebenfalls zu der von mir so bezeichneten Gattung der Hand- und Studienbücher. Aeusserlich sind sie besonders an den Ecken sehr abgenutzt; ihren Umschlag bildeten kleinere Pergamentstücke. In beiden ist ganz durch, mit kleinern Ausnahmen, dieselbe Hand thätig gewesen, eine kleine, enge Schrift mit vielen Abbeviaturen. Die Arbeit lässt sich hier gut verfolgen. Fast nie ist gleichmässig von Seite zu Seite weiter geschrieben, sondern ebenso oft wie unten der Rand vollgeschrieben ist, ist andererseits eine halbe Seite oder mehr leer geblieben. Auch hier sind häufig zuerst vollständige Urkunden eingetragen und dann einzelne Formeln nachgefügt. Das erste Blatt von Band VII weist eine ganze Anzahl von Titeln¹⁾ auf, zu denen die eingetragenen Briefe gehören, während der Umschlag von Band IX nur die Aufschrift: 'Beneficiales et dispensationes, eciam aliqum monitoriales' hat. Im Band IX befindet sich nun von einer anderen Hand eine Urkunde, zu der ein Regestenband Martins V. citiert wird. Es steht da: 'Libro primo de beneficiis, de exhibitis et de diversis formis domini Martini pape quinti anno quarto decimo fo[lio] CCXCIX'. In der Abschrift ist Adresse und Datum vollständig mitgeteilt und nur die Corroborationsformel in abgekürzter Form. Auch sonst sind mehrere Urkunden von

1) Einige der Titel sind folgende: 'De regularibus; commende; commendarum prorogaciones; provisiones ecclesiarum, monasteriorum'. 'Ratificacio gestorum litteris provisionis . . . (unlesbares Wort) expeditis cum abilitacione'. 'Provisiones et commende pro cardinali et promociones ad episcopatum cardinalis. Ordines'.

Martin V. eingetragen, namentlich von 1424, in denen die Zahl der Schreiber der Curie von 48 auf 24 reducirt wird, ähnlich die der Offizialen und Cursorsen. Von Eugen IV. sind einige Urkunden nachgetragen; in einer derselben wird über die Auditoren eine Bestimmung getroffen. Ob für diese Bände überhaupt die Regesten Martins V. benutzt sind, oder nur an der gedachten Stelle, muss späterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Soweit es möglich war, sind die Urkunden gezählt, Bd. VII hat reichlich 200, darunter etwa 20 deutsche, Bd. IX etwa 230, darunter 35 deutsche.

In den Bänden X und XII liegen Theile von Processacten vor, nämlich Informationen der Auditoren und Exceptionen der Procuratoren. Band X, in ein Notariatsinstrument von 1429 eingehftet, ist wohl öfter vom päpstlichen Kaplan und Auditor Johannes Walling benutzt; wenigstens steht auf dem Umschlag 'domini Io. Walling' und innerhalb des Bandes wird derselbe Walling als Kaplan und Auditor von Eugen IV. 1437 zur Untersuchung einer Sache committiert. Informationen für den Auditor, auch in deutschen Sachen, zum Theil von einer geradezu unleserlichen Schrift, füllen den mässigen Band. Weit reichhaltiger ist Band XII. In eine Bulle Nicolaus' V. von 1453 eingehftet, in der die Namen ausradiert sind, enthält der sehr starke Band zuerst einige Lagen Formeln, welche sich im allgemeinen auf den Gang des Processes, besonders die einzelnen Exceptionen der Parteien beziehen, auf die Uebertragung des Processes und den Aufschub des Verfahrens.

Es ist wahrscheinlich, dass für diese Formeln Original-Processakten zu Grunde gelegen haben, aus denen sie ausgezogen sind. An einzelnen Stellen sind nämlich, wie es ja in Formelbüchern vorkommt, grössere Abtheilungen der Vorlagen stehen geblieben mit Beibehaltung von Namen, und dies sind ähnliche Aktentheile, wie die in der zweiten Hälfte des Band XII enthaltenen. Der grösste Theil dieser Formeln ist von derselben Hand geschrieben. Raum für Nachträge ist übrig geblieben, die auch mehrfach gemacht sind. Dass hier eine deutsche Hand thätig, ergiebt sich aus folgender Randbemerkung: 'Ich versprich dir, das ich, dieweil ich leb, keyn ander wib nemen wil den dich'.

Es folgen alsdann 83 ausführliche Original-Exceptionen der verschiedensten Procuratoren, unter denen sich nicht weniger als 62 deutsche Angelegenheiten betreffende befinden. Sie gehören wohl, wie aus den häufig vorkommenden Daten hervorgeht, meistens in die Zeiten Calixt' III, auch noch Pius' II. Diese Exceptionen sind deshalb von Wichtigkeit, weil in ihnen der ganze bisherige Verlauf der betreffenden Prozesse bis zur Appellation an die Curie in der Form einer Reihe von

Artikeln entwickelt wird, die gewöhnlich recht eingehend gehalten sind. Von jedem Process sind aber nur die Einwände des Procurators der einen Partei vorliegend. Um die Masse und Verschiedenartigkeit des in den einzelnen Schriften enthaltenen historischen Stoffes zu veranschaulichen, gebe ich das folgende Beispiel in abgekürzter Form:

‘Libellus injuriarum super crimine falso.

Coram vobis re[verendo] p[at]ri d[omi]no Ludovico de Ludovisiis, utriusque juris doctore, apostolice sedis prothonotario ac sacri apostolici palatii causarum causeque et causis ac partibus infrascriptis a domino nostro papa auditore specialiter deputato, proponit in jure et judicio procurator et eo nomine honorabilis viri domini Henningi Arkenhusen presbyteri Hildensemensis diocesis Ro[manam] cu[riam] sequentis partis sue (sic) contra et adversus quosdam Hermannum Cramer, Langenheneken, Hermannum Remensnider, Godschalcum Struving, Ludolphum de Wetensen, Iohannem Hannem, Hermannum Petri, Hermannum Hemeken, Everhardum Eyershusen aliosque tunc proconsules et consules opidi Alveld Hildensemensis diocesis necnon quamcunque personam aliam pro eis et eorum nominibus legitime intervenientem, et si non per modum solempnis libelli, summarie tamen petitionem simplicisque dicti narrationem ponit, dicit, asserit et, si necesse fuerit, probare intendit ea que sequuntur, ad superfluum tamen probationem se nullatenus astringens, de quo protestatur expresse. In primis enim dictus procurator quo supra nomine dicit, ponit et, si necesse fuerit, probare intendit, quod dictus dominus Henningus ab eo tempore, quo ad annos sue discretionis pervenit¹⁾ — loquendo fuit et hodie est pacificus modestus — ab illicitis actibus et operibus — se abstinens talibus presertim, propter quos seu que — a prefatis Hermanno Cramer etc. — injuriari et injuriam pati meruerit. Et sic fuit et est verum.

— — — — —
 ‘Item quod dudum causa — inter discretum virum Conradum de Zelde ex una et proconsules et consules opidi Alveld de et super quadam domo sita in ipso oppido — ex altera pendente, ipsi proconsules — certos suos opidanos — cum pleno mandato ad concordandas causas — ad opidum Embicense — miserunt’.

[Legati concordarunt inter Conradum et consules.]

‘Item quod post hoc dicta concordia per proconsules — solempniter fuit ratificata’.

‘Item quod premissis non obstantibus dicti Hermannus Cramer etc. — adversarii — ipsi domino Henningo animo

¹⁾ Wo die Gedankenstriche stehen, sind für unsern Zweck überflüssige Worte, Sätze und Artikel ausgelassen.

graviter injuriandi ducti — videlicet de anno domini 1454 et de mense julii in presentia illustrissimi principis domini Bernardi ducis Brunswicensis et Luneburgensis ac ecclesie Hildensemensis administratoris tamquam dicti domini Henningi judicis ordinarii — contra omnem rei veritatem — palam diffamarunt, — quodque corruptus falsum instrumentum super dicta concordia confecisset prefatumque dominum — ad apprehendendum dictum dominum Henningum — incitarunt’.

[Folgen noch Artikel 10—20.]

‘Quare petit predictus procurator per vos r. d. prothotarium sententiam pronunciari — prefatas accusationes per dictos adversarios — ipsi domino Henningo illatas fuisse et esse injurias — eosque Hermannum etc. ad dandum pecuniae (duo milia ducatorum) summam condemnandos esse’ etc. —

‘Premissa omnia et singula tam conjunctim quam divisim petit dictus procurator, quo supra nomine, omnibus melioribus modo via jure causa et forma, quibus potest et debet, vestrum insuper benignum officium super premissis omnibus et singulis humiliter implorando. Salvo jure corrigendi etc. Et protestatur, ut fuit et est moris atque stili’.

Darunter hat offenbar der vidimierende Notar sich unterschrieben: ‘Bertoldus Helmici notarius subscripsit’.

Die einzelnen Schriftstücke füllen oft eine grössere Anzahl von Seiten aus und sind bei der Formierung des Bandes so zu 6 oder 7 in Gestalt eines Bündels ineinandergelegt worden, dass allemal auf die in zwei gleiche Hälften auseinandergefaltete erste Denkschrift die übrigen in gleicher Weise ausgebreitet und zusammengeheftet sind. Es pflegen also die ersten Seiten der ersten Schrift von ihrem Schlusse durch eine ganze Anzahl Blätter getrennt zu sein. Diese Original-Ausarbeitungen der Procuratoren sind mit vielen Correcturen versehen. Dazu sind viele von einem Notar vidimiert. Bei den meisten ist die Materie, um die es sich handelt, oben auf der ersten Seite eingetragen. Auch die Rückseite des letzten Blattes hat eine dem entsprechende Notiz, z. B.: ‘Lubicensium violentiarum et dampnorum libellus — Io. Deding notarius. Nuemburgensis subsidii libellus — Io. Ludenschild notarius. Coloniensis Susatiensis prepositure articuli’. — Einzelne Fälle mögen noch hervorgehoben sein. Die Anrede ist stets gerichtet an einen Auditor: ‘Coram vobis reverendo patre domino Orlando de Bonarlis . s. domini n. pape capellano et ipsius sacri palatii apostolici causarum . . auditore’ u. s. w. ‘Domina Margareta olim Bernstede de Lubeck contra quendam Petrum Heyne alias Barbeji (?) scriptorem judicii temporalis seu maleficii sive sanguinis in dicta civitate Lubicensi super bonis, injuriis et violentiis. — Magister Hermannus Phibbe in legibus licen-

tiatus Lundensis et sancti Alexandri Wildeshusensis Osna-
burgensis diocesis ecclesiarum canonicus contra Iohannem
Qyrrren clericum super injuriis verbalibus'. — De prebenda
ecclesie Maguntinensis, utrum Iohanni comiti de Werden-
berg an Philippo de Rynegk concedatur'. (Es werden die
beiderseitigen Voreltern weit zurück aufgeführt, wobei in
den Genealogien des Grafen Werderberg die Herzöge von
Württemberg, Kaiser Ludwig von Baiern und Markgraf Fried-
rich von Brandenburg, bei den Rieneck die Grafen von Hanau
und Nassau erwähnt werden.) — 'Sindicus nomine venerabilium
virorum dominorum decani et capituli Herbipolensis ac nomine
episcopi contra quendam Nicolaum de Seckendorff alias Rin-
hoffen, canonicum in dicta ecclesia super usurpatione bonorum
quorundam post obitum episcopi Iohannis'. — 'Mathias Clux
presbyter Misnensis diocesis, filius naturalis quondam Ramfoldi
Clux de villa Clux armigeri contra dominam Barbaram Nosti-
cinne abbatissam cenobii sanctimonialium in Marienstern,
Casparum Nostitz, Iohannem Kewle laycos super bonis paternis'.
— 'Dominus Wernerus de Wytgensteyn prepositus s. Gereonis
Coloniensis contra Heynemannum Loer de Unna super pre-
positura ecclesie s. Patrocli Susatiensis'.

Der XIII. Band, unter den Copialbüchern des Erzstifts
Bremen (II, 52) verzeichnet und eingeheftet in eine Urkunde
eines päpstlichen Auditors, ist sehr stark und zerfällt in zwei
Hälften, von denen die erste Bremische Processacten von 1465
umfasst. Die zweite sehr umfangreiche Hälfte ist offenbar von
einer und derselben Hand ganz durchgeschrieben, wenn auch zu
verschiedenen Zeiten, und enthält eine Reihe von Beispielen
für die verschiedensten im römischen Processverfahren sich
abspielenden Vorgänge. Von Eintragungen der ersten Lagen
dieser Abtheilung ist vorne ein Verzeichnis gegeben: 'Tabula'.
So enthält fol. 1 Beispiele für folgende Vorgänge: 'De modo
exequendi citationem legitimam. Ad exequendam citationem.
Instrumentum executionis' u. a. Fol. 4: 'Inhibitio simplex'.
Fol. 8: 'Remissio ad partes'. Die Beispiele sind sehr formel-
haft und scheinen meistens aus der Praxis der Auditoren ge-
nommen zu sein.

In der Mitte der Bogen findet sich ein Verzeichnis der
'Festa, in quibus in Romana curia tam in palacio causarum
apostolico quam in audientia contradictarum quam eciam camera
apostolica nulla tenetur audientia publica'. Daran schliessen
sich wiederum ausführliche Erörterungen und Grundsätze des
römischen Processverfahrens, wobei an einer Stelle ein Process
vom Jahre 1429 herangezogen ist.

Am Schluss sind Urkunden eingetragen, welche sich auf
das Stift b. Marie v. in Hamburg beziehen.

Versuchen wir nunmehr mit einem kurzen Hinblick auf

die Ergebnisse unserer Untersuchung die Richtungen anzudeuten, nach denen hin die vorliegenden Bände zu benutzen und zu verarbeiten sind.

Als festgestellt darf gelten, dass uns hier eine Sammlung handschriftlicher Arbeiten dargeboten wird, welche unmittelbar aus der Geschäftsthätigkeit curialer Verwaltungsbeamten des 15. Jahrhunderts hervorgegangen sind. Es liegt daher auf der Hand, dass durch eine systematische Benutzung des reichen Materials vor allen Dingen unsere Kenntnisse von der Geschäftspraxis der päpstlichen Kanzlei und anderer Verwaltungsbehörden der Curie vervollständigt werden dürften.

Aber auch für die Geschichte der Bewegungen und Veränderungen, welche sowohl im unmittelbaren Bereich der curialen Verwaltung als innerhalb der grossen Verwaltungscomplexe der Kirche überhaupt sich in dem Zeitraum, in den unsere Manuscripte fallen, vollzogen, werden neue Gesichtspunkte in Betracht gezogen, alte Thatsachen ins rechte Licht gesetzt, neue gewonnen werden können. Da ferner gerade im 15. Jahrhundert der Einfluss der Kirche sich auf die weitesten Lebensinteressen der Völker erstreckte, so wird endlich die inhaltliche Ausbeutung gewisser Bände wesentlich auch der Rechts- und Culturgeschichte zu Gute kommen, während für die politische Geschichte, wie mir scheint, der Stoff weniger ergiebig zu werden verspricht.

Wenn wir nun — um schliesslich auch diesen Punkt zu erwähnen — im Grossen und Ganzen gefunden haben, dass der grösste Theil des urkundlichen Materials der zweiten Hälfte des 14. und dem 15. Jahrhundert angehört, so wird doch auch die Frage einer Untersuchung bedürfen, ob nicht hier und dort, namentlich in den Formelsammlungen, noch ältere Bestandtheile als Vorlage gedient haben.

IV.

Chronologisches

aus

H a n d s c h r i f t e n .

Von

B r . K r u s c h .

Einem längeren Aufenthalt in Paris im vorigen Sommer benutzte ich hauptsächlich zur Vergleichung der auf das Schisma der Donatisten bezüglichen Actenstücke, ohne indessen die chronologischen Studien ganz ausser Acht zu lassen. Gehören die patristischen Untersuchungen nicht in diese Zeitschrift, so glaube ich doch, dass die chronographischen Excerpte aus Pariser Hss. hier keinen unpassenden Platz finden. Eingefügt habe ich eine Notiz aus einer Würzburger Hs., die bisher im Archiv nur verstümmelt gedruckt war.

Der Cod. Paris. nr. 5543, saec. IX, in 8°, fol. 171, enthält fol. 7—9. den an den Bischof Petronius gerichteten Prolog des Dionysius, auf welchen in anderen Hss. regelmässig die Ostertafel folgt. Auch der Schreiber der Pariser Hs. fand sie in seiner Vorlage nebst einer kurzen Vorbemerkung des Dionysius, die in den meisten andern Hss. fehlt: Fol. 9. 'INCIPIT CYCLUS DECENNL. QUEM GRECI ENNEACAÏ DECA DERIDA UOCANT. Constitutus a sanctis patribus, in quo XIII paschales omni tempore sine ulla reperies falsitate, tantum memineris annis singulis, qui cyclus lunae et qui decennovenalis existat: in praesenti namque tertia indictio est consolatu Probi iunioris, tertius decimus circulus decennovenalis, decimus lunaris est'; er liess jedoch den Cyclus aus, weil er abgelaufen war und für ihn keinen practischen Werth hatte: 'Hic autem cyclus Dionisii V decennovenalibus constat, hoc est XCV annis sumitque exordium a D XXXII. anno incarnationis domini et desinit in D CXXVI. anno. Hunc ergo cyclum praetermisimus, eo quod totus preterit'. Dafür copierte er fol. 9'—23. die Bedanische Ostertafel¹⁾ von 532—1063, an deren Rande die Annalen von Fleury stehen (Duchesne III, 355—357, SS. II, 254). Der Codex enthält ausserdem fol. 126' den Brief Bedas an den Presbyter Wictheda.

Der Cod. Paris. nr. 13440. aus Corbie (später S. Germain des Prés nr. 116, dann 1540) saec. VIII, fol. 122, in 16°, welcher in langobardischer Schrift geschrieben ist, ent-

1) Nicht die 19jährigen Cyclen des Dionysius, wie Pertz schreibt.

hält fol. 97—100' einen Brief Columbans: 'INCIP̄ EPIS̄ SCI
 BANI ABBATIS DE IN(GEE??) HU?? UIT(AE?).
 O tu vita humana fragilis et mortalis — per eum qui vivit et
 regnat'. Dieses Schreiben dürfte noch unbekannt sein; der
 Anfang scheint sich mit dem 5. Sermo des Columban bei
 Rossetti, Bobbio illustrato II, p. 38: 'De vanitate humanae
 vitae. O tu vita quantos decipisti, quantos seduxisti' etc.
 ungefähr zu decken.

Der Cod. Paris. nr. 16361 (früher Sorbonne nr. 283)
 saec. XII, in 8°, p. 288, enthält hinter Bedas Schrift 'De
 ratione temporum', p. 212—217. ein altes auf die Osterstreitig-
 keiten bezügl. Schriftstück, welches bisher noch unge-
 druckt ist:

'De sollempnitatibus et sabbatis et neomeniis, quae in lege
 a Domino praecipuntur observari, tuae caritatis imperio cogente
 dicturi, quid secundum litteram reprobari, quid spiritaliter
 observari debeat, prius cogimur amatoribus litterae adversariis-
 que veritatis respondere, quos cum ego possim iure reper-
 cutere, magis eos blandē leviterque alloquens, ad agnitionem
 veritatis venire cupio. Qui cum radicis amarum cordicem¹⁾
 ruminare cupiunt, poma spernunt, pulveremque auri mirantes,
 formata metalla despiciunt, quia etsi secundum litteram legis
 observari cuncta contendunt, velamine²⁾ posito super faciem
 Moysi, spiritus et veritatis luce illuminari nequeunt. Quos,
 etsi veritati non adqueverunt, hirci tamen more emissarii
 humero³⁾ nostrae patientiae portemus, parati ad satisfactionem
 de ea quae in nobis est fide ad suae perditionis⁴⁾ et lavare
 postea vestimenta, ne contagione heretici⁵⁾ sensus polluti
 remaneamus. Nos autem inicio huius opusculi exemplo Ihere-
 miae⁶⁾ docti evellere prius et⁷⁾ destruere et postea plantare
 et aedificare proponimus, de scripturis prius ostendere cupien-
 tes, quoniam hac feriae Domini, quae praecipuntur lege ser-
 vari, non umbra sed spiritali observancia celebrari iubentur.
 Et si qui inbecillitatis⁸⁾ nostrae auctoritatem parvi pendere
 voluerint, prophetas audiant, qui provido vaticinio providentes
 harum reprobationem euangelii tempore voce aperta prae-
 dixerunt, immo in eis Domino praeloquente⁹⁾: 'Dies festos
 vestros et neomenias et sabbata odit anima mea', et haec se
 Dominus non¹⁰⁾ mandasse pronunciat, cum ipsum in lege haec
 praecepisse manifestum est. In quibus verbis quid aliud osten-
 ditur, quam cum Christus finis legis advenerit, ea secundum
 litteram custodiri non mandaverit? De sacrificiis autem per
 alium prophetam loquitur¹¹⁾: 'Non in sacrificiis tuis arguam

1) Sic cod. 2) Exod. 34, 33. 3) Luc. 15, 5. 4) Desunt
 quaedam. 5) 'hetretici' cod. 6) Ierem. 1, 10. 7) Om. cod.
 8) 'inbecillitatē' corr. 'inbecillitates' cod. 9) IV. Esdr. 1, 31. Is. 1, 14.
 10) Textus hiat. 11) Ps. 49, 8—13.

te; holocausta autem tua in conspectu meo sunt semper. Non accipiam de domo tua vitulos neque de gregibus tuis hircos' et reliqua usque: 'aut sanguinem hircorum potabo?' Quibus verbis apostolus eodem spiritu repletus conveniens ait¹⁾: 'Nemo vos seducat in esca aut in potu aut in parte diei festi aut neomenia vel in sabbatis, quod est umbra futurorum' et reliqua. Quibus verbis luculentissime declarat, ut²⁾, sive diebus temporaliter sive escis carnalibus observatis, nichil aliud quam vanissimam umbram et erroris seductionem invenire potuerit. Et dominus Iesus etiam euangelio solvere sabbatum declaravit, cum paralitico praeceperat³⁾: 'Tolle grabatum tuum', quod lege prohibitum, videlicet in sabbato onera portari, manifestum est. Solvit et scenophegiam, quando dicebat⁴⁾: 'Non ascendam ad diem festum hunc', ac si dixisset: In hac huius festivitatis observancia honoris mei gloria non ascendit.

De pascha autem tamquam maximo sacramento salutis nostrae paulo latius aliquid dicturus, etiamsi non est huius temporis cuncta disserere, prius ostendere volo, quibus vel quantis rationibus pascha Domini custodiri⁵⁾ praecipitur. Mense primo decima die mensis agnus agniculus immaculatus segregari et servari usque ad IIII^{am} decimam et in X^a IIII^a a Domino per Moysen occidere praecipitur ab universo cœtu filiorum Israel ad vesperum. Quas rationes ipse Dominus verus agnus, cum ad verum pascha progreditur, aliquas permanere volens, custodivit, aliquas non servari cupiens, commutavit. Qui cum in primo mense secundum praeceptum legis immolari dignatus est et X^{am} IIII^{am} lunam nullo modo praevinire suae passionis tempora commisit, aliqua tamen contra figuram eum fecisse, narrat euangelium⁶⁾, quia, cum a Iuda traderetur Iudeis, non decima die mensis primi tentus est, et cum sui corporis et sanguinis sacramenta dare in sua vita discipulis suis dignatus fuerit, hoc contra figuram fecisse monstratur, cum ille agnus, qui in typo Christi in pascha occidi praecipitur, assatus igni, cum capite et pedibus et intraneis, post suam occisionem consumi a populo mandaretur. Hoc autem, ut mihi videtur, propter duas rationabiles causas Deum fecisse cognoscitur, ne, cum pascha cum discipulis manducasset, nisi postea sacrificium commutasset, dicens⁷⁾: 'Hoc est corpus meum', sic etiam postea observari debere crederetur. Haec est autem alta⁸⁾, ut opinor, causa, ut, cum corpus Domini integrum et suum sanguinem in se continens ante passionem cernerent, in corpore se refici spiritaliter crederent, et sic etiam nunc a nobis credi debeat. Et hoc etiam intueri debemus,

1) Coloss. 2, 16. 17. 2) 'in' cod. 3) Marc. 2, 11. 4) Ioann. 7, 8. 5) 'cus || tore' cod. 6) 'eūgīam' cod. 7) Matth. 26, 26. 8) 'altam' cod.

quod non in X^a IIII^a 1) die ad vesperum, ut lex praecipit, ille 'agnus 2) Dei, qui tollit peccata mundi', et 'pascha 3) nostrum immolatus est Christus', sed X^a V^a 1) die, in quo manifestum est diem festum Iudeorum cum suo sacrificio a Domino solutum. Sed quid in hoc intelligere debemus, quod prius figuralis agni 4) carnis 5) comedere et postea sui corporis cibus 6) apostolos refecit, et post Iudeorum typicum nostrum pascha immolatus est Christus? Hoc, ut opinor, non ut veritas figuram, sed figura veritatem praecedat, quia non prius quod spiritale, sed quod animale, deinde quod spiritale. Unde electa et amica sponsa Christi universalis ecclesia anathematizat eos, quia cum Iudeis in festivitate paschali X^{am} IIII^{am} 7) lunam expectari diffiniunt et sabbata et cetera huiusmodi umbralis observantiae. Et hoc tantum observare dignatus est Dominus, ut in primo mense post X^{am} IIII^{am} 7) diem paschalem festivitatem, procedentem una sabbatorum, celebrari sine ambiguitate censuerit, licet in hoc varietas ecclesiae orta est, aliis sufficere credentibus, ut non in X^a IIII^a 1) cum Iudeis pascha celebrarent, alii autem hoc fortiter cautèque custodiunt, ut immolationem veri 'agni 2) Dei, qui tollit peccatum mundi', ante X^{am} IIII^{am} celebrare non audeant, secundum illud legale praeceptum, quod Dominus ad passionem veniens minime contempsit, sed ait: Observabitis eum usque ad X^{am} IIII^{am} 7) lunam, quod 8) nunc maxime ecclesia, auctoritatem sedis Romanae 9) sequens, observat. Sed haec deserentes, quia non est huius temporis per singula discuti, ad spiritalem intelligentiam mentis aciem convertamus, quibus praecipitur mense novorum X^a IIII^a die mensis paschalis agni carnes comedere, ut, novis nascentibus bonorum operum fructibus, cum decalogi a nobis verba completa fuerint, in euangelii perfectione quaternario numero consistentes carnes nostri agni in vespere mundi, in quo finis saeculorum pervenit, intenebratis cordibus, Spiritu sancto noctem illuminante, comedamus.

Sex diebus operari praecipimur, in septimo autem, hoc est sabbato, ab omni opere servili prohibemur. Per senarium autem numerum perfectio operum designatur, quia sex diebus fecit Deus caelum et terram. In sabbato autem omne opus servile, hoc est peccatum, operari prohibemur, quia qui facit peccatum, servus est peccati, ut, cum in praesenti saeculo perfectionem operum compleverimus, non obdurantes corda nostra, in veram requiem, quae contumacibus denegata est, pervenire mereamur.

1) 'decima' add. cod. 2) Ioann. 1, 29. 3) I. Cor. 5, 7. 4) 'agnus' corr. 'agni' cod. 5) 'carnis' corr. 'carnes' cod. 6) 'cibus' cod. 7) 'decimam' add. 8) 'quod' corr. 'quam' cod. 9) Expunct. et superscr. 'apostolice' cod.

Ab altero die sabbati septem ebdomadas plenas numerare nobis lege praecipitur usque ad alteram diem expletionis ebdomadae septimae, id est quinquagesimum diem, in quo primiciae offeruntur. Quae dinumeracio perfectionis plenae per septenarium et quinquagenarium numerum et decem quinquies efficitur. In quo hoc significari puto, ut per quinquagenarium, qui remissionem in se continet, per caritatem, quae, septiformis spiritus gratia superveniente, diffusa est in cordibus nostris, et quinque nostri corporis sensus legi Dei subditos habeamus, quae verba decalogi in se continet, et per caritatem, ut dixi, quae caritas operit multitudinem peccatorum. Et sic sacrificium novum Domino ex omnibus habitacionibus nostris in usum magni sacerdotis cum pacificis nostris victimis credentes¹⁾ offeremus, sicut Domino pacem fecerimus, offerentes spirituales hostias acceptabiles Deo per Iesum Christum, qui panes primiciarum terrae nostrae etsi fermentatos, tamen sibi consecratos comedit. Ipse pontifex, qui caelum penetrans, possit compati infirmitatibus nostris et, cum apud Patrem advocatum habeamus eum, opera, quae fermento fragilitatis nostrae fermentata in husum huius sacerdotis manu operationis elevata cedent per viscera misericordiae, devorat. Quae non odorem Deo suavitatis praebent, sed magis indulgenciam exigunt.

In fine anni solaris apud Hebraeos, id est septimo mense, quando congregantur fructus in horrea sive in cellaria, tunc celebrare lege praeeptum, id est prima die tubarum, decima die expiationum celebrari debere sabbata, et a quinto decimo die per dies VII^{tem}, usque dum finiantur octavo, tabernaculorum feriae esse praecipuntur. His autem fortasse significari potest, ut, quia nos in fine saeculi trino sacramento invocationis sumus consecrati, tuba praedicationis, euangelii fide et aspersione sanguinis Iesu Christi, in qua vera propitiatio est, finito legis tempore, discere non cessemus, et congregatis novis bonorum operum fructibus, ab omni opere malo quieti, per septiformis spiritus gratiam perfectione suscepta, in octavae beatitudinis numeros pervenire mereamur. Quod tamen et per ieiunii et orationis labores non est dubium consequi, quia et affligi anima lege praecipitur.

In neomenia bucinare tuba praecipitur, id est nova luna, quia qui luna scientiae illuminatus est, praedicare aliis cessare non debet. Quod Paulus scientiae Christi fulgore illuminatus observare minime contempsit, praedicans in synagogis Iudeorum.

De sacrificiis²⁾ pauca dicere decreveram, quae cum hostiae veri pontificis in se figuram contineant, a nobis etiam Domino spiritualiter offerri debent. Per vitulum enim labor noster, per ovem innocencia, per hircum mortificatio fornicariae voluptatis, per capram, quae in sublimi pastu pascitur, vita theorica, per

1) 'cedentes' cod. 2) Cf. Levit. 1. 2.

arictem opus praedicationis, quae agnos bono pastori generat, per turturem castitas solitariae mentis nemini praeter Christum iunctae, per columbam perspicatior intuitus sacramentorum, per panem soliditas praeceptorum, per simulam sinceritas vitae, per vinum et sal veritas praedicationis, per oleum fomenta caritatis intelliguntur. Quae omnia sive festa sive sacrificia in uno loco celebrari et offerri lex iubet, quia tunc omnia prosunt, cum in unitate ecclesiae sine ullo scismatis¹⁾ errore peraguntur.

Haec pauca in bysso multa disserens, hanc scribiciunculam diviti pauper, peregrinus tibi scribere non timui, quia perfecta dilectio foras mittit timorem, credens etiam hoc, o venerabilis papa, quod plus valet obediencia cum fide, quam facultas humani ingenii. Haec autem et a te postulata sunt et a me dicta propter eos, qui cum in superficie christiani videantur, per Iudaici sensus impietatem corpus Christi, id est ecclesiam, suis scismatibus scindere non metuunt. Haec sub brevitate transcurramus, quae si per omnia tractarentur, grande volumen poscerent, quae non est huius temporis peragi, quia magni temporis otium exigunt. Ora pro me, venerabilis papa'.

Der ungenannte Verf. dieses an einen 'venerabilis papa' gerichteten Schreibens lässt sich vielleicht ermitteln. Die Sprache ist jenes irische Latein der Columbanischen Briefe; und wenn man die Worte unseres Briefes: 'hanc scribiciunculam diviti pauper, peregrinus tibi scribere non timui' mit dem Eingange des an Bonifatius IV. gerichteten Briefes Columbans (Rossetti, Bobbio illustrato II, p. 125) vergleicht: 'extremus primo, peregrinus indigenae, pauperculus praepotenti — mirum dictu! nova res — rara avis scribere audet Bonifatio patri Palumbus', so kann kaum eine Zweifel existieren, dass beide Schriftstücke aus derselben Feder stammen. Der 'Papa', auf dessen Befehl hin der Verf. über die Feste schrieb, ist nach fränkischem Gebrauch jeder beliebige Bischof, aber auch der Papst. Ist dieser gemeint, so wäre kaum an einen anderen als Bonifaz IV. zu denken. In Betreff der Osterfeier am 14. Nisan drückt sich der Verf. sehr vorsichtig aus. Er giebt zwar zu, dass Ostern am Sonntag nach der Luna XIV. nach der Bestimmung des Herrn gefeiert werden müsse, schliesst sich aber im Folgenden derjenigen Partei an, welche nur eine Osterfeier vor der Luna XIV. verwirft. Diese Bestimmung schützt er durch die 'auctoritas sedis Romanae'. Im Ganzen sieht man hieraus, dass Columban seinem alten Canon nicht untreu geworden war, wenn er auch nicht mehr mit der Offenheit hervortrat, die wir in dem Briefe an Gregor I. bewundern. Dem Inhalte nach möchte der neue Brief Columbans später als seine bisher bekannten Osterschriften zu setzen sein.

1) 'scimatis' cod.

Der übrige Inhalt¹⁾ dieses Codex entspricht vollkommen dem des von Boucher benutzten Codex Sirmondi, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist; auch im einzelnen finden sich alle Lesarten der Boucher'schen Texte in unserer Hs. wieder. Dieser Herausgeber hat De doctrina temporum, S. 438, ein Zeugnis über den Anatolius aus dem Codex 'unde Anatolium hausimus' mitgetheilt; dieses steht in unserer Hs. auf S. 238.

Der überaus interessante angelsächsische Codex Paris. nr. 10837 saec. VIII, aus Echternach, über welchen Arndt, N. Archiv II, S. 291, und Delisle, Cabinet des Mss. III, S. 229 gehandelt haben, enthält fol. 33 den Brief des Papstes Honorius an König Aeduin: 'Domino excellentissimo atque praecellentissimo filio Aeduino regi Anglorum Honorius episcopus servus servorum Dei' etc. 'Ita christianitatis nostrae integritas' etc., welchen Beda in seine Kirchengeschichte II, 17, aufgenommen hat.

Die Würzburger Hs. Mp. th. f. 28 (früher nr. 35) saec. VIII, fol. 99, enthält im Anfang Sermonen, von denen ich einzelne unter den Werken des Augustinus (Tom. V, p. 1270 und App. col. 233, letzterer als Sermo 129 Caesarii gedruckt) wieder gefunden habe. Fol. 67' stehen zwei Berechnungen der Weltjahre, die bereits Archiv VII, S. 109 excerptiert sind, aber so, dass sich bei dem besten Willen kein vernünftiger Gebrauch von ihnen machen liess. Ich habe sie vollständig abgeschrieben und lasse sie hier folgen.

Fol. 67'. **RATIO ORBEM²⁾, EX QUO TERRA CONDITA EST SECUNDUM CICLUM VICTORI.**

Ab Adam usque ad resurrectionem domini nostri Iesu Christi anni . U. milia . CCXX et CIII et a resurrectione domini nostri Iesu Christi usque ad praesentem anno, in quo fuit pascha XI. kl' aprils, regnante domno Theoderico rege anno UIII, indiccionis septima anni sunt UI. centi . IIII. Et fiunt simul omnes anni . U. milia octingenti et duo.

RATIO MUNDI.

A principio mundi usque ad diluvio anni dua milia . CC . XLII et a diluvio usque ad Abraham anni D. CCCXLII et ab Abraham usque ad Moysen . D . CI. Fiunt simul a principio mundi usque ad Moysen anni trea milia . DC . LXXX . V. Et a Moysen usque ad Samson et captivitate Troie anni CCCC . XXX. Et a captivitate Troie usque ad Romulum³⁾, qui Romo condidit, anni CCCCXXX, ac sic a principio mundi usque quo Roma condita est anni sunt IIII. milia . D. XL. C. II.

1) Die Briefe des Pascasinus p. 217, Petronius p. 219, Cyrillus p. 225, des Anatolius p. 227, des Pseudo-Morinus p. 238, Hilarus und Victorius p. 242. 2) Corr. 'ORB' cod. 3) Corr. 'Romolum' cod.

Et a Roma condita usque ad consoles anni CC. L. I¹⁾. Et ab . Arido²⁾ et Conclacione primis consolibus usque ad dominum nostrum Iesum Christum anni CC XX . C . III. Et ab ascensione domini nostri Iesu Christi usque ad anno . XL . II . regnum gloriosissimi domni nostri Chlotari regis anni DC . I . qui faciunt in summa ab inicio mundi anni U . milia DCCC . XX . C . IIII. Item et ab inicio mundi usque ad anno decimo Seggeberti regis anni Ū milia DCCC XX . C . IIII. Et remanent dies³⁾ sexto miliario ut pro compleatur anni C . XXXX tantum⁴⁾.

Auffallend ist in der ersten Berechnung die Zählung nach Incarnationsjahren, deren 604 bis zum 8. Jahre Theuderichs II. mit dem Osterfeste 22. März und der 7. Indiction gerechnet werden. Da diese Angaben genau mit dem Cyclus des Dionysius stimmen, in Gallien aber, wie ich im 9. Band, S. 137, nachgewiesen habe, bis zum Jahre 736 Victurius' Tabellen im Gebrauche waren, so ist die vorliegende Berechnung im höchsten Grade verdächtig. Dass nun in der That an der Stelle der Incarnationsjahre in der Vorlage die Passionsjahre des Victurius gestanden haben, geht aus den Eingangsworten zur Evidenz hervor: 'Ab Adam usque ad resurreccionem domini nostri Iesu Christi anni . U . milia . CCXX et CIIP'. Das C mit dem nächsten Striche am Schlusse ist nichts anderes als das merowingische Zeichen für 6, C₁, welches spätere Schreiber sehr oft (vgl. N. Archiv VII, 304) in der angedeuteten Weise aufgelöst haben. Die Summe von 5228 Weltjahren bis zur Passio ist nun accurat dieselbe, welche Victurius herausgerechnet hat, und sollte noch Jemand zweifeln, so zeigt schon die Ueberschrift 'SECUNDUM CICLUM VICTORI', dass jener Calculus und nicht der des Dionysius ursprünglich zu Grunde gelegt war. Den Abstand zwischen der Auferstehung und dem 'Annus praesens' berechnet der Uebersetzer auf 604 Jahre, indem er nicht von der Resurrectio, sondern von der Geburt Christi ausgeht. Was ursprünglich an der Stelle der 604 gestanden haben mag, lässt sich jetzt kaum ermitteln. Die folgenden Weltjahre 5802 führen auf das Jahr 601 p. Chr., während das 8. Jahr Theuderichs nach meiner Berechnung mit 602/603 identisch ist. Es ist aber die Vermuthung nicht ausgeschlossen, dass durch den Interpolator, welcher sich nachweislich so viele Aenderungen erlaubt hat, auch die Schlusssumme alteriert worden ist.

Nicht viel besser steht es mit der zweiten Berechnung. Von der Himmelfahrt bis zu dem 42. (Schreibfehler für 45) Jahre Chlothars II. zählt der Unbekannte 601 Jahre, setzt

1) 'CC. L. UI' cod., corr. 2) Scr. 'a Bruto'. 3) Scr. 'de'.
4) 'tanf' cod.

also das 45. Jahr mit 628 p. Chr. gleich. In der That stimmen hierzu die 5829 Passionsjahre, bei welchen ebenso wie unten CI wieder für C₁ zu lesen ist. Hierauf zieht der Verf. die Summe bis zum 10. Jahre Sigiberts III, doch hat sich der Abschreiber bedauerlicher Weise versehen und aus der vorhergehenden Linie nochmals die Weltjahre Chlothars (5829) wiederholt. Mit dieser Zahl ist also gar nichts anzufangen. Der Computist fährt fort, dass am 6. Jahrtausend nur noch 140 Jahre fehlen. Hiernach wäre das 10. Jahr Sigiberts = 5860 der Welt = 659 p. Chr., der Anfang seiner Regierung fiel also in das Jahr 650, während wir wissen, dass sein Vater Dagobert I. mindestens 10 Jahre früher gestorben ist. Es steht also fest, dass die 140 am Schlusse gleichfalls incorrect ist. Fügt man eine X hinzu, so ist der Rest ungefähr richtig, denn im Januar 639 starb Dagobert.

Neue Resultate ergeben, wie man sieht, die beiden Berechnungen nicht, die vielmehr erst vermittelt der bisher gewonnenen Ergebnisse zu restituieren sind, dennoch sind sie nicht unwichtig als die einzigen derartigen Rechnungen aus dem austrasischen Reiche. Der Codex enthält ausserdem fol. 82—84. die falschen Acten des Concils von Caesarea; hier und da sind deutsche Glossen eingestreut.

Der Codex Paris. nr. 14086 (früher S. Germain des Prés nr. 264, dann 1311) in 8^o, fol. 209, saec. VIII. in Uncialen geschrieben, enthält fol. 3'—5'. das Calendarium von Corbie, welches von Martene und Durand III, p. 1591, ediert ist, mit Ausnahme des vorangehenden Passus über die Jahreszeiten, den zuerst Piper, Karls des Gr. Calendarium, S. 62, herausgegeben hat. Da der alte Abdruck des Kalenders nicht fehlerfrei ist, rücke ich meine Abschrift hier ein.

Dies anni CCCLXV. Horas anni C_{II} DCCLXIII. Septemans. anni LII. Tempora anni IIII. Primum ver ingreditur C_{II}. Kl. Marcias. Aestivum ingreditur C_{II}. Kalendas Iunias. Autumnus ingreditur C_{II}. Kald. Septembris.

Hyems ingreditur C_{II}. Kal. Decembris. Expl.

C_{II}. Kl. aprilis. aequinoctium.

C_{II}. Kl. octubris. aequinoctium.

Hic incept. tempus et limitis paschalis XI. K. aprl. Hic finit tempus et limetis paschalis C_{II}. Kl. madias.

(C_{II}). Kl. ian. nativit. dni. salvatoris et passio scae. Eugeniae virg.

C_I. Kl. ian. passi. Sci. Stefani. protomartyr.

C. Kl. ian. adsumptio. Sci. Iohannis. euangltę.

V. Kl. ian. natl. Scorum infantum.

II. Kl. ian. depos. Sci. Silvestri epi. de Roma. et pass. Scae. Columbae virgns.

Kld. Ian. circumcisio dni. ni. ihu. xpi. secundum carnem.

III. nons. Ian. depos. Sci. Machari abbtis.

- III. nuns. Ian. depos. Scae. Genovevae.
 Nonas. Ian. In Antiochia deps. Sci. Simions. monachi.
 VIII. ids. Ian. Epyphania.
 Idus. Ian. Pectavis deps. Sci. Helari epi.
 XCI. Kl. Feb. deps. Sci. Honorati epi. Arelatens.
 XC. Kl. Feb. deps. Sci. Antonini monachi et Lingonas
 pass. Scorum. Geminorum Speosippi, Elasippi, Melasippi,
 Leonille, Ionille.
 XV. Kl. Feb. deps. Scae. Mariae virgins.
 XIII. Kl. Feb. pass. Scae. Agnetis virgns.
 CIII. Kl. Feb. pass. Sci. Babilli epi. cum tribus pueris.
 CII. Kl. Feb. translatio. Sci. pauli apostli.
 V. Kl. Feb. deps. Sci. Iohannis abbtis.
 Nonas. Feb. pass. Scae. Agatae. virgns.
 III. ids. Feb. Lingonas pas. Sci. Desiderii epi.
 CII. Kl. mar. cathedra. Sci. petri apostli.
 Kl. mar. deps. Sci. Albini. epi.
 C. ids. mar. deps. Sci. Atalae. abbtis.
 III. ids. mar. deps. Sci. Gregorii papae.
 XC. Kl. aprl. deps. Sci. Patricii epi.
 CII. Kl. aprl. pass. dni. ni. ihu. xpi. Et sci. Iacobi
 fratris dni.
 III. nons. aprl. Lussovio monasterio deps. Eustasii abbs.
 et pass. Sci. prancati.
 II. nons. aprl. Mediolano. deps. Sci. Ambrosi.
 XIII. Kl. mad. pass. Sci. Eleutherii epi.
 III. Kl. mad. pass. Sci. Vitalis. martrs.
 Kl. mad. natl. Philippi. apostli.
 C. nons. mad. deps. Sci. Waldeberti. abb.
 X. Kl. Iuns. pass. Sci. Desiderii epi. Vienna.
 V. Kl. Iuns. Parisi. deps. Sci. Germani epi.
 III. Kl. Iuns. Treverus. deps. Sci. Maximini epi.
 C. ids. Iun. deps. Sci. Medardi. epi.
 XIII. Kl. iul. natl. Scorum. Gervasi et Protasi martr.
 X. Kl. Iul. natl. Sci. Iacobi apostli. et Sci. Alban.
 CII. Kl. Iul. natl. Sci. Iohannis baptistae.
 CI. Kl. Iul. pas. Scorum. germanorum Iohannis et Pauli.
 III. Kl. Iul. Lugduno Gallea pas. Sci. Herenci epi.
 III. Kl. Iul. pas. Scorum. apostlrum. Petri et Pauli.
 III. nons. Iul. transltio. corporis Sci. Martini epi.
 XII. Kl. agus. pas. Sci. Victoris Alexandri deuthe.
 X. Kl. ags. pas. Sci. Apollenaris epi.
 III. Kl. ags. deps. Sci. Lupi. epi.
 Kl. agus. pas. Scorum. Machabeorum et alibi Filicis martrs.
 et deps. Eusebii epi.
 III. nons. ags. pas. Sci. Stefani epi.

Der Text ist leider unvollständig. Der Schreiber dieser Excerpte hatte ein vollständiges Kalendarium vor sich, aus welchem er zuerst die rein chronologischen Notizen, dann die Heiligenangaben auszog. Die Erwähnung der Abte des Klosters Luxeuil Attala, Eustasius und Waldebertus († 665) weist deutlich auf den Ursprung des Kalenders hin, dessen Uebertragung nach Corbie Piper wohl mit Recht mit Teudofredus dem ersten Abte der Stiftung des hl. Balthilde zusammenbringt, welcher aus Luxeuil berufen worden war.

Der Codex Paris. nr. 4860 saec. XI, welcher auch die Chronik Cassiodors¹⁾ enthält, gleicht in Betreff der auf die christliche Chronologie bezüglichen Schriftstücke vollkommen dem Vaticanus nr. 586, saec. X, aus welchem Mansi, App. in Ann. Baronii, p. 234, die Ostertafel vom Jahre 700 ediert hat (vgl. N. Archiv IX, S. 137). Dieselbe findet sich in unserer Hs. fol. 147—148.

Der Codex Paris. nr. 10756, saec. VIII, bekannt durch die Formeln von Bourges (vgl. Zeumer, Formulae I, p. 166) enthält fol. 67, die folgende Ostertafel aus der späteren Merovingenzeit:

Parte quaedam de cyclo Victurii, hoc est de ann. quarto regni || ²⁾

B. Ann. CLXI. Kl. ian. die. II. feria. luna XVII. Primo quad., ubi facit febroarius dies XVIII, hoc est XII.³⁾ Kl. Marcias. Pascha prid. ⁴⁾ Kl. ap. L. XVIII⁵⁾. Rog., ubi facit mad. d. VII⁶⁾, hoc est nonas⁷⁾ mai.⁸⁾

Ann. CLXII. Kl. ian. d. IIII. F. L. XXVIII. Primo quad., quod facit marcius d. VIII⁹⁾, hoc est VIII¹⁰⁾ id. Marc. Pasca XII || ¹¹⁾ mai. L. XVIII. Rog., ubi fac. mad. d. XXVI, hoc est. VII. Kl. iu || ¹²⁾.

Ann. CLXIII. Kl. ian. d. V. F. L. VIII. Prim. quad. Kl. marc. Pasc. prid. id. ap. L. XXI. Rog., ubi fac. mad. d. XVIII, hoc est XV. Kl. iu || ¹³⁾.

Ann. CLXIII. K. ian. d. VI. F. L. XX. Prim. quad., ubi fac. Febr. d. XIII || ¹⁴⁾, hoc est. XVI. K. marc. Pasc. V. Kl. ap. lun. XVII. Rog., ubi fac. mad. d. III, hoc est V. non. mai.

B. Ann. CLXV. Kl. ian. die sab. lun. I. Prim. quad., quo || ¹⁵⁾ facit Marc. dies. VI¹⁶⁾, hoc est prid.¹⁷⁾ non. Marc. Pasc. XV || ¹⁸⁾ Kl. mai. lun. XVIII¹⁹⁾ Rog., ubi facit. Mad. dies XXIII²⁰⁾, hoc est X²¹⁾ Kl. iun.

1) Vgl. Mommsen, p. 574. 2) Regis nomen abscisum. 3) Ser. XIII.
4) Superscr. cod. 5) Ser. 'XVII'. 6) Ser. 'VI'.
7) Ser. 'prid. non'. 8) 'mar.' cod. 9) 'VIII' corr. 'VIII' cod.
10) Ser. 'VII'. 11) 'K' abscis. cod. 12) Ser. 'iun'. 13) Ser. 'iun'.
14) Ser. 'XIII'. 15) Ser. 'quod'. 16) Ser. 'V'. 17) Ser. 'III'.
18) Ser. 'XVI'. 19) Potius 'XVII'. 20) Ser. 'XXII'. 21) Ser. 'XI'.

Die Tafel ist, wie man sieht, sehr fehlerhaft. Von hohem Interesse ist die voranstehende Bemerkung über das Anfangsjahr: 'hoc est de ann. quarto regni . . .' Der Name des Königs ist leider abgeschnitten, doch lässt er sich durch den Umfang der Tafel ermitteln, die vom 161. bis zum 165. Jahre des Victurius reicht. Dies sind die Jahre Christi 188—192 oder 720—724. Welcher König hatte nun im Jahre 720 sein 4. Jahr zurückgelegt? Da es sich hier nur um Neuster handeln kann — der Codex enthält die Formeln von Bourges —, so ist kein anderer als Chilperich II. zu verstehen, dessen Regierungsantritt man jetzt in das Jahr 715 setzt. Aber fälschlich, wie unser Codex beweist. Denn war 720 das 4. Jahr des Königs, so ist nothwendigerweise 717 das erste. Den Tod desselben erzählen die Gesta Fr. c. 53: 'Mortuus quidem est post haec, Noviomio civitate sepultus; regnavit autem annis V. et dimidio'. Aehnlich auch der Fortsetzer des Fredegar, der ihm jedoch 6 Jahre giebt.

Nahm man also bisher 720 als sein Todesjahr an, so zeigt der Codex von Bourges in Verbindung mit den alten Chroniken, dass er erst 722, sei es in der ersten Hälfte oder am Schlusse des Jahres, gestorben ist. Auf Chilperich folgte Theuderich IV, in dessen 3. Jahre die Stiftungsurkunde Abbo's für das Kloster Novalesse (Pardessus II, p. 481) gegeben ist. Das Instrument ist interessant durch die genaue Datierung: 'sub die tercio kal. Februarii anno quinto regnante domino nostro Theoderico rege in indictione nona', d. i. 726, am 30. Januar. Traf der 30. Januar 726 in das 5. Jahr Theuderichs, so muss der Januar 722 in sein erstes gefallen sein. Die Urkunde Abbo's bestätigt folglich voll und ganz die Angabe unseres Codex und man wird in Zukunft die herkömmliche falsche Ansetzung aufgeben müssen. Im einzelnen zeigt sich die Angabe der Gesta genauer als die des Fortsetzers, da Chilperich schon im Anfang von 722 gestorben ist. Im 6. Jahre Theuderichs sind die Gesta Fr. geschrieben, also 727 und nicht 725, wie man bisher annahm.

V.

Zur Entstehungsgeschichte

der

Reinhardsbrunner Historien

und der

Erfurter Peterschronik.

Von

Karl Wenck.

Einleitung.

In den Analecten zur französischen Geschichte äussert sich Ranke über das Memoirenwerk Richelieu's wie folgt: 'Wie es vorliegt, besteht es aus Materialien von verschiedenstem Werth. Die Kritik ist wie die Wurfel auf der Tenne, welche den Weizen von der Spreu scheidet. Manchmal findet sich nichts als Spreu auf dem Boden: hier ist viel Spreu, aber zugleich viel Weizen'.

Ich wüsste kein treffenderes Wort zu finden, um den Charakter der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher¹⁾ zu kennzeichnen. Freilich ist die Kritik bemüht gewesen, zu zeigen, dass nur Spreu in ihnen enthalten sei oder wenigstens, dass aller Weizen, der sich dazwischen finde, fremden Ursprungs sei, nicht ursprünglich den Reinhardsbrunner Benedictinern verdankt werde²⁾. Dem gegenüber verwies ich³⁾ auf ein Schriftwerk, welches als sicheres Zeugnis dienen kann, dass nicht erst im 14. Jahrhundert in Reinhardsbrunn Geschichte geschrieben wurde, die 'Historia brevis principum Thuringiae', welche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Reinhardsbrunn verfasst sein muss.

Als weitere Resultate ergaben sich mir:

1) die Thatsache einer doppelten Ueberarbeitung der Historien, a. einer vorzugsweise stilistischen und fabulösen, b. einer compilatorischen,

2) dass um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts mehrere Jahrzehnte lang in Reinhardsbrunn Reichsgeschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der thüringischen Geschichte geschrieben sei, dass diese Annalen trotz der späteren stilistischen Ueberarbeitung als das Werk dreier verschiedenen

1) Thüringische Geschichtsquellen, Bd. I, Annales Reinhardsbrunnenses, ed. Wegele, Jena 1854. 2) O. Posse, Die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher. Götting. Diss. 1871. 3) Entstehung der Reinhardsbr. Geschichtsbücher, Halle 1878. Die Schrift 'De ortu principum Thuringiae' ist dann unter dem Titel 'Historia brevis principum Thuringiae' von Waitz in die Mon. Germ. aufgenommen worden, SS. XXIV, 819.

Verfasser erkannt werden können, dass die weiteren originalen Nachrichten zur politischen Geschichte jenseits 1227 aber erst um 1315 aufgezeichnet seien,

3) die These, dass gleichzeitige Annalen der Jahre 1208 (vielmehr 1209) —1215 in den Reinhardsbrunner Historien sehr viel vollständiger erhalten seien, als in der Erfurter Peterschronik, deren Compiler an dieser Stelle die bereits stilistisch überarbeiteten Historien kürzend ausgeschrieben habe,

4) die umfangreiche Benutzung einer in mehreren Handschriften erhaltenen Reinhardsbrunner Bearbeitung der Vita S. Elisabeth von Dietrich von Apolda in den Reinhardsbrunner Historien. —

Ich finde nun, dass der erste und dritte dieser Sätze einer eingehenderen und schärferen Begründung bedürfen, als sie früher von mir gegeben wurde, wenn künftig irrthümliche Aufstellungen¹⁾ über das Verhältnis der Historien zu fremden darin benutzten Quellen vermieden werden sollen; wenn ausserdem der traditionelle Gebrauch für die Geschichte der Jahre 1209—15 die Peterschronik und daneben 'die Zusätze der Ann. Reinhardsbr.' zu citieren, wie er sich auch noch in Fickers neuer Bearbeitung der Böhmischen Regesten findet, beseitigt werden soll.

Bei erneuter Behandlung dieser Fragen bin ich in manchen Einzelheiten zu abweichenden Resultaten gekommen, tiefere Durchdringung des Stoffs nach Inhalt und Form hat mir Manches in anderem Lichte gezeigt, aber jene früheren Hauptresultate blieben nicht nur bestehen, sondern sie werden durch die vorgenommenen Modificationen in Einzelheiten und schärfere Durchführung gewisser Beobachtungsweisen im Folgenden, wie ich hoffe, definitiv festgestellt.

Weiter habe ich mich veranlasst gesehen, da für die Feststellung des Verhältnisses der Erfurter Peterschronik zu den Historien neuerdings die Erfurter Annalen von 1220—1254 herangezogen worden sind, das Verhältnis, welches zwischen den beiden Erfurter Quellen besteht, zu untersuchen, und bin dabei zu einer neuen, aber wohl gesicherten, Erklärung geführt worden. Der Schwerpunkt der folgenden Untersuchungen liegt durchaus im 13. Jahrhundert. Indessen habe ich nicht blos der Vollständigkeit wegen mit einigen Worten auf die früheren Partien der Historien zurückzugehen.

1) Als solche betrachte ich die Ausführungen, welche Th. Ilgen und R. Vogel jüngst in einer quellenkritischen Einleitung zu ihrer Abhandlung 'Krit. Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekriegs 1247—64'. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, N. F. Bd. X (1884) gegeben haben. Vgl. meine Recension dieser in mancher Beziehung verdienstlichen Arbeit in der deutschen Litteraturzeitung d. J.

I. Die *Historia brevis* und die ersten Reinhardsbrunner Annalen 1183—1197.

Die ersten Abschnitte der Historien sind besonders lehrreich, weil sie uns im Vergleich mit der *Historia brevis* Art und Geschmack des stilistischen Uebersetzers zeigen. Davon ist später zu handeln. Hier möchte ich zunächst in Kürze Entstehungszeit und Ausdehnung der originalen Leistungen Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts neuerdings zu fixieren suchen, an erster Stelle natürlich der *Historia brevis*.

Dafür kommt die Frage nach der Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden in Betracht. Die Ansicht, dass der Fälscher die *Historia* für seine Falsificate benutzt habe, hat sich nicht halten lassen, vielmehr sind die Urkunden als das prius anzusehen, wenigstens gegenüber der vorliegenden Gestalt der *Historia brevis*. Naudé hat in seinem trefflichen Buche über die Reinhardsbr. Fälschungen (Berlin 1883, S. 56, Anm. 1, vgl. S. 61 f.) die Möglichkeit aufgestellt, dass die *Historia brevis* erst in der erhaltenen überarbeiteten Gestalt von den zwischen 1215 und 1227 gefälschten Kaiserurkunden Gebrauch gemacht habe. Auf die Annahme, dass uns die *Historia brevis* in einer Uebersetzung erhalten sei, hatte mich geführt

1) die Wahrnehmung, dass die ursprüngliche Aufzeichnung derselben vor das Jahr 1212 fallen müsse, weil als letztes Glied der Henneberg'schen Genealogie der 1212 verstorbene Bertold 'filius superstes Bertoldus' genannt wird, also als noch lebend gedacht ist, während in dem letzten Abschnitt (§. 12 der Monumenten-Ausgabe) Ereignisse der Jahre 1217, 1227 und 1234 erwähnt werden. Ein Mönch, der in den dreissiger Jahren schrieb, hätte auch (§. 5) die wettinische Genealogie bis auf Heinrich den Erlauchten geführt und wäre nicht bei Dietrich dem Bedrängten (1198—1221) und dessen Schwester Adela († 1211) stehen geblieben,

2) die viel kürzere Fassung der *Historia* in dem letzten über 1212 hinausreichenden Abschnitt. Fast nichts als Name und Tod, meist mit Angabe des Todesortes, ist mitgeteilt, die weiblichen Glieder der Familie, deren Namen und Schicksale bis dahin auch verzeichnet waren, sind hier unerwähnt geblieben.

Diese Annahme wird nun 3) bestätigt durch die Beobachtung gewisser Incongruenzen zwischen der *Historia brevis* und den Fälschungen, beziehungsweise den aus ihnen entlehnten Stücken.

Naudé hat schon darauf aufmerksam gemacht, wie schlecht sich der Bericht über die kaiserliche Schenkung an Ludwig

den Bärtigen, welcher der gefälschten Urkunde entstammt, reimt mit dem Vorausgehenden: 'Da Ludwig sehr viel Güter erworben, so baut er eine Burg'. Weswegen dann noch, fragt Naudé, 'zu dem Zweck des Burgbaus' eine kaiserliche Schenkung?¹⁾

Ich bin nach den angeführten Gründen der Ansicht, dass die *Historia brevis* ursprünglich nur bis auf Ludwig den Frommen und dessen Geschwister gereicht hat, dass sie in dieser Fassung zwischen 1198, dem Jahre des Regierungsantrittes Markgraf Dietrichs (des Bedrängten) von Meissen, und 1212, dem Todesjahre jenes Bertold von Henneberg, verfasst ist, und nachmals zwischen 1234, wo Konrad in den deutschen Orden trat, und 1240, seinem Todesjahr (Knochenhauer S. 335), aus den Urkundenfälschungen interpoliert und um den 12. (letzten) Abschnitt vermehrt worden ist²⁾. Nicht in der ursprünglichen, sondern in der überarbeiteten, allerdings wenig veränderten, Gestalt hat das Schriftchen später für die Herstellung der Historien den Grundstock geboten. —

Ihrer Stellung in den Historien nach sind eine zweite Leistung der Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung die Annalen, welche für die Geschichte Heinrichs VI, namentlich des staufischen Erbfolgeplans, ausserdem für die Kenntnis meissnisch-thüringischer Verwickelungen von so grosser Bedeutung sind. Ueber den Schlusspunkt dieser Annalen besteht Einverständnis. O. Abel (König Philipp, S. 258), Posse (S. 38) und ich (Entstehung, S. 45) nehmen an, dass die beiden gleichzeitigen Angaben über Markgraf Dietrich von Meissen (S. 69, 13 und 80, 11), deren eine ihn seines väterlichen

1) Weniger schlagend ist der Gegensatz, in welchem sich die Nachricht von Ludwigs des Springers fortgesetzter Opposition gegen Kaiser Heinrich V. (§. 6) zu den Fälschungen der Jahre 1111, 13 und 14 befindet, die mit einer Ausnahme (Stumpf 3118) auf der stillschweigenden Voraussetzung der Freundschaft zwischen Kaiser und Landgrafen beruhen. 2) Die Nachricht über Konrads und Heinrich Raspes Tod ist erst von anderer Hand hinzugefügt worden, wie Gudenus berichtet. Die letzten Worte dieser andern Hand: 'in quo nobilis illa principalis [Thuringorum] prosapia terminata est' finden sich bis auf das eingeklammerte Wort wörtlich so in den *Annal. Erphesford.* (M. G. XVI, 35, 14), denen sie wohl entnommen sind. Ich erwähne noch, dass Albert von Stade (M. G. XVI, 326), der bekanntlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts schrieb, einen Stammbaum der Ludwige giebt, der nur bis auf Ludwig den Frommen († 1190) reicht und diesen als lebend bezeichnet. Der Herausgeber Lappenberg nahm daher an 'haec ante a. 1190 scripta ex fonte coaevo manasse'. Damit die *Historia brevis* zu identificieren, scheint aber, abgesehen davon, dass §. 11 derselben Hermann bereits als Landgraf genannt wird, unzulässig, weil die Zählung der Ludwige in *Ann. Stad.* eine andere ist, als in der *Historia brevis* und auch der Mangel jedes wörtlichen Anklangs dagegen spricht.

Fürstenthums beraubt nennt, während ihn die andere als 'futurus marchio' bezeichnet¹⁾, nicht wohl von demselben Verfasser, wenigstens nicht uno tenore, geschrieben sein können. Abel und Posse bemerkten auch schon, dass S. 78 s. a. 1197 Friedrich II. Constantin genannt werde, wie er vor seiner Taufe hiess, während dieser Name nach 1200 nicht mehr zu finden sei. Wo der Absatz zu machen sei, hat R. Martens²⁾ eingehend untersucht und die Angabe Wegeles (S. XVIII), dass der neue Abschnitt S. 79, 5 beginne, bestätigt gefunden. Man wird dem zustimmen können, weil die gleich folgenden Angaben über üble Vorzeichen im Jahre 1197, deren Aufzeichnung jedenfalls erst nach Eintritt des Schismas im Reich (1198) erfolgt ist, doch wohl nicht auf Rechnung des späteren Ueberarbeiters zu setzen sind; sicher finden wir auf S. 80 (wo Z. 3 vor 'Interea' bei Wegele die Jahreszahl der Handschrift 1198 ausgefallen ist) Aufzeichnungen des zweiten Reinhardsbrunner Annalisten. Dietrich von Meissen, der hier als bald als *futurus marchio* bezeichnet wird, sah die günstige Wendung seines Geschicks erst nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande im Sommer 1198 (nicht 1197, wie Abel und Posse falsch angeben) und inzwischen erfolgter Doppelwahl eintreten. Martens hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass der Verfasser der Annalen bis S. 79, 5 ein vorzügliches Interesse für den Kreuzzug Heinrichs VI. an den Tag gelegt habe, dagegen in dem Folgenden uns nur überaus Dürftiges in allgemeinen Redensarten über die Ausführung des Kreuzzugs und die Betheiligung des Landgrafen Hermann geboten werde. Martens schliesst aus dem veränderten Interesse, dass wirklich ein Wechsel der Autorschaft stattgefunden habe, und vermuthet mit Abel, dass der Verfasser der Annalen bis 1197 mit Landgraf Hermann, den er nach Fickers Vermuthung auch auf die Reichstage Heinrichs VI. begleitete, ins heilige Land gezogen und dort gestorben sei. Ich füge hinzu, dass sich auch eine gewisse Modification in der Gesinnung der Annalen vor und seit 1198 erkennen lässt. Die Annalen zeigen zwar nach wie vor päpstliche Gesinnung, — von dem Autor der Annalen zur Geschichte Heinrichs VI. lehrt dies beispielsweise der Passus über die Mathildinische Erbschaft (S. 61, 3—13), — aber die klerikale Tendenz hält diesen ersten Annalisten doch nicht ab (S. 47, 3 ff.), lebhaft den Eidbruch Heinrichs des Löwen im Jahre 1189 zu tadeln und Heinrich VI. entschiedenes Lob zu spenden (z. B. S. 59 und 71), während der nachfolgende Ver-

1) Ueber das Sachliche vergl. meine Abhandlung: 'Ein meissnischer Erbfolgekrieg am Ende des 12. Jahrhunderts', Zeitschr. f. thüring. Gesch. N. F. II, 213 ff. 2) 'Die Annales Reinhardsbrunnenses als Quelle für die Gesch. Kaiser Heinrichs VI.' Leipzig. Diss. 1868. S. 7.

fasser in dem Conflict zwischen Staufern und Welfen sich unbedingt auf Seite der Letzteren stellt und sich dem viel sympathischeren König Philipp gegenüber auch nicht zur leisesten Anerkennung bewogen fühlt. Davon wird weiter unten noch zu sprechen sein.

Den Anfang dieser Annalen habe ich früher zum Jahre 1168 setzen wollen, weil die Nachrichten unter diesem Jahre doch nicht ganz sagenhaft seien. Inzwischen fand ich, dass der dort für das Frühjahr 1168 gemeldete Hoftag Kaiser Friedrichs I. in Regensburg, von dem sonst nichts bekannt ist, sich als unmöglich erweist. Stumpf 4093^a lehrt, dass Friedrich auf dem Zuge aus Italien nach Franken, wo wir ihn im Mai 1168 treffen, seinen Weg über Basel genommen hat. Dort war er am 16. März. Ein Hoftag in Regensburg post pascha (31. März) 1168 ist also unglaublich. Daher darf man sich durch den annalistischen Charakter dieser Notiz wohl nicht irreführen lassen und wird sie nur als Einleitung zu der folgenden Erzählung von Erbauung des Schlosses Weissensee zu betrachten haben. Die letztere beruht doch sicherlich auf später mündlicher Tradition. Den Beginn der Reinhardsbrunner Annalistik in das Jahr 1168 zu setzen, verbietet sich aber auch deshalb, weil die nachfolgenden Parteen, soweit sie nicht Erfurter Ursprungs sind, fabulösen Inhalt haben, oder durch den Vergleich mit anderen Parteen der Historien ihre späte Entstehung sicher gestellt wird.

Nun aber begegnen zum Jahre 1183 detaillierte Nachrichten über Christian von Mainz und dessen Nachfolger, zum Jahre 1184 über eine Fehde zwischen Landgraf Ludwig und Otto von Meissen, über Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof von Mainz, deren Beilegung zu Erfurt durch König Heinrich und das dabei erfolgte Unglück eines Hauseinsturzes. Diese Nachrichten sind gut und anderweit bestätigt, sie haben weder mit der Erfurter Peterschronik noch mit irgend einer andern bekannten Quelle Verwandtschaft, also ist eine zeitlich nahestehende Reinhardsbrunner Aufzeichnung als Quelle der späteren Historien anzunehmen. Sie hat, wenn unsere Ueberlieferung vollständig ist, für die Jahre 1185 und 1186 und gewiss auch 1187 nichts geboten, von 1188¹⁾ ab erging sie sich in ziemlich reichem Flusse bis 1197.

1) Martens S. 12 ff. nimmt das Jahr 1188 als Anfangspunkt an, übergeht aber gänzlich die oben erwähnten Nachrichten zu 1183 und 84 und operiert mehrfach mit ungültigen Factoren. Die Charakteristik Ludwigs des Frommen auf S. 37 wurde aus Ekkehard's Weltchronik S. 211 auf Ludwig übertragen, die Angaben über sein Verhältnis zum Kloster Reinhardsbrunn (S. 38) sind sichtlich Eigenthum des Ueberarbeiters (vergl. S. 150, 2 und 287, 16 und unten Capitel III), ebenso aber auch die sagenhafte Erzählung vom Abte von Reinhardsbrunn zum J. 1184.

Wenn die *Historia brevis*, welche Dietrich von Meissen als 'marchio Misnensis' bezeichnet, nicht vor 1198 geschrieben sein kann, so müssen dagegen diese Annalen, die mit dem Jahre 1197 schliessen, wie schon erwähnt, geschrieben sein, so lange die Markgrafschaft Meissen nach dem Tode Markgraf Albrechts in kaiserlicher Verwaltung war, d. h. zwischen 1195 und 1198.

Danach sind sie die erste historiographische Leistung eines Reinhardsbrunner Mönchs, und da nicht wohl anzunehmen ist, dass eine annalistische Geschichtschreibung plötzlich mit dem Jahre 1183 ohne Anschluss an eine Darstellung der vorausgegangenen Jahrzehnte und Jahrhunderte eingesetzt habe, wage ich die folgende Vermuthung: Der erste Reinhardsbrunner Annalist schloss seine Aufzeichnungen als Fortsetzung einem Ekkehard an, welcher bereits in Erfurt mehrfache Fortsetzungen erhalten hatte.

Zwei Dresdner Handschriften, J. 48 des 12. und F. 60 des 14. Jahrhunderts, ferner eine Jenaer Handschrift des 14. Jahrh. enthalten die Chronik Ekkchards bis 1125 und im Anschluss daran die *Annales S. Petri Erphesfordenses* in verschiedenen Fortsetzungen bis 1169, aber es ist doch nur zufällig, dass die Fortsetzung von 1170—82 anderer Handschriften darin fehlt, denn dem Texte folgen Jahreszahlen von 1170—84¹⁾, es ist daher anzunehmen, dass die älteste dieser vierten Handschriftenklasse nach der Absicht des Schreibers gleich den Handschriften der dritten Klasse, welche die Erfurter Annalen an Lambert von Hersfeld anschliessen, auch die Fortsetzung von 1170—82 enthalten sollte. Dass nun eine andere Handschrift, welche die Erfurter Annalen wirklich bis zum Jahre 1182 wiedergab, dem ersten Reinhardsbrunner Annalisten für den Beginn seiner Aufzeichnungen mit dem Jahre 1183 als Ausgangspunkt gedient habe, dafür scheint mir noch Folgendes zu sprechen:

In einer Münchener Handschrift, Lat. 951, von der Hand Hartmann Schedels finden sich einige Stellen aus Ekkehards

1) Pertz, Mon. G. XVI, 15, sagt irrthümlich: bis 1182. Alle Handschriftenbeschreibungen in Pertz' Archiv VI, 223, VIII, 498 und dem Katalog der Dresdner Handschriften von Schnorr von Karolsfeld stimmen überein, dass in allen drei Hss. die Jahreszahlen ohne Begebenheiten von 1170—1184 reichen. Indessen spricht nichts dafür, dass es neben der Peterschronik Annalen auch für 1183 und 1184 gegeben habe, diese Jahreszahlen sind wahrscheinlich von dem Schreiber der Urhandschrift dieser Klasse, welcher im Jahre 1184 seine Abschrift besorgt haben mag, hinzugefügt worden. Dass die Annalen in den letzten Jahren vor 1182 unmittelbar gleichzeitig sind und jedenfalls vor 1190 niedergeschrieben wurden, bemerkte schon Stübel, *Das Chron. Sampetr.* Leipzig. Diss. 1867, S. 19; dafür sprechen z. B. 25, 5 und 42 und zahlreiche *Präsentia*. Ver gleiche unten die erste Anmerkung zu Capitel V.

Weltchronik ausgezogen unter der Ueberschrift: 'Ex Cronica Eusebii cum addicionibus monasterii Reinhartsbornensis'. Posse (S. 33), welchem wir diese Mittheilung verdanken, nahm an, dass die Reinhardsbrunner Historien des 14. Jahrhunderts nur als Fortsetzung der Ekkehard'schen Weltchronik existiert hätten.

Dem steht entgegen, dass die Historien in der Vermischung mit der Magdeburger Erzbischofschronik, welche die Hannoverische Handschrift, die Grundlage der Wegele'schen Ausgabe, bietet, mit dem Jahre 1025, also ein Jahrhundert vor dem Endpunkte der Ekkehard'schen Weltchronik beginnen, namentlich aber, dass die Excerpte Schedels aus den Historien mit dem Jahre 530 einsetzen. Waitz hat auch (Histor. Zeitschr. 28, 222) die allgemeine Erwägung geltend gemacht, dass die Historien einen entschieden selbständigen Charakter an sich tragen, dass sie schwerlich grosse Stücke aus Ekkehard in sich aufgenommen haben würden, wenn sie selbst nur eine Ergänzung desselben hätten sein sollen. Dem gegenüber hatte ich früher angenommen, dass mit der Bezeichnung 'Cronica Eusebii cum addicionibus Reinhardsbr.' eine Compilation gemeint sei, welche in vier, beziehungsweise fünf, Handschriften¹⁾, wenn nicht noch öfter, erhalten ist. Was da dem Ekkehard aus den Reinhardsbrunner Historien angehängt ist, wurde zum Theil von Lorenz als *Chronicon Thuringicum Viennense* aus einer Wiener Handschrift im ersten Band der *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen* veröffentlicht. Nachdem ich mehrere der anderen Handschriften eingesehen habe, muss ich jene frühere Annahme zurückziehen, denn da sich die Excerpte der Münchener Handschrift 951 auf die Jahre 901, 907, 908 beziehen, können sie nicht dem Ekkehard entnommen sein, wie er in dieser Compilation vorliegt. Ohne hier auf dieselbe näher einzugehen, da ich demnächst in der *Zeitschrift für thüringische Geschichte* ausführliche Mittheilungen aus der Wiesbadener und Leydener Handschrift geben werde, will ich nur bemerken, dass eben das 10. Jahrhundert in dieser Compilation ganz überschlagen wird.

Wir werden also auf eine andere vollständige Handschrift des Ekkehard (auch eine Stelle des Jahres 1105 wird aus demselben von Schedel angeführt) mit Reinhardsbrunner Fortsetzung verwiesen. Die Historien des 14. Jahrhunderts können nach dem oben Gesagten nicht mit dieser Fortsetzung identisch sein, so bleibt nur übrig, an alte Klosterannalen zu denken, deren Reinhardsbrunner Ursprung Schedel nöthigen-

1) Zu den früher (Entstehung S. 3) erwähnten Handschriften in Wien, Mailingen, Breslau, Leyden, ist noch eine Wiesbadener hinzugekommen, vgl. N. Archiv VII, 391. Setzt die Wiener Handschrift erst mit Kaiser Augustus ein, so zeigt auch die Fehlerhaftigkeit des Textes, dass sie den übrigen Handschriften nicht ebenbürtig ist.

falls durch Vergleichung mit den ausserdem von ihm benutzten Historien ('cetera clarent in historiis') erkennen konnte.

Demnach hätte sich die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung ursprünglich an einen Ekkehard mit Erfurter Fortsetzung — 1182 angereiht. Bald erwachte das Bedürfnis, neben gleichzeitigen Annalen auch die Vorgeschichte des Landgrafenhauses in bündiger Darstellung zu besitzen: es wurde die *Historia brevis* verfasst. Vielleicht schrieb man dann schon bald *Historia brevis* und Reinhardsbrunner Annalen ohne Ekkehard zusammen, es liesse sich denken, dass nicht erst der stilistische Ueberarbeiter am Anfang des 14. Jahrhunderts die Verbindung beider Schriftwerke bewirkt habe. Der Schlussact zur Herstellung der Historien war die Einschaltung der fremden Quellen, u. A. des Ekkehard, der Peterschronik und der Erfurter Annalen von 1177—82, welche also nachweislich in Reinhardsbrunn vorhanden gewesen sind, und die Vorausschickung gewisser Excerpte, wie sie in Schedels Excerpten der Historien (S. 85 meines Buches) wiedergegeben sind. Die nähere Darlegung meiner Ergebnisse über die Composition der Historien bleibt den nachfolgenden Ausführungen vorbehalten, hier war nur insoweit darauf einzugehen, als die Sicherung des Ausgangspunktes der Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung erforderte.

Wir kehren zur Annalistik um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zurück. Sie schweigt für die Jahre 1216 und 1217, von 1218—1227 kennen wir den Verfasser, den Kaplan Ludwigs des Heiligen, Bertold. Die Unterbrechung und der Charakter der Darstellung weisen darauf hin, dass für die Jahre 1198—1215 ein anderer Verfasser anzunehmen ist. Dagegen ergibt sich innerhalb dieses Zeitraums keinerlei Veranlassung, einen Abschnitt zu machen. Auf deutliche Spuren unmittelbarer Gleichzeitigkeit wies ich schon früher (S. 28 meines Buches) hin. Eben diese und die reiche Fülle des Gebotenen geben diesen Annalen von 1198—1215 einen hohen Werth, und wenn noch immer unklare Anschauungen bestehen über das Verhältnis der Reinhardsbrunner Annalen von 1209—15 zu der gleichen Partie der Peterschronik, so verlohnt es wohl, die Untersuchung noch einmal aufzunehmen. Dabei werde ich alles früher Ausgeführte möglichst nur berühren, soweit es der Zusammenhang fordert.

II. Die Reinhardsbrunner Historien und die Erfurter Peterschronik in den Jahren 1209—1215.

Ich gehe aus von der Erfurter Peterschronik. Die Ereignisse des Thronstreites zwischen Philipp und Otto IV. 1198—1208 sind in knapper Darstellung von einem staufisch gesinnten Mönche erzählt. In den Jahren vorher gleicht die Chronik

mehr einer Todtenliste, aber die vielen Tagesangaben lassen doch eine gleichzeitige Grundlage vermuthen. Mit dem Jahre 1198 gewinnt die Darstellung einen verhältnismässig breiteren Charakter.

Mit besonderem Interesse sind die Ereignisse in Thüringen erzählt¹⁾. Die staufische Gesinnung offenbart sich deutlich zum Jahre 1208. Von Otto IV. wird gesagt, dass er 'regni divorcium moliebatur', Philipp erhält reiches Lob. Dagegen beginnt mit dem Jahre 1209 sofort eine lebhaftere Verherrlichung Ottos. Ich habe nun früher nachzuweisen gesucht, dass für die Jahre 1209—15 der Compiler der Peterschronik nicht aus einheimischen Aufzeichnungen geschöpft hat, sondern in dieser Partie gleichzeitige Annalen des benachbarten Klosters Reinhardsbrunn im Excerpt wiedergegeben seien. Ich konnte darauf hinweisen, dass diese Annalen auch in der kürzeren Fassung des Chron. Samp. reichliche Spuren stilistischen Schwulstes tragen, desselben Schwulstes, derselben Neigung zu pointierten, gespreizten Redewendungen, welche über die früheren Partien originaler Reinhardsbrunner Aufzeichnungen so verschwenderisch ausgestreut sind. Da andere Theile der Peterschronik nichts Aehnliches aufzuweisen haben, konnte schon dieser Schwulst als Ursprungszeugnis dieses Theiles der Peterschronik dienen; dazu kam, dass durch die excerptierende Benutzung der geistige Zusammenhang in der Peterschronik gelockert ist, dass Wendungen, welche in den A. R. verständlich und am Platze sind, dort überflüssig erscheinen, weil die Zwischenglieder fehlen. Ich kann hinzufügen, dass der Reinhardsbrunner Verfasser in seinem lebhaften Antheil an den geschilderten Ereignissen vor und nach dem Tode Philipps auf Seiten des Papstes und seiner Parteigänger steht, unbeschadet der unbedingten Ergebenheit gegen seinen Landgrafen, der immer wieder das Lager wechselte. Diese Parteistellung ist aus vielen einzelnen Zügen erkennbar. Sie macht den Verfasser zum Bewunderer der Welfen, Otto erscheint als 'Henrici magni filius' (S. 83, 3, vgl. auch 17 ff.), Ottos Tapferkeit, seine Gerechtigkeit wird mit reichen Worten gerühmt (S. 104, 6, 118, 18 ff., 119, 23 ff.). Dieselbe Parteistellung macht ihn natürlich zum Gegner Philipps, dieser erscheint als der Urheber der

1) Die Autorschaft eines Petersberger Mönches macht sich nicht besonders kenntlich, obwohl sie nicht zu bezweifeln ist. Die Nachricht von einem Abtswechsel im Peterskloster zum Jahre 1201 kann später einer Abtliste entnommen sein; das Peterskloster, welches s. a. 1198 (Stübels Ausgabe S. 46) geplündert wird, ist nicht das Erfurter, wie die späteren Erfurter Chronisten Engelhus und Variloquus und wieder Knochenhauer, Gesch. Thüringens S. 244, annehmen, sondern, wie der Zusammenhang ergibt, das 1074 gestiftete Saalfelder Kloster St. Peter und Paul. Vgl. A. R. 85, 10.

Ermordung des Kanzlers Konrad (S. 96, 1 und 16); den Sieg, welchen er kurz vor seinem Tode mit jedem Mittel über Otto erlangt, benutzt er nur, um den Frieden des Reichs und der Kirche zu stören (S. 114, 16 ff.), für die schnöde Ermordung der Staufer hat der Chronist kaum ein Wort der Missbilligung, nur der jähe Wechsel der Dinge ergreift ihn (S. 116 ff.). Derselbe klerikale Standpunkt lässt ihn dann wieder dem Welfen Valet sagen, als dieser sich den Geboten des Papstes nicht fügt, als Otto sich in unheilvollem Trotz wider die 'väterlichen Ermahnungen' Innocenz III. auflehnt (S. 121, 3 ff.). Seine Sympathien gehören fortan dem Staufer Friedrich, und um so mehr, als Landgraf Hermann von Thüringen auf dessen Seite steht.

In der Peterschronik finden wir zum Jahre 1208 (S. 50), wie schon erwähnt, lebhaftere Parteinahme gegen Otto, reichliches Lob für Philipp und langathmige Klagen über die Mordthat, der staufische Standpunkt des Verfassers ist zweifellos, er contrastiert auf das Lebhafteste mit dem unbedingten Lobe Ottos, welches auf der folgenden Seite ausgesprochen ist. Hier also muss ein Wechsel des Verfassers vorliegen, während in den Reinhardsbrunner Historien die Identität des Chronisten vor und nach 1209 nicht bezweifelt werden kann. Sie lässt sich auch noch durch ein bisher nicht beachtetes Moment beweisen. Die letzte Nachricht der Historien zum Jahre 1208 (A. R. 119, 14—16) lautet: 'Et tandem Philippus imperator post occisionem suam sepultus est in Babinberg et post hoc translatus in Spira, ibi modo est sepultus'. Diese Nachricht ist nicht, wie Posse S. 33, Anm. 2 annahm, aus Cron. minor 194, 12: 'et in Babenberg a palatino de Witelingesbach anno Domini 1208 occisus est et sepultus in Spira' geflossen, schon deshalb nicht, weil dort die nur einem Zeitgenossen bekannte zeitweilige Beisetzung Philipps in Bamberg unerwähnt geblieben ist. Das Begräbnis in Bamberg erfolgte am 22. Juni 1208, die Ueberführung und definitive Beisetzung Philipps in Speier durch seinen Neffen zu Weihnachten 1213 (Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV, Bd. I, 468 und II, 348). Jene letzte Nachricht der A. R. zu 1208 kann daher frühestens 1214 geschrieben sein, wahrscheinlich aber wird die Abfassung der ganzen Annalen von 1198—1215 in einem Zuge erfolgt sein und da zu 1215 (A. R. 143, 8) vorgreifend Landgraf Hermanns Tod († 25. April 1217) erwähnt wird, möchte sie in das Jahr 1217 zu verlegen sein. Um so schärfer fällt die feindselige Gesinnung des Verfassers gegenüber König Philipp ins Gewicht.

Bis zum Jahre 1208 inclusive laufen in den Historien zwei Darstellungen neben einander her, deren eine sich wörtlich mit der des Chron. Sampetr. deckt, deren andere sich in breiterem

Flusse ergeht, mit ihrer landgräflichen offziösen Haltung sichtlich in einem landgräflichen Kloster geschrieben ist und daher nur dort, von wo sie uns allein erhalten ist, in Reinhardsbrunn, geschrieben sein kann. Diese doppelte Strömung hat in mehreren Fällen zu Wiederholungen geführt: die Translation der Gebeine der heiligen Kunigunde wird S. 93 und S. 94, die Ermordung des Kanzlers Konrad S. 94 und 95 erzählt. Mit dem Jahre 1208 tritt ein einfacher Strom an die Stelle des zweifachen. Warum finden wir nicht auch in den Jahren nach 1208 in den Historien die wörtliche Herübernahme aus der Peterschronik? Man meinte, die Erzählung des Petersberger Annalisten sei in dieser Partie von dem Reinhardsbrunner Compiler paraphrasierend erweitert worden, ohne dass man sich gefragt hätte, welches Verfahren ist überhaupt bei Zusammenstellung der Reinhardsbrunner Historien mit dem aus fremden Quellen Entlehnten beliebt worden, ohne die andere Frage beantwortet zu haben, welch' seltsamer Chronist das sein müsse, der unmittelbar gleichzeitig schreibend (vgl. S. 28 meines Buches) nicht wie bis 1208 selbständig aus seiner trefflichen Kenntnis der Dinge heraus berichtet hätte, sondern von da ab nur eine Erfurter Darstellung durch eingehende sachliche Mittheilungen zur Reichsgeschichte, wie zur thüringischen, ergänzt und dabei seinen landgräflichen Standpunkt zu so entschiedenem Ausdruck gebracht hätte (z. B. S. 124 ff., 143), diese Ergänzung aber so geschickt vorgenommen hätte, dass die Nähte des zusammengeffickten Kleides absolut nicht mehr erkennbar wären, ja dasselbe mit den eingeflickten Stücken erst wirklich sinnvoll erschiene¹⁾.

Man wird die andere Antwort nicht abweisen können: die Doppelströmung hört auf, den Reinhardsbrunner Aufzeichnungen gehen in dieser Partie bis zum Jahre 1215 keine Erfurter zur Seite, weil es im Peterskloster über diese Jahre keine Aufzeichnungen gab. Ich wies zum weiteren Beweis dieser Thatsache nebenbei darauf hin, dass manche Erfurter Geschichtswerke des 15. und 16. Jahrhunderts keine solchen kennen, was freilich bei dem fragmentarischen Charakter derselben nicht allzuviel sagen will, ich machte darauf aufmerksam,

1) Zu dem S. 29, Anm. 2, Bemerkten über einige kleine Mängel in der Ueberlieferung der Historien gegenüber der Peterschronik füge ich hinzu, dass A. R. 123, 16 und 124, 7 in der Hannoverschen Handschrift je einige Zeilen ausgefallen sind. Die Sinnlosigkeit, welche durch den Ausfall entstanden ist, bezeugt den Mangel der handschriftlichen Ueberlieferung. An geschichtlichem Material sind die A. R. reicher als die Peterschronik namentlich durch die Seiten 128, 134, 142 der Wegeleschen Ausgabe. Vgl. Winkelmann, Otto IV, S. 294 und 332. Zur Controle des Textes über die Steuerpläne Ottos IV. kann die Histor. Eccardiana p. 404 und 405 dienen.

dass für die Jahre 1215 und folgende noch andere fremde Quellen von dem Compiler der Peterschronik ausgeschrieben wurden. Ich beobachtete aber damals nicht, in welcher Weise die Benutzung dieser anderen Quellen geschehen sei, ob sich dabei ein gleiches oder verschiedenes Verfahren im Vergleich zu der Benutzung der Reinhardsbrunner Annalen nachweisen lasse. Das war eine Lücke! Damals würde es sich für mich auch nur um eine Quelle, die *Historia Damiatina*, neben der Reinhardsbrunner gehandelt haben, da ich der Meinung war, die Erzählung von dem Traume s. a. 1215 sei in die Peterschronik mit den vorangehenden Annalen durch Vermittelung der Reinhardsbrunner Historien und nicht direct aus der *Cronica minor* in jene übergegangen. Bei nochmaliger Prüfung ergibt sich mir, dass die nähere Verwandtschaft, welche zwischen A. R. 145 und Chr. Samp. p. 58 gegenüber der Quelle *Cron. minor* p. 196 besteht, doch anders zu erklären ist, und zwar durch die Annahme Wegeles einer parallelen Benutzung der Urquelle (*Cronica minor*) und der abgeleiteten (Chron. Samp.) durch den Reinhardsbrunner Compiler. Dagegen könnte die Vermuthung sprechen, dass das lücken- und fehlerhafte Excerpt des Petersberger Compilers¹⁾ auch die Erzählung im A. R. hätte verschlechtern müssen, während thatsächlich nur der stilistische Ausdruck durch das Chron. Samp. beeinflusst ist, sachlich die A. R. durchaus mit *Cron. minor* übereinstimmen; indessen sorgfältige Benutzung der beiden Quellen liess den Compiler diese Gefahr vermeiden. Aehnliches tadelloses Ineinanderschieben der beiden Erfurter Quellen findet sich auch sonst²⁾. Dass aber der Petersberger Compiler die Historien nicht schon mit der *Cron. minor* versetzt fand, ergibt sich auch daraus, dass die Sätze, welche in A. R. auf Grund der *Chron. minor* von den Constitutionen Inno-

1) Irrthümlich stirbt Innocenz III. dort im Herbst 1215 statt Juli 1216, jener Cisterzienser, welcher die Traumerscheinung hat, reist zur römischen Curie nicht nach Perugia, sondern nach Rom, während der Papst in Wahrheit in Perugia weilte und starb (so auch *Cron. minor* und A. R.), dort und nicht in Rom erhielt er Kunde von dem Tode des Papstes, endlich ist in der Peterschronik das Gesicht im Osten ganz weggelassen. 2) Man vergleiche z. B. A. R. 119, 9—14. Hier gehen folgende Worte, wie hier durch Interpunction, so dort durch andere Worte getrennt, auf das Chron. Samp. zurück: 'quem postea, iuxta fluvium Danubium, marscaleus de Calentin, occidit. Hoc anno cepit ordo fratrum Minorum Spoleti'. Alles Uebrige ist der *Cronica minor* p. 194 entnommen. Zufolge dieser Beobachtung beginnt diejenige Verwandtschaft zwischen A. R. und Chr. Samp., welche durch Excerptierung der Reinhardsbrunner Historien Seitens des Erfurter Chronisten zu erklären ist, erst mit dem Jahre 1209, nicht schon, wie früher angegeben wurde, unter 1208 auf S. 50 Z. 2 von unten.

cenz' III. berichten (A. R. 145, 3—7 'multas constitutiones — admirabili providencia') und die Nachricht von der Bestätigung des Predigerordens (A. R. 145, 10, zurückgehend auf Cron. minor 196, 15) nicht in die Peterschronik übergegangen sind, während die unmittelbar vorher, nachher und dazwischen stehenden Sätze mit geringen Auslassungen von dem Erfurter Compiler übernommen wurden¹⁾. Die Benutzung der Reinhardsbrunner Historien im Chron. Sampetr. schliesst demnach mit der Relation über das Lateranconcil und dem unmittelbar folgenden Bericht über den Tod Landgraf Hermanns und den Streit um seine Leiche zwischen dem Abt von Reinhardsbrunn und der Witwe des Landgrafen. Dieser letztere Bericht ist ganz offenbar Reinhardsbrunner Ursprungs. Dass die Benutzung der Reinhardsbrunner Historien durch den Erfurter Compiler nicht weiter reicht, dürfte seinen Grund darin haben, dass die Reinhardsbrunner Annalistik für die Jahre 1216 und 1217 schweigt und erst mit 1218 wieder einsetzt, dann aber nicht wie bisher Reichs- und Landesgeschichte verbindet, sondern fast ausschliesslich Landgraf Ludwig den Heiligen zum Mittelpunkt ihrer Darstellung macht.

Das konnte für den Erfurter Chronisten ungeeignet erscheinen, dagegen bot sich anderes Material, um die weitere Lücke der Erfurter Annalistik auszufüllen, in der Historia Damiatina des Scholastikus Oliverius. Sie ist in umfangreichster Weise benutzt worden²⁾, aber immer mit der consequent verfolgten Absicht, alles irgend Entbehrliche aus dem Texte zu entfernen, Nebensachen zu übergehen, um so den Text kürzer zu gestalten. Das ist genau dasselbe Verfahren,

1) Es ist anzunehmen, dass unter den 7—800 Aebten und Prioern, welche an dem Lateranconcil theilnahmen, auch der Abt von Reinhardsbrunn, das dem Papste unmittelbar unterstellt war, sich eingefunden hatte. Er würde dann persönlich die Bestätigung des Güterbesitzes, welche Innocenz III. seinem Kloster gewährte (päpstliche Bulle von 1215, gedr. Naudé, Reinhardsbr. Fälschungen, S. 128), erlangt haben. Auf seine Erzählung mag sich dann gründen, was uns A. R. 144, 10—145, 16 berichtet wird, abgesehen von den aus Cron. minor eingeschalteten Sätzen. Dieser Bericht ist wie die Annalen der vorhergehenden Jahre in Reinhardsbrunn später stilistisch überarbeitet und dabei auch jener Zusatz gemacht worden, dass Innocenz III. noch keinen ebenbürtigen Nachfolger gefunden habe (nec adhuc visus est habere sequentem). Dass nicht umgekehrt (nach der Annahme Wegeles), was über das Lateranconcil und Innocenz' Tod berichtet wird, dem Chron. Samp. ursprünglich angehört, wird durch das Plus der A. R. dargethan. 2) Vergl. Stübels Dissertation, S. 22. Er sagt über die Art der Benutzung: 'Im allgemeinen ist die Histor. nur excerptiert; manche Sätze sind zerstückelt, mehrere oft in einen zusammengezogen oder mit willkürlichen Zusätzen versehen, viele auch ganz weggelassen worden'.

wie wir es bei der Benutzung der Reinhardsbrunner Historien zu den Jahren 1209—15, der Cronica minor zum Jahre 1215 fanden; der Excerptor aller drei Quellen muss daher durchaus dieselbe Persönlichkeit sein. Da aber nun die Erzählung von jenem Traum s. a. 1215 (aus der Cronica minor) und die Auszüge aus Olivers Historia in der Form, welche ihnen der Erfurter Excerptor gegeben hat, d. h. als Stücke der Peterschronik, nachmals dem Reinhardsbrunner Compilerator vorgelegen haben (was ich von jenem ersten Stück weiter oben nachwies, von den letzteren sich auf den ersten Blick ergibt), so muss die Erfurter Benutzung der Reinhardsbrunner Historien, die wie gesagt gleichzeitig mit Cronica minor und Historia Damiatina im Peterskloster excerptiert wurden, erfolgt sein, ehe die Excerpte der Peterschronik aus Cronica minor und Historia Damiatina in Reinhardsbrunn verwerthet wurden. Anders ausgedrückt: Es wurden 1) in die Peterschronik gleichzeitig von demselben Compilerator Stücke aus a. Hist. Reinhardsbr., b. Cronica minor und c. Hist. Damiat. in gekürzter Form aufgenommen, und 2) wurden die Stücke des Chron. Samp. aus b. und c. durch den Reinhardsbrunner Compilerator für seine Historien benutzt, die Stücke aus a. blos deshalb nicht, weil sie bereits in den Reinhardsbrunner Historien standen, denen sie ja ursprünglich angehörten. Die Benutzung der Reinhardsbrunner Historien in Erfurt ist also früher geschehen als die der Erfurter Chronik in Reinhardsbrunn, wenigstens für diese Partie der Historien, und wenn sich herausstellen sollte, dass die Einschaltung der Peterschronik, ja aller fremden Quellen, in die Historien auf einmal geschehen ist, so werden wir aufs Neue behaupten dürfen: die Reinhardsbrunner Historien haben nachweislich zu einer Zeit als Quelle gedient, wo sie bereits stilistisch überarbeitet, aber noch frei waren von den umfangreichen Excerpten aus der Peterschronik und andern Quellen. Es wäre dasselbe Resultat, welches wir früher (S. 25 meines Buches) bei Vergleichung des deutschen Leben Ludwigs mit den Historien fanden. Auch dem Verfasser desselben, dem Uebersetzer Friedrich Köditz, haben die unvermischten Reinhardsbrunner Geschichtsbücher vorgelegen. Wann diese deutsche Biographie Ludwigs des Heiligen geschrieben sei, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben, vielleicht dient die Benutzung der Historien durch den Petersberger Chronisten besser dazu, zeitlich festzustellen, wann spätestens die stilistische Uebearbeitung der Reinhardsbrunner Historien erfolgt sein muss, wann frühestens die Benutzung der Erfurter Quellen in Reinhardsbrunn geschehen sein kann? Indessen ist vor Erörterung dieser chronologischen Frage die Modalität der Uebearbeitung und der Compilation zu untersuchen.

III. Die Verarbeitung der einheimischen Materialien in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern.

Die Scheidung zwischen einheimischen und fremden Quellen, welche ich vornehme, wird sich in einem folgenden Capitel über die Benutzung der fremden Quellen erst recht zu bewähren haben. Um die Untersuchung nicht zu verwirren, muss ich die Richtigkeit meiner Annahme voraussetzen, wonach als Quellen Reinhardtsbrunner Ursprungs zu betrachten sind 1) die *Historia brevis*, 2) die annalistischen Nachrichten zur politischen Geschichte, welche sich vom 12. bis ins 14. Jahrhundert erstrecken, soweit sie nicht nachweislich fremden Quellen entstammen, 3) die Bearbeitung der *Vita Elisabeths* von Dietrich von Apolda. Freilich hat nur bezüglich der unter 2) genannten Bestandtheile eine gegentheilige Meinung ausgesprochen werden können, da der Reinhardtsbrunner Ursprung dieser Annalen nicht so klar zu Tage liegt, wie der jener andern beiden Quellen. Erweist sich nun in der Bearbeitung, beziehungsweise Abfassung dieser Annalen das gleiche Verfahren, welches sich gegenüber den unter 1) und 3) genannten Quellen beobachten lässt, dagegen die Benutzung unfraglich fremder Quellen als eine spezifisch-verschiedene, so ist indirect auch der Beweis für den Reinhardtsbrunner Ursprung jener Annalen gegeben. Eine andere Frage ist die, ob man nicht auch ohne Berücksichtigung dieser unzweifelhaft Reinhardtsbrunner Arbeiten eine historiographische Thätigkeit der Reinhardtsbrunner Mönche im 12. und 13. Jahrhundert hätte a priori annehmen müssen, da ein Kloster, welches in mehr als 160 Jahren unter der Regierung der Stifterfamilie keine geschichtliche Aufzeichnungen producirt hätte, unter der Regierung einer fremden Dynastie schwerlich historiographische Leistungen hervorgebracht haben würde. Jedenfalls ist die Lösung der Frage über die litterarischen Verdienste der Reinhardtsbrunner Benedictiner sehr erleichtert, seitdem wir wissen, dass uns die älteste Landgrafengeschichte im Wesentlichen in der Form, wie sie um 1200 von einem Reinhardtsbrunner Mönch aufgezeichnet wurde, in der *Historia brevis* erhalten ist.

Vergleichen wir sie mit den entsprechenden Partien der Historien, so ergiebt sich augenfällig das Wesen des Uebersetzers. Ist die *Historia brevis* knapp und einfach geschrieben, noch fast ganz ohne sagenhafte Bestandtheile, so ist dagegen der Stil des Uebersetzers anspruchsvoll, rhetorisch überladen, der Inhalt durch allerhand wunderbare Geschichten bereichert. Alle die anmuthigen Erzählungen, die sich uns mit den Namen der thüringischen Ludwige zu verbinden pflegen, fehlen hier. Das hatte ich schon früher ausgeführt. Für die stilistische Vergleichung hatte ich auf die Quellen selbst verwiesen. Hätte ich Beispiele gegeben, so würde man

die Persönlichkeit des Stilkünstlers nicht für problematisch haben erklären können. Nun also zwei beliebige Beispiele:

Historia brevis p. 820, 8:

‘cujus (Gisele) interventu ad regalia consilia idem Ludewicus familiarius accesserat’.

Ann. Reinh. p. 2, 25:

‘Qui eciam ob interventum Gysele [imperatricis et ob prudentiam suam, utpote vir sagacis ingenii, et pro sedulis obsequiis et sagacissimis auspiciis imperatori ita carus erat, ut imperatoris audientie decentissime dispensans consilia inter aulicos laudabiliter functus est. In quo ministerio proficientibus incrementis tam gloriose deservivit, quod] ad regalia consilia familiarius accessit [et regio lateri nullatenus deesse presumpsit]’ — und so fort noch 2 $\frac{1}{2}$ Zeilen.

Hist. brevis p. 820, 39:

‘Postea eorum mater cuidam ingenuo Timoni de Nordeke nupsit genuitque filium Gebehardum nomine, qui Cellam Sancti Blasii ad monasterium Reinhersburn contulit’.

Ann. Reinh. p. 6, 4:

‘Postea Hildegardis mater eorum cuidam Thymoni de Nordecke [legitime et solempniter] copulata est. Quae edidit filium Gevehardum nomine; qui [Gevehardus terminos] celle sancti Blasii [cum omnibus circumjacenciis intuitu mercedis eterne] ad monasterium Reynersborn [solempniter] contulit [et in cella prenominata ecclesiam in memoriam sancti Blasii martyris cum sollempnitatibus (et) preconiis instituit]’.

Nicht weniger als dreimal begegnen wir in diesem letzten Stücke dem Worte ‘solempnis’. Es ist sehr bezeichnend für die leere rhetorische Schreibweise des Uebersetzers, wohl das am häufigsten angewandte seiner Lieblingsworte.

Angesichts der bekannten und evidenten Thatsache ist es wohl nicht nöthig, durch Beispiele zu zeigen, wie die Reinhardsbrunner Annalen am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts mit dem gleichen rednerischen Schwulst überladen sind. Jede Seite bekundet es dem Leser. Ich mache nur besonders auf die Neigung zu Antithesen aufmerksam, welche sich u. A. in den folgenden Beispielen kundgiebt:

A. R. p. 80, 1 (Begräbnis Heinrichs VI): ‘ac si diviti avaro prodest aliquid preciosa sepultura, obest pauperi justo vilis aut nulla nec illa’.

A. R. p. 140, 4 (Begräbnis Landgraf Hermanns I): ‘quoniam quidem si diviti avaro prodest operosa sepultura, pauperi justo obest vilis vel nulla, sed nec illa nec illa (ulla?)’.

Ausserordentlich beliebt ist die Gegenüberstellung von

Anfang und Ende, namentlich eines guten Anfangs und schlimmen Ausgangs¹⁾).

Was von dem Stil der Annalen bis 1215 gilt, ist aber auch von den Annalen Bertolds (1218–27) zu sagen. Ich habe in dieser Beziehung eine frühere Behauptung (S. 16 meines Buches) zurückzuziehen. Zum Beweise, dass dieselbe Wortfülle auch hier herrscht, die folgenden Stellen:

A. R. p. 178, 9 s. a. 1225:

‘Post hoc Ludewicus pius lantgravius collegit exercitum magnum et validum et viros bellicosos gnaros belli²⁾ und Zeile 19 ff. derselben Seite: ‘famam vero sed infamiam plus veriti, ne notam turpitudinis occurrerent, timorem simultacione regentes omnes unanimi consilio et uno ore promiserunt, se submittere graciae divine . . .’

Es ergibt sich nun die Frage, in wie weit die historische Brauchbarkeit der immer gleichzeitig von verschiedenen Verfassern geschriebenen Annalen von 1183–1227 durch die gleichmässige stilistische Uebearbeitung gelitten hat? Erschwert ist die Benutzung dieser Annalen sichtlich; es ist bisweilen nicht ganz leicht, den Sinn der schwülstigen Worte zu enträthseln und der Verdacht, dass der Gedanke auch entstellt sei, drängt sich manchmal unwillkürlich auf.

Aber wenn wir auf den ersten Seiten der Wegele'schen Ausgabe unter Vergleichung der *Historia brevis* die zugefügten stilistischen Floskeln und fabulösen Geschichten einklammern, bleibt dazwischen im Wesentlichen der Wortbestand der *Historia brevis* stehen. Eine ähnliche, freilich unsichere Ausscheidung wird man auch bei den folgenden Annalen vornehmen können. Und nun kommt in Betracht, dass die Reichsgeschichte, welche für Jahrzehnte im Mittelpunkt der Darstellung steht, nicht in gleicher Weise zu sagenhafter Ausschmückung aufforderte, wie die Landgrafengeschichte, und für die Geschichte Ludwigs des Heiligen das Fabelbedürfnis wesentlich durch die *Vita Dietrichs* befriedigt wird, andere Zusätze sich ebenfalls leicht ausscheiden lassen³⁾. Dass uns trotz des hinzugethanen Schwulstes die Annalen ziemlich treu überliefert sind, ergibt sich doch auch schon aus der Thatsache, dass Merkmale gleichzeitiger Abfassung in allen Theilen stehen

1) Vgl. A. R. 114, 20. 116, 25. 120, 2. 121, 3. 126, 22. 129, 12. Die dritte bis fünfte dieser Stellen findet sich auch in dem Excerpt des Chron. Samp. p. 51 und 54. 2) Vgl. A. R. p. 175, 3: ‘multos milites in armis strenuos et gnaros belli habebat’. 3) Vgl. S. 15 f. meines Buches und die Königsberger Dissertation von Ernst Bernecker, Beiträge zur Chronologie der Regierung Ludwigs des Heiligen, Landgrafen von Thüringen, 1880, S. 14. Dazu meine Besprechung dieser Schrift in der Zeitschr. f. thüring. Gesch. N. F. II, S. 421.

geblieben sind. — Die Besprechung der politischen Nachrichten zur Geschichte der Jahre 1231—1307 muss einem andern Capitel vorbehalten bleiben.

Wenden wir uns zunächst zu der dritten von dem Ueberarbeiter benutzten Quelle. Zwischen die Annalen Bertolds und die folgenden Partien sind grosse Stücke aus der Vita S. Elisabeth Dietrichs von Apolda gestreut. Ich trage hier zu dem früher gegebenem Beweise die Vergleichung einer interessanten Stelle nach. Dietrich von Apolda nennt als seine Quelle unter Anderm einen Brief Konrads von Marburg und die 'dicta quatuor ancillarum'¹⁾; sie sind hier zusammengeweisst und dazu ist in A. R. noch eine Notiz der Peterschronik gekommen:

<p>Epistola Conradi. Eodem tempore marito suo in Apuleam ad imperatorem proficiscente per universam Alemanniam caristia gravis est exorta, ita ut multi fame morerentur.</p>	<p>De dictis 2017 B. Item tempore generalis fame et karistie lantgravio profecto ad curiam Cremonensem omnem annonam etc.</p>	<p>Dietrich v. Ap. III, 6. Anno Domini 1225 proficiscente in Apuliam ad imperatorem Fridericum Ludewico Thuringiae landgravio ad curiam Cremonensem per totam Alemanniam suborta est caristia gravis et fere duobus annis durans multos fame peremit.</p>
<p>Chron. Samp. s. a. 1225. Hoc eiam anno, quia in precedenti ventus excusserat annonam, maxima cariscia fuit.</p>	<p>A. R. 184, 12. Proficiscente igitur in Apuliam ad imperatorem Fridericum pyo Ludewico lantgravio Thuringorum ad curiam Cremonensem, per totam Alemanniam suborta est cariscia gravis et fere duobus annis durans, multique fame perierunt, quia ventus excusserat annonam precedenti anno.</p>	

Ein Ueberblick über den Wortlaut der verschiedenen Quellen zeigt sofort ihr Verhältnis²⁾.

1) Ersterer ist jetzt kritisch herausgegeben von A. Wyss im 1. Bande des hess. Urkundenbuchs S. 32, letztere noch bei Mencke II, 2008 ff. zu benutzen. 2) Das deutsche Leben Ludwigs IV, 1 zeigt auch an dieser Stelle keine Spur der Interpolation aus der Peterschronik, was freilich hier insofern nicht viel sagen will, als auch die Annal. breves (Eccard, Hist. princ. p. 350) an dieser Stelle davon frei sind. Die ungeschickte Einschubung fällt also auf Rechnung eines späteren Abschreibers. Aehnliche Beispiele später mehr.

Der Stil, in welchem Dietrichs Vita, die Hauptquelle der späteren Partien der Historien, geschrieben ist, unterscheidet sich auf das Schärfste von dem einfachen Wortgefüge, welches die Quelle der ersten Abschnitte der Historien, die *Historia brevis*, aufzuweisen hatte. Mit grosser Gewandtheit handhabte Dietrich seine Sprache, man vergleiche nur (S. 5 meines Buches), wie er den hölzernen Wortlaut seiner Quelle 'de dictis' umgestaltete, er sagt selbst in seiner Vorrede: 'ornavi prout potui impolita', aber diese Gewandtheit verführte ihn zur Häufung der Worte und zu seltenen gesuchten Ausdrücken, man vergleiche:

Vita IV, 2 (A. R. 202, 9):

'Erat ibi tunc moestitudo maxima, luctus et planctus ingens, voces miserabiles, larga lachrymarum effusio cum rugitu anxio et clamore. Erat nihilominus devota illic mens et vox grata benedicientium Deum. O permixtum turbulenta moestitia pium tripudium! ubi fletus et planctus concentui jungitur, dum parentes a filiis et viri ab uxoribus pro charitate fidei sejunguntur'.

Dieses Werk Dietrichs nun bekam ein Reinhardsbrunner Mönch in die Hände und bearbeitete es im Sinne seines Klosters, d. h. er bereicherte es um zahlreiche Legenden des heiligen Ludwig, des Gemahls der Elisabeth. Mencke hat aus zwei Leipziger Handschriften die Varianten und Zusätze dieser Reinhardsbrunner Bearbeitung mitgetheilt¹⁾.

Da findet sich nun nicht selten, dass der Uebersetzer der Vita der Aufforderung Dietrichs: sein Werk 'eruditiori stilo et elegantiori eloquentia corrigens emendare', nur zu sehr nachgekommen ist und dessen Wortfülle noch übertrumpft hat. So schreibt er im Prolog 'in his omnibus [et ab his omnibus] investigans', l. II c. 9: 'ad singula [singularum] ecclesiarum processit altaria et fasciculum parvulum lini et thus cum lumine [parvulo statt 'modico' Dietrichs] obtulit et inclinans humiliter discessit'; dem Ausrufe (l. IV c. 7) 'heu inopinata et infausta rerum varietas' schickt er noch voraus: 'heu miranda et miseranda mutatio'; wenn Dietrich (l. VIII, c. 5) erzählte, dass von dem Leichnam der heiligen Elisabeth Haare, Fingernägel, Kleiderstücke als Reliquien abgeschnitten wurden, so fügt er noch hinzu: 'quidam auriculas et mamillarum summitates!' Wo er ganze Erzählungen einfügt, begegnet derselbe unerschöpfliche Wortschatz:

Mencke II, 1998 D (A. R. 219, 6):

'Nam et predia spoliata, possessiones distracte, edificia diruta et collapsa, mancipia imminuta et dissipata, refectio attenuata est. Defectus in vestitu aliisque necessitatibus prevaluit et egestas. Quid plura? Tepuit erga nos devotio populi,

1) SS. II, 1988. Vgl. mein Buch S. 11 ff.

reverentia principum ac nobilium evanuit, oblationes et donaria fidelium cessaverunt'.

Dieselbe Neigung zu seltenen Worten zeigt sich überall, der Uebersetzer sagt statt 'dicere': 'proclamare', statt 'repellere': 'retrudere', statt 'quis valet enarrare': 'quis prevalet enarrare' (l. III, c. 1, A. R. 148, 12).

Was ist wahrscheinlicher, fragen wir nun, als dass derselbe Reinhardsbrunner Mönch, der die Vita Dietrichs in dieser Weise stilistisch modelnd überarbeitete und sie durch neue legendarische Geschichten sachlich ergänzte, auch die Historia brevis und die vorhandenen Reinhardsbrunner Annalen stilistischer Uebersetzung und sagenhafter Ausschmückung unterwarf¹⁾. Der Geist, welcher in der Legende lebt, giebt sich in allen Theilen der Historien durch Aeusserungen, wie sie dem Heiligenbiographen anstehen, zu erkennen. Er ist ausgeprägt in der Geschichte Ludwigs des Springers (S. 14 ff.), Ludwigs des Frommen (S. 38 ff.), des Wunderbluts (S. 55 ff.), Ludwigs des Heiligen (S. 90 ff.), eines gewissen Mönches Johannes in Spanien (S. 105 ff.), des Propstes Sifrid (S. 130 ff.), der frommen Gutta (S. 227 ff.), der Landgräfin Jutta (S. 256 ff.).

Der Uebersetzer von Dietrichs Vita hat eine schon früher von mir beobachtete Vorliebe für Einflechtung längerer Reden — seinem rhetorischen Naturell entsprechend, ich constatirte, dass von den elf grösseren Stücken, welche aus den Ergänzungen der Reinhardsbrunner Bearbeitung von Dietrichs Vita in die Historien übergegangen sind, sechs meist längere Reden enthielten. Solche finden sich nun auch sonst nicht selten in den originalen Partien der Historien, vgl. S. 14, 117, 137, 179 und 180 (ich berücksichtige hier absichtlich nur den Theil bis 1227). Und wenn die Identität des Bearbeiters der Vita und der Historien damit noch nicht gesichert sein sollte, so erscheint der Beweis vielleicht geführt, wenn wir auf die Wiederkehr eines bestimmten Gedankens in der bearbeiteten Vita und den Historien hinweisen. Rühmt der Uebersetzer der Vita, dass Ludwig der Heilige selbst für Speise und Trank im Kloster Reinhardsbrunn gesorgt und soviel mitgebracht habe, dass von den Resten die Mönche noch drei Tage hätten leben können²⁾, so rühmt der Uebersetzer der Historien

1) Manche rhetorische Form Dietrichs ist von dem Uebersetzer der Historien nachgeahmt. Dietrich schrieb IV, 3 (A. R. 203, 13) 'perrexit dominus exultans ut gigas ad currendam viam', A. R. 67, 11 und 104, 8 tritt Landgraf Hermann und Otto IV. 'ut gigas' seinen Feinden gegenüber. Wer konnte den Stil Dietrichs in den Historien besser nachahmen als der Uebersetzer der Vita? 2) Mencke II, 1992 A. (A. R. 150, 2): 'Tunc copiosus quoque adducebatur omnium que erant necessaria apparatus, ut non solum ecclesia non gravaretur, quinimo de residuo conventus etiam per triduum pasceretur. Habuit etiam pro suis coquinam et cellerarium speciale' etc.

dasselbe Ludwig dem Frommen¹⁾, der Landgräfin Jutta²⁾ und ein zweites Mal Ludwig dem Heiligen nach³⁾). Die Form, in welcher dies gegeben wird, ist jedesmal eine etwas andere, so dass an ein Abschreiben nicht gedacht werden darf. Wie nahe der Gedanke dem in die ökonomische Zerrüttung des Klosters verflochtenen Ueberarbeiter der Vita liegen musste, bedarf keiner Ausführung.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, es sei durchaus zu vermuthen, dass derjenige Reinhardsbrunner Mönch, welcher die Vita Dietrichs überarbeitete, auch die für die Historien seiner Meinung nach geeigneten Stücke ausgewählt und mit den vorhandenen Annalen verbunden habe. Ich machte dafür geltend, dass kein Anderer dafür so geeignet gewesen, dass die Auswahl erschöpfend und verhältnismässig geschickt gemacht sei. Dass die Entlehnungen aus der überarbeiteten Vita wörtliche sind, bestätigt nur meine Annahme, an der ich natürlich um so mehr festhalte, nachdem sich die Hand des Ueberarbeiters der Vita auch sonst in den verschiedenen Theilen der Historien hat erkennen lassen.

IV. Die Historien in den Jahren 1231—1310.

Wie steht es nun um die Aufzeichnungen, welche die Reinhardsbrunner Historien zur Geschichte der Jahre 1231—1307 oder 1310 enthalten, soweit sie nicht Erfurter Quellen oder der bearbeiteten Vita Dietrichs entstammen? Ich bemerkte früher, dass dieselben erst ungefähr 1315 verfasst seien, ich sagte, es verrathe sich deutlich, dass der Verfasser einen grossen Theil der geschilderten Ereignisse nur aus Hörensagen kenne, dass uns viele sagenhafte Züge begegneten, ich sprach von seinem naiven Interesse für Wundergeschichten⁴⁾. Es ist

1) A. R. 38, 5: 'Eratque ei solempnis consuetudo, ut in diebus festivis divinis officiis interesset et se quam suos quam omnem congregationem laute et bene de suis procuraret et post recessum suum de hiis, que ei remanserunt in cibo et potu, per triduum omnis congregatio procuraretur'. 2) A. R. 287, 16: 'Eratque ei solempnis consuetudo, [ut] dum idem monasterium visitaret, per se fratribus cybos deferre, vinum apponere et omnibus, tam fratribus quam etiam pauperibus, devotius deservire et omnia necessaria de suis rebus per tres vel quatuor dies eis habundantissime providere'. 3) A. R. 196, 23: 'Finita missa piissimus princeps cum omni exercitu mensam per fratres dicti monasterii largiter procuratam habuit, quam tamen, cum eo esset loco, de bonis monasterii nisi pro (peccunia) tunc habere procuratam non consuevit.' Er befiehlt Bezahlung an die Mönche. 4) Dem gegenüber muss ich den Vorwurf einer völligen Verkennung dieser Aufzeichnungen, welchen mir Ilgen und Vogel (Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. N. F. Bd. X, 18 ff.) gemacht haben, als unberechtigt zurückweisen. Sie tadeln lebhaft, dass ich den Namen 'Annalen' gebraucht habe, während die fraglichen Erzählungen von ihnen dieses Namens nicht für würdig befunden werden. Ihre Opposition hätte sich mit mehr Recht gegen Wegele (Einleitung S. XXI) richten können. Dort heisst es, dass diese Aufzeichnungen 'offenbar unter dem Eindruck der Thatsachen niedergeschrieben seien'.

neuerdings behauptet worden, dass diese Aufzeichnungen ihres fragmentarischen Charakters wegen nicht ursprünglich ohne Anlehnung an das aus Erfurter Quellen Entnommene entstanden sein könnten. Diese Meinung werde ich zu bekämpfen haben, wenn ich die Benutzung der fremden Materialien durch den Reinhardsbrunner Compiler bespreche, sie wird aber eigentlich schon beseitigt, wenn sich meine früher ausgesprochene Ansicht bestätigen sollte, dass diese Annalen, wie ich die Reinhardsbrunner Aufzeichnungen für die Jahre 1231—1310 der Kürze halber auch ferner nennen will, dem Uebersetzer der Vita Dietrichs, der sich nun auch als Uebersetzer der Historien ergeben hat, ihre Entstehung verdanken. Diese These lässt sich auf Beobachtung des Inhalts und der Form dieser Annalen stützen.

Inhaltlich stehen sie zum Theil auf der Grenzlinie zwischen Sage und Geschichte, zum Theil sind sie anekdotenhaft. Der politischen Geschichte gehören wenig mehr als die Hälfte an und diese Nachrichten sind kurz, an wirklich brauchbarem Material arm, lang und eingehend dagegen die Schilderungen, welche sich mit den Wundern der frommen Gutta und Ludwigs des Heiligen, mit den Wohlthaten der Landgräfin Jutta, dem früheren Wohlstande und der späteren Schuldenlast des Klosters beschäftigen. Das ist recht der Geschmack eines Mönchs, welcher sich nach dem Brande seines Klosters bemühte, durch eine Reinhardsbrunner Bearbeitung der Vita S. Elisabeth und Verkündung der Wunder des heiligen Ludwig die Augen der Gläubigen auf Reinhardsbrunn zu ziehen, um die ökonomische Lage seines Klosters zu bessern (vgl. Mencke II, 1998, A. R. 219 und 262, 18 ff.).

Ueber die eigentlichen Klosterereignisse giebt er genaue mit vielen Tagesdaten belegte Angaben (vgl. S. 263 ff., z. J. 1293 ff.), sein historisches Interesse ist dürftig genug, für chronologische Genauigkeit fehlt ihm jeder Sinn, Wunderglaube und Fabelsucht haben ihm hier, wo er selbständig schrieb, ebenso die Feder geführt, wie da, wo er nur einschaltete und überarbeitete.

Dass der Verfasser dieser Annalen identisch ist mit dem Uebersetzer der Vita und der Historien, wird dann namentlich auch durch die Form derselben erwiesen, einmal durch die Neigung, die handelnden Personen in directer Rede einzuführen — auf S. 223, 227, 228, 229, 251, 256, 262, 291 giebt sie sich kund — dann durch die Gleichheit des Stils. Auch in dieser Beziehung habe ich meine früheren Beobachtungen zu berichtigen. Namentlich die legendarisch gehaltenen Stücke, aber auch die Nachrichten zur politischen Geschichte zeigen die Redefülle und die Neigung zu gesuchten Ausdrücken, welche wir bei dem Uebersetzer der Vita und der Historien

fanden. Auf jeder Seite lassen sich Beispiele für die Häufung von Synonymen finden. Ich wähle sie vorzugsweise aus den Nachrichten zur politischen Geschichte. S. 223: 'abstulit et extinxit', 'secrete clam', 231: 'multa dampna in terris eorum perpetrata sunt et mala', 'dampna et pericula pateretur et gravaretur', 232: 'multa mala et dampna perpessum est ac in rapinis et predacionibus pertulit', 243: 'magna discordia et inimicie', 250: 'monachi inibi devoti et religiosi, obedientes et divino servitio iugiter inherentes, cari tam Deo quam hominibus et accepti', 279: 'possessiones eius et bona proprietatesque et res sedulo distrahebantur, alienabantur, dylapidabantur, vendebantur alienis personis tam religiosis quam secularibus extradebantur'¹⁾, 289: 'baptizata atque de sacro fonte levata est', 293: 'quid faceret ageretve'. Der Uebersetzer von Dietrichs Vita hatte lib. V, 9 'dicentes' in 'proclamantes' verändert; dieses Wort gebraucht der Schreiber der Annalen mit Vorliebe (S. 223, 15 und 233, 13 und 17), der Uebersetzer der Historia brevis und der älteren Annalen hatte eine besondere Neigung für das Wort 'solemnis', nun ist es auf S. 287 und 88 dreimal gebraucht, einmal in derselben Verbindung, die wir auch S. 38, 5 und S. 131, 5 finden: 'erat ei solemnis consuetudo'. Wenn es von der Landgräfin Jutta S. 286, 24 ff. heisst: 'utique pes claudo, ceco oculis, pupillis pater, mater orphanis, maritus viduarum, defectorum refectio et tanquam omnibus omnia facta est', so erinnert das wörtlich an das, was der Uebersetzer der Historia brevis von Ludwig dem Springer gesagt hatte: S. 8, 13 'ut captivorum diceretur redemptio, pes claudo, ceco esset oculus et profugis tutissimum ubique predicaretur asylum', und erinnert ferner auch an ähnliche Auslassungen des Uebersetzers der Vita (Mencke II, 1998 B und 1999 A).

Damit dürfte die oben aufgestellte Behauptung hinreichend begründet sein. Die letzten originalen Reinhardsbrunner Aufzeichnungen erweisen sich als das Werk jenes Mönchs, welcher 1293 oder wenig später (vgl. S. 12 meines Buches) die Vita der heiligen Elisabeth von Dietrich von Apolda für Reinhardsbrunn bearbeitete und dann grosse Stücke derselben mit den gleichfalls von ihm bearbeiteten früheren Reinhardsbrunner Aufzeichnungen verband. So wurde der Eifer der Gläubigen für Reinhardsbrunn nun durch zwei Schriftwerke angeregt.

Die 'Annalen' von 1231—1310 werden demnach allerdings nie selbständig existiert haben, sie wurden sogleich bei ihrer Abfassung zwischen die mannigfachen Wunder- und Heiligengeschichten hineingeschrieben.

Wann ist nun diese Uebersetzung und Fortsetzung

1) Vgl. die oben Cap. III angeführte ähnliche Stelle des Uebersetzers der Vita, Mencke II, 1998 D, A. R. 219, 6.

beendet gewesen? Ich möchte der letzteren noch die Nachricht zu 1310 A. R. 299, 25 über den Bau einer Abtswohnung und den Rückkauf von Klostergütern wegen der 'solempnia edificia' zuschreiben. Die allein in den Schedelschen Excerpten s. a. 1281 erhaltene Notiz über den Tod Friedrichs des Lahmen († 1315) könnte man, da sie in den übrigen Ableitungen der Historien fehlt, für eine Glosse der Vorlage Schedels halten, aber die Häufung der Worte, die sich auch hier findet — 'in adolescencia iuvenili etate deceptus cum incaute' etc. spricht für den Verfasser des Uebrigen. Dabei wäre noch denkbar, dass er selbst später seiner Handschrift diese Notiz als Glosse hinzufügte, die von den andern Abschreibern ausgelassen wurde. In Rücksicht auf die wettinische Genealogie des Ueberarbeiters¹⁾ (S. 91, 7 ff.), die mit Friedrich dem Freidigen endet, wird man seine Thätigkeit jedenfalls vor dem Tode desselben († 1324) abgeschlossen ansehen müssen, sie mit grösster Wahrscheinlichkeit in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu verlegen haben.

Wann dann die Historien ihre letzte Gestalt bekamen, deren Ableitungen uns erhalten sind, wird sich ergeben, nachdem wir die Einschaltung der fremden Quellen untersucht haben.

V. Die Benutzung der fremden Quellen in den Historien.

Welche fremden Quellen von dem Compiler hinzugezogen sind, ist bekannt. Es sind: Gottfried von Viterbo, Ekkehardus Weltchronik, Lambert von Hersfeld, die Cronica minor, das Chronicon Sampetrinum und die Annales Sancti Petri Erphesfordenses, diese letzteren für die Jahre 1177—81²⁾, und vielleicht einmal Otto von Freising³⁾.

1) Ueber die drei wettinischen Stammbäume der A. R. habe ich im nächsten Capitel zu handeln. Die Autorschaft des Ueberarbeiters für den oben erwähnten auf S. 91 ist zweifellos, da vorher und nachher die Feder des Ueberarbeiters erkennbar ist. 2) Vgl. oben Cap. I. Die Benutzung geht bis ans Ende der Annalen unter der Jahreszahl 1181, welchem Jahre thatsächlich auch die geschilderten Ereignisse angehören. Auch in cod. 3^b der Ann. S. Petri fehlt die Jahreszahl 1182, welche 3^a hat. Die im Capitel I ausgesprochene Ansicht, wonach sich an diese Annalen die Reinhardsbrunner Annalistik angeschlossen habe, wird nicht dadurch erschüttert, wenn für 1182, wie ja auch für 1185 ff. Nachrichten fehlen und erst seit 1188 diese Annalistik in rechten Fluss kommt. Dass für 1177 ff. die Erfurter Annalen — sie sind wörtlich benutzt — von dem Reinhardsbrunner Compiler der Peterschronik vorgezogen wurden, ist leicht begreiflich, da in ihnen Landgraf Ludwig der Fromme eine glänzende Rolle spielt. 3) Möglicher Weise auch nur von Schedel für seine Excerpte (S. 90). — Forschungen z. Dtsch. Gesch. XX, 292 hatte ich für A. R. 298, 30 ff. eine einmalige Interpolation aus Bernardus Guidonis Kaisergeschichte angenommen. Der betreffende Passus ist aber wie noch einige

Vor Allem interessiert uns das Verhältniß zu den Erfurter Geschichtswerken, insbesondere zur Peterschronik. Es ist da zunächst darauf hinzuweisen, dass die Benutzung des Sampetrinum von S. 16 der Wegele'schen Ausgabe (a. 1085) bis zum Ende der Historien (S. 310) reicht, die Benutzung der Cronica minor von S. 20, 11 (a. 1111, vgl. Mon. Germ. XXIV, 191) bis S. 235 (a. 1263, vgl. ebenda 203)¹⁾, also die Verwerthung der beiden am meisten gebrauchten Werke sich vertaus über den grössten Theil der Chronik erstreckt.

Die Gewinnung endgültiger Resultate über das Verhältniß des Sampetrinum und der Reinhardsbrunner Historien ist nun dadurch erschwert worden, dass man geneigt war, den Benedictinern von St. Peter ein weit grösseres litterarisches Eigenthum zuzuschreiben, als das Sampetrinum in der uns erhaltenen Gestalt aufweist, bestochen von der Thatsache, dass wirklich in einzelnen Fällen sich der Text der Göttinger Handschrift aus anderen Quellen ergänzen lässt. Man hat von diesem Standpunkt aus kein Bedenken getragen, Erfurter Ursprung auch für solche Parteen der Historien zu behaupten, welche keine andere Verwandtschaft mit der Peterschronik haben, als diejenige, welche sich zwischen den Berichten zweier Mönche desselben Ordens und Landes über dieselben Thatsachen naturgemäss ergibt. Es wurde, um den Zusammenhang so wenig verwandter Berichte wahrscheinlich zu machen, eine verlorene Quelle, ältere Annalen von St. Peter, construiert, ohne dass man sich veranlasst fand, über deren Beschaffenheit, Anfang und Ende zu grübeln, ohne dass man geprüft hätte, ob nicht etwa durch die andern Erfurter Geschichtswerke des späteren Mittelalters gerade der im erhaltenen Sampetrinum gegebene Bericht nach Form und Inhalt mit Ausschluss anderer Elemente als der der Petersberger Ueberlieferung eigenthümliche bestätigt werde. Eine Ergänzung des Sampetrinum aus den Reinhardsbrunner Historien sollte doch nur dann für zulässig erkannt werden, wenn sich mit schlagenden Gründen unter Herbeiziehung anderer Erfurter Geschichtswerke, die nachweislich aus der Peterschronik gespeist sind, die Zugehörigkeit der fraglichen Bestandtheile zu der einstigen Peterschronik erweisen lässt.

kleine andere Sätze mit Unrecht in die Wegele'sche Ausgabe gekommen, da er vielmehr der Magdeburger Erzbischofschronik, die ja in der Hannoverschen Handschrift mit den Historien verbunden ist, angehört. Vgl. Gesta archiep. Magdeb., Mon. Germ. XIV, 428. 1) Darüber hinaus gehen A. R. 276, 29—34 und 279, 4—16 s. aa. 1298 und 1300 auf eine noch unbekannte Fortsetzung der Cron. minor zurück. Das Braunschweiger Chronicon S. Aegidii, eine Fortsetzung der Cron. minor bis 1474, stimmt, wie schon Wegele bemerkte, an diesen Stellen wörtlich mit A. R. überein.

Eine andere Bedingung aber, welche man noch für die Untersuchung des Verhältnisses der Peterschronik zu den Historien machen muss, ist die, dass nicht blos eine einzelne Partie, sondern das Ganze beider Geschichtswerke ins Auge gefasst werde.

Täuschungen, welche durch isolierte Beobachtung einzelner Fälle entstehen können, werden bei einer Ueberschau des Ganzen am sichersten vermieden. Bei dem neuesten Versuche, welcher in jener Richtung gemacht worden ist¹⁾, haben es aber die Verfasser für gänzlich unnöthig befunden, sich um die Methode der Quellenbenutzung in den früheren Parteen der Historien zu kümmern. Sie konnten daher auch nicht auf den Gedanken kommen, dass die gleichartige Benutzung in den späteren Theilen in derselben Weise zu erklären sei, wie sie für die früheren Parteen erklärt worden war.

Die Beurtheilung des bei Gebrauch der fremden Quellen in Reinhardsbrunn beobachteten Verfahrens ist sehr leicht, wenn man darauf verzichtet, dem Compiler die Benutzung verlorener Quellen zuzuschreiben, für deren Existenz nichts spricht, als das Vorurtheil, es müsse Alles oder fast Alles, was in den Reinhardsbrunner Historien steht, von anderwärts entlehnt sein.

Die Wegele'sche Ausgabe zeigt durch den kleinen Druck, wie grosse Parteen in der That aus fremden Geschichtswerken herübergewonnen sind, aber wenn Wegele einerseits zu weit ging, indem er auch in den Annalen von 1209–15 eine Ableitung aus der Peterschronik sah, so hat er andererseits an nicht wenigen Stellen übersehen, dass kleine Stücke fremder Quellen zwischen das aus einheimischen Aufzeichnungen oder anderen Quellen Hervorgegangene eingesprenzt sind.

Ich zähle nicht weniger als 20 solcher Interpolationen von wenigen oder auch nur einer Zeile²⁾.

Der Compiler hat also theils und hauptsächlich grosse

1) Ilgen und Vogel in der angeführten Abhandlung über den thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg. 2) Zum Theil sind sie schon von Anderen bemerkt worden. A. R. 3, 9–15 = Gottfr. v. Viterbo 242, 8 ff., A. R. 3, 16 = Ekkehard a. 1034, A. R. 7, 19 = Gottfr. v. Vit. 247, 37, A. R. 20, 11 = Cron. minor 191, 20, A. R. 244, 6 und 12–13 = Chron. Samp. a. 1130, A. R. 34, 1–7 = Cron. minor 192, 33–37, A. R. 37, 13–14 = Chron. Samp. a. 1172, A. R. 37, 14–22 = Ekkehard p. 211, A. R. 44, 14–20 = Chron. Samp. a. 1188, A. R. 47, 21–48, 2 = Chron. Samp. a. 1190, A. R. 86, 9–16 = Cron. minor 195, 34–37, A. R. 92, 21–22 = Cron. minor 195. 3, A. R. 119, 9–14 = Cron. minor. 194, 14 und Chron. Samp. a. 1208, A. R. 126, 9–11 = Cron. minor 195, 38, A. R. 166, 21–167, 4 a. 1220 = Chron. Samp. a. 1233, A. R. 184, 15 = Chron. Samp. 1225, A. R. 213, 4–6 = Chron. Samp. 1232, A. R. 231, 15–19 a. 1258 = Chron. Samp. 1263, A. R. 235. 1 und 8–11 = Chron. minor 203, 10 und 15 ff., A. R. 261, 7–9 = Chron. Samp. 1291.

Stücke, ganze Seiten unserer Ausgaben bedeckend, aus fremden Quellen eingeschoben, theils auch kleine Absätze mosaikartig mit anderen Quellen verwebt. Das letztere Verfahren tritt natürlich dort am klarsten hervor, wo uns die verschiedenen Elemente dieses Mosaik in ursprünglicher Fassung erhalten sind. Ein klassisches Beispiel habe ich S. 39 meines Buches geliefert¹⁾: A. R. 24 sind Sätze der überarbeiteten Reinhardsbrunner Quelle (vgl. Hist. brev.) durch die Interpolation des Chron. Samp. verdrängt worden.

Mehrfach hat man geäußert, solche kleine Absätze könnten nicht als Interpolationen ausgeschieden werden²⁾, sie seien vielmehr Zeugnisse für die Existenz einer gemeinsamen Quelle der Historien und jener angeblich ausgeschriebenen Chronik. Sie seien so eng mit den Worten des Samp. verknüpft, dass eine Lostrennung gar nicht ausführbar sei. Ich kann dagegen nur auf eben jene Stelle verweisen, wo wir zufällig in der Lage sind, das verlorene Glied originaler Reinhardsbrunner Aufzeichnung wieder einzusetzen. Ich verweise ausserdem³⁾ auf Schedels Excerpte s. a. 1281 (S. 105). Dort ist ein Reinhardsbrunner Bericht aus dem Sampetrium interpoliert worden, während er in A. R. 242 sich unvermischt erhalten hat. In der Hannoverschen Handschrift ist er unter ein falsches Jahr,

1) Zwei andere significante Beispiele: A. R. 119, 9–14, aus Chron. Samp. und Cron. minor compilirt, und A. R. 145 aus den gleichen Quellen combinirt, habe ich schon im zweiten Capitel S. 109 erwähnt. 2) Posse hatte, Forschungen z. Deutsch. Gesch. XIII, 349, die irrige Anschauung ausgesprochen, dass der Reinhardsbrunner Ueberlieferung die unmittelbare Anknüpfung einer Originalstelle an das Entlehnte fremd sei. 3) Wenigstens in der Anmerkung erwähne ich noch einen andern interessanten Fall. Die Nachricht von der Ermordung Engelberts von Köln im Jahre 1225 lautet in dem römischen Fragment der Reinhardsbrunner Historien folgendermassen: 'Anno domini 1225 Engelbertus Coloniensis archiepiscopus occisus est a comite Friderico de Ysenberg, qui et ipse in ulcionem fusi sanguinis in Colonia per sentenciam iudiciariam in anniversario eiusdem archiepiscopi crurifragio misere sequenti anno interiit'. Diese Nachricht stammt aus der Cron. minor 197, 9. Sie ist aber aus dem Chron. Samp. p. 70 um die Worte 'sequenti anno in episcopi anniversario' bereichert worden. In der Hannoverschen Handschrift (A. R. 183, 9) lautet diese Nachricht: 'Eodem anno occisus est Engelbertus archiepiscopus Coloniensis ab iniquo filio sororis sue de Althena'. Die durchschossenen Worte finden sich in keiner der beiden Erfurter Chroniken, vielmehr hat sie der Schreiber der Hannoverschen Handschrift aus dem folgenden originalen Bericht der Historien über die Gerichtssitzung des Königs Heinrich (VII.) entnommen. Dort heisst es in dem römischen Fragment 'postulantes iustum iudicium sibi fieri de interfectione domini sui ab iniquo filio soris sue de Alzona' und ebenso in der Hannoverschen Handschrift, jedoch mit Weglassung der letzten sieben vorweggenommenen Worte. Das römische Fragment theilte ich mit Zeitschr. f. thür. Gesch. N. F. II, 227.

1271 statt 1281, gerathen, diesem Umstande ist es zu verdanken, dass der Schreiber desselben oder der Vorlage die Duplicität der Darstellung nicht erkannte und den Bericht des Chron. Samp. auf Seite 252 unvermittelt folgen liess. Man würde sehr unrecht gethan haben, wenn man aus dem Texte der Schedelschen Excerpte auf eine gemeinsame Quelle für Historien und Peterschronik geschlossen hätte.

Wir dürfen annehmen, dass in der Fassung, welche die Historien durch die Einschubung der fremden Quellen zuerst erhielten, noch viel mehr Duplicitäten existierten, als in den erhaltenen Ableitungen. Das nicht selten wiederkehrende 'ut prius patuit' in den A. R., dem doch eine frühere Erwähnung der betreffenden Thatsache nicht entspricht, würde schon dafür zeugen; in zwei Fällen haben uns andere Ableitungen der Historien die angedeutete Wiederholung erhalten¹⁾.

Das Erwünschteste wäre ja freilich, dass der Compiler überall das einheimische und fremde Material unvermittelt neben einander gestellt hätte, leider, aber auch natürlicher Weise, ist dies namentlich in den Partien, wo die Reinhardsbrunner Aufzeichnungen schon an sich dürftig sind, seit 1231, am wenigsten der Fall. Ihr Werth wird durch die Interpolationen, welche nur Verlust bedeuten, noch verringert. Wegen der wörtlichen Uebereinstimmung einzelner Sätze aber auch die gemeinsame Abstammung des grossen Restes nicht übereinstimmender, ja sich widersprechender, Nachrichten anzunehmen, scheint mir ein Verfahren, welches auf keinem Gebiete der Quellenforschung in ähnlicher Weise anwendbar sein dürfte, am wenigsten aber hier, wo die einfachste und natürlichste Erklärung der Interpolation aus der fremden, auch sonst so viel benutzten Quelle sich von selbst bot. Construierte man eine Erfurter Quelle, die weder mit dem heutigen Sampetrinum noch mit den Ann. Erphesf. identisch, sondern nur mit beiden verwandt gewesen und in Reinhardsbrunn neben dem uns erhaltenen Sampetrinum für die als original von Wegele angenommenen Partien benutzt worden wäre, so müsste sie der Reinhardsbrunner Compiler in einer Weise benutzt haben, welche geradezu als Geschichtsfälschung zu bezeichnen wäre. Während Ilgen und Vogel an zwei Stellen ihrer Abhandlung (S. 29 und 39) den principiellen Unterschied betonen zwischen dem, was die A. R. 226, 16 irrthümlich und die Ann. Erphesf. 37, 33 zutreffend über die Eisenacher Richtung von 1250 vermelden, halten sie doch S. 17 für möglich, dass die Angabe der A. R. aus der Erfurter Quelle geflossen sei. Sie scheuen nicht vor der Vermuthung zurück, dass es sich eigent-

²⁾ Vgl. zu A. R. 24, 13 Schedels Excerpte S. 87 u. 89 und zu A. R. 184, 9 die eben erwähnten Mittheilungen aus dem römischen Fragment.

lich um dieselbe Nachricht handele, wenn die Ann. Erpbesf. zum Jahre 1248 über die Plünderung eines Gutes des Klosters Georgenthal durch die Herrn von Hermannstein berichten, und die A. R. 232 zum Jahre 1258 von einer Belästigung des Klosters Reinhardsbrunn durch dieselben Herrn von Hermannstein erzählen. Nichts als der Name Hermannstein ist in beiden Berichten identisch. Derartige Vermuthungen lassen sich natürlich nur aussprechen, wenn man eine 'stark überarbeitende Thätigkeit der Reinhardsbrunner Geschichtschreiber' annimmt. Jene Herren geben nun zwar zu (S. 17), dass 'im allgemeinen das jetzige Sampetrinum wörtlich ausgeschrieben ist', sie behaupten aber, dass 'an zwei Stellen dessen Nachrichten resp. die Nachrichten der Vorlage desselben in stark überarbeiteter Fassung auftreten, daher werde man nicht mit Unrecht bei anderen Berichten der A. R., die mehr oder weniger sachliche Anklänge an eben diese Quelle haben, ein gleiches Verhältnis vermuthen dürfen'.

Es ist zu bedauern, dass nicht ausgesprochen ist, welche beiden Stellen jene stark überarbeitete Fassung zeigen sollen, ich habe darüber Vermuthungen angestellt, vielleicht sind die Nachrichten zu 1258 und 1263 gemeint, aber ich kann mich täuschen und schliesslich ist es auch gleichgültig, denn Jeder, der die Peterschronik und die A. R. in den grossen Stücken wie in den kleinen Interpolationen vergleicht, wird sich alsbald überzeugen, dass von einer starken Ueberarbeitung durch den Reinhardsbrunner Compiler absolut nicht die Rede sein kann, auch nicht unter 1258¹⁾ und 1263²⁾, vielmehr der Anschluss des Compilers an seine fremden Quellen, von der Auslassung vieler Nachrichten abgesehen, ein so wörtlicher ist, dass sich die entlehnten Parteen zu ihren Quellen verhalten wie zwei Handschriften desselben Werkes. Das ist nur dann anders, wenn das Entlehnte, sei es mit fremdem, sei es mit einheimischem Material mosaikartig versetzt ist, aber der wört-

1) Hier liegt A. R. 231, 15—19 eine wörtliche Interpolation aus dem Sampetr. s. a. 1263 vor, nur im Ganzen fünf bedeutungslose Worte finden sich nicht gerade so in der Quelle. Der Text des Sampetrinum wird bestätigt durch die Addit. ad Lambertum Schaffnaburg. Pistorius-Struve I, 432. 2) Unter 1263 ist mit Uebergehung des unter 1258 vorausgenommenen Stückes in A. R. der vollständige Text des Sampetr. inclusive des aus Cron. minor entlehnten Theiles gegeben. Die Einleitung des Berichts (A. R. 234, 13—14 'Unde eo tempore — tribulacionibus') hat der Reinhardsbrunner Compiler aus dem folgenden Satz (Zeile 16) geschöpft. Z. 31 fehlt eine Zeile des Sampetrinum, weil der Schreiber von einem 'captus est' auf das andere abirrte. An den Bericht des Sampetrinum schliesst sich ein aus der Cron. minor und originalen Aufzeichnungen gemischtes Mosaik. Die Episode von Rudolf von Vargula, der gewissermassen ein Günstling der Reinhardsbrunner Tradition ist (vgl. Bertolds Annalen und p. 81, 17, 223, 14), scheint uns in den Reinhardsbrunner

liche Anschluss ist auch hier, soweit es irgend die Construction gestattet, erhalten. Man wird bisweilen in den ersten Partien eine Kürzung der Vorlagen finden, aber die Zusammenziehung wird nur in ganz wenigen Fällen zu einer freieren Gestaltung des Textes. Man findet die Elemente der Fassung bei sorgfältigem Suchen in der Quelle sämtlich vorhanden. Bisweilen ist auch späterhin ein Satz, welcher in der Peterschronik voransteht, in A. R. nachgestellt, einer Persönlichkeit ist eine Bezeichnung hinzugefügt, welche aus dem Zusammenhang oder aus der Kenntnis des Compilators hervorging — Verwandtschaft oder Stellung betreffend, einmal (S. 3, 15) hat er eine Beziehung auf seine Gegenwart, die Bemerkung über die fort dauernden Kämpfe der Guelfen und Ghibellinen (*que lis usque hodie perdurat*) dem aus Gottfried von Viterbo Entlehnten hinzugefügt, ein ander Mal (S. 14, 5) zwischen einer aus Ekkehard entlehnten Stelle und der Reinhardsbrunner Erzählung von Ludwig dem Springer durch die Worte *Interea dum haec in Italia aguntur* vermittelt, hie und da Verweisungen gegeben (z. B. 197, 18, 301, 14). Dies zusammengenommen mit einigen andern bereits erwähnten Kleinigkeiten ist aber auch fast alles, die Befähigung dieses Reinhardsbrunner Historikers ging über die des Schreibers nicht wesentlich hinaus, denn dass er die ältere Landgrafengeschichte chronologisch fixierte, indem er sie mit aus Ekkehard entlehnten Brocken verband, dass er auch Auszüge aus Reinhardsbrunner Urkunden gab, wird man ihm nicht als Verdienst anrechnen wollen. Auf das Schärffste unterscheidet er sich von seinem Vorgänger in der Arbeit an den Historien. Hatte dieser über alles, was er unter die Feder bekam, seinen Redestrom ausgegossen und reichlich Fabelwerk hinzugethan, so war dieser nüchterne Mann nur darauf bedacht, die Historien seines Klosters durch massenhaftes historisches Material, das er ihnen einfügte, recht gehaltvoll zu machen. Angesichts der gleichmässigen wortgetreuen Benutzung der fremden Quellen, der überall gleichen schmucklosen Urkunden-excerptierung in allen Theilen der Historien, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese Ausgestaltung der Historien eben nur auf Rechnung eines Uebersetzers zu setzen ist. Damit wird das anderweit gefundene Resultat bestätigt, dass grosse Theile der Historien zu gewisser Zeit noch ohne fremde

Ableitungen nicht vollständig erhalten zu sein; es gehörte gewiss ursprünglich zu dieser Erzählung, dass Rudolf von Vargula die Landgrafen Albrecht und Dietrich in Leipzig fand, wie die Eisenacher Landgrafengeschichten berichten. Uebrigens kommt darauf nichts an. — Dass der thüringische Fortsetzer der Sächs. Weltchronik, welcher die Peterschronik übersetzte, an dieser Stelle den Bericht der *Cron. minor* wiedergibt, halte ich mit Weiland für einen Zufall (gegen Ilgen und Vogel S. 9), welcher sich am leichtesten aus Benutzung einer Randschrift erklärt.

Interpolationen in Reinhardsbrunn und Erfurt benutzt werden konnten. Wenn der Compiler für seine Ergänzung der Historien vornehmlich die treffliche Chronik des Erfurter Petersklosters und Reinhardsbrunner Urkunden benutzte, so war er doch weit entfernt, die unhistorischen Bestandtheile, welche sein Vorgänger hineingebracht hatte, wieder zu entfernen.

Es erhebt sich nun die Frage, wann hat er seine compilerische Arbeit vollbracht?

Es ist zunächst daran festzuhalten, dass, wie Wegele (S. XXIV) zuerst bemerkt hat, die Compilation der Historien vor dem Jahre 1349 abgeschlossen gewesen sein muss, da der letzte Uebersetzer nicht versäumt haben würde, den Sohn Friedrichs des Ernsthaften († 1349), Friedrich den Strengen (S. 18) der Reihe seiner Ahnen anzufügen, wenn derselbe zur Zeit der Niederschrift bereits zur Regierung gekommen gewesen wäre. Indessen ist dieses *argumentum ex silentio* nicht das einzige. Ich bin jetzt in der Lage, den Zeitpunkt der Vollendung der Historien noch um einige Jahre weiter hinaufzurücken. Die Wiesbadener Handschrift (15. Jahrhundert) des oben erwähnten thüringischen Ekkehard mit dem sogenannten Chron. Thuring. Viennense enthält nämlich mitten im Texte der Einleitung die Notiz, dass diese Compilation im Jahre 1345 unternommen sei (*Anno domini 1345 hunc librum incepi*). Die Benutzung der Reinhardsbrunner Historien reicht in dieser Compilation nur bis zum Jahre 1307, die übrige Erzählung bis 1330. Der Compiler fand die Historien bereits mit den fremden Quellen versetzt. Da nun die Benutzung der Peterschronik denselben Charakter bis zum Schluss behält, so ist nicht daran zu denken, dass die Historien einmal nur bis zum Jahre 1307 gereicht hätten, mit andern Worten: das Abspringen des Compilers von der früher benutzten Quelle hat nicht seinen Grund in dem Versiechen derselben, sondern in der Absicht des Verfassers, die letzten Partien seines Werkes mit Ketzer- und Wundergeschichten zu füllen, in letzter Linie in den Vorschriften, welche ihm von seinen Oberen für die Abfassung desselben gegeben waren¹⁾. Demnach sind die Historien zwischen 1340, dem Zeitpunkt der letzten Nachrichten, und 1345, dem Zeitpunkt ihrer Benutzung für jene Compilation, abgeschlossen worden. Dass die Erfurter Peterschronik, wie sie der Reinhardsbrunner Compiler benutzte, einst nur bis zum zeitlichen Schlusspunkt der Historien, dem Jahre 1338, (unter dem bereits Ereignisse bis 1340 berührt

1) Er schreibt am Schluss: *'Hoc autem ad dei gloriam solius et legencium utilitatem protulimus, nequaquam propria deliberacione et presumpcione, sed consilio et assensu prelatorum meorum. Deo Laus.'*

werden, vgl. Schedels Excerpte) reichte, wird von anderer Seite bestätigt. Auch Konrad von Halberstadt, der Compiler einer Weltchronik¹⁾, hat das Sampetrinum bis zum Jahre 1338 ausgeschrieben, und es kann um so weniger zufällig sein, dass die Benutzung der Erfurter Quelle mit dem Jahre 1338 abbricht, als die Chronik Konrads in erster Redaction noch bis 1342, in zweiter bis 1353 reicht. Den letzten Partien der Peterschronik in der Fassung bis 1338 liegt eine Papstgeschichte, eine verlorene Vita Benedicts XII, zu Grunde, welche auch von Johann von Victring so schnell, wie in Erfurt, nemlich 1342 benutzt worden ist²⁾. Die mittelbare Benutzung derselben in Reinhardsbrunn (nämlich durch Vermittelung der Peterschronik) wird man nahe an 1345 zu rücken haben.

Wenigstens die Regierungszeit Friedrichs des Ernsthaften (1324—49) lässt sich dann speciell als der Zeitpunkt der Einschaltung einer andern fremden Quelle nachweisen. Derjenige wettinische Stammbaum der A. R. (S. 17), welcher bis auf Friedrich den Ernsthaften geht, ist an eine aus Ekkehard's Weltchronik entlehnte Stelle angehängt. S. 10 war bei Erwähnung Markgraf Udo's von der Nordmark auf Grund der Historia brevis der Stammbaum der Wettiner bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gegeben worden. Indem nun der Compiler durch die Interpolation aus Ekkehard auf denselben Markgrafen Udo geführt wird, sieht er sich veranlasst, jenen früher gegebenen Stammbaum wieder aufzunehmen und bis auf seine Zeit fortzusetzen. Er konnte ihn einen Schritt weiter führen, als der frühere Uebersetzer der Historien (S. 91, 10) gethan hatte. Dort reichte der Stammbaum nur bis auf Friedrich den Freidigen († 1324). Dieser Stammbaum war bereits von dem Uebersetzer Friedrich Köditz benutzt worden, er gehörte der unvermischten Gestalt der Historien an. Der neue Uebersetzer, der die Historien aus Ekkehard's Weltchronik bereicherte, führte ihn bis auf Friedrich den Ernsthaften († 1349). So sind die drei Stammbäume der Wettiner, welche sich in der ersten Hälfte der Historien finden, rechte Wahrzeichen für die Entstehung der Historien, die ursprüngliche Niederschrift der ältesten Landgrafengeschichte um 1200 und ihre doppelte Uebersetzung im 14. Jahrhundert, die stilistische vor 1324, die compilerische zwischen 1340 und 1349, beziehungsweise 1345.

VI. Die Erfurter Annalen 1220—1254 und die Peterschronik.

Ist durch die vorstehenden Untersuchungen erwiesen, dass der Reinhardsbrunner Compiler die Geschichtschreibung von

1) Siehe über Konrads Chronographie die Abhandlungen von Carl Müller und mir im 19. und 20. Bande der Forschungen z. Dtsch. Geschichte. 2) C. Müller, Forschungen XIX, 514.

St. Peter in einer umfassenden Form benutzte, welche grosse Aehnlichkeit hatte mit der uns erhaltenen Gestalt der Peterschronik, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Fassung, in welcher sie um 1340 existierte, an manchen Stellen reicher gewesen ist, als die jetzige. Gerade auch die Reinhardsbrunner Historien in den verschiedenen erhaltenen Ableitungen haben dazu gedient, dies zu erweisen. Der Beweis ist aber nur in den Fällen als geliefert zu betrachten, wo andere Ableitungen der Peterschronik, ohne Benutzung der Reinhardsbrunner Historien oder anderer für diese gebrauchter Quellen, so nahe mit den Historien zusammenstimmen, dass eine andere Erklärung als die Zurückführung auf eine verlorene reichere Fassung der Peterschronik nicht denkbar ist. Wenn durch Erschliessung neuen Materials die Zahl der Ableitungen aus der Peterschronik noch vermehrt wird, so ist zu erwarten, dass manches, was heute nur vermuthungsweise geäussert werden kann, seine Bestätigung erhält¹⁾. Dagegen ist dieses Material doch bereits gross genug, dass man übersehen kann: von dem was wir als Reinhardsbrunner Originalaufzeichnungen betrachten, werde kaum irgend etwas Wesentliches in Abzug kommen. Sollte es nun möglich werden, für einzelne Partien der erhaltenen Peterschronik auf eine reichere verlorene Quelle als Vorlage derselben zu schliessen, so wird dies für die Kritik der Reinhardsbrunner Historien nur dann in Betracht kommen, wenn jenes Plus nachweislich einst auch im Sampetrinum vorhanden war und dem Compiler von Reinhardsbrunn vorgelegen haben könnte. Ist dieser Nachweis nicht durch die verschiedenen Ableitungen der Peterschronik zu erbringen, und er wird, wie gesagt, für irgend erhebliche Nachrichtenmassen nicht zu erbringen sein, so hat das Ergebnis einer derartigen Untersuchung für die Kritik der Reinhardsbrunner Ueberlieferung kein unmittelbares Interesse. Dagegen ist es natürlich für die Entstehungsgeschichte der Peterschronik wichtig, zu constatieren, was ihr Compiler zur Seite gelassen hat, namentlich aber für die Kritik der Thatfachen von Werth, der ursprünglichsten Quelle möglichst nahe zu kommen. Insofern gehörte eine Untersuchung über das Verhältnis des Sampe-

1) Ein werthvolles Hilfsmittel für die Kritik der Peterschronik habe ich in der bisher fast unbenutzten Dresdener Handschrift K. 316 gefunden. Die Ausnutzung derselben hat mein junger Freund Erich Schmidt übernommen, von welchem demnächst eine umfassende Untersuchung über die Erfurter Peterschronik zu erwarten ist. Dieselbe wird in der Zeitschrift für thuring. Gesch. N. F. Bd. 4 (1884) gedruckt werden. Ich erwähne, dass es in dieser Handschrift zum Jahre 1294 heisst: 'nescio quot marcarum milibus, credo cum XI milium (!) marcarum'. Durch die doppelte Version wird einerseits der Text der Peterschronik, andererseits der der A. R. gedeckt.

trinum und der A(nnales) E(rphesfordenses) von 1220—1254¹⁾ recht eigentlich in eine 'quellenkritische Einleitung zur Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekriegs'. Was aber von Ilgen und Vogel in der erwähnten Abhandlung über dieses Quellenverhältnis bemerkt ist, kann keineswegs als eine befriedigende Lösung der Frage betrachtet werden. Zwar wird richtig bemerkt, dass das Minus der einen und der andern Quelle nicht durch die angenommene Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung genügend begründet sei, aber das Aushülfsmittel, dass das Plus der Chronik durch Benutzung verlorener Annalen von St. Peter erklärt werden müsse, weil in den überschüssigen Nachrichten das Peterskloster vorzugsweise berücksichtigt werde, genügt nicht, es wird dadurch namentlich das ebenso charakteristische Plus der Annalen nicht erklärt. Die Ueberlieferung ist durchaus genügend, dass man Resultate aus der Vergleichung der beiden Geschichtswerke ziehen darf. Speciell die Fassung der Chronik lässt sich aus den Reinhardsbrunner Historien und der thüringischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik kontrollieren.

Wenn diese Untersuchung hier ihren Platz findet, obgleich ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Vorhergehenden nicht vorliegt, so war dafür der Gedanke massgebend, dass indirect doch auch die dort gebotenen Ausführungen bestätigt werden, wenn eine entgegenstehende falsche Hypothese durch eine andere Lösung der Frage verdrängt wird.

Ganz äusserlich betrachtet, ist das Verhältnis so, dass Annalen und Chronik bei einem gewissen gemeinsamen Bestand je ein Plus von Nachrichten aufzuweisen haben. Ohne Zweifel lässt sich abstract gedacht ein solches Verhältnis in der Weise erklären, dass der Verfasser des einen Werkes aus dem andern geschöpft habe, ohne es zu erschöpfen, daneben aber noch eine andere Quelle benutzt oder Eigenes hinzugethan habe. In diesem Sinne hat man gemeint, dass der Verfasser oder Compiler der späten Peterschronik der Benutzer der gleichzeitigen A. E. sei. Dabei blieb unbeachtet die Frage, ob der Restbestand der A. E., welcher in die Chronik nicht aufgenommen worden wäre, ein zufälliger sein könne, oder ob vielmehr dieser Rest eine gewisse Reihe von Nachrichten enthält, deren durchgängiges Fehlen in der Chronik nur durch ein Fehlen in der Vorlage des Chronisten zu erklären wäre? Dann würden die A. E. nicht Vorlage des Chronisten gewesen sein können, ein unmittelbares Verhältnis der beiden Quellen wäre nicht möglich, ihre Verwandtschaft müsste durch die Benutzung und beiderseitige Ergänzung einer gemeinsamen Vorlage zu erklären sein. Sollte dieses Verhältnis obwalten, so

1) Mon. Germ. XVI, 27—40.

müsste sich erkennen lassen, dass von dem Verfasser der Annalen und dem der Chronik eine Quelle bestimmten Charakters in verschiedener Weise ausgeschrieben, bald hier, bald dort vollständiger erhalten wäre. In der That ergiebt sich mir nun 1) dass nicht bloß das Plus der Chronik, sondern namentlich auch das der Annalen einen bestimmten Charakter trägt, dessen sorgfältige Verwischung — die Voraussetzung der Annahme unmittelbarer Benutzung — der mechanischen Art eines mittelalterlichen Chronisten nicht zuzutrauen wäre, 2) dass Ursprung und Charakter der vorauszusetzenden gemeinsamen Quelle uns schwer zu erkennen ist, 3) dass bald Annalen, bald Chronik diese supponierte Quelle vollständiger wiedergeben. Ich schicke voraus, dass die Verwandtschaft der beiden Quellen sich erstreckt vom Jahre 1223 (der zweiten Nachricht der A. E.) bis zum Jahre 1253 (der drittletzten der A. E.) und bemerke nun zunächst, dass die zahlreichen Nachrichten, welche in A. E. den Standpunkt des Erfurter Dominikaners verrathen, Mittheilungen über Ordensbrüder, Provinzialcapitel, doch auch Dinge allgemeineren Interesses, namentlich gegen Ende (wo die betreffenden Nachrichten ausgesprochener Massen auf mündlichen Mittheilungen von Dominikanern beruhen), wie sie sich unter den Jahren 1231, 32, 34, 37, 38, 39, 40, 44, 48, 50, 51, 52, 53 finden, jedenfalls zum Theil in die Peterschronik übergegangen wären, wenn die Annalen dem Petersberger Chronisten vorgelegen hätten. Nur einmal, zum Jahre 1241, ist in der Peterschronik wie in den Annalen von einer in der Dominikanerkirche erfolgten Ordination die Rede, aber über die Ordinationen wird fast jährlich und ohne Unterschied der Kirchen in Annalen und Chronik berichtet. Die Nachricht unserer Ausgabe der A. E. über die Ankunft der Dominikaner in Erfurt (1228) ist für die Annalen nicht sichergestellt, sie ist dahin nur aus der Peterschronik und einer andern sehr zweifelhaften Quelle¹⁾ eingesetzt worden, jedenfalls wäre sie auch von keinem Gewicht, da das gleiche von den Minoriten gemeldet wird. Alle anderen Nachrichten specifisch-dominikanischen Ursprungs finden sich nur in den A. E.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass in dem gemeinsamen Bestand zu den Jahren 1223, 1230, 1236 und 1253 längere, eingehende Nachrichten die Erfurter Kirche B. Mariae Virginis betreffend gegeben sind, dass aber ausserdem in der Peterschronik unter den Jahren 1224, 25, 38 und 52, in A. E. unter 1230, 1236, 1237 und 1250 in mehr oder minder ausführlicher Weise (abgesehen von den Ordinationsnachrichten) von dieser Kirche und ihren Angehörigen gesprochen wird.

1) Mencke III, 156. Die betreffenden wenigen Notizen einer Fortsetzung der *Annal. Pegavienses* finden sich, von jener Nachricht abgesehen, weder alle in den Annalen noch in der Peterschronik.

Das sind, dürfen wir einmal addieren, auf dreissig Jahre im Ganzen 12 specielle Stiftsnachrichten. Es kann doch nicht zufällig sein, dass die Peterschronik in diesem kurzen Zeitraum neben nur 12 Nachrichten über das Peterskloster 8 von der Stiftskirche B. Mariae Virginis, kaum eine von dem Predigerkloster bringt, mag man auch die hervorragende Bedeutung des Stiftes Unser lieben Frauen¹⁾ in Anschlag bringen. In der ganzen Chronik vorher ist dasselbe, soviel ich sehe, nur zweimal s. aa. 1154 und 1191, in den hundert Jahren nachher nur fünfmal flüchtig erwähnt worden. In jenen dreissig Jahren aber wird in der Peterschronik und in den Annalen, abgesehen von zwei Nachrichten über die Niederlassung der Minoriten in Erfurt und immer die Ordinationsnachrichten abgerechnet, ein anderes Erfurter Kloster neben St. Peter beziehungsweise dem Dominikanerkloster und U. I. Frauen kaum genannt. Gruppiert man sich dann, um über den Nachrichtencharakter des gemeinsamen Bestandes einen Ueberblick zu erlangen, die übrigen Nachrichten nach gewissen Gesichtspunkten, etwa als Nachrichten über Mainz, Naturerscheinungen, kirchliche, thüringische und reichsgeschichtliche, so ragen an Zahl und Umfang diejenigen Mittheilungen, welche sich mit Mainz und dessen Beziehungen zu Erfurt beschäftigen, weit hervor, während sich die übrigen Gruppen etwa gleich stehen. Das lebhafteste Interesse für Mainz ist aber bei keinem andern Geistlichen Erfurts so selbstverständlich, als bei dem Stiftsangehörigen der Marienkirche, deren Propst 'gewissermassen der geistliche Vizthum des Erzbischofs in Erfurt war'.

Ilgen und Vogel (S. 16) haben schon auf einen Umstand aufmerksam gemacht, welcher darauf hinweise, dass in den Annalen zu einzelnen Jahren später Zusätze gemacht worden seien. Während s. a. 1250 A. E. 37, 31 Friedrich II. noch nicht als todt erscheine, werde s. a. 1244 bereits von seinem erfolgten Tode gesprochen. Sie haben sich dadurch kein 'ernstes Bedenken' erregen lassen, unsere These wird sichtlich durch jene Beobachtung gestützt. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Wattenbach in dem Verfasser der Annalen wegen der freimüthigen Beurtheilung des Kreuzzugs gegen die Stedinger keinen Dominikaner vermuthen wollte²⁾.

Früher wurde behauptet³⁾, dass A. E. und Sampetr. nur bis zum Jahre 1246 in Uebereinstimmung seien. Dem sind Ilgen und Vogel mit Recht entgegengetreten und haben auf wörtliche Concordanzen zu den Jahren 1251 und 1253, welche Stübel entgangen waren, aufmerksam gemacht, er selbst hatte

1) A. Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrhundert S. 85 ff. H. Beyer, Kurze Gesch. der Stiftskirche Beatae Mariae Virginis. Mittheilungen des Erfurter Geschichtsvereins VI, 125. 2) Geschichtsquellen 4. A. II, 282. 3) Von Stübel in seiner Dissertation S. 23.

in seiner Ausgabe eine solche zu 1252 angemerkt. Dagegen ist offenbar, dass die Uebereinstimmung der beiden Geschichtswerke gegen Ende der Annalen zurücktritt, sowohl wegen der Menge der jedem eigenthümlichen Nachrichten, als wegen der grösseren Divergenz zwischen Annalen und Chronik an Stellen, die unzweifelhaft mit einander verwandt sind. Es kann nicht zufällig sein, dass die beiden Geschichtswerke, die vorher sich so eng berührten, dann allmählich auseinandergehen, ohne doch alle Fühlung zu verlieren. Die einfachste Erklärung ist die, dass eine von beiden benutzte Quelle allmählich hinter dem von ihnen aus eigener Kenntnis oder einer anderen Quelle Eingeschalteten zurücktritt. Das Erstere ist bei den Annalen, das Letztere bei der Chronik der Fall. Kleine Aufzeichnungen zur Geschichte des Petersklosters sind offenbar auf dem Petersberg auch in diesen dreissig Jahren gemacht worden, aber sie beschränkten sich auf Todesfälle, Brände, Theuerung, Glockenguss und dergleichen. Diese Nachrichten werden von 1239 ab etwas ausführlicher, unter diesem Jahre tritt die Persönlichkeit des Verfassers hervor. Zum Jahre 1250 begegnet uns in der Chronik eine nicht-kirchliche Nachricht, welche wir mit Sicherheit einer andern Quelle als der von den A. E. benutzten zuweisen müssen. Es handelt sich um den Ueberfall von Mühlhausen, der nach urkundlicher Quelle am 7. April 1251 stattfand. In der Chronik ist das Ereignis zweimal erzählt, das eine Mal, 1250, mit Datum. Diese Tagesangabe ist irrthümlich, aber der Fehler wird erklärlich, wenn wir sie in das Jahr 1251 versetzen und annehmen, dass der Verfasser dieser Notiz vor und nach Palmsonntag verwechselt hat¹⁾. Die andere Nachricht steht unter 1252. Sie stimmt wörtlich mit der der A. E. s. a. 1252, nur die beiden letzten Zeilen geben mit andern Worten dasselbe wieder, was in A. E. in einer Zeile berichtet wird. Die Duplicität der Erzählung wird gewiss am besten erklärt, wenn wir die Benutzung zweier Quellen durch den Compiler der Chronik annehmen.

Man wird jedoch den von mir angestrebten Beweis, dass A. E. und Chron. Samp. aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, erst dann für erbracht ansehen können, wenn sich an den einzelnen Nachrichten die These der gemeinsamen unabhängigen Benutzung einer verlorenen Quelle bestätigt. Ich gebe drei Beispiele:

A. E. 1238 p. 32, 16:

Hoc anno circa dominicam Letare Maguntinus ex parte imperii principes Teutonie quosdam Erphordiam citaverat; quo dum nullus laicorum principum pervenisset nec episcoporum exceptis Halberstadense et Hildensheimense episcopis suspecta

1) Ilgen und Vogel S. 28 und 33.

conspiratio quorundam principum contra imperatorem declarata fuit: ibidem etiam in ecclesia beati Petri supradictus Hildensheimensis ex mandato Maguntini 13. Kalend. Aprilis ordines celebravit. Post hec idem Maguntinus dominica Palmarum Curiensem consecravit episcopum.

Chron. Samp. p. 76:

Hoc anno in ecclesia beati Petri Hildensheimensis episcopus ex mandato Maguntini 13. Kal. Aprilis ordines celebravit et eodem die Wirceburgensis episcopus in ecclesia sancte Marie et Havelbergensis in ecclesia sancti Augustini tunc episcopi in tribus monasteriis in sabato Sicientes. Post hoc Maguntinus dominica palmarum Maguncie Curiensem consecravit episcopum.

Was die Peterschronik hier mehr hat, gehört auch der gemeinsamen Quelle an, da die Ordinationen sonst sowohl in A. E. als Chr. Samp. berichtet werden, so in A. E. 1223, 27, 32, 34, im Chr. Samp. 1219, 21, 23, 27, 28, 33, 34, 35 u. s. w.

A. E. 1245 (34, 42) und 1246 (35, 8):

Hoc anno in adventu Domini captus est episcopus Babenbergensis a Bertoldo comite de Kevernberc, qui

Eodem anno in cena Domini castrum Kevernberc incendio consumptum est, turrisque magna et fortis corruens, quosdam suos oppressit, illeso tamen episcopo ibidem detento.

Chron. Samp. p. 80 s. a. 1245:

Eodem anno captus est episcopus Babenbergensis a Bertoldo comite de Kevernberc, qui eum eciam in custodia per tempus tenuit. Cuius castrum, videlicet Kevernberc, in quo idem episcopus tenebatur, brevi tempore postea transacto, iusto Dei iudicio flamma consumpsit et inhabitabile reddidit. Quem episcopum postea lantgravius Henricus in regem electus a vinculis absolvit.

Hier ist, von der Lücke in A. E. abgesehen, das Sampetr. namentlich durch den letzten Satz, die A. E. durch das Datum der Zerstörung und die Einzelheiten derselben reicher. Endlich führe ich noch an:

A. E. 1252 p. 38, 35:

Hoc anno Gerhardus Maguntine sedis electus in dominica Exurge (4. Febr.) Erphordiam veniens ab huius civitatis clero honorifice susceptus est. Qui (1 Zeile ausgelassen) statim predecessorum suorum sententiam in marchionem Misnensem (2 Zeilen desgl.) promulgatam confirmavit . . p. 39, 18: Hoc etiam anno Maguntinus a clero suo vicesimam exegit.

Chron. Samp. 1252 p. 83:

Anno Domini 1252 Gerhardus episcopus electus Erphordie suscipitur 2. Nonas Februarii (4. Febr.) in monte beate Marie virginis. Eodem anno mortuus est Henricus quondam abbas montis sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Erphordia. Ipso anno Moguntinus a clero suo vicesimam exegit.

In den Annalen dient die Nachricht vom Empfang Gerhard's nur zur Einleitung der folgenden Mittheilungen zur politischen Geschichte Thüringens und des Reichs, in der Chronik ist sie aus beschränkt kirchlichem Interesse wiedergegeben, von diesem Gesichtspunkt aus aber aus der Quelle angeführt, dass der Erzbischof in Unser lieben Frauen empfangen wurde.

So ist dieses Beispiel gleich dem ersten charakteristisch für das engere kirchliche Interesse des Compilers der Peterschronik. Auch an jener ersten Stelle war das reichsgeschichtlich Merkwürdige zur Seite gelassen worden. Trotzdem verdanken wir dem Compiler der Chronik in einzelnen Fällen die Erhaltung von reichsgeschichtlichen Nachrichten, die von dem Verfasser der A. E. zur Seite gelassen wurden. Die Nachrichten zur italienischen Reichsgeschichte im Chron. Sampetr. s. a. 1236 und 1239 gehen sicherlich auf dieselbe Quelle zurück, welche gleichartige Notizen in A. E. für die Jahre 1237 und 1238 geliefert hat.

Ich halte die Reconstruction dieser verlorenen Annalen im Wesentlichen für möglich und empfehlenswerth. Dass ich ihre Abfassung einem Domherrn von Unser lieben Frauen zuschreiben zu dürfen glaube, brauche ich wohl kaum noch zu bemerken. Was die Bearbeiter im Predigerkloster und im Peterskloster hinzugethan haben, würde bei einer solchen Reconstruction meistens unter dem Texte eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung erhalten. — Zu einer allerdings sehr beschränkten Controlle sind vielleicht zwei andere Geschichtswerke heranzuziehen: die Zusätze der Cronica minor in der Handschrift B 2 und die Chronik Sifrids von Ballhausen. Die Zusätze jener Handschrift der Cronica minor, die Jahre 1219—1254 betreffend (Mon. Germ. XXIV, p. 197—201), dazu ein anderer Zusatz von B 3 zum Jahre 1256, berühren sich eng mit der Peterschronik, in einzelnen Nachrichten auch mit A. E., aber das Material erscheint mir zu dürftig, als dass man mit Bestimmtheit die Herkunft dieser Noten angeben könnte. Und ebenso steht es mit der Chronik Sifrids. Der Herausgeber Holder-Egger constatirte (Mon. Germ. XXV, 682) eine nähere Verwandtschaft mit dem Sampetr. als mit den A. E., aber auch mit den letzteren finden, wie er gleichfalls angiebt, zahlreiche Berührungen statt. Sifrid giebt in einzelnen Fällen, z. B. 1247,

1268, 1271 Details, die weder in den A. E. noch im Chr. Samp. noch in Cron. minor, die er auch benutzt, völlig gedeckt sind und ihrer Natur nach derselben Quelle wie das Uebrige entstammen müssen.

Auch mit jenen Noten in der Handschrift B 2 der Mino-
ritenchronik findet Berührung statt. Auffällig ist folgendes
Beispiel:

Chron. Samp. p. 77. 1241, pridie Nonas Octobris (= 6. Oct.) facta est eclipsis so- lis generalis hora undecima.	Sifrid. p. 704, 6. Hoc anno (1241) fuit generalis eclip- sis solis in octava sancti Mychaelis (6. Oct.).	Cron. minor B. 2. Anno Domini 1242 (!) eclipsis solis facta est infra octa- vam sancti Michaelis.
--	---	---

Hier ist das Jahr und die Bezeichnung der Sonnenfinsternis
als 'generalis' den beiden ersten Quellen, die Datierung nach
dem Heiligen den beiden letzten gemeinsam. Es mag sein,
dass sorgfältige Einzelforschung das Resultat erzielt, sowohl
der Verfasser jener Zusätze zur Cron. minor als Sifrid hätten
Annalen benutzt, welche der Peterschronik zu Grunde lägen.
Einstweilen verzichte ich auf jede bestimmte Vermuthung in
dieser Beziehung. Nichts spricht dafür, dass die angenommenen
Annalen von St. Maria sich über das Jahr 1254¹⁾ erstreckt
hätten, man würde an Annalen des Petersklosters, welche die
verlorene Quelle in sich aufgenommen und sie selbständig
fortgesetzt hätten, am passendsten denken können.

So werden wir, was in der Peterschronik von 1254—1266
an politischen Nachrichten neben den massenhaften Entleh-
nungen aus der Cron. minor selbständig scheint, einstweilen
als ursprüngliches Eigenthum der Erfurter Benedictiner
betrachten. Nach diesem Jahre ist sichtlich eine Lücke in
der Petersberger Geschichtschreibung eingetreten. Von 1267
—72 wird das Sampetr. fast ausschliesslich aus der ersten
Fortsetzung der Cron. minor gespeist. Dann tritt eine Anna-
listik ein, deren Selbständigkeit noch nicht in Frage gestellt ist.
Die Nachricht unter 1275 (S. 108) über die Berufung des Erz-
bischofs Werner nach Erfurt und einige Präsensia auf S. 111
scheinen theils den Petersberger Mönch, theils den Zeitgenossen
zu verrathen. Dass über den Krieg von 1276 ein doppelter Be-
richt vorhanden ist, dürfte weiter dafür sprechen, dass mit
diesem Jahre wieder ein Wechsel des Verfassers eintritt²⁾.

1) Die Nachricht über die Weihe und Ordination des Bischofs Her-
mann von Würzburg z. J. 1254 (Sampetr. p. 85) ist ihnen sicher noch
zuzuschreiben. Als erste Nachricht dieser Quelle betrachte ich die Ord-
inationsnachricht zum J. 1219 (Sampetr. p. 68). 2) Darauf weist auch
die Unterbrechung der Chronik durch Auszüge aus Isidor und allerhand
Notizen in der Göttinger Handschrift nach den Worten 'iterum 40 milia
marcarum' S. 113 hin. Darüber berichtet Stübel, Dissert. S. 13 und 28.

Für den folgenden Abschnitt, der reichsgeschichtlich recht bedeutend ist, ergibt sich aus den Worten zu Anfang 1291 (S. 126) die gleichzeitige Abfassung im Peterskloster. Andere Aeusserungen auf S. 127 und 128, die man auch für gleichzeitigen Ursprung dieses Theiles anführen könnte, gehen wahrscheinlich auf einen gleichzeitigen Deutschherrenbericht über die Zustände im heiligen Lande zurück¹⁾.

Zwischen 1292 und 1294 ist dann jedenfalls wieder ein Abschnitt zu machen, da derselbe Verfasser, welcher so leidenschaftlich gegen Adolf von Nassau, den Verwüster Thüringens, Partei ergreift²⁾, ihn nicht vorher (S. 129) 'amator pacis et iusticie' genannt haben kann. Einer umfassenden Untersuchung über die Peterschronik, die von anderer Seite zu erwarten ist, bleibt die Sicherstellung und Würdigung der einzelnen Abschnitte vorbehalten.

Hier sollte zunächst nur das Verhältnis der A. E. und des Chron. Samp. festgestellt werden. Wenn wir nachwiesen, dass die Annalen von 1219—54 und weiterhin bis 1272 in der Peterschronik grösstentheils nicht dem Peterskloster ursprünglich seien, und andererseits früher feststellten, dass die Peterschronik auch von 1209—1219 aus fremden Quellen gespeist ist, so ergibt sich eine grosse Lücke der Petersberger Geschichtschreibung, die nur durch wenige originale Notizen unterbrochen wird. Inwieweit die Ausfüllung derselben schon Fortsetzer des 13. Jahrhunderts unternommen haben, inwieweit sie dem Compiler des 14. Jahrhunderts zu verdanken ist, soll hier nicht mehr untersucht werden.

Die vorausgehenden Untersuchungen über die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher werden vielleicht das Ergebnis gehabt haben, dass durch sie nicht blos jene vier Anfangs erwähnten Thesen bestätigt, sondern darüber hinaus die Entwicklung der Reinhardsbrunner Historiographie in allem Wesentlichen klar gelegt wurde. Sie haben wohl auch erkennen lassen, welchen besonderen Reiz die Durchforschung der thüringischen Geschichtsquellen bietet: kaum irgendwo ist die Ablagerung der verschiedenen Traditionsschichten so deutlich zu unterscheiden, wie in der Ueberlieferung zur Geschichte des ersten thüringischen Landgrafenhauses.

1) Röhricht, die Eroberung Akkâs durch die Muslimen. Forschungen z. Deutsch. Gesch. XX, 120. 2) S. 132: 'regali clemencia, quam non habebat, in tirannicam rabiem commutata'.

VI.

Bernardo Maragone

doch der Verfasser

der

A n n a l e s P i s a n i .

Von

Adolf Schaube in Brieg.

Bis vor kurzem betrachtete man die Annales Pisani auch über den engeren Kreis der pisanischen Geschichte hinaus als eine der besten und zuverlässigsten Quellen des XII. Jahrhunderts, ihren Verfasser Bernardo Maragone¹⁾ als einen zwar recht trockenen, aber um so treueren Berichterstatter von Ereignissen, deren Zeitgenosse er gewesen. Neuerdings wird die Autorschaft Maragones für die Annales lebhaft bestritten; ja man beginnt die Autorität der Annales Pisani selbst zu erschüttern und ihre Abfassung durch einen Zeitgenossen in Zweifel zu ziehen.

Diese Angriffe und Zweifel haben eine eigenthümliche Geschichte.

Der erste Herausgeber der Annales Pisani, Francesco Bonaini, steht noch ganz auf dem Boden der Tradition. In seiner Unbefangenheit kommt ihm wie seinen Vorgängern auf dem Gebiet der pisanischen Geschichte ein Zweifel an der Autorschaft Maragones so wenig in den Sinn, wie etwa daran, dass Livius der Verfasser der Dekaden sei. Seine Edition stützt sich auf die beiden sorgfältigen Abschriften, die Molini von den Annalen aus dem Pariser Codex, dem einzigen, in dem sie uns erhalten sind, genommen hat. Demgemäss begnügt er sich auch damit, das Urtheil Molinis über diesen Codex zu reproducieren: 'Prezioso Codice membranaceo, scritto a due colonne nel secolo XIII, e forse nel XII' (Archiv. stor. ital. VI, parte 1, p. XXV); am Schluss seiner Edition macht er ausserdem darauf aufmerksam, dass sich am unteren Rande der letzten Seite des Codex eine Note von anderer Hand befinde, von der nur folgende Worte lesbar seien: 'Nota, quod currentibus Annis Domini 1308 . . .'; immerhin gehe daraus hervor, dass der Pariser Codex vor dem Jahre 1308 geschrieben sein müsse. Es konnte Bonaini nicht entgehen, dass diese Handschrift der Annales Pisani manche Stelle barbarischen Lateins, manche ersichtlich falsche Lesart enthalte. Nun spielte ihm der Zufall bei seinen archivalischen Studien eine vom Jahre

1) Weshalb ich Maragone und nicht Marangone als die allein authentische Namensform betrachte, darüber s. u.

1163 datierte, von Bernardo Maragone eigenhändig unterschriebene Urkunde in die Hand und als gewissenhafter Herausgeber versäumte er nicht, in einer seiner Edition angehängten Schrifttafel eine Probe der Handschrift Maragones zur Vergleichung neben eine Schriftprobe aus dem Codex Parisinus zu stellen. Seine hierauf bezüglichen Worte lauten (l. c. p. X): 'Un giudicato del Marangone, del 1156, ch'io discopriva nell' Archivio Capitolare, ha tolto da me ogni sospetto che il manoscritto parigino sia l'autografo dello scrittore, ma non scemò in me la reverenza per quel codice rispettabile' 1). Die Meinung Bonainis ist klar: die Urkunde habe ihm jeden Verdacht, dass der Pariser Codex etwa der Original-Codex, das Autograph Maragones sein könne, benommen, darum aber keineswegs seinen Respect vor diesem ehrwürdigen Codex verringert.

Sollte man glauben, dass an diesen einfachen Satz sich die seltsamsten Missverständnisse angeheftet haben, die Bonaini gegenüber sogar zu einer Reihe schlimmer Beschuldigungen Veranlassung geworden sind?

Die Bedeutung der Annales Pisani auch für die Reichsgeschichte liess es als Nothwendigkeit erscheinen, sie auch in die Monumenta Germaniae Historica aufzunehmen. Die Ausgabe weist leider erhebliche Mängel auf; es war ein Missgriff, dass man sie Karl Pertz übertrug. Wie wenig er das Gebiet, auf dem er sich bewegte, beherrschte, beweist der Umstand, dass er seinen Vorgänger in der Herausgabe der Annalen einem vorzeitigen Tode weihte; im Jahre 1863 spricht er anerkennend von dem *vir beatae memoriae*, Franciscus Bonaini, während derselbe bekanntlich erst im Jahre 1870, für die historischen Studien immer noch allzufrüh, dem Leben entrissen wurde. Folgenschwerer wurde ein anderer Irrthum des zweiten Herausgebers. Er zuerst stellt die Behauptung auf, dass wir in der Pariser Handschrift das Original vor uns hätten, eine Behauptung, auf deren Widerlegung später viel unnöthige Mühe verwandt worden ist. War sie das Original, so schien das der Verpflichtung zu überheben, nach der etwaigen Existenz anderer Handschriften zu forschen oder abgeleitete Quellen zur Kritik des Textes heranzuziehen. Zum vollgültigen Beweise für seine Behauptung aber beruft sich Pertz — es ist schwer glaublich, aber es ist so — auf das Zeugnis Bonainis! 'Annales autem nostros, quamvis auctoris nomen nullum exhibeant, tamen a Bernardo Marangone, provitore ac legato Pisano, confectos esse recte vidit Bonaini, quippe qui Pisis in archivio capitulari

1) Die Jahreszahl 1156 beruht auf irgend einer Verwechslung Bonainis; dem Facsimile der Schrifttafel fügt er hinzu: 'da una Sentenza del 1163, 8. Junii, nell' Archivio Capitolare di Pisa'.

chartam invenit anno 1163 ab eodem Marangone exaratam, et cum scriptura codicis Parisiensis omnino, ut asserit, consentientem'. (SS. XIX, p. 236).

So sind die Worte Bonaini in ihr gerades Gegentheil verkehrt. Sonderbar macht es sich nun, dass sich neben dieser mit voller Sicherheit vorgetragenen Behauptung doch der kritische Zweifel des Herausgebers zu regen beginnt. Nachdem er am Anfang seiner zwei Seiten füllenden Praefatio den vermeintlichen Beweis Bonaini's für die Autorschaft Maragone's rückhaltlos als den richtigen bezeichnet, sagt er am Schluss derselben: 'Quae tamen res eam ob causam fortasse dubia efficitur, quia permultis iisque gravissimis vitiis scatet (scil. Cod. Par.), quae indocto potius scribae quam auctori ipso condonari possunt'.

Dies Verfahren griff Scheffer-Boichorst in seiner Untersuchung über die ältere Annalistik der Pisaner zuerst energisch an (Forschungen z. Deutsch. Gesch. XI, 506 ff.); der Widerspruch, in den Karl Pertz sich verwickelt, erfährt seinen schärfsten Tadel; die Consequenzen, die dieser nicht gezogen, zieht er mit strenger Logik für ihn: 'Pertz leugnet, dass der Pariser Codex Autograph sei und allein aus der Annahme, dass der Codex Autograph sei, zieht er den Schluss auf den Verfasser'. Bei aller Schärfe seines Urtheils aber hat Scheffer-Boichorst seinem Gegner doch zu viel Vertrauen geschenkt. Eingehend erweist er an der Hand der Schriftzüge der einzelnen Buchstaben die evidente Thatsache, dass die Handschrift der von Bonaini beigebrachten Urkunde von der des Pariser Codex gänzlich verschieden sei; der verfehlte Urkundenbeweis, meint er, durfte namentlich für die Ausgabe der Monumente nicht als genügend erachtet werden. Da er das Fundament der Behauptungen von Pertz nicht untersucht hat, so wird nun Bonaini das Ziel seiner Angriffe. Bonaini, dieser gewiegte Kenner, der fast sein Leben in Archiven zugebracht, erscheint zunächst als ein Mann von bedenklicher Unwissenheit in paläographischen Dingen, dem die Elemente seiner Wissenschaft vordemonstriert werden müssen. Weiter wird er beschuldigt, sich die Entdeckung resp. Feststellung des Namens des Autors der Annales Pis. zugeschrieben und dabei in fast illoyaler Weise ausser Acht gelassen zu haben, dass schon die früheren pisanischen Historiker den Namen des Autors nennen. Nicht erst die Urkunde habe Bonaini auf den Namen des Autors gebracht, meint Sch.-B., 'Bonaini hatte andere, merkwürdiger Weise von ihm verschwiegene Gründe, die für Maragone's Autorschaft sich anführen lassen. Als er die Urkunde zur Vergleichung heranzog, wollte er einer älteren Angabe, deren volle Beweiskraft ihm zweifelhaft erscheinen mochte, die nöthige Sicherheit verschaffen, Denn wie sollte

er sich nicht erinnert haben, dass Roncioni, dessen Istorie Pisane er selbst herausgegeben hat, sich wiederholt auf die Annalen des Bernardo Maragone beruft! Auf dies Zeugnis, auf das Roncioni's und Tronci's, meint Sch.-B., hätte Bonaini sich stützen müssen und nicht auf seinen Urkundenbeweis, wenn er an Maragone als Verfasser festhalten wollte und entschuldigend fügt er hinzu: 'dass Bonaini diese ihm gewiss nicht entgangenen Zeugnisse keines Wortes würdigte, mag seinen Grund in vornehmer Unterschätzung haben, keineswegs in gerechter'. Wir wissen, dass Bonaini dieser Entschuldigung nicht bedarf; zudem fügt sie dem ersten nur einen neuen, sehr unbilligen Vorwurf hinzu; vornehme Unterschätzung bei einem Manne, dessen sorgfältige Edition Roncioni's vielleicht mit mehr Recht als der Ausfluss einer zu weit getriebenen Pietät angesehen werden könnte! Ich glaube, dass es Sch.-B. selbst nur angenehm sein wird, das Andenken Bonaini's, dieses um die pisanische Geschichte so hochverdienten Mannes, von den Vorwürfen, die er einst erhoben, gereinigt zu sehen. Des weiteren weist dann Sch.-B. eingehend nach, dass der Angabe Roncioni's und Tronci's in Bezug auf die Person des Autors der Ann. Pis. durchaus Glauben zu schenken sei und glaubt damit die Autorschaft Maragone's auf neuer Unterlage bewiesen zu haben.

So schlecht Bonaini bei den Ausführungen Scheffer-Boichorsts wegkam, immerhin war Maragone noch einmal als Verfasser der Ann. Pis. gerettet. Indess kann es nicht gerade Wunder nehmen, dass, nachdem erst einmal die Basis in solcher Weise verschoben war, auch die Autorschaft Maragone's angezweifelt wurde. Dies ist denn neuerdings durch O. Langer geschehen, der in seiner 'Politischen Geschichte Genua's und Pisa's im XII. Jahrhundert' in einem besonderen Abschnitte 'die bei ihm für die Benutzung der Ann. Pis. massgebend gewordene Auffassung' erörtert. In zwei Excursen giebt auch er sich erstaunliche Mühe, nachzuweisen, dass wir in dem Pariser Codex nicht das Original vor uns haben, in einem dritten wirft er die Frage auf: Darf Bernardo Maragone als Verfasser der Annales Pisani bezeichnet werden?

Hierbei reproducirt er zunächst auf Treu und Glauben den Grundirrthum seiner Vorgänger, 'Bonaini fand eine Urkunde vom 8. Juni 1163, in der sich Marago unterschrieben hat. Er hielt die Züge dieser Unterschrift für identisch mit denen der Annalen-Handschrift. Daraus folgte für ihn (an der Autorschaft zweifelte er gar nicht), dass wir die Originalhandschrift besäßen'. Er spielt nun Scheffer-Boichorst gegen Karl Pertz aus, greift aber dann Sch.-B. selbst entschieden an, weil dieser Maragone als den Autor der Ann. Pis. durch das Zeugnis Roncioni's und Tronci's zu retten versuche. Der

Meinung Scheffer-Boichorsts, dass die Angaben unserer alten Pisaner von nicht geringer Bedeutung seien, widerspricht er durchaus; auf ihre Worte könne er zunächst gar nichts geben. Wenn Sch.-B. behauptet hatte, dass Roncioni und Tronci ihre handgreiflichen, durch einen Codex selbst gegebenen Gründe gehabt haben müssten, um Maragone als Autor bezeichnen zu können, so sucht Langer diese Behauptung von Grund aus zu vernichten. Er stellt die freilich überkühne These auf, dass alle die Aufzeichnungen pisanischer Geschichte, die Annales Rerum Pisanarum, die pisanische Chronik in der Sammlung des Tartinius, die Istorie Pisane Roncioni's u. s. w. auf einen und denselben Codex, eben den, der sich jetzt in Paris befindet und in dem keine Spur von dem Namen des Autors enthalten sei, zurückgingen, und wirft nun den Verdacht willkürlicher Erdichtung des Autornamens auf Roncioni. 'In welcher Handschrift', so inquireiert er, 'fand also Roncioni, dass Maragone der Verfasser sei? Fand etwa Trithemius auch in einer Handschrift der Ann. Colon. maximi, dass Gottfried sie verfasst habe? So lange man nicht bessere Beweise beibringt, kann ich mich nicht davon überzeugt fühlen, dass Bernardo Maragone der Autor der Ann. Pis. gewesen sei'.

Halten wir an dieser Stelle einen Augenblick inne.

Dahin also hat das Missverständnis jenes einen Satzes bei Bonaini geführt! Karl Pertz behauptet, Bonaini habe die Pariser Handschrift für das Autograph Maragone's erklärt; diese Behauptung findet 20 Jahre hindurch Glauben und bringt ihn in den Verdacht der Unbekanntschaft mit den Elementen der Paläographie. Karl Pertz stellt ihn als den Entdecker der Autorschaft Maragone's hin und Bonaini muss sich nun sagen lassen, dass er für dieselbe einen gänzlich verfehlten Beweis angetreten, die wahren Zeugnisse aber, wenn nicht in illoyaler Weise, so doch in vornehmer und ungerechter Unterschätzung ignoriert habe. Langer greift dann die Beweiskraft auch dieser wahren Zeugnisse an und schliesst mit dem entschiedenen Zweifel an der Autorschaft Maragone's und dem Verdacht der Fälschung gegen Roncioni.

Dem gegenüber ist festzuhalten: Bonaini hat gerade das Gegentheil von dem gesagt, was Pertz und seine Nachfolger aus ihm herausgelesen, resp. Pertz folgend ihm imputiert haben. Er hat mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, dass der Pariser Codex die Original-Handschrift nicht sein könne. Er hat sich das Verdienst erworben, diese Ansicht durch Mittheilung einer Schriftprobe von Maragone's eigener Hand zu erhärten. Er ist endlich, ohne die Missverständnisse eines späteren Herausgebers voraussehen zu können, der bei den pisanischen Autoren allgemein herrschenden Tradition gefolgt, die Bernardo Maragone als den Verfasser der mit dem Jahre

1174 abschliessenden Annales Pisani bezeichnete; und es scheint, nach Aufdeckung dieser Missverständnisse, auch für uns zunächst keinerlei Grund vorzuliegen, uns dieser Tradition nicht anzuschliessen.

In jüngster Zeit hat nun H. v. Kap-Herr in einer nach mancher Richtung verdienstlichen Untersuchung über 'Bernardus Marango' seine Aufmerksamkeit der Maragone-Frage zugewendet (Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung, V, 83—95). Zunächst wendet er sich gegen die kühne These Langers und weist an mehreren Beispielen schlagend nach, dass der Text der von Roncioni und Tronci als Bernardo Maragone citierten Quelle von dem uns erhaltenen Text der Annales Pisani verschieden war; mehrere Stellen, die von Tronci und Roncioni ausdrücklich unter dem Namen Maragone's citiert werden, finden sich in den Annales Pisani überhaupt nicht vor. Im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung aber gelangt er zu Aufstellungen, die meines Erachtens nicht als annehmbar bezeichnet werden können. Er glaubt den Namen Maragone's von den Annales Pisani völlig trennen zu müssen; wie Scheffer-Boichorst legt er mit Recht Gewicht auf das übereinstimmende Zeugnis Roncioni's und Tronci's hinsichtlich des Autors der von ihnen benutzten Quelle; aber er erklärt diese Quelle, diesen Bernardus Marango, für einen Autor des XIV. Jahrhunderts. Er bezeichnet diese Quelle weiter als eine lateinisch geschriebene Compilation, die bis zum Jahre 1175 reiche und in auffallender Weise den Bernardus Marango, einen pisanischen Staatsmann des XII. Jahrhunderts, begünstige. Sie benutze die Annales Pisani, daneben wahrscheinlich schon das Breviarium des Michael de Vico oder doch seine Quellen und verwerthe neben mancherlei Sagenhaftem aus anderen Quellen oder aus eigener Phantasie ein Verzeichnis der pisanischen Beamten und eine zeitgenössische Quelle. H. v. Kap-Herr lässt uns die Wahl, ob wir annehmen wollen, dass ein gleichnamiger Nachkomme des pisanischen Stadtbeamten diese Chronik des XIV. Jahrhunderts verfasst habe, oder ob ein Fälscher sein Machwerk für alte pisanische Annalen ausgegeben, und er bezeichnet es als eine weitere Aufgabe der Wissenschaft, jener verlorenen Chronik nachzuforschen, die der verlorene Bernardus Marango benutzt hat.

Unstreitig würde es seine grossen Schwierigkeiten haben, mit diesen beiden Unbekannten zu operieren; ja ich fürchte, dass alle Nachforschungen nach denselben immer vergeblich bleiben werden. H. v. Kap-Herr bezeichnet seinen Bernardus Marango des XIV. Jahrhunderts selbst als eine höchst seltsame litterarische Erscheinung; nun, ich meine, dass wir nicht nöthig haben, zur Construction einer solchen Erscheinung zu greifen, und dass die Thatsachen, die H. v. Kap-Herr zu

seiner Annahme veranlasst haben, eine weit einfachere und leidlich ungezwungene Erklärung zulassen.

Zunächst eine Vorbemerkung. Von einem Bernardus Marango des XIV. Jahrhunderts haben wir nicht die geringste Spur. K.-H. unterlässt nicht, das Zeugnis Dal Borgo's anzuführen, der den Namen Marango nach dem Jahre 1300 vergeblich in pisanischen Archiven gesucht hat. Nun haben wir für die pisanische Geschichte gerade des XIV. Jahrhunderts recht reichhaltiges Material, u. a. das vollständige Verzeichnis sämtlicher Anzianen, die zwölf an der Zahl alle zwei Monate wechselten; aber weder ein Bernardus Marango noch ein anderes Mitglied dieser Familie ist in den Quellen dieser Zeit nachweisbar. Kurz: es berechtigt uns nichts, die Existenz eines Bernardus Marango im XIV. Jahrhundert anzunehmen; wir müssten uns also wohl für die zweite Annahme entscheiden, dass ein Fälscher im XIV. Jahrhundert sein Machwerk für alte, von einem B. M. verfasste pisanische Annalen ausgegeben habe. Aber welchen Grund hatte dann der Fälscher für die Wahl gerade dieses Namens? Weshalb die von Kap-Herr angenommene ersichtliche Bevorzugung jenes Marango, wenn wir auch das Moment der Familieneitelkeit nicht gelten lassen dürfen? Wir sehen, auch diese Annahme hat ihre grossen Schwierigkeiten. Indess, lassen wir diese Fragen vorläufig bei Seite und gehen wir zu den von Kap-Herr vorgebrachten Thatsachen über.

K.-H. macht zunächst (S. 88) auf eine Reihe von durchaus fabelhaften Nachrichten aufmerksam, die Roncioni nach eigener Angabe aus Maragone geschöpft hat: dass Pelops der Gründer Pisa's, der hl. Petrus der Gründer der pisanischen Kirche gewesen, dass die Pisaner im Jahre 1035 Lipari erobert und dem römischen Kaiser überlassen hätten u. a. Als durchschlagenden Beweis aber für die späte Entstehung der Chronik Maragone's führt er an, dass derselbe nach Roncioni eine Umrechnung der pisanischen Münzen in Goldfloren vollzogen habe; das könne ein pisanischer Autor nicht vor dem XIV. Jahrhundert gethan haben. Dem gegenüber bemerke ich Folgendes: Est ist doch nicht gerade eine Umrechnung, die Roncioni bei Maragone fand; 'racconta costui', sagt Roncioni von Maragone, 'che i Pisani . . . spesero mille soldi d'oro nel fare fortificare la rôcca di Librafatta; e tiene, che valessero quanto un fiorino d'oro, ed ancora qualche cosa di più'; die Bemerkung trägt nur den Charakter eines vergleichenden Zusatzes, für diesen Zusatz ist allerdings die Zeit des XIV. Jahrhunderts anzunehmen. Auch sonst scheint mir H. v. Kap-Herr in seiner Schlussfolgerung ein wenig weiter gegangen zu sein, als unbedingt nothwendig ist, er hätte aus den von ihm angeführten Thatsachen zu folgern nur nöthig

gehabt, dass der von Roncioni benutzte Text Bernardo Maragone's dem XIV. Jahrhundert angehört; alle von ihm citierten Stellen können sehr wohl das Eigenthum eines Uebersetzers aus dieser Zeit sein.

Zu dieser vorsichtigeren Schlussfolgerung werden wir auch geführt, wenn wir die Stellen ins Auge fassen, in denen der andere pisanische Autor, Tronci, den Bernardo Maragone citiert. Es geschieht das an vierzehn verschiedenen Stellen; nur zwei derselben beziehen sich auf das XI, alle übrigen auf das XII. Jahrhundert. Die Gründung der pisanischen Kirche durch S. Peter wird auf eine andere Quelle zurückgeführt (S. 3), von einer Umrechnung der pisanischen Münze keine Spur. Nichts berechtigt uns, für den von Tronci citierten Bernardo Maragone eine so späte Entstehungszeit anzunehmen. Wenn ich so den Maragone Roncioni's von dem Tronci's trenne, so kann ich natürlich nicht meinen, dass wir in denselben wirklich zwei verschiedene Quellen vor uns hätten; es ist derselbe Autor; aber es scheint, dass er Roncioni und Tronci in zwei verschiedenen, namentlich für die frühere Zeit nicht unerheblich von einander abweichenden Redactionen vorgelegen hat. Eine weitere abweichende Redaction scheint direct oder indirect den *Chroniche di Pisa*, die aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammen, zu Grunde zu liegen; sie citieren das Werk Maragone's zwar nirgends direct; gerade sie aber heben am häufigsten die Persönlichkeit Bernardo Maragone's und seines Sohnes Salome hervor.

Von dem Werke Maragone's wissen wir nun, dass es bis 1175 (calc. pis.) reichte. Roncioni sagt es uns ausdrücklich (p. 81: 'il quale scrisse le nostre istorie sino al mille cento settanta cinque'; vgl. dazu die Bemerkung am Ende der Benutzung Maragone's unter dem Jahre 1175, ib. p. 392); Tronci citiert ihn zu diesem Jahre zum letzten Mal (p. 141); und auch bei den *Chroniche* ergiebt eine genauere Prüfung, dass mit dem folgenden Jahre neue Quellen eintreten; das genaue Detail hört auf; die Erwähnung der Seezüge einzelner Schiffe z. B., die Namhaftmachung ihrer Kapitäne, beginnt zu fehlen. Bis zu demselben Jahre nun wie dieser Maragone Roncioni's und Tronci's reichen auch die *Annales Pisani*.

Roncioni macht in seiner behaglichen Art an einer früheren Stelle eine andere für uns nicht uninteressante Bemerkung (p. 293): 'Da qui innanzi noi avremmo più largo campo a descrivere le cose magnifiche fatte dai Pisani, e d'anno in anno nomineremo i consoli cominciandomi adunque dall' anno 1159¹⁾ nel consolato di Cocco Griffi etc'. Mit dem Jahre

1) Das 1154 des Textes ist, wie schon der Herausgeber, Bonaini, bemerkt und nachgewiesen hat, ein Schreib- oder Lesefehler für 1159 (calc. pis.); das Jahr des Vertrages mit Lucca und eine Vergleichung mit den *Ann. Pis.* lässt daran keinen Zweifel.

1159 (calc. p.) also beginnt seine Quelle reichhaltiger zu werden; und merkwürdig: genau mit demselben Jahre erst beginnen die ausführlicheren von Jahr zu Jahr fortlaufenden Angaben der Annales Pisani.

Nach H. v. Kap-Herr hat der Maragone Roncioni's, Tronci's und der Chroniche die Annales Pisani benutzt. Das ist etwas schwach ausgedrückt und lässt den wahren Sachverhalt nicht klar genug hervortreten. In ihrem ausführlichen und wichtigsten Theil (1158—1174) finden sich vielmehr die Annales Pisani ihrem wesentlichen Inhalte nach bei Roncioni, Tronci und in den Chroniche wieder. Der einen Quelle fehlt dieser, der anderen jener Passus der Annales; auch Umstellungen finden sich; auch Abweichungen unwesentlicher Art und Ergänzungen; aber im allgemeinen ist der Sachverhalt in der That so: Roncioni, Tronci und die Chroniche basieren ihrem Hauptinhalt nach in den Jahren 1158—1174 durchaus auf den Annales Pisani.

Ich schliesse daraus: Die von Roncioni und Tronci als Marangone citierte Quelle darf von den Annales Pisani nicht getrennt werden. Nur lag ihnen nicht die Redaction der Ann. Pis. vor, die uns in dem Pariser Codex erhalten ist. Während Langer meinte, auf diesen einen Codex gerade die betreffenden Parteien Roncioni's, Tronci's, der Chroniche u. s. w. zurückführen zu können, erhalten wir ein völlig anderes Bild. Die Ann. Pis. erscheinen als ein vielbenutztes, häufig abgeschriebenes Werk. Der Zufall scheint uns in dem Pariser Codex eine der frühesten Redactionen des Werks aufbehalten zu haben — das Ganze macht unleugbar einen noch etwas unfertigen Eindruck; es ist weniger eine von Jahr zu Jahr allen Ereignissen folgende fortlaufende Chronik, als vielmehr eine zwar ziemlich reichhaltige, aber doch noch Lücken aufweisende Materialiensammlung. Der Autor derselben, von dem der grösste Theil der Aufzeichnungen für die Hauptpartie der Annales (1158—1174) und die Redaction des Ganzen herrührt, ist Bernardo Maragone. Er selbst schon mag sein Werk erweitert, um neues Material, das ihm zugänglich wurde, vermehrt haben. Diese ergänzten Ann. Pis. liegen den späteren Historikern zu Grunde. Im XIII. und XIV. Jahrhundert erfuhr das Werk neue Erweiterungen, Erweiterungen entstehender Art. Sie bezogen sich auf die frühere Geschichte Pisa's, die zum Theil zur Begründung und Sicherung von Ansprüchen der Gegenwart in fabelhafter Weise ausgeschmückt wurde. Am weitesten geht in dieser Beziehung der Roncioni vorliegende, erst aus dem XIV. Jahrhundert stammende Text. Von diesen Entstellungen aber blieb die Hauptpartie der Annales Pisani, die, wie natürlich, auch in ihren späteren Redactionen den Namen ihres Autors Bernardo Maragone beständig

weiterführten, völlig unberührt; auch ist eine Fortsetzung Maragone's über das Jahr 1174 hinaus, die sich des Namens desselben Autors bedient hätte, in der späteren Zeit, so viel wir wenigstens wissen, nicht versucht worden.

Also: Bernardo Maragone ist doch der Autor der *Annales Pisani*, auch des uns in der Pariser Handschrift erhaltenen Textes derselben; spätere Redactionen derselben waren es, die den erwähnten pisanischen Historikern vorlagen; in Bezug auf den Namen des Autors bleiben wir in der That auf das Zeugnis Roncioni's und Tronci's angewiesen. Mit diesem äusseren Zeugnis stimmen Lebenszeit des Autors, Charakter der *Annales* völlig überein; ja in den uns vorliegenden *Annales Pisani* selbst fehlt es doch nicht so ganz an Indizien, die die Autorschaft Bernardo Maragone's wenigstens bestätigen; so sehr der Autor der *Annales* seine Persönlichkeit auch zurücktreten lässt, einige auf ihn weisende Spuren hat seine Thätigkeit doch hinterlassen, einige individuelle Züge blicken doch durch. Am deutlichsten tritt das in dem Bericht der *Annales* zum Jahre 1164 unserer Zeitrechnung hervor. In Gemeinschaft mit dem Consul Rainerio Gaëtani begiebt sich Bernardo Maragone als Gesandter seiner Vaterstadt nach S. Genesio, wohin Kanzler Rainald von Dassel unmittelbar nach der Wahl des Papstes Paschalis eine Versammlung der massgebenden Persönlichkeiten Toscana's zusammenberufen hat. Im selben Jahre erscheint er aber auch unter den beiden 'sapientes', die mit den Consuln Rainerio Gaëtani und Lamberto Grasso zusammen in Ausübung der Hoheitsrechte der Republik das Gebiet Pisa's durchziehen. Ich bemerke dabei nur beiläufig, dass dieser Modus den Bestimmungen der damaligen Verfassung Pisas, wie sie in den gleichzeitigen Consular-Statuten vorliegen¹⁾, durchaus entspricht. Bei dieser Gelegenheit werden nun in auffallender, sonst nirgend begegnender Weise die wichtigeren Castelle und Orte namentlich aufgeführt, denen die Commission ihre Gemeindebeamten setzt oder bestätigt, in denen sie Gericht hält und Streitigkeiten schlichtet; es wird betont, dass sich ihre Thätigkeit bis Scarlino und über die ganze Valdera erstreckt habe. Als etwas ganz Besonderes aber wird hervorgehoben, dass sie auch in Agnano, einem den Visconti gehörigen befestigten Orte, Gemeindevorsteher von Staatswegen eingesetzt hätten: '... pervenerunt ad Agnanum, castrum vicecomitum, et in eo consules miserunt, quod nulli Pisanorum consules usque ad odiernum diem facere potuerunt'. Das subjective Gepräge dieser Stelle ist gewiss bemerkbar genug; einen längeren Zeitraum überblickend vergleicht der Autor die

1) Breve Consulum von 1162 und 1164 in *Statuti pisani*, ed. Bonaini, tom. I.

Gegenwart mit jenem Moment der Vergangenheit, in dem er selbst an den Regierungsgeschäften mitzuwirken berufen war. Aber noch mehr. Der sonst so nüchterne und trockene Autor tritt noch einen weiteren Schritt aus seiner reservierten Haltung heraus und verräth sich uns in einer verzeihlichen Regung von Eitelkeit. 'Nulli namque consules duo', so fährt er fort, 'exierunt de civitate Pisana pro honore civitatis faciendo cum duobus sapientibus, qui tam gloriose civitatis honorem fecissent et comitatum crevissent'. Man sieht, er vergisst nicht, der beiden sapientes ausdrücklich zu gedenken. Ich meine: zu würdigen ist diese Stelle in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit überhaupt nur, wenn man weiss, dass der eine der beiden sapientes, Bernardo Maragone, der Verfasser dieses Berichts ist; auf der anderen Seite ist es gerade die Feinheit des subjectiven Zuges, die jeden Verdacht einer etwaigen Fälschung von vornherein ausschliesst.

Auch die beiden anderen Stellen, an denen die Ann. Pis. den Namen Bernardo Maragone's erwähnen, sind m. E. nicht ohne subjective Beziehung. Im Jahre 1160 waren die Einwohner von Vico den Pisanern missliebiger und verdächtig geworden; ernstliche Gegenmassregeln fürchtend, hatten sie sich aber schliesslich doch bereit erklärt, allen Befehlen der pisanischen Consuln Folge zu leisten. Eine Commission wird ernannt, die aus einem Consul, zwei provisos, unter denen sich neben dem Juristen Marignano unser Bernardo Maragone befindet, und drei sapientes besteht; von derselben wird die erneute Verpflichtung und specielle Vereidung der Bewohner von Vico vorgenommen. Die Ann. Pis. nennen in diesem Fall genau die Namen sämtlicher Commissionsmitglieder und behandeln diese Angelegenheit überhaupt mit sonst nicht beliebter Ausführlichkeit, die sich am einfachsten aus der persönlichen Betheiligung des Autors erklärt.

Die letzte Stelle endlich betrifft den vielbesprochenen Vertrag Pisa's mit Rom, den Rainerio de Perlascio und Bernardo Maragone im Jahre 1151 auswirkten. Es ist das einzige urkundliche Stück, welches die Ann. Pis. in seinem Wortlaut geben; diese auffallende Thatsache erklärt sich, wenn Maragone der Autor ist, in ungezwungener Weise daraus, dass er sich im persönlichen Besitz der Urkunde oder einer Copie derselben befand. Auf die persönlichen Beziehungen des Autors führe ich es dann auch zurück, wenn später (zum Jahre 1162) der Tod Rainers de Perlascio, seines Collegen bei der römischen Gesandtschaft, mit genauem Datum verzeichnet und eine Bemerkung über seine letzten Schicksale gemacht wird; er war Mönch geworden und befand sich in dem Gefolge des Papstes Alexanders III, als ihn zu Porto Venere der Tod ereilte.

Ich gebe zu, dass diese Beziehungen im einzelnen anfechtbar sein mögen; im Zusammenhange aber stützt eins das andere; wir sehen doch nun in dem Verfasser der *Annales Pisani* nicht mehr einen blossen Namen und Schatten, sondern einen wirklichen Menschen von Fleisch und Blut.

Vielleicht aber bestreitet eine weitgetriebene Skepsis auch die Thatsächlichkeit dieser Angaben der *Ann. Pis.* und lässt sie trotz allem, wie ich meine, nur aus der Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung erklärbar Detail nicht als zeitgenössisch gelten.

Nun, die Persönlichkeit Bernardo Maragone's ist auch urkundlich genügend gesichert. Ich verweise zunächst auf die von Bonaini beigebrachte Schriftprobe, die einer Urkunde vom 8. Juni 1163 entnommen ist, in der sich Bernardo Maragone als einer der Provisoren dieses Jahres (d. h. als einer der von den Consuln am Anfang des Jahres bestellten Richter an der *Curia Usus*) unterzeichnet. Ich mache ferner auf eine von Bonaini in den Anmerkungen zu seinen *Statuti pisani* (tom. I, p. 318) abgedruckte Urkunde vom 3. Januar 1154 aufmerksam, aus der wir auch den Vaternamen Bernardo's erfahren. In dieser Urkunde, die eine reiche Schenkung des Erzbischofs Villani für die Verwaltung der Ugionebrücke und des dazu gehörigen Hospitals enthält, erscheint als zweiter Laienzeuge Bernardus fil. quondam Uberti Maragonis. Aus diesen Urkunden geht, nebenbei bemerkt, hervor, dass Marago und nicht Marango die allein authentische Form des Namens ist; auch die *Annales Pisani* bedienen sich durchweg nur dieser Schreibung. Endlich kann ich noch einmal, und zwar für eine ziemlich späte Zeit, den Namen unseres Autors nachweisen; unter den 1000 Pisanern, die im Februar des Jahres 1188 den mit Genua geschlossenen Frieden beschwören¹⁾, wird auch Bernardus Marangonus aufgezählt; ein erwünschtes Zeugnis für die Dauer der Lebenszeit desselben, denn bekanntlich wird an einer Stelle der *Annales Pisani* das Jahr 1180 *anticipando* erwähnt. Wenn diese Urkunde die Namensform etwas ungenau wiedergibt, so erklärt sich das daraus, dass die Aufzeichnung der Namen der Schwörenden durch den aufnehmenden Notar, nicht etwa durch die Schwörenden selbst erfolgte. Zu diesen Nachrichten über das Leben Maragone's würde dann noch hinzutreten die auf die erweiterten *Ann. Pis.* zurückzuführende Erwähnung desselben unter den Provisores des Jahres 1158, die sich übereinstimmend bei Roncioni, Tronci und in den *Chroniche di Pisa* findet. Die letztere Quelle allein nennt endlich auch Bernardo M. unter den 4 Provisoren des Jahres 1156; sie ist es auch, die an der ersten dieser beiden Stellen hinzufügt, dass er wohl zwölf Mal im Amt der Provisoren gewesen. Das scheint denn freilich der Zusatz eines Bearbeiters,

1) Dal Borgo, *Diplomi pisani* p. 114 ff. (unter dem dritten Hundert).

vielleicht eines Sohnes; — etwas Unglaubliches hat die Notiz nicht, da wir ihm faktisch zu vier verschiedenen Malen, 1158, 1160, 1163 und 1165, in diesem Amte begegnen. Nur die *Chroniche di Pisa* sind es auch, die einen Sohn Bernardo's unter den *Judices* oder *Provisores* nennen (s. v. Kap-Herr, p. 85); einmal erscheint er mit dem vollen Namen: 'Salome figliuolo di Bernardo Marangoni'; ein zweites Mal ist der Name verstümmelt und nur das 'figliuolo di B. M.' erhalten; ein drittes Mal wird er schlechtweg Salome genannt, was Kap-Herr wohl mit Recht auf den Sohn Maragone's bezieht. Ich kann hinzufügen, dass wir auch die Persönlichkeit dieses Salome als authentisch zu betrachten haben werden; bei einem kurzen Aufenthalt im Staatsarchiv zu Pisa im vorigen Jahre habe ich mir, obwohl meine Aufmerksamkeit wesentlich auf andere Dinge gerichtet war, aus dem Repertorium der Urkunden von S. Lorenzo alle Rivalte eine 'Sentenza di Salemme e Bonaccorso, pubblici Giudici dei Pisani', vom 17. December 1178 (stil. pis.) notiert. Auch einen zweiten Sohn Maragone's, Albertino, will ich bei dieser Gelegenheit erwähnen; am Ende einer von Bonaini beigebrachten Urkunde vom 9. Juli 1219 pisanischen Stils heisst es: 'et taliter Albertinum, judicem et notarium, quondam Bernardi Maragonis, hec scribere rogaverunt'. (Stat. pisani, III, p. 1165).

Doch wenden wir uns von der Persönlichkeit des Autors noch einmal zu seinem Werke zurück, um einige Punkte zu berühren, die noch der Aufklärung bedürftig erscheinen. Der erste betrifft die Composition der uns vorliegenden *Annales Pisani*. Als die Hauptpartie derselben, $\frac{3}{4}$ des Ganzen umfassend, habe ich schon den Abschnitt von 1158 an bis 1174 bezeichnet; erst von 1158 an können sie 'uberrimi' genannt werden. Erst von dieser Zeit an können wir im allgemeinen erwarten, dass die Angaben der *Annales* auf eigene und ursprüngliche Aufzeichnungen des Autors sich stützen. In der früheren Zeit ist sein Werk nothwendiger Weise *Compilation*. Es würde mich zu weit abführen, wenn ich den Versuch machen wollte, diese früheren Partien auf bestimmte Quellen zurückzuführen; zum Theil hat es auch Scheffer-Boichorst (*Forschungen* XI, 513 f.) schon gethan. Es heben sich heraus einmal ganz kurze unteritalische Annalen, mit dem Tode Heinrichs II. abschliessend; dann einheimisch pisanische Annalen, die ich nach der 1087 gegründeten pisanischen Kirche S. Sisto nennen möchte, vom Jahre 1004 bis 1122 reichend; diese zweite Quelle hat im Unterschiede von der ersten pisanische Jahresrechnung. Nach einer grossen Lücke tritt mit dem Jahre 1134 (stil. pis.) eine dritte Quelle ein, die wesentlich die Be-theiligung Pisa's am Kriege gegen Roger und nach einer Unterbrechung von mehreren Jahren den Krieg mit Lucca bis 1150

(stil. pis.) behandelt. Die Quelle hebt sich schon äusserlich durch ihr barbarisches Latein heraus, das ich keinesfalls dem Autor Maragone zur Last legen möchte. Die Treue seiner Arbeit zeigt sich eben auch darin, dass er seine Quelle verbotenus herübernimmt, einzelnes bleibt freilich geradezu unverständlich. Es folgt nun jener Abschnitt der Annales, der auf den ersten Blick das Bild eines heillosen Durcheinanders bietet. Prüft man indessen diese Notizen auf ihren Inhalt und ihre vermuthliche Entstehung, so löst sich der verwirrte Knoten und das Räthselhafte der Anordnung verschwindet. Ich fasse diese ganze Partie auf als die Brücke, die der Autor von den erwähnten grösseren Quellen zu seinen eigenen Aufzeichnungen zu schlagen unternahm. Deutlich markieren sich kurze Bauannalen des Battisterio, die Jahre 1153 bis 1162 (st. p.) umfassend, und städtische Bauannalen aus den Jahren 1156 bis 1167 (st. p.). Dazu treten die oben erwähnte Vertragsurkunde mit Rom von 1151¹⁾, und ein, wie es scheint, eigener Bericht des Autors über den ersten Römerzug Friedrichs I. und die Thaten König Wilhelms von Sicilien 1156 (st. p.). Der Autor verfährt nun chronologisch, aber so, dass er den Zusammenhang jener kurzen Bauannalen nicht erst unterbricht, also: 1151 Vertrag mit Rom, 1153 (—1162) Bauannalen von S. Joh. Bapt.; 1155/6 Römerzug und sizilische Ereignisse, 1156 (—1167) städtische Bauannalen, 1158 Expedition König Wilhelms nach Griechenland, und nun beginnt 1159 (st. p.) die Hauptpartie des Werkes. Aber auch hier beruht der Anfang ersichtlich noch auf verschiedenen Quellen, die nicht genügend zu einem geschlossenen Ganzen verarbeitet sind. Wieder treten Bauannalen, die nach Consulaten Cocco Griffi's, des grossen pisanischen Staatsmannes und Bauherrn, rechnen, besonders hervor. Daraus erklären sich die von Kap-Herr p. 94 betonten Wiederholungen unter den Jahren 1159 (stil. pis.) und 1160²⁾. Der Autor liebt es, seine Quelle im Zusammenhang fortreden zu lassen, auch wo er Ausführlicheres zu geben im Stande ist. Die Anordnung scheint mir hier folgende: 1) Bauannalen:

1) Das schlechte Latein dieses urkundlichen Stückes, ebenso wie des Zusatzes 'cum Transteberini fecimus pacem a termine in viginti anni eadem similiter' glaube ich auf den Genossen Maragone's bei der römischen Gesandtschaft, Rainerio de Parlascio, zurückführen zu können; das erklärt auch die für die Ann. Pis. auffallende erste Person; Maragone nahm den Passus nach seiner Art wörtlich und buchstäblich auf. Aehnlich corrumpt ist das Latein (denn nur um dieses und nicht um die Volkssprache handelt es sich natürlich) in dem ziemlich gleichzeitigen Verträge Pisa's mit Valencia bei Amari, Diplomi arabi, ser. II, p. 239/40. 2) Leichter noch erklärt es sich, dass der Autor die vorausgreifenden Baunotizen, die er zu den Jahren 1153 und 1156, dem Zusammenhang seiner Quelle folgend, gegeben, an den Stellen wiederholt resp. benutzt, an die sie ihrer Zeit nach gehören.

‘A. D. 1159 in quarto consulatu Cocci, item Pisani consules muraverunt civitatem tres pontes . . . fecerunt 5 galeas . . . et fontem s. Stephani . . . etc.’ Friede mit Lucca und Florenz (genaue Daten); die Pisaner senden ein Hilfscontingent vor Mailand. Dass dies in den Bauannalen stand, scheint seinen Grund in den mitgesandten edificatores zu haben. Nun folgt 2) ein eigener Bericht, unter theilweiser Benutzung des Wortlauts der ersten Quelle. Nachdem M. die Sendung des Hilfscontingents vom pisanischen Standpunkt aus berichtet, crachtet er es für nothwendig, von einem umfassenderen Gesichtspunkt aus auf die lombardischen Verhältnisse zurückzukommen. Er berichtet die Ereignisse im Zusammenhang von der Ankunft des Kaisers in der Lombardei bis zur Zerstörung Crema’s. Nun geht er zu den Verhältnissen Toscana’s über und schildert speciell das Walten Welfs; die Erwähnung des ‘comes Guido, tunc puer’, beweist nebenbei, dass der Autor auch diesen Bericht in späterer Zeit redigierte. Daran schliesst sich nun sehr deutlich 3) die Fortsetzung der erwähnten Bauannalen in ganz ähnlicher Darstellung wie oben: ‘A. D. 1160 in quinto consulatu Cocci, Pisani consules . . . duos pontes . . . murare fecerunt’. In diesem Zusammenhange nun steht der kurze wiederholende Satz: ‘Ducem Guelfum, marchionem Tuscie, cum magno honore receperunt’. Auf diese Worte beschränkt sich die Wiederholung. Obwohl er also kurz vorher dieselbe Thatsache verhältnismässig eingehend erzählt hat, lässt er diesen Passus doch noch einmal stehen, da er seine Quelle wortgetreu reproduciert; dann fährt er fort: ‘Duas galeas in guardia maris stare fecerunt’.

Es ist das übrigens die letzte jener Wiederholungen und wir können annehmen, dass das folgende im Wesentlichen auf eigenen Aufzeichnungen des Autors, Benutzung von Urkunden u. dgl. basiert. Auf keinen Fall möchte ich aus diesen Wiederholungen einen Zweifel an der Authenticität der Ann. Pis. herleiten, wenn man es sich auch verschieden zurechtlegen mag, wie der Autor zu denselben gekommen. Dass die Ann. Pis. auch in ihrer Hauptpartie wichtige Ereignisse ganz übergehen, ist von Anderen schon mehrfach bemerkt worden; ich erkläre mir diese Lücken daraus, dass die gleichzeitigen Aufzeichnungen des Autors doch nicht regelmässig erfolgten; als der Autor dann in den achtziger Jahren die Sammlung seines Materials vornahm, ergaben sich Lücken, die er bei der Länge des inzwischen verflossenen Zeitraums wohl gar nicht bemerkte¹⁾.

1) So fehlen ausser der Anwesenheit des Kaisers in Pisa im Jahre 1167 die Friedensverhandlungen von 1168, die Auswechslung der Gefangenen (Ann. Januenses des Obertus, SS. XVIII, p. 75 ff.), im selben Jahr wird die Rüstung von 30 resp. 22 galeae, die noch dazu siegreich waren (ib. 77), nicht erwähnt; im folgenden Jahr (1170 stil. pis.) fehlt der Seekrieg ganz.

Ein solches, des Fadens des inneren Zusammenhanges entbehrendes Werk lud bei wachsender Kenntnis des Materials wie von selbst zu Ergänzungen und Erweiterungen ein. Als das Werk in seiner ersten Form, oder einer seiner ersten Formen, die wir in den *Annales Pis.* wohl vor uns haben, vorlag, mochte vor allem das eine Bedürfnis sich fühlbar machen, die fortlaufende Darstellung der einzelnen Jahre durch eine Liste der höchsten Beamten des Staats zu ergänzen. Das konnte nicht allzu schwer fallen; die Führung einer Consulliste in der Staatskanzlei ist wenigstens wahrscheinlich. So traten die Namen der Consuln und gelegentlich einiger anderer Staatsbeamten zu der Darstellung der Ereignisse der Jahre 1158 bis 1174 hinzu, und dieser Liste begegnen wir bei Roncioni, Tronci und in den *Chroniche*. Dass diese Liste aus Maragone stammt, dafür haben wir an drei verschiedenen Stellen das Zeugnis Tronci's; wir würden es auch ohne dies Zeugnis für Tronci schon daraus schliessen können, dass die zusammenhängende Liste gerade nur die Jahre 1158 bis 1174 umfasst. Genau denselben Zeitraum umspannt die Liste Roncioni's; er bemüht sich zwar auch später die höchsten Beamten namhaft zu machen, aber erst unter dem Jahre 1181 seiner Rechnung bringt er die nächste Consulliste, im wesentlichen dieselbe, die auch Tronci zum Jahre 1180 bietet. Ein wenig anders steht die Sache in den *Chroniche*. Zwar beginnen auch sie ihre Fasten mit dem Jahre 1158; weiterhin aber scheinen sie wirklich ein fortlaufendes Beamtenverzeichnis zu enthalten, so dass uns die Berechtigung fehlen würde, auch diese Liste auf Maragone zurückzuführen¹⁾. Dennoch haben auch sie ihre Liste für diesen Zeitraum aus keiner anderen Quelle; nur enthielt ihre Vorlage, ihr Maragonetext auch noch die Consulliste des folgenden Jahres 1175 (1176 stil. pis.). Dann zeigt sich auch in den *Chroniche* eine, wenn auch kleine Lücke: Schon zum Jahre 1178 geben sie wieder eine Consulliste und ebenso in den folgenden Jahren²⁾. Aber die bisherige gute Vorlage fehlt; in dem Bemühen, eine leidlich vollständige Beamtenliste zusammenzubringen, begegnen dem Compiler der Chronik üble Versehen. Ein schlagendes Beispiel! Seine reichhaltige Liste zum Jahre 1179 ist nichts

1) So H. v. Kap-Herr, der darum annimmt, dass das von seinem Marango des XIV. Jahrhunderts benutzte Beamtenverzeichnis unabhängig gewesen sei von der verlorenen zeitgenössischen Quelle (p. 89). 2) Ich will nicht unerwähnt lassen, dass sich in den *Chroniche* neben der aus Maragone stammenden Liste gelegentlich die Benutzung einer zweiten, wenig zuverlässigen Liste bemerkbar macht, so z. B. zum Jahre 1171, p. 429; diese Liste mag sich dann auch bis zum Ende des Jahrhunderts und darüber hinaus fortgesetzt haben.

anderes als eine Anzianenliste aus dem Jahre 1264¹⁾). Auch das möchte ich keine Fälschung nennen; es ist einfach ein Lesefehler (MCCLXIV für MCLXXIX); aber es zeigt, wie der Compiler sich seine Liste zusammengesucht hat. Dass die Consulliste für den gedachten Zeitraum von 1158 bis 1174 bei allen drei Autoren auf dieselbe Grundlage, die nach Tronci's Zeugnis nur Maragone sein kann, zurückgeht, beweist endlich der wichtige Umstand, dass die Consuln, von einzelnen unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, von allen dreien in derselben Reihenfolge aufgeführt werden. Ich erwähne hier nur, dass eine Prüfung an der Hand von Urkunden die Zuverlässigkeit der zu Grunde liegenden Consulliste im allgemeinen sicherstellt; auf eine Kritik im einzelnen will ich hier nicht eingehen und nur noch bemerken, dass einzelne Abweichungen der drei Listen untereinander uns in diesem Urtheil noch bestärken. So nennen Roncioni und die Chroniche unter dem Jahre 1160 Gismondo Sigismondi als Consul, Tronci nennt ihn Gismondo d'Arrigo; beide Parteien haben Recht²⁾; während die eine nur den Vaternamen giebt, giebt die andere nur den Geschlechtsnamen; die ursprüngliche Quelle enthielt also beides; spätere Redactionen nahmen theils dies, theils jenes herüber. Bei Roncioni werden die Geschlechtsnamen bevorzugt; in der Chronik finden sich am häufigsten auch die Vaternamen hinzugefügt; sie erscheint am reichhaltigsten auch insofern, als sie öfter auch die Namen anderer Beamten nennt. Ausgefallen ist bei Tronci und in den Chroniche die Liste des Jahres 1161 unserer Zeitrechnung³⁾; eine starke Störung zeigt die Liste in den Jahren 1164 und 1165. Durch das Verhältnis der Consullisten der drei Autoren zu einander erfährt unsere Ansicht über Zustand und Verhältnis der von ihnen benutzten Maragonetexte lediglich ihre Bestätigung.

Authentisch wie die Consulliste sind auch die Ergänzungen und Zusätze, die die Roncioni etc. zu Grunde liegenden Annales Pisani gegenüber den uns im Pariser Codex erhaltenen aufzuweisen hatten, immer mit der Beschränkung auf den Zeitraum von 1158 bis 1174, als die eigentlichen Annalen Maragone's. Ich kann hier auf die von Kap-Herr angeführten verbürgten Nachrichten über pisanisch-venezianische und pisanisch-sizilische Beziehungen verweisen (S. 86—88), die sich in den

1) Roncioni, *Istorie pisane*, p. 556. 2) Die Consuln dieses Jahres werden genannt in dem bekannten Prolog zum *Constitutum Usus* (Stat. pis. II, p. 814) und in den *Documenti sulle relazioni delle città Toscane coll' Oriente*, ed. Gius. Müller, p. 8. 3) Bei Tronci auch die Liste zu 1173; es muss ein reines Versehen von ihm sein; denn an einer späteren Stelle, wo es ihm um verschiedene Albertos zu thun ist, führt er auf (p. 144, sub 1181): Alberto Vernaccia nel 1173, gleich dem Alb. Vernacci bei Roncioni und in den Chroniche.

genannten Quellen vorfinden. H. v. Kap-Herr sieht ihren Ursprung in einer anderen zeitgenössischen Quelle, die neben den Ann. Pis. von seinem Maragone des XIV. Jahrhunderts benutzt sei. Dagegen scheint mir schon der geringe Umfang dieser Nachrichten zu sprechen; v. Kap-Herr selbst betont, dass es immer nur vereinzelt Nachrichten sind; meiner Meinung nach also Zusätze einer späteren Redaction der Ann. Pisani. Darauf führe ich dann auch Abweichungen in einzelnen Namen zurück, die v. Kap-Herr als Fälschungen betrachtet, so die Hinzufügung der Feldherrnnamen Alamannus Duodi und Ugone Bella u. a. (Beispiele bei v. Kap-Herr, S. 92); die Kritik wird sich nicht ohne weiteres mit diesen Angaben dadurch abfinden dürfen, dass sie dieselben als willkürliche Beifügungen betrachtet; auch wenn Roncioni einmal (zum Jahre 1167) als Mitglieder einer Mission nach Sardinien zwei ganz andere Consuln nennt als die Ann. Pis. und die Chroniche, so scheint mir zunächst zu erwägen, ob wir es nicht doch bei Roncioni mit einer zweiten Mission zu thun haben; Roncioni's Werk giebt nirgends auch nur den leisesten Anlass, den Verdacht absichtlicher Fälschung auf ihn zu werfen; er sowohl wie Tronci handeln stets *optima fide*. Roncioni's Bericht folgt übrigens am genauesten und am wenigsten unterbrochen den Ann. Pis., namentlich ist das vom Jahre 1166 pisanischen Stils an der Fall; Tronci fasst sich wesentlich kürzer und scheidet namentlich das aus, was ihm zur pisanischen Geschichte in keiner Beziehung zu stehen scheint; dafür bevorzugt er kirchliche Verhältnisse; den Chroniche wird das Latein ihrer Vorlage oft unbequem; sie greifen dann zu späten genuesischen Quellen und versuchen gelegentlich auch eine Verschmelzung. Dass sie die meisten Thatfachen doppelt erzählen, wie v. Kap-Herr, S. 91, behauptet, ist doch eine starke Uebertreibung.

Roncioni, Tronci und die Chroniche geben uns nun auch die Möglichkeit, zu beurtheilen, wie weit die ihnen zu Grunde liegenden Annalen Maragone's gereicht haben. Bekanntlich sind die Ann. Pis. des Cod. Paris. am Ende verstümmelt und brechen mitten im Wort ab; Michael de Vico, der sie am Ende des XIV. Jahrhunderts ausschrieb, reicht nicht weiter; für ihn erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass ihm gerade diese Handschrift vorlag. Die Ann. Pis. berichten zuletzt von der Expedition des Königs Wilhelm von Sicilien gegen Alexandrien 1174; im Hafen von Alexandrien treffen die Normannen ein von Venedig kommendes pisanisches Schiff, 'quam pren[diderunt]' . . . Damit schliesst die Handschrift. Tronci, der an dieser Stelle Maragone zum letzten Mal citiert ('Trovo appresso il Maragone', beginnt sein Bericht), setzt die Erzählung durchaus dem Beginn entsprechend fort ' . . . prese una

nave pisana, che ivi si trovava, venuta di Venezia (vota però, perchè gli huomini si erano salvati nella città) e l'abrugio; e per tre giorni continui diede feroci assalti alla muraglia, ma non li riuscì il suo pensiero, per essere in detta Città molte Nazioni, e fra l'altre la Pisana multiplicatavi per molti anni in occasione di negozj, che tenne fortemente la pugna per gl'interessi, che vi aveva, in modo, che il Rè fu necessitato con poca sodisfazione di quivi partirsi, e tornarsene in Sicilia; e i Pisani per questo fatto ottennero in detta Città maggior esenzioni e migliori habitazioni'. Da haben wir also die wahre Fortsetzung der Annales Pisani; der Bericht hat in sich nichts Unwahrscheinliches; die Motivierungen haben wir nicht als der Quelle angehörig zu betrachten; der Antheil der Pisaner ist, wie erklärlich, zu stark betont; aber das überaus freundschaftliche Verhältnis der Pisaner zu Saladin ist bekannt genug. Damit erreicht der Maragone Tronci's sein Ende; er giebt unter demselben Jahre noch aus einer Urkunde den Vertrag Pisa's mit Corneto ¹⁾ und nennt, wie er es gewohnt ist, am Schluss seines Jahresberichts die Consuln.

Die Chroniche erzählen dieselben Ereignisse vor Alexandrien, aber wesentlich ausgeschmückt; v. Kap-Herr hat nicht Unrecht, wenn er die Chroniche als eine wüste Compilation bezeichnet; sie sind überaus leichtsinnig gearbeitet, benutzen aber zum Theil vortreffliche Quellen, die sie freilich nicht selten in unglaublicher Weise missverstehen. So macht der Compiler z. B. aus dem jährlichen Ehrengeschenk des byzantinischen Kaisers, den 500 Byzantien und 2 Pallien, einen census der Pisaner, den sie bei Abschluss des Friedens für 15 Jahre hätten nachzahlen sollen; doch habe der Kaiser ihnen das in Gnaden erlassen (zum Jahre 1172), und unter demselben Jahre leistet er folgende Uebersetzung:

Ann. Pis. (Arch. stor. it. VI, 2, p. 61). Nobiles viri de compagna Deciauriera dicta unam galeam viriliter armaverunt et prope Januam navigaverunt . . .	Chron. di Pisa p. 434. Avevono fatta una poca di compagna alcuni di Pisa, di una galea, la quale si chiamava la Compagna, e con quella galera armata andorono inverso Genova . . .
---	--

Also den Chroniche gegenüber ist misstrauische Kritik geboten; nicht weil ihr Autor fälschte, sondern weil er höchst nachlässig und leichtfertig mit den Angaben seiner Quellen umgeht²⁾. So wird es auch in dem vorliegenden Fall auf

1) Nebenbei bemerkt, hier an falscher Stelle; denselben Passus hat er wörtlich auch schon unter dem vorhergehenden Jahre. 2) So sind denn auch die Daten der Chronik recht ungenau; der Compiler war über den calculus pisanus zwar unterrichtet, verfährt aber völlig in-

irgend ein Missverständnis zurückgehen, wenn er berichtet, dass die Sizilier schon in Alexandrien eingedrungen gewesen, dann aber wieder herausgeschlagen worden wären. Aber der Maragone der Chroniche reichte noch darüber hinaus in das folgende Jahr hinein. Es werden uns die Consuln des Jahres genannt und es werden in unmittelbarem Anschluss daran Seekämpfe und Seezüge der Pisaner in so detaillierter, von Uebertreibung ganz freier und in sich glaubhafter Weise, unter Namhaftmachung der Kapitäne, erzählt, dass ich keinen Anstand nehme, diese ganze Partie der Chronik (p. 449/50) als dem Schluss der Ann. Pis., wie sie dem Chronisten vorlagen, entnommen zu betrachten. Es folgt ein kurzer Bericht über die Rückkehr der Gesandten vom Kaiser nach Abschluss des Friedens mit Genua und Lucca (der Friede selbst ist aus anderer Quelle schon unter dem Jahre vorher erzählt); mit diesem wichtigen Ereignis, dem Frieden des Jahres 1175, fand die Maragone-Grundlage der Chroniche ihren zweckmässigen Abschluss. Ich werde in dieser Ansicht dadurch bestärkt, dass sich am Schluss dieser Partie folgender Passus findet: 'In questo tempo la Città di Pisa si trovava in assai buono stato e'n buona pace della sua Città; e per questo e' Consoli sopradetti andorono pensando in quello, che e' potessino giovare al publico ed al privato, e volsono, che le legge fatte per li loro antecessori fussino osservate e feciono alcune pace infra 'Cittadini, e molte altre cose, com' è detto, in beneficio pubblico, e del privato, mostrando esser veri amatori della lor Repubblica'. Trägt dieser Passus nicht ganz den Charakter einer resumierenden, eine Quelle abschliessenden Bemerkung?

Immerhin würde auch die hier zu Grunde liegende Redaction der Ann. Pis. nur wenig über das Ende des uns bekannten Codex hinausgereicht haben.

Roncioni, der es uns ausdrücklich sagt, wo seine Benutzung Maragone's aufhört, erzählt uns gar nichts von den Ereignissen vor Alexandrien; er schliesst mit der Erzählung der pisanisch-venezianischen Verhandlungen, die sich wiederum in den uns erhaltenen Ann. Pis. nicht finden, wohl aber bei Tronci und in den Chroniche, die über dieselben vor den Ereignissen von Aelxandrien berichten.

So erreichten also die jedem der drei späteren pisanischen Historiker zu Grunde liegenden Maragone-Texte, wie sie unter einander Abweichungen zeigen, auch an verschiedenen Stellen ihr Ende. Die Verschiedenheiten und Erweiterungen, die sie bieten, sind für die eigentlichen Ann. Pis., von 1158—1174,

consequent demselben gegenüber. Unter dem Jahre 1160 wird bei ihm aus XIII. Kal. Apr. der 29. April, aus prid. Kal. Apr. der letzte Tag des April; wo die lateinische Quelle nach den Kalenden rechnet, hat er fast immer den falschen (folgenden) Monat.

resp. 1175, als auf gesicherte Quellen zurückgehend zu betrachten; für weiter zurückliegende Zeiten gilt das nicht; Beispiel besonders der Maragone-Text Roncioni's (s. Kap-Herr, S. 88). Jede künftige Ausgabe der Ann. Pis. wird mit grosser Sorgfalt auf diese abgeleiteten Quellen recurririeren müssen; kein Zweifel, dass in pisanischen Archiven noch manches Material der Art vorhanden sein wird, dessen möglichst vollständige Heranziehung wünschenswerth wäre').

1) Eine Kleinigkeit zum Schluss: Es ist nicht richtig, wenn v. Kap-Herr in den Ann. Pis., S. 265, statt 'cum duobus consulibus Pane et Porro videlicet et Carone' nach Roncioni lesen will: 'Paneporro videlicet et C.' Roncioni hat den Namen natürlich italianisiert. Wenn Herr 'Brod- und Schnittlauch' auch nur eine Person ist, so brauchte man seinen Namen darum noch nicht in einem Wort zu schreiben; auch Urkunden nennen ihn Panis et Porrus, z. B. der Vertrag mit Corneto vom Jahre 1173 bei Muratori, Antiqu. IV, 401.

VII.

Miscellen.

Zum Paulus Diaconus.

Von E. Dümmler.

In dem zu Ehren Useners gedruckten *Tirocinium philologum* des Bonner Seminars (Berolini 1883) theilt P. Brandt S. 133 im Anschluss an eine antike Räthselsammlung ein bisher unbekanntes mittelalterliches Räthsel mit, das folgendermassen lautet:

ITEM DE VINO.

Pulchrior me nullus versatur in poculis unquam,
Ast ego primatum in omnibus teneo solus,
Viribus atque meis possum decipere multos,
Leges atque iura per me virtutes amittunt.
5 Vario me si quis hauri[re] voluerit usu,
Stupebit ingenti mea percussus virtute.

Die Anfangsbuchstaben dieser 6 Zeilen ergeben den Namen Paulus: dass dies der bekannte P. Diaconus war, dafür spricht der Umstand, dass er Räthselgedichte liebte und dass wir von ihm 2 Gedichte akrostichischer Art besitzen. In dem einen ergeben die Anfangsbuchstaben 'Adelperga pia', in dem andern 'Paulus feci' (Poetae lat. aevi Carol. I, 35, 628). Dazu stimmt vortrefflich die Ueberlieferung obigen Räthsels, denn es stammt aus derselben Handschrift der Leipziger Rathsbibliothek (s. Poetae lat. I, 31), welche u. a. die Grabschrift der Königin Ansa und der Sophia, das Lob des Comersees, also unzweifelhaft echte Gedichte unseres Paulus enthält. Ein zweiter Paulus, an den sich denken liesse, ist in dieser Zeit überhaupt nicht bekannt; die Form dieser Verse ist freilich eine solche, wie sie bei Paulus sonst nicht vorkommt, ohne alle Rücksicht auf die metrischen Regeln: man muss annehmen, dass absichtlich des scherzhaften Eindrucks wegen diese Form gewählt ist.

Beiläufig bemerke ich, dass Waitz in der neuesten Ausgabe der Langobardengeschichte bei der Aufzählung der Handschriften den schon von Bethmann (Pertz Archiv X, 317, XII, 597) erwähnten codex Christinae reginae 597 des 10. Jahrh. übersehen hat. Das Verzeichnis der Provinzen (l. II c. 14—24) steht auch in dem codex Vatican. 5764, saec. IX—X (Reifferscheid Biblioth. patrum Latin. Ital. II, 550). Der von dem Herausgeber nicht nachgewiesene Vers l. IV c. 37 'Ingentes—versans' stammt aus Verg. Georg. IV, 83.

Zu Walahfrid Strabo.

Von Joh. Huemer in Wien.

Der Cod. Sangall. 831 saec. XI enthält einen metrischen Traktat mässigen Umfanges, dessen Belegverse dem Reichenauer Abte Walahfrid Strabo in der Inscriptio zugeschrieben werden, vgl. S. 169 'PEDES DISSILABI quatuor exemplis quadruplicibus comprehensi . uersus VVALAFRIDI Strabi abbatis in Augia'. Dem gelehrten Sammler und Herausgeber der Gedichte Walahfrids, Professor Dümmler (Band II der *Poetae Latini aevi Carolini*), war dieser Traktat wohl bekannt; da er aber an der Echtheit der Ueberlieferung zweifelte, liess er ihn unbeachtet und schloss ihn aus der Editio aus. Doch die Echtheit einer Ueberlieferung darf so lange nicht bezweifelt werden, bis die Unechtheit, sei es durch äussere Zeugnisse erwiesen, sei es durch die Beschaffenheit und den Inhalt des Schriftstückes selbst als wahrscheinlich hingestellt werden kann. Im Zeitalter Walahfrids gehören metrische Traktate, für den Schulunterricht abgefasst, nicht zu den Seltenheiten (vgl. meine Schrift: 'Ars metrica Cruindmeli') und vollends von Walahfrid überliefert Hraban *carm. LXXXVIII, 7*: '(Nam) docuit multos, metrorum iure peritus Dictavit versus, prosa facundus erat'.

Doch die Inscriptio sagt nur, dass die Verse dem Walahfrid Strabo angehören, und was den Inhalt derselben anbelangt, so bietet er keinen Anhaltspunkt für den Beweis ihrer Unechtheit. Für Lehrzwecke scheint Walahfrid öfter seine Versificationskunst verwendet zu haben. Wir finden unter seinen Gedichten ein metrisches Vaterunser (c. XLIX), eine Versification des Psalms 132, 1—3 (c. XLVIII), unter den ihm zugeschriebenen Gedichten 'Versus de IIII divisionibus zodiaci, de circulo decennouennali, de terminis quadragesimalibus'. Sehr wahrscheinlich hat W. auch Memorialverse gedichtet, durch die er seinen Schülern die Versfüsse und ihre Verbindungen darstellen und einprägen wollte. Es ist der Fall wohl denkbar, dass der anonyme Verfasser des gesammten Traktates für den ersten Theil die Memorialverse Walahfrids benutzte.

Wir wollen diesen Traktat, der uns durch die erwähnte

Inscriptio bedeutungsvoll geworden ist, des näheren beschreiben und den Anfang im Wortlaute mittheilen.

PEDES DISSILABI quatuor exemplis quadruplicibus comprehensi, uersus VVALA FRIDI Strabi abbatis in Augia.

Pyrrichius	Bene colit homo deum
Spondeus	Sanctos mores caute sectans;
Iambus	Deos colunt at horridos
Trocheus	Qui gemit ¹⁾ scelesta cuncta.
Trissyllabi	exemplis triplicibus signati.
Tribrachus	Periit homo sceleribus
Molusus	Auctoris mandatis obtinens ²⁾
Anapestus	Deus hunc proprie aspiciens
Dactilus	Perdere munus originis
Amphibrachus	Cruore pio reparauit.
Amphimacrus	O boni patris o karitas!
Bachius	Quod illi superbi potentes
Antibachius	Amiserant sponte concessit.

Dissyllabis quatuor geminatis XVI duplices fiunt exemplis triplicibus descripti.

Proceleumaticus	Quia pia facilis et opifera
Dispondeus	Nos maiestas inretitos erumnosis
Diiambus ³⁾	Cruore uinculis resoluit unici
Ditrocheus	Filii: feramus ore, corde semper
Antispastus	Ei uota solutura nefandorum
Coriambus	Crimina morum. tacitis studiis ⁴⁾
Ionicus minor	Quod in aeterna uiuet ⁵⁾ secula parantes
Ionicus maior	Virtute pia sydera mercabitur ⁶⁾ .
Peon primus	Est igitur utile nimisque bonum
Peon .II.	Volentibus ad æthera sagaciter
Peon .III.	Repedare, ut ope caelitus aucta
Peon .III.	Pia parent opera: tunc agilitas
Epitritus .I.	Bonae uitae pias confert poli sedes.
Epitritus .II.	Hortor omnes per pedes hos metrales,
Epitritus .III.	Ut per uias angustiis ⁷⁾ plenas meent
Epitritus .III.	Ad caeleste tota mente laeti lumen.

Iuncti dissyllabi cum trissyllabis triginta duos pentasyllabos de se reddunt, qui hic exemplis simplicibus annotantur.

De octo beatitudinibus.

Pyrrichius cum tribracho	Humilis homo
Pyrrichius cum moloso	Erit in regno.
Pyrrichius cum anapesto	Sacra pietas
Pyrrichius cum dactilo	Bona possidet.
Pyrrichius cum amphibracho	Mala gemendo
Pyrrichius cum amphimacro	Refouemini.

1) Fort. 'gemunt'. 2) An 'obsistens'? W. 3) 'diiambus' Hs.
 4) Fort. 'et studiis' W. 5) L. 'uiuet saecla' W. 6) L. 'mercabimur'.
 7) 'angustius' Hs.

Pyrrichius cum bachio	Site, fame nos
Pyrrichius cum antibachio	Deus exsoluet.
Spondeus cum tribracho	Largus capiet
Spondeus cum moloso	Mercedem largi.
Spondeus cum anapesto	A corde mero
Spondeus cum dactilo	Spectatur deus.
Spondeus cum amphibracho	Qui tribulantur
Spondeus cum amphimacro	Regnabunt polo.
Spondeus cum bachio	Falso necati
Spondeus cum antibachio	Consolabuntur.

De quatuor euangelistis.

Iambus cum tribracho	Refer (refert?) hominem,
Iambus cum moloso	Liber Mathei;
Iambus cum anapesto	Leone boans
Iambus cum dactylo	Sonat Marculus;
Iambus cum amphibracho	Putabo Lucam
Iambus cum amphimacro	Iuueno dari;
Iambus cum bachio	Deo Iohannes
Iambus cum antibachio	Sonat coniunctus.

De quatuor fluminibus.

Trocheus cum tribracho	Unde fluitat
Trocheus cum moloso	Flumen Euphrates

u. s. f. bis zu dem Abschnitte 'Trissyllabi cum trissyllabis copulati sexaginta et quatuor exasyllabos efficiunt, quos hic exemplis simplicibus explicuimus'. S. 171 beginnt der Abschnitt 'de figuris' mit der Aufschrift 'De figuris metrorum'.

Prima figura quinque continui dactili.

Secunda quinque continui spondei.

Tercia quatuor dactili primi, quintus spondeus.

Quarta spondeus primus et quatuor dactili sequentes.

Quinta primus dactilus, unus spondeus, tres dactili u. s. bis
XXXII spondeus unus, dactilus unus, spondeus unus,
dactilus unus, spondeus unus.

Dann folgen diese Verse des Verfassers:

Hoc solum uere dicam nihil esse figuras
Has aliud nisi diuersam non tam metrorum
Quam componendi numeri atque pedum mixturam.
Haec modo hic partim tangens posui, non quo te
Cuncta uelim, lector, haec in scriptis imitari,
Sed quo perspicue nosces, cum forte quid horum
Incideres, quid quale foret; sic non urbana
Deuitans, urbana legens tu cuncta decenter
Carmina pones ('ponens' cod.).

Daran schliessen sich 'Exempla figurarum XXX et duarum per dactilos et spondeos' in leoninisch gereimten¹⁾ Versen:

1) Vgl. leoninisch gereimte Verse bei Walahfrid carm. LX, LI, L.

Qualia grammatici¹⁾ doceant, doceantur et ipsi,
 Hic pandet quisquis codex tu perscrutaturis.
 Hoc meus hoc pelagus uoluit senior dum promptus
 Accessi tumidis memor haud ego credier undis,
 Nemo sed audaci, precor, imputet ista superbi
 Ingenii vicio u. s. w. bis
 Infelix nequeas si quae sint congrua dicas.
 O cui posse datum felix maneat longeuum.

Auch hier wird eine Bemerkung angefügt:

Constant ter denae geminae super atque figurae
 Versibus his, spondeus uariant quos dactylus atque,
 Omnibus excepta uersus sexta regione,
 Quam non connumerant metra, quam²⁾ sua forte figurant.

Mit S. 172 schliesst der metrische Traktat, von dem ein Theil sicher dem Walahfrid Strabo zugeschrieben wird; der poetische Nachlass desselben hat demnach durch diese Zeilen eine Ergänzung erfahren³⁾.

1) 'grāmaci' Hs. 2) Oder 'quia'. 3) Auf Bl. 182 ders. Hs. steht ein Bücherverzeichnis, welches ich nach einer Abschrift von E. Dümmler, da es nur kurz ist, hier mittheile. J. C. Orelli hat in der Ep. ad Madvig. (Cic. Orator etc. ed. Orelli, 1830, p. XIX) einen Auszug gegeben, doch gerade die V. Willehadi fortgelassen. Das Verz. lautet: 'Prophetiæ liber unus. Epistolæ Pauli . I. Geneseos liber . I. Actus apostolorum libri . II. Libri Regum . II. Iob. Iudith. Hester. Tobias. in uno uolumine. Machabeorum Quadraginta Omeliæ. Sermones sanctorum . III. Omeliæ. lectiones. Item Sermones de aduentu domini . III. libri psalmorum. Antiphonarius. liber dialogorum. Virgilius. libri . II. Persii. Terentii . II. Priscianus. Clossæ. Sedulius. Boetius. Statius. Iuuenalis. Periermenii Apuleii. Commentum in cathogorias. Aratus. Isagogæ . II. Commentum Persii. Uita sancti Uuillehadi. Anianus. Boetius de sancta trinitate. Disputatio Albinum cum Karolo. Althelmi . II. Commentum Virgilii. Passiones sanctorum. Uita sancti Siluestri. Donatus'. W.

Thadeus de Roma.

Von K. Wenck.

Bd. IX, S. 202, dieser Zeitschrift hatte ich bemerkt, dass als Verfasser des von E. Monaci entdeckten grossen Gedichtes auf die Kämpfe Friedrichs I. mit der Stadt Mailand ein sonst unbekannter Thadeus de Roma zu vermuthen sei, dessen Name Cuspinian in seiner Kaisergeschichte überliefert, jedenfalls ohne das Gedicht, das er ihm zuschreibt, gesehen zu haben. Ich suchte damals vergeblich in italienischen Compilationen, deren Benutzung Cuspinian angiebt, nach der Quelle jener Notiz. Nun hatte Herr Prof. Th. Lindner die Güte, mich darauf hinzuweisen, dass Dietrich von Niem ebenfalls von diesem Thadeus spreche. Da Dietrich auch von Cuspinian citiert wird, ist er ohne Zweifel dessen Gewährsmann. Das Zeugnis Dietrichs für die Autorschaft des Thadeus, über hundert Jahre älter als das Cuspinians, ist auch insofern werthvoller, als Dietrich, der so lange in Italien weilte, in der Lage war, eine Handschrift des von ihm erwähnten Gedichtes einzusehen. Eine Benutzung desselben dürfte freilich aus den wenigen Zeilen, welche Dietrich der Belagerung Mailands widmet, kaum nachzuweisen sein und auch sonst erfahren wir aus seinen Worten wenig Neues. Sie lauten: 'Hujus bella, quae gessit varia sorte cum Mediolanensibus, ipsos obsidendo continue per quadriennium, prout superius tactum est, describit M. Taldęus (!) de Roma in quodam libro suo in metro subtilissime composito, qui etiam continue obsidioni interfuisse testatur'. So schreibt Dietrich in der Biographie Friedrichs I. in dem 1414 verfassten Werke 'Privilegia ac jura imperii'. Die Stelle findet sich in dem Abdruck von 1618 bei Schard, Sylloge histor. polit. ecclesiast., p. 280. Vielleicht kommt bei der jetzt unternommenen Katalogisierung der Vatikanischen Handschriften eine Handschrift mit dem Namen des Verfassers zum Vorschein.

Magister Heinrich der Taube von Selbach.

Von Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt.

Für die Frage nach der Herkunft des im Jahre 1364 verstorbenen Verfassers der bekannten Kaiser- und Papstgeschichte¹⁾ ist der Hinweis vielleicht förderlich, dass ein gleichzeitig lebendes Glied desjenigen Rittergeschlechts, das sich nach Alten-Seelbach im Kreise Siegen nannte, ebenfalls den Beinamen 'Daube' führte.

Eberhard Daube von Selbach, Ritter, aus der Linie Lohe, Gräfl. Nassauischer Amtmann, wird von Arnoldi²⁾ zu den Jahren 1314—1360 erwähnt und war 1369 verstorben. Er hatte 2 Brüder: Ekard und Friedrich (1315—1363).

1) Vergl. O. Grandaur in W. Wattenbach, *Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung*, XIV. Jahrh. B. VII, Einleitung, S. VII. 2) J. Arnoldi, *Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte* (Marburg 1798). Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels aus Urkunden des Dillenburger Archivs, S. 414.

Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257.

Von C. Rodenberg.

Raynaldus hat in seiner Kirchengeschichte a. 1263 §. 46—52 und §. 53—60 zwei umfangreiche, zum grossen Theil gleichlautende Briefe Urbans IV. vom 31. August 1263 abgedruckt, die beide an Richard, erwählten römischen König, gerichtet sind und beide die Aufforderung enthalten, auf den 2. Mai des folgenden Jahres genügend bevollmächtigte Vertreter an die Curie zu schicken, damit vor ihnen und den Vertretern des ebenfalls geladenen Alfons von Castilien seitens des Papstes der Streit um die deutsche Krone endgültig entschieden werde. Die Briefe unterscheiden sich darin, dass in ersterem die Gründe, auf welche die Parteien ihre Ansprüche stützen, nur kurz erwähnt werden, während in den anderen ausführliche, von beiden Parteien eingereichte Schilderungen der Wahlvorgänge und eine von englischer Seite gegebene Darlegung, in welcher Weise in Deutschland eine Königswahl stattfinden müsse, eingerückt sind; Stücke, die durch ihren Inhalt von besonderer Wichtigkeit sind, da sie die bestimmtesten Nachrichten über die Doppelwahl des Jahres 1257 gewähren und in ihnen uns zum ersten Male ein abgeschlossenes Collegium von 7 Kurfürsten entgegentritt. Die erste, kürzere Form ist von Raynaldus den Regesten Urbans Lib. II, 212 entlehnt, jedoch mit unrichtigem Datum; denn Pertz bemerkt in einer Notiz ausdrücklich, dass dasselbe dort nicht auf den 31., sondern auf den 27. August laute¹⁾. Die andere, längere Form ist nach Ms. Vallicell. C. 49 p. 9 gegeben; doch ist sie auch in den Dictamina des Berard von Neapel enthalten²⁾. In den Regesten findet sie sich zweifellos nicht³⁾. Ein Original ist nicht bekannt.

1) Dasselbe Datum giebt auch Sbaralea, Bullar. Francisc. II, 502, n. 91. Urb. IV. Reg. Lib. II, 213 findet sich die wenig abweichende Ladung des Alfons vom selbigen Tage; vgl. Sbaralea, l. c. n. 92. 2) Vgl. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 128. 3) Bzovius, Ann. eccl. a. 1263, §. 2 giebt zwar an, er drucke seinen (von Raynaldus an manchen Stellen etwas abweichenden) Text nach Reg. Lib. II, 212 ab,

Die Schwierigkeit, welche die beiden Briefe bereiten, liegt darin, ihr Verhältnis zu einander zu bestimmen und besonders die höchst auffallende doppelte Ladung zu erklären. Gebauer, *Leben und Thaten Kayser Richards*, S. 213, hat gemeint, 'dass die erstere Kayser Richards Gevollmächtigten in Rom, welche der Bischoff von Rochester, Laurentius, der Archidiaconus derselben Kirche, Wilhelm, und noch ein dritter Namens Robert von Baro gewesen, sey eingehändiget; die andere aber durch den darinne benannten päpstlichen Nuncium, Magister Willelmum, Kayser Richarden selbst überbracht worden'. Busson, S. 127, verwirft diese Erklärung, kann aber eine andere ihn befriedigende nicht finden. Harnack, *Kurfürstencollegium*, S. 260, sieht in dem kürzeren Schreiben den 'ursprünglich beabsichtigten Brief', in dem weiteren eine mitgeschickte 'Anlage', welche 'nach der Schwerfälligkeit der damaligen diplomatischen Correspondenz-Gebräuche ihrerseits wieder mit allen Eingangs- und Schlussphrasen und der ganzen Darlegung des Sachverhaltes ausgestattet worden, wie es der eigentliche Brief war'. Allein darauf ist zu erwidern, dass es in der Zeit keineswegs Sitte war, derartige Anlagen wieder in die Form eines Briefes zu bringen, wie sich aus zahlreichen Beispielen¹⁾ erweisen lässt. Es kommt zwar häufig vor, dass zwei oder mehrere vom Papste an dieselbe Person gerichtete

aber das ist bestimmt ein Irrthum; denn Lib. II, 212 ist ja die kürzere Form. Dass die ausführlichere überhaupt nicht in den Reg. enthalten ist, schliesse ich mit Sicherheit aus den Notizen, welche sich Pertz, als er 1823 die Reg. durcharbeitete, gemacht hat (vgl. *Archiv V*, 33). Dieser pflegte sich nämlich die Briefe des Raynaldus, welche für seine Sammlung in Betracht kommen konnten, ehe er die Reg. einsah, zu notieren, um die, welche er definitiv zur Aufnahme bestimmte, nachdem er sich vergewissert hatte, dass sie in der von Raynaldus gegebenen Form in den Reg. vorhanden seien, durch ein Kreuz zu kennzeichnen, damit er sie bei der Herausgabe in seine Sammlung einreichte. Er hat sich nun beide Briefe notiert und auch bei dem kürzeren das Kreuz gemacht und die erwähnte Correctur hinzugefügt, bei dem anderen aber nichts bemerkt; woraus zu entnehmen, dass er ihn in den Reg. nicht gefunden hat. An eine Nachlässigkeit von Pertz kann ich nicht glauben, da er sonst ausserordentlich genau gearbeitet hat und sich ein so langer Brief nicht übersehen liess. Auch stimmt dazu völlig, dass Palacky, welcher ebenfalls die Reg. benutzt hat, in seiner *Litt. Reise nach Italien*, S. 39, n. 200, den Brief nicht nach diesen, sondern nach Berard citiert, und dass von keiner der übrigen zahlreichen Ausgaben gesagt wird, sie sei nach den Reg. gemacht, alle vielmehr durch ihre Fehler nahe verwandt mit Raynaldus erscheinen, bis auf Surita, *Indices rer. ab Arag. reg. gestarum II*, 131, dessen Text — ich habe ihn selbst nicht einsehen können, da das Buch auf der kgl. Bibl. zu Berlin nicht vorhanden ist — nach den bei Dumont, *Corps dipl. univ. I*, 216, n. 416 gegebenen Noten mit Bzovius übereinstimmt. 1) Erwähnt seien folgende: *Mon. Germ. Ep. Pont. I*, n. 380, 424, 636 II, 700, 702, p. 640 not. 1.

Briefe zum grossen Theile wörtlich übereinstimmen, aber dann haben sie stets gerade ein verschiedenes Mandat¹⁾. So also lässt sich die doppelte Ladung nicht erklären.

Um die Schwierigkeit zu beseitigen, ist von der Ueberlieferung auszugehen. Da die kürzere Form in den Regesten bewahrt wird, also unzweifelhaft echt ist, muss es mit der anderen, die sich in den Regesten nicht findet und von der ein Original auch nicht bekannt ist, eine besondere Bewandnis haben. Ich trage nun kein Bedenken, zu behaupten, dass wir es hier nur mit einem Briefe zu thun haben, und dass in die echte in den Regesten überlieferte Form von irgend einem, in dem ich Berard von Neapel vermute, statt jener kurzen Erwähnungen die ausführlichen Darlegungen der Gründe beider Parteien eingesetzt sind. Dieser Satz, einmal ausgesprochen, bedarf wohl kaum eines Beweises. Beide Briefe haben bis auf jene Darlegungen den vollkommen gleichen Wortlaut, sie enthalten genau dasselbe Mandat, also ist durchaus kein Grund zu entdecken, wozu eine zweite Ladung nöthig war; und wäre wirklich das ausführlichere Schreiben abgeschickt, dann wäre das kürzere, doch sicher authentische, überflüssig gewesen, denn dieses enthält nichts, was Richard aus jenem nicht viel besser erfahren hätte. Man begreift aber sehr wohl, weswegen sich Urban mit den kurzen Erwähnungen der Gründe begnügte, da er seine Entscheidung möglichst hinauszuschieben und sich dazu als mangelhaft unterrichtet hinzustellen suchte; in welchem Sinne er am 31. August 1263 an Richard schrieb²⁾, dass er ein Urtheil in dem Streite noch nicht fällen könne, weil er vor seiner Erhebung nicht Cardinal, über manche Punkte nicht hinlänglich im klaren sei. Offenbar wollte er der Sache ernstlich nicht näher treten, bevor seine mit Carl von Anjou wegen des Königreichs Sicilien gepflogenen Unterhandlungen zu einem bestimmten Resultate geführt hatten³⁾.

Müssen wir also die ausführlichere Form des Schreibens für interpoliert halten, so ergiebt sich die Frage, welchen Werth die eingeschobenen Stücke haben. Die von den Parteien

1) Man kann sagen, dass es in der Curie um diese Zeit Sitte war, wenn dieselbe Person mehrere Aufträge bekam, jeden derselben durch ein besonderes Schreiben zu ertheilen. Offenbar geschah das, damit, wenn ein päpstlicher Abgeordneter, um sich als in einer bestimmten Sache bevollmächtigt auszuweisen, sein Schreiben irgendjemandem vorlegte, dieser nicht sofort den ganzen Umfang der Aufträge und Vollmachten, die er erhalten hatte, erfuhr. Auch der Umstand hat sicher fördernd auf die Ausbildung dieser Gewohnheit eingewirkt, dass viele päpstliche Schreiben nicht direct den Adressaten zugestellt wurden, sondern zunächst denjenigen, in deren Interesse sie erlassen waren. 2) Rayn. a. 1263, §. 44. 3) Vgl. Busson, S. 44 ff.

gegebenen Schilderungen der Wahlvorgänge machen in so hohem Grade den Eindruck der Echtheit und stimmen zu der sonstigen Ueberlieferung so vollständig, dass derjenige, welcher die Unechtheit behauptet, sie beweisen muss. Ueberdies wird in dem authentischen Schreiben Urbans wenigstens von den englischen Gesandten ausdrücklich erwähnt, dass sie ihre Bitte, es möchte Richard als rechtmässig erwählter König anerkannt werden, durch eine historische und juristische Begründung seiner Ansprüche unterstützt hätten¹⁾, und wie der Interpolator zu diesen Schriftstücken kommen konnte, erklärt sich bei der Annahme, dass er der päpstliche Notar Berard war, ohne Schwierigkeit. Wie steht es aber mit den Darlegungen des angeblich 1257 geltenden Reichsrechts? Eine Vergleichung zeigt, dass dieselben durchaus auf dem historischen Berichte der englischen Gesandten über den Wahlhergang beruhen.

Historischer Bericht der englischen Gesandten. | Rechtsdarlegungen derselben.

§. 54. vacante Romano imperio, die per omnes predictos principes pro celebranda regis Romani in imperatorem postea promovendi electione statuto . . . apud memoratum oppidum de Franchenford quinque tantum de dictis principibus tum per se tum per alios, videlicet bone memorie Coloniensis archiepiscopus pro se et bone memorie Maguntino archiepiscopo, qui legitimo impedimento detentus, ipsi Coloniensi archiepiscopo ea vice in hoc commiserat vices suas²⁾, et dilectus filius nobilis vir comes palatinus apud Francheserd⁴⁾, bone memorie vero Treverensis archiepiscopus et dilectus filius nobilis vir dux Saxonie intra dictum oppidum, convenerunt. Cumque iidem Treverensis archiepiscopus

§. 53. proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari. — ad archiepiscopum Maguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem prefigere ac ceteros electores principes convocare. Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die prefixa convenientibus apud oppidum de Franchenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra que dicitur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata³⁾ specialiter ab anti-

1) 'petitionem huiusmodi variis tam facti quam inris allegationibus . . . fulciantes'; Rayn. §. 49. 2) Die Stelle ist bei Rayn. wie bei Bzovius verderbt; Rayn. liest 'Maguntinus archiepiscopus' und dann fehlt 'qui — archiepiscopo', Bz. hat: 'videlicet bone memorie Moguntinus archiepiscopus, qui' u. s. w. dann richtig. 3) 'Frankforde, loco — deputato' Bz. 4) 'Frankenford' Bz.

et dux Saxonie prefatos archiepiscopum Coloniensem et comitem nec ipsum oppidum intrare permitterent nec ad eos exire vellent super hoc sepius requisiti, dicti archiepiscopus Coloniensis et comes, attendentes ex lapsu temporis periculum imminere, si forsitan non fieret electio illa die, que ad hoc fuerat peremptorie constituta, presertim cum de anno et die post vacationem imperii quindecim dies solummodo superessent, — ad electionem procedere decreverunt.

§. 55. tu (Ricardus) eidem electioni consensisti, ac personaliter Alemannie regnum ingressus et moram apud Aquisgranum, quantum decuit, faciens nec inveniens resistantem, postmodum fuisti per sepe dictum Coloniensem archiepiscopum, ad cuius id spectabat officium, consecratus, inunctus, coronatus ac inthronizatus regio more in sede²⁾ Magni³⁾ Caroli, nullo se inibi coronationi tue realiter aut verbaliter opponente; recepisti quoque homagia magnatum regni eiusdem ac fidelitatis etiam iuramenta; obtinuisti ornamenta ac insignia imperialia, quibus rex Romanorum solet ornari, cum

quo, ad electionem ipsam procedi potest et debet.

Vorher: (consuetudines), secundum quas infra annum et diem, postquam vacat imperium, talis debet electio celebrari, quacunque parte ipsorum anni et diei, quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam.

§. 54. quem (terminum) si forsitan predicti principes infra annum et diem a tempore¹⁾ vacantis imperii concorditer statuunt, licet non expriment, quod ipsum peremptorium esse velint, terminus tamen ab eis prefixus taliter peremptorius reputatur.

§. 53. electione taliter celebrata, electus, si electioni consenserit, ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora, infra annum et diem post celebratam electionem eandem, quando electus voluerit, per Coloniensem archiepiscopum, ad quem id ex officio suo spectat, inungitur, consecratur et etiam coronatur; quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi; sed idem electus, predicto modo inunctus, consecratus et coronatus, pro rege habetur, et ei tamquam regi debet a subditis et vasallis imperii obediri, suo more homagia et fidelitatis iuramenta

1) 'die' Bz.

2) Bz.; 'sedem' Rayn.

3) Bz.; 'magnifici' Rayn.

Rome inungitur, consecratur per manus summi pontificis et sacrum imperii suscipit diadema. — Reddita insuper tibi fuerunt quamplura oppida, castra, ville ac iura imperii tanquam regi, tuque, ipsius regni possessionem adeptus, ipsam tenes et per sex annos et amplius tenuisti.	prestari, assignari civitates, oppida, castra, et specialiter castrum de Treveles, et alia iura imperii infra annum et diem a tempore coronationis eiusdem, ita quod si qui de vasallis imperii ei homagia non presterint consueta et non redderint civitates, castra et alia supradicta, illis, que ab imperio tenent eodem, sunt eo ipso privandi.
---	--

Bei der so auffallenden Uebereinstimmung, dass sogar Zufälligkeiten, wie das Warten Richards vor Aachen, zu Rechtsbestimmungen erhoben sind, könnte man meinen, dass die Rechtsdarlegungen von dem Interpolator nach dem Berichte der Gesandten angefertigt wären. Allein abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit spricht dagegen, dass Urban, wie vorhin bemerkt ist, selbst bezeugt, von den englischen Gesandten eine juristische Begründung der Ansprüche Richards erhalten zu haben, und dass in jenen Darlegungen Dinge erwähnt werden, die aus dem historischen Berichte nicht genommen sind und die doch der Interpolator nicht erfunden haben kann, wie die §. 53 vorgeschriebene Uebergabe von Trifels¹⁾ und das §. 54 dem Pfalzgrafen zugewiesene Recht, bei einer streitigen Königswahl Schiedsrichter zwischen den Prätendenten zu sein. Der letzte Punkt könnte uns den Weg weisen, der zu dem Verfasser des Schriftstücks führt: später ist derselbe Pfalzgraf Ludwig, der Richard gewählt hatte, mit ähnlich grossen Ansprüchen hervorgetreten, die zum Theil vom Reiche anerkannt worden sind²⁾.

Es ist also nicht daran zu zweifeln, dass auch die Rechtsdarlegungen echt und in der Form von den englischen Gesandten wirklich eingereicht sind. Freilich das Misstrauen, mit dem Busson, Harnack und Andere den Inhalt derselben angesehen haben, kann durch unsere Untersuchung nur verstärkt werden; denn wir dürfen sie als Zeugnis für die 1257 oder 1263 in Deutschland herrschenden Rechtsanschauungen um so weniger anrufen, als nachgewiesen ist, dass sie durchaus einseitig von einem parteiischen Bericht abstrahiert worden

1) Freilich entspricht diese Bestimmung den Worten des historischen Berichts: 'obtinuisti ornamenta et insignia imperialia'. Sie zeigt somit die Abhängigkeit und die Selbständigkeit des Verfassers. 2) Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Sitzungsberichte der Wiener Acad. phil.-hist. Cl. 1874, Bd. 77, S. 861.

sind. Natürlich kann auch nur von einer Anerkennung der darin niedergelegten Theorien durch den Papst¹⁾ nach dem Gesagten nicht mehr die Rede sein.

Indessen, so wenig diese Darlegungen thatsächlich geltendes Recht enthalten, so haben sie doch die Anschauungen der späteren Zeit beeinflusst. An Sätze derselben klingen nämlich die Vorschriften, welche der Schwabenspiegel über die deutsche Königswahl giebt, deutlich an.

Rayn. §. 53.

ad archiepiscopum Maguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem prefigere ac ceteros electores principes convocare. Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die prefixa convenientibus apud oppidum de Franchenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra que dicitur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo, ad electionem ipsam procedi potest et debet.

Swabenspiegel ed. Lassberg, Ld. R. c. 130.

swenne si (die Kurfürsten) in (den König) wellen kiesen, so suln si gebieten ein gespraecho ze Frankenfurt; das sol gebieten der bischof von magenze bi dem banne und der phalzgrave von dem rine bi der aehte, si suln dar gebieten zû dem gespraecho ir gesellen, die mit in da welen suln, dar nah den andren fursten, als vil si der gehalten mügen. c. 129. Also man den kiunig kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurt, und lat man die fursten niut in die stat, so mügen si in mit rehte kiesen vor der stat.

Die Uebereinstimmung in dem unrichtigen²⁾ Satze, dass dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalzgrafen obliege, die anderen Fürsten zur Wahl zu entbieten, kann doch keine zufällige sein. Ferner passt der im Schwabenspiegel vorgesehene Fall, dass Frankfurt den wählenden Fürsten die Thore verschliesst, nur auf die Wahl des Jahres 1257, wo die Partei des Alfons die Wähler Richards nicht in die Stadt einliess; und der Umstand, dass der Spiegler eine Wahl, welche vor der Stadt stattgefunden hat, für gültig erklärt, weist darauf hin, dass er eine Richard günstige Darstellung benutzt hat. Darin die hier besprochene zu sehen, liegt um so näher, als vorhin wahrscheinlich gemacht ist, dass sie vom Pfalzgrafen inspiriert sei, der Spiegler aber unzweifelhaft Beziehungen zu den Wittelsbachern gehabt hat und speciell den Pfalzgrafen mit ausserordentlich weitgehenden Befugnissen ausstattet³⁾. Dass darunter das erwähnte Schiedsrichteramt nicht ist, kann nicht auffallen; denn dasselbe passt nicht zu der Theorie des

1) So noch Harnack S. 55. 2) Siehe Harnack S. 83. 3) Vgl. hierfür und für das folgende die erwähnte Abhandlung von Ficker.

Spieglers¹⁾, und zu der Zeit, wo er sein Rechtsbuch verfasste, 1275—1276, waren die politischen Verhältnisse, die er sehr bestimmt berücksichtigt hat, nicht dazu angethan, ein so ausserordentliches Recht für den Pfalzgrafen zu beanspruchen, das demselben obendrein auch nicht im entferntesten von den anderen Fürsten zugestanden wäre²⁾.

1) Ld. R. c. 130. 'Dar umbe ist der fursten ungerade gesetzt, ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz die dri den viern volgen suln; und also sol ie diu minner volge der merren volgen; daz ist an aller kur recht'. 2) Auch Harnack S. 84 hält es für wahrscheinlich, dass der Spiegler von Theorien beeinflusst ist, die in den Rechtsausführungen der englischen Gesandten niedergelegt sind, ohne sich jedoch für eine directe Benutzung derselben auszusprechen.

Ein lateinischer Hymnus auf S. Adalbert.

Von R. Kade.

In der Handschrift Nr. 8941 der Bibliothèque royale de Belgique zu Brüssel findet sich ausser mehreren Materialien, welche die Bollandisten zu einer Bearbeitung und für eine Edition der Vita der sogenannten *quinque fratres Poloniae*: Benedict, Iohannes, Matthaëus, Isaac und Christinus unter dem 12. November sammelten, auch noch manches allerdings fast Werthlose auf die Lebensgeschichte S. Adalberts, des grossen Preussenapostels, Bezügliche. Es ist das Vorhandene im allgemeinen, wenn auch nur sehr oberflächlich, schon bekannt gemacht. Die Hs. wurde nämlich schon vor langen Jahren kurz erwähnt und aufgeführt nach Berichten von Bethmann in Pertz' Archiv, Band VIII, S. 552, und dann weiter verwendet und ausgezogen ihrem Inhalte nach bei der Herausgabe der *Vitae S. Adalberti* des Iohannes Canaparius und der andern des Bischofs Bruno-Bonifacius in den *Monum. Germ. SS.* IV, 581, Anm. 72. Trotzdem erlaube man mir einige Nachträge zu dem schon Bekannten hinzuzufügen und einen kleinen neuen Beitrag daraus zu publicieren.

Die 6 Blätter aus dem XV. Jahrhundert, die in den Codex eingelegt sind, wurden herausgerissen aus zwei verschiedenen Legendaren. Von diesen beiden fragmentarischen Stücken umfasst das erste 4 Blätter in 2 Columnen und enthält die Rubriken: *Quinque fratrum — de sancto Briccio — de S. Adalberto — Philippi et Iacobi*. Das Capitel vom heil. Adalbert besteht aus 2 Columnen zu 46 Zeilen und beginnt mit den Bibelworten, deren erste schon bekannt sind: *'Egredere de terra et de cognacione tua et de domo patris. . . .¹⁾ Verba predicta ut scribuntur in Gen. quondam locutus est B. Abrahe patriarche, sed optime conveniunt B. Adalberto'*. Der Schluss ist: *'Legitur de ipso quod quam cito de hac vita migravit venerunt duo angeli de celis mundissima lintheamina ferentes, animam ejus in eodem involverunt et celos invexerunt, quod et nobis prestat Dominus Deus'*.

¹⁾ Gen. 12, 1.

Das zweite Fragment, bestehend aus 2 Blättern mit $4\frac{1}{2}$ Columnen und 49 Linien, beginnt, wie in den Mon. angegeben, mit den Worten: 'Legitur de S. Adalberto, quod fuit nobilis progenie', und endigt dann mit dem Satze: 'item legitur de eo, quod, cum esset in quodam clauastro apud montem Cassinum et quadam vice potum in vitro abbati illius loci propinaret, dyabolo ipsum impediante cecidit vitrum super lapideum pavementum corruit ita tum, quod vitrum fuit fractum ac vinum effusum et aliis multis miraculis tam in vita quam post mortem¹⁾ claruit'.

Am Ende des letzten Manuscriptblattes, welches dies zweite Fragment enthält, steht die Abschrift in laufender Schrift eines Hymnus, den ich hier zum ersten Male ganz aus der Hs. geben kann. Ich bin wegen der freundlichen Bereitwilligkeit, mit der meine Anfragen beantwortet wurden, dem Herrn Bibliothekar C. Ruelens in Brüssel zu bestem Danke verbunden. Mit gütiger Genehmigung des genannten Herrn mache ich von seinen Angaben hierüber und seiner Abschrift Gebrauch. Von diesem Hymnus auf den heil. Adalbert sind in den Monum. Germ. (a. a. O.) nur die ersten beiden Reihen der ersten Strophe angegeben und der Schlussvers citiert. Im Thesaurus hymnologicus des Daniel finden sich V, 154, davon 4 Strophen mitgetheilt. Die Acta Sanctorum haben ihn nicht, ebenso führt ihn Mone in seinen lateinischen Hymnen des M. A. nicht auf.

Er besteht aus 44 Strophen. Die Schlussverse der Strophen reimen paarweise untereinander. Am Rande sind des leichteren Verständnisses wegen von der 14. Strophe ab Namen von Heiligen oder biblischen Personen verzeichnet, auf deren Wunderwerke die betreffende Strophe theils ausdrücklich, theils nur andeutungsweise Bezug nimmt. Auch einer anderen Bemerkung begegnet man, in welcher Weise die Schluss-Strophen gedichtet seien (ut oratio). Der Hymnus selbst lautet folgendermassen:

1. (L)audem dignam²⁾ tam preclari
Woytyech³⁾ Sancti quis effari
Homo dignus sufficit,
2. Post vocati Adalberti,
Inter spinas qui deserti
Nos ut rosa reficit?
3. Omnis odor late fusus
Morum confert et ad usus,
Trahens ad sublimia.

1) In den Monum. steht irrthümlich: 'morte claruit'. 2) 'digna' Hs.
3) Der slavische Name des h. Adalbert; cf. Thietmar, IV, 19.

4. Mens miratur, os mutescit,
Cor rimatur et stupescit,
Ejus cernens premia.
5. Sape, carpe istum florem,
Et videbis supra morem
Nature mirabilem:
6. Inter flores paradisi,
Rari quippe extant visi,
Pre decore¹⁾ similem.
7. Omnis gradus, omnis etas,
Hic hic dapes habent letas,
Si delectat sapere.
8. A fructibus atque signis,
Miraculis tam perdignis
Poteris agnoscere:
9. Operibus fulsit claris;
Quis, quis? ipsa contemplaris:
Vide inter cetera.
10. Mire vixit, mire natus,
Pellens procul et reatus
In etate tenera.
11. Puer scolis mancipatur
Et jam sibi nuntiatur
Per Mariam inclitam,
12. His antistes quod futurus
Paganis foret, rectorus²⁾
Gentem quoque subditam.
13. Stupet istis nec discredet
Vir nuntians, cui dedit
Signum hoc probabile.
14. 'Virgam, inquit, en arentem Ut Aaron.
Mox videbis largescentem'.
Statim et mirabile.
15. Crescit puer, senex more,
Ab etatis primo flore
Vitans puerilia.
16. Inter fletus semper letus,
Inter cetus sanctos sanctus³⁾ } Cum salvatore.
Dare signa varia.

1) 'predetore' Hs. Viell. 'per decorem' W. 2) 'directurus' Hs.
3) 'Sanctus inter sanctos cetus' würde ich wegen Herstellung der richtigen Reime vorschlagen.

17. Lignum putans nec perpendit,
Cappam suam hic suspendit
In solari radio, } Cum salvatore.
18. In quo Christum imitatur
Dum nature vis mutatur
Inconsueto stadio. }
19. Cristum gestans, plebi prestans, Cum Maria.
Cum Maria matre pia¹⁾
Tenet hoc consortium:
20. Castitate redimitum Cum angelis et
Et in carne dicas situm virginibus.
Angelorum socium.
21. Lapis durus sibi cessit,
Dum sedendo ipsum pressit,
Quem sculpebat digito: } Cum prophetis.
22. Ut propheta Moyses potens,
Terram tangit aquas petens,
Et fluxerunt subito. }
23. Ydolatras hic evertit, Cum apostolis.
Germaniam et convertit
Ad fidem fidissimus;
24. Ungarorum, Prutenorum,
Polonorum et multorum
Dignus est apostolus.
25. Cristum docens rubens rosa Cum martiribus.
Morte crucis speciosa
Cristo reddit spiritum:
26. Humo stratus, lanceatus,
Dulcis martir dulcem ratus
Sic habere obitum.
27. Postquam truncatus capite Ut S. Dyonisius.
Id multum longo tramite
Manu sua detulit,
28. En digitum amputatum Ut S. Stanislaus.
Tunc per piscem devoratum
Lux emicans protulit.
29. En mirandum hunc villicum²⁾, Ut S. Nicolaus.
Ut Nicolaus triticum
Auxit famis tempore.

1) Wohl besser: Plebi prestans, cum Maria
Christum gestans matre pia

2) 'villicum' Hs.

30. Amen dicunt saxa Bede: Ut Beda.
Huic turba cesa cede
Voce clamant compare.
31. Coram papa missam legens Ut S. Ambrosius.
Rome visus astans presens,
Patrem in Bohemia
32. Sepelivit ipsa hora,
Presulatus perdecora
Relinquens insignia.
33. Omnis langwor, omnis morbus, Ut S. Martinus.
Cedit demon et superbus
Potestate¹⁾ sedula.
34. Inter fratres servus fuit,
Exul Rome dum deriguit²⁾
Sub discreta tegula.
35. Aquam portans in amphora, Ut pater suus
Hostis fraude pestifera Benedictus.
Cedit et colliditur.
36. Surgit, tollit testas, ponit,
Et integram hanc reponit,
Que hoc loco eruitur.
37. Sicque martir, doctor morum Vere beatus.
Virgo, decus monachorum,
Consecutus terminum,
38. Aureolam tenet terram
Inter domumque supernam
Contemplatur dominum.
39. Eya aye Adalbertum Ut oratio.
Virtutibus sic refertum
Veneremur cernui,
40. Attendentes ejus dignas
Preces gratas et benignas
Advocati strenui.
41. Multis malis obvoluti
Atque bonis destituti
Exclamemus invicem,
42. Ut patronus iste sanctus
Nostros tergat mestos planctus,
Deum placans vindicem;

1) 'Cum (?) pot.' Hs. 2) 'diriguit'? vielleicht: 'delituit'

43. Prestet fruges, donet pacem,
Morbos pellat et minacem
Procul hostis gladium,
 44. Cursu tandem consumato
Dulci fine atque grato
Perducat ad gaudium.
-

Ein Augensegen.

Mitgetheilt von **Reinhard Kade** in Leipzig.

Am Ende des dritten Theiles einer vor einem Jahre von mir neu aufgefundenen Sammelhandschrift auf Pergament, deren Inhalt ich im N. A. VIII, S. 365 ff. kurz angegeben habe, findet sich auf Blatt 166^b von einer Hand des 14. Jahrh. ziemlich flüchtig und undeutlich geschrieben ein lateinischer Augensegen. Die Seite, auf welcher derselbe verzeichnet steht, zerfällt in zwei Columnen zu je 40 Zeilen. In dem freien Raume zwischen den Columnen sind oben auf der Seite drei bis vier hineingeschriebene Worte ausradiert und unleserlich geworden; zwischen den neunten Zeilen von oben befindet sich ebenfalls von anderer späterer Hand zu dem im Texte des Segens ausgeschriebenen Worte 'sensum' die Bemerkung: 'sesü sic potius'. Trotzdem dass am Ende des ganzen Codex 4 Blätter weggeschnitten sind, deren unbeschriebene Reste man noch erkennen kann, so scheint doch dieser Segen nicht weitergegangen, sondern vollständig und unverkürzt uns erhalten zu sein. Wenigstens lässt die zweimal wiederkehrende Formel: 'agios o theos . . . eleyson ymas' als guter Schluss für einen derartigen Segen darauf schliessen. Die Initiale des ersten Wortes fehlt; sie ist vom Rubricator nachzutragen vergessen. Ebenso ist der zweite Buchstabe dieses Wortes sehr undeutlich geworden. Es mag ein o dort gestanden haben. Trotzdem aber ergänzt man das Eingangswort doch wohl am besten zu: 'Mentem'.

Der Segen selbst zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster bis zu den Worten 'spiritum meum' (Zeile 9) geht. Dieser Theil scheint mehr bestimmt, von dem Augenkranken selbst, als von dem Priester gesprochen zu werden. Den zweiten Theil von da ab bis ans Ende spricht unzweifelhaft ein Geistlicher über die Augen des oder der Kranken (famulð tuð).

Dass im Anfange der Segensformel noch besonders um die Befreiung des Vaterlandes Gott gebeten wird, hat etwas auffälliges und bemerkenswerthes, da ich keinen einzigen Segen der Art kenne, in dem eingangs jenes Punktes Erwähnung

gethan wird. Das Ende des Segens, wo eine kleine Episode aus der Heiligengeschichte eingeschoben ist, bietet mancherlei Schwierigkeiten. Weshalb die heilige Tecla, falls der Name in unserer Hs. richtig überliefert ist, angerufen wird, kann ich nicht recht ersehen. Vielleicht weil diese Märtyrerin 'et caeco visum restituit et oculario morbo, quo omnes terrae incolae medicis desperantibus afficiebantur, medetur'? (cf. Surius 23. Sept.) Aber wahrscheinlicher bleibt es, dass wir in diesem Namen einen Fehler unserer Ueberlieferung zu erkennen haben.

Es ist wohl allein richtig, wie auch in den später noch zu erwähnenden Florentiner Annalen, 'Telia' zu lesen. Telia ist die Koseform für Ottilia. Und diese Heilige pflegte allerdings besonders von Augenkranken angerufen zu werden (cf. Mabillon, A. SS. O. S. B. III, 2, 488—496: Vita Odiliae virg. Hoemburg.). Gleichwohl aber kann ich für die Verbindung jener Tecla oder dieser Telia mit den andern Heiligen, der S. Aquilina oder Aquilia und dem S. Nazarenus, keine Aufklärung, auch für die ganze kleine Geschichte nicht die erste Quelle bieten. Beide hier begegnende Namensformen finden sich nirgends. Möglich, dass unsere Aquilina identisch ist mit einer der mehreren aus der Legendenliteratur bekannten S. Aquilina oder S. Aquila. Wie diese jedoch mit Augenkrankheiten in Verbindung stehen, weiss ich nicht zu sagen. Dass der S. Nazarenus natürlich nicht Christus ist, versteht sich von selbst. Ob er derselbe ist wie jener S. Nazarius 'ad cuius reliquias caeci adducti lucem statim adspexerunt nec opus amplius habebant aliquo, qui eos manu deduceret', kann vermuthet werden (cf. Surius. 19. Juni, p. 257).

Mit Ausnahme jedoch des Namens Tecla halte ich die hier gebotene Form dieser kleinen eingeflochtenen Erzählung für unverletzt, als diejenige in den erstgenannten ältesten Florentiner Annalen aus einem Codex Vaticanus, welche sich dort als Anhang zu den Notizen aus dem Jahre 1147 findet (cf. Mon. Germ. SS. XIX, 224)¹⁾. Diese scheint sehr verderbt. Ich setze sie zur leichteren Vergleichung hierher:

In nomine Patris et filii et spiritus santi.

Nelia²⁾, Telia in ripa de mari (maris) sedebat (sedebant).

Telia dixit: segemus (sedeamus). Nelia dixit: secessemus (secedamus).

Male de oculis famuli maris.

Pertz wollte die letzten Worte bekanntlich zu 'fa mi lu mari' umstellen. O. Hartwig hat zuerst in seinen Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz, 1880

1) Cf. auch P. Foggini bei Giov. Lami: *Novelle letterarie pubblicate in Firenze, 1747*, tom. VII, p. 1 ff. 2) Nelia = Aquilina durch Umstellung.

Halle, II, S. 4, nachgewiesen, dass der nach Pertz geänderte Schluss Bezug nehme auf ein sehr altes, noch im 14. Jahrh. in Florenz bekanntes und verbreitetes Spottliedchen, welches Boccaccio im Decamerone, giorn. 5, novell. 10, durch Dioneo vor der Königin citieren lässt, und welches mit den Worten beginnt: 'L'onda del mare mi fa si gran male'. Einen so guten Sinn und so interessante Beziehungen die Conjectur Pertzens auch erschliesst, auffallend ist doch, dass in unserem Segen an der betreffenden Stelle, die unzweifelhaft jenem 'male de oculis famuli maris' entspricht, nämlich in dem Satze: 'sed doleamus maculam famuli dei', das Wort 'famuli' sich wieder vorfindet. Es wird also in der Vorlage für den Florentiner Schreiber sicher in dem Schlusssatze jenes Geschichtchens das Wort 'famuli' gestanden haben, welches der Abschreiber allein darnach stehen liess, während er das übrige in Erinnerung an den Anfang der ital. Canzone änderte. — Bemerkenswert will ich noch, dass bis auf den einzigen Buchstaben r alle anderen Buchstaben aus dem Schlusssatze der Florentiner Annalen sich mit denjenigen des entsprechenden Satzes in unserem Segen decken, so dass die Flor. Lesart wie aus unserer durch Umstellung gewonnen erscheint, um die Aehnlichkeit mit dem kleinen Liedchen zu erzielen.

Noch in einer andern Hinsicht gewährt dieser Segen einiges Interesse, worauf ich schon früher (a. a. O.) hindeutete. Er zeigt nämlich eine ganz auffällige Verwandtschaft mit einem mhd. Augensegen, den A. Schönbach nach dem cod. Mon. Germ. 54 aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. in Haupts Zs. f. D. A. XXIV, 65 ff. veröffentlicht hat. Schönbach S. 74 f. vermag nicht anzugeben, ob die einzelnen von ihm dort bekanntgemachten Absätze nur einen Segen ausmachen, oder ob jeder Abschnitt für sich als selbständiger Segen aufgefasst werden soll, und bringt für beide Annahmen Wahrscheinliches vor.

Aus unserm Segen, der entschieden als ein einziger, zusammenhängender anzusehen ist, erhellt glaube ich wenigstens das zur Genüge, dass nicht alle Absätze des mhd. Segens in eins zusammengezogen werden dürfen. Die Theile jedoch, die analog diesem lateinischen verbunden zu werden verdienen und auch ganz passend ein fortlaufendes Ganze ausmachen, sind dort: I. Zeile 1—21; II. Z. 22—28; III. Z. 36—50; IV. Z. 96—102 (dieser letztere schon ist zweifelhaft). Allein die Abschnitte, die Schönbach zu verbinden vorschlägt, Z. 36—50 mit Z. 60—68 sind entschieden nicht zusammengehörig. Gegen die Verknüpfung spricht auch schon die lästige Wiederholung in Z. 60—68 aus dem schon Zeile 36—50 Gesagten.

Die Frage, welche Fassung die ältere sei und zum Vorbilde habe dienen können, wage ich nicht zu entscheiden.

Doch will mir sehr vieles für die Priorität des lateinischen Textes sprechen.

Ich confrontiere nun an den besonders in's Auge fallenden Stellen beide Lesarten. Die gesperrt gedruckten Worte correspondieren genau mit den lateinischen.

Dominus mecum tamquam . . .¹⁾

I. Me]ntem sanctam spontancam, | honorem deo et patrie libera|cionem²⁾. Domine Iesu Christe, qui in cal|varie loco crucifixus pro tuis | inimicis crucifixoribus patrem | orasti dicens: 'pater ignosce illis³⁾ | quia nesciunt, quid⁴⁾ faciunt'. | Tibi hodierno die et deinceps | commendo animam meam, sensum | meum, actum meum, negociorum⁵⁾ | finem meum, exitum anime mee, qui | pendens in cruce dixisti committens⁶⁾ spiritum tuum: 'pater in manus | tuas commendo spiritum meum'.

II. † Adjuro te, macula, per | Z. 22. Ich beswer dich
deum altissimum, | per regem | mail pei dem höchsten gott
fortissimum, unum deum | vi- | † pei dem sterkisten chü-
vum et verum, omnipotentem | nig . pei dem warn und
celi | et terre creatorem maris | lebendigen und almaech-
et omnium⁷⁾, quę in eis sunt, | tigen Schepfer himelreichs
per patrem | et filium et spiritum | und erdtreichs . und aller
sanctum † adjuro te, macula⁸⁾ | wasser und aller geschepfd,
ut exeas⁹⁾ | et recedas ab oculis | die darynn sein . und pei
istis . amen. | † | seinem aingeporn sun Ihesum
Christum und pei dem hei-
ligen geyst . daz du mail
und aller smertz un wêtag
dieser augen verswindest
un fuder gest . amen.

Adiuo te, macula, per be- | Z. 36. Aber beswer ich
nedictiones patriarcharum, per | dich mayl pei den seln der
suffragia prophetarum, per fidem | heiligen weissagen . pei dem
confessorum, per intercessio- | gebet der heiligen zwelf boten .
nem sancte | Marie et¹⁰⁾ om- | pei der signüzz der heyligen
nium sanctorum te adjuro, | maertraer . pei dem starchen
macula, ut exeas¹¹⁾ et recedas | gelauben der heiligen
ab | oculis istis . amen. | peichtiger, pei der chaeusch
aller heiligen Jungkfrawn, pei
dem rainen gepet unserer
frauen und aller heiligen,

1) Von jüngerer Hand später darübersetzt. 2) scil. deprecor.
3) Es scheint ursprünglich hier 'si quidem' geschrieben, aber getilgt zu sein. 4) 'quod' Hs. 5) 'negocioū' Hs. 6) 'cōmintens' Hs.
7) 'omnia' Hs. 8) Hier ist das Wort 'oculi' ausgestrichen. 9) 'exias' Hs.
10) 'et per omnium' Hs. 11) 'exias' Hs.

Deus¹⁾, qui | es vera salus
et sapientia salutis²⁾ | et medi-
cina, qui sanasti oculos | ceci-
nati in natatoria³⁾ Syloe, | sana
et illumina oculos istos, ut |
mereatur laudare nomen tuum |
in secula seculorum . amen .
Sana et | illumina oculos istos,
domine, sicut | sanasti oculos
Thobie et duorum | cecorum, qui
in ewangelio nar|rantur⁴⁾, † ex-
purga et expelle | vetustatio-
nes⁵⁾, quae nocent istis, amen, ||
ut appareat gloria tua et mag-
nifi|cetur nomen tuum, deus⁶⁾,
in secula seculorum. amen. ☩

Unigenitus dei filius lutum
fecit | ex sputo⁷⁾ et linivit ocu-
los ceci nati. | et abiit et lavit
et vidit et credidit | deo: et ipse
deus per suam magnam miseri-
cordiam † sanare et illuminare
oculos | istos dignetur. amen. †
ayos otheos | † ayos yschiros †
ayos athanatos eleyson ymas †⁸⁾
Sanctus deus | † Sanctus fortis †
Sanctus et immor|talis⁹⁾ mise-
rere famulō tuō . N . et | libera
eām de dolore oculorum. amen. |

In nomine patris † paternoster,
et filii | † pater noster, et spi-
ritus sancti † pater noster. † |

Hoc contra signum¹⁰⁾ nullum
stet periculum. | † Ecce¹¹⁾ cru-
cem domini, fugite par|tes¹²⁾
adverse, vicit leo¹³⁾ de tribu |

daz du mail verswindest
und ausgêst. amen.

Z. 42. Gottvater¹⁾ wann
du pist ein wareshayl und
ein wari ertzney aller siech-
tum du erlauechtest die
augen des menschen der
plinter geporn wart. Also
erlauecht auch die augen
ditz menschen. Amen.

Z. 47. Got der machet
von seiner spaicheln und
von erden ein choch un-
straichez dem plinten über
seinew augen . do wart er
gesehent . also muest du nu
gesehent werden an deinen
augen in der selben gotz
chraft.

Z. 1. In dem Namen des
vaters und des suns und
des heiligen geistes heb ich
an ze sprechen.

Z. 10. die pater noster et
ave Maria.

Z. 45. . . . mach . . . ein
chraeutz † über seine augen.

1) Gott Vater patropaschianisch für Christus. Cf. Haupt, Z. f. D. A. XIII, 216. 2) 'salitis' Hs. 3) 'uatorio' Hs. 4) Rasur. 5) = vetustates, inveterationes. 6) 'dž' Hs. 7) 'puto' Hs. 8) = 'ἡμᾶς' durch Itacismus. 9) Cf. Germ. XXV, 69. aius (aius, αἰός) otheus, aius ageatus (ἀγαθός) ect, Haupt, Zs. f. D. A. XXI, 209; XXIII, 262; XXII, 246. Rozière, Recueil d. F. II, 866. 10) Cf. Haupt, a. a. O. XIII, 216: fac signum crucis ☩; ib. VII, 538: . . hoc signo T thau; Zs. f. d. mytholog. IV, 418: hoc [con]tra signum † nullum [ster] stet periculum. 11) Rasur. 12) Sehr undeutlich; vielleicht auch 'perdentes'. 13) Apoc. 5.

Juda. † Sanctus deus † Sanctus fortis | † sanctus et immortalis totam | auferat maculam ab oculis istis. amen. |

† Sanctus Lucas † Sanctus Marcus † | Sanctus Matheus † sanctus Johannes¹⁾ | sanetis oculos istos. amen. Per deum | vivum † per deum verum † per deum, | qui in principio cuncta creavit | miserere²⁾ famulô tuô et libera eum | a dolore oculorum, amen.

Sanctus Nazarenus et sancta Aquilia et sancta Tecla | sedebant supra mare et dixit sanctus Nazarenus et sancta Aquilina: 'ambulemus', et dixit sancta Tecla: 'non ambulemus, | sed doleamus maculam famuli dei'. |

Si alba sit³⁾ deleatur, † si russa⁴⁾ | sit,⁵⁾ destruat eam dominus Jesus Christus. | amen. †

Adjuro te, macula, per | patrem et filium et spiritum sanctum, ut ha|beas licentiam ab oculis istis † | ayos otheos † ayos yschyros | † ayos athanatos eleyson ymas⁶⁾.

Z. 6. † heiliger got † starker got † und untötlicher † got hylf und vertreib dise mail.

Z. 50. Sanctus Lucas, sanctus Marcus. Sanctus Iohannes. sanctus Matheus. die heiligen vier ewangelisten und alle gotez heiligen die machen dise augen gesunt von allen mail, smertzen un wêtagen. amen.

Z. 54. Aber beswer ich dich mail un aller wêtag pei dem lebendigen gott, pei dem warn got, . . . pei dem got der ellew dinch auz nichte beschaffen hat . . . daz du mail fuder gest . . . amen.

Z. 96: du seist ein zingl³⁾, ein vel, ein mayl, ein augwê . . .

1) Cf. Haupt, XV, 151; XXI, 209; XXII, 244; Zs. f. d. mythol. III, 319; II, 171; IV, 417; Rozière a. a. O. II, 795. 2) 'misere' Hs. 3) = albugo: 'zingel'; vgl. Schmeller B. W. 2², 1137 und 239; Haupt, Zs. f. D. A. XIII, 203. 4) 'rusta' Hs. 5) russa = inflammatio oculorum. 6) Siehe S. 190, Anm. 8.

Aus Handschriften.

Von W. Wattenbach.

I.

In G. Schmidts Beiträgen zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe, IV, Harzzeitachr. 1884, S. 252, ist eine Notiz benutzt, welche aus Dittmar's Verzeichnis der Bibliothek des Magdeburger Domgymnasiums, II, S. 84, entnommen ist. Sie bezieht sich auf eine im Cod. 234 enthaltene Schrift des Diakonus Leboyn über den Sacer vultus in Lucca; da ich nun diesen Schriftsteller nirgends finden konnte, habe ich, um die Frage aufzuklären, um gütige Zusendung der Handschrift ersucht. Nähere Nachforschung hat mir nun zwar ergeben, dass ein Auszug der Schrift sich in Benvenuto von Imola's Dantekommentar, in Muratori's Antt. (ed. 1738 fol.) I, 108 befindet; eine 'scriptura apocrypha' nennt er sie, und sagt zum Schluss: 'Tu de hoc crede quod vis, quia hoc non est de articulis fidei'. Ueber den Vultus selbst spricht sich Muratori in der Diss. XXVII (II, 614) mit wenig Achtung aus.

Ich fand aber auch ein Buch des Dominikaners F. V. di Poggio: 'Saggio di storia ecclesiastica di Lucca' (Lucca 1787), worin, S. 162—170, die Glaubwürdigkeit jener Schrift vertheidigt wird; er bezieht sich auf sein schon 1785 erschienenenes ausführlicheres Werk: 'Illustrazione del Volto Santo', welches mir nicht zugänglich ist. Ob nun jene Schrift gedruckt ist, weiss ich nicht; sie verdient es auch kaum. Der Vf. nennt sich Leboyn und bezeichnet sich als Diakonus 'venerabilis Galefredi subalpini episcopi', mit dem er das Heiligthum aus Jerusalem geholt haben will; die Zeitangabe ist in unserem Exemplar roth geschrieben und lautet: 'Anno ab incarnatione domini nostri Jhesu Christi Septingentesimo quadragésimo secundo tempore Karoli et Pipini Serenissimorum Regum Anno regni eorum secundo'. Diese Angabe hat man, obwohl sie sich überall so findet, geändert und 782 daraus gemacht, allein es ist damit nichts gewonnen, denn die Schrift gehört sicher nicht dem achten Jahrhundert an, und der Inhalt ist höchst abgeschmackt. Es folgen dann noch Wundergeschichten, welche

nicht besser sind. Am Schlusse aber ist mit rother Farbe geschrieben: 'Predictam sive presentem scripturam ego Gherardus Koneken, decretorum doctor, Magd. et Halberstadensis ecclesiarum Canonicus, ac Cellerarius ecclesie Halb. 1420 videlicet Millesimo Vicesimo (sic) in civitate Lucana ex libro Capelle in qua vultus sacratissimus stat in altari, quem ex voto per me diu emisso visitavi et¹⁾ propria manu scripsi in fidem et testimonium omnium pie credencium hic me subscribo ut credatur firmius, temporibus dominorum Martini pape quinti de Columpna Romani, anno ejus secundo, et invictissimi Sigismundi, Roman. Ungarie Bohemie Dalmacie Croacie Regis. Isto tempore Regnum Bohemie totum se contra fidem catholicam erexit sequendo heresim olim Johannis Huss et Jeronimi de Praga, nacione Bohemi, qui ambo heresiarche atque heretici per Concilium Constanciense condempnati, ibidem fuerunt adusti 1416'. Den Anlass seiner Reise berichtet derselbe am Anfang in der ebenfalls roth geschriebenen Ueberschrift: 'De Inventione vel Revelatione ac translacione sanctissimi vultus Venerabilis Leboyni Incipit liber quem ego Gherardus Koneken, decretorum doctor, Magd. et Halb. ecclesiarum Canonicus et Cellerarius Halb. quando fui missus ad sedem apostolicam pro confirmacione Jo. de Hoym ad ecclesiam Halb. Curia Romana tunc existente in Florencia, in Civitate Lucana ipso die sanctorum Innocentum propria manu ex libro ecclesie Lucane scripsi Anno Domini Millesimo quadringentesimo vicesimo, quem quidem locum ex voto diu me existente studente in Bononia vovi visitare emisso'²⁾).

II.

Im Cod. Lat. in fol. 329 der Berliner Bibliothek, dessen Herkunft unbekannt ist, findet sich auf der letzten Seite von einer Hand des 14. Jahrh. roh geschrieben folgender Wurm-segen:

Nota ein wurm segem.

Ich beschwer dich wurm by dem hailgen tag, by dem hailgen grab, by dem (l. den) hailgen funf wunden, by allen gütan (sic) stunden, by den hailgen drin nagel die got durch hend vnd durch füs wurdent geschlagen, by den hailgen vier ewangelia, by dem vil hailgen crist, du sigist wis schwarcz grün gel blå oder rot, dz du musist in disis rosses flaisch bein mark ligen tod, dz gebiut dir der obrost man der vf ross

1) Das 'et' gehört nach 'scripsi'. 2) Auch hier steht 'emisso' an falscher Stelle, obgleich der Vf. in der oben mitgetheilten Stelle versichert, dass er diese Worte eigenhändig schreibe. Freilich kann es eine Abschrift sein, deren Schreiber sich durch nachgetragene Worte im Original irren liess.

nie kam. Nu müß dir disis ross flaisch als vnmâr sin als got der man ist, der die falschen vrtail spricht vnd die rechten wol kan.

sprich viij pater noster.

Darunter noch, sehr verblasst, und ungewiss, ob von Anfang an dazu gehörig: † Job rodit commedit et vermes mortui sunt.

III.

Die oben S. 165 mitgetheilten Verse zeigen eine so auffallende Vernachlässigung der metrischen Regeln, dass sie als beabsichtigt zur Erzielung eines scherzhaften Eindrucks betrachtet werden muss, wenn die Verse, wie es doch scheint, wirklich von Paulus Diaconus sind, der sich solche Verstöße sonst nicht erlaubt. Im 14. und 15. Jahrh. dagegen begegnet uns Aehnliches aus Unkenntnis der Regeln. Dieser Art sind die hier folgenden Verse aus dem Berliner Cod. Lat. fol. 355 von 1495. Die Handschrift, welche aus der Meusebach'schen Bibliothek stammt, hat auf der ersten Seite die Inschrift: 'Ex libris S. Martini Monasterii Wiblingen', aber erst etwa s. XVII; ob sie dort auch geschrieben ist, muss man bezweifeln. Es ist ein starker Foliant, sauber auf Pergament geschrieben, die Initialen dürftig und mit wenig Geschick verziert. Auf Bl. 151 ist vor dem Anfang des vierten Buches ein Wappen gemalt, welches nicht das der Abtei Wiblingen ist. Am Schlusse findet sich die folgende Bemerkung über den Verfasser und den Schreiber, wozu von etwas späterer Hand bemerkt ist: 'Creduntur excerpta per fratrem Hainricum de Gandavo ordinis fratrum Minorum'. Die Worte lauten:

'Hec ego frater H. de ordine Minorum fratrum, ejusdem ordinis in Thurego lector existens, ex opere Bonaventure abbreviando conscripsi, cupiens desiderio satisfacere fratrum pauperum in scripturis, ut qui integri voluminis copiam habere non possunt, saltem hanc abbreviacionem habeant pro memoriali. Unde rogo presentium lectorem, ut si sibi quod erraverim alicubi videatur, ad opus integrum recurrat, et forsitan ibi me reperiet non errasse. Sed si nec hoc ei sufficit, michi placet et peto, ut si qua a me male intellecta aut certe incaute posita invenerit, in nomine Domini corrigat et emendet, mecum mercedem recipiens ab eo qui vivit et regnat in secula seculorum Amen. Finit excerptum Bonaventure super quarto Sententiarum, iij ydus Aprilis, per me fratrem Martinum Ymler de Gyslingen, qui post alios plures eciam hunc ex injuncta sibi obediencia librum conscripsit, ad honorem Dei et sue matris. Versus. Post annos Domini millenos quaterque centenos

Ac quinquaginta novem bajolant fratres bene jugum.
Augentur predia, struuntur domus et vasa,

Plures e fratribus propriis manibusque laborant,
Conscribunt codices, conligant rectificantque.
E quibus minimus Martinus, statura pusillus,
Conscripsit plures, ligavit ac illuminavit.
Sudoris premium petit sequacium oramen:
Labores nostros quisquis dissipare presumpsit,
Ultor invincibilis vindictam feret ingratis.

Der Bruder Martin von Geislingen wird doch wohl auch ein Minorit gewesen sein und einem Minoritenconvente angehört haben, wo fleissig geschrieben wurde. Bei einem solchen wird man sich auch dieses Lateins am ersten versehen dürfen. Er schrieb recht gut und sehr deutlich, aber seine Kunstfertigkeit war gering. Seine Leistung als Buchbinder können wir nicht beurtheilen, weil der jetzige Einband neu ist.

Aus neueren Handschriftenverzeichnissen.

(Fortsetzung.)

Von **W. Wattenbach.**

Handschriften des British Museum in London.

Zu den Auszügen aus den Verzeichnissen der neuen Erwerbungen des Brit. Museums in dieser Zeitschrift, Band IV, S. 360—377, und VIII, S. 397—400, ergaben sich mir bei Durchsicht der gedruckten Kataloge noch folgende Nachträge:

19767. Ein Band, welcher Schriften von Alanus und Petrus Pictav. enthält, ist nach rhythmischen Versen am Schluss auf Befehl des Abts Berthold von Ottobeuern (1229—1248) geschrieben.

20000. Beschreibung des Schiessens zu Ulm 1536, durch Lienhart Flexel, in Versen, mit Abbildungen von Fahnen und Wappen.

21072. saec. XIV. Erbzinsen des Klosters 'Marie Magdalene Albarum dominarum in Colonia', nach Pfarrsprengeln.

21177. saec. XIII. Einnahmen und Ausgaben desselben; Bl. 9^b ein Schuldbrief der Priorin Irmengardis von 1325.

22475. Die Chronik von Augsburg wird genauer bestimmt als die des Burkard Zink, fortgesetzt nach dem Titel bis 1569, im Text nur bis 1566. Mit gemalten Wappen.

22808. Pap. saec. XV. astronomischen Inhalts. Vorher auf einem Pergamentblatt ein Bericht in deutscher Sprache über den Krieg zwischen Erzb. Adolf und Pfalzgraf Ruprecht 1372, von Sifrid Schleint, 'pro nunc conventualis in Amorbach'.

22820 ist Hrabans Kommentar zum Jeremias mit der Widmung an Kaiser Hlothar; die Inschrift hat Zangemeister in den SB. der Wiener Akad. LXXXIV, S. 530, genau mitgeteilt.

23891. Die Urk. des Bischofs Albert von Halberstadt vom 16. Juli (13)28, ein Fragment, ist in vollständigem Original im Staatsarchiv in Magdeburg, und gedr. Lünig 17^b, S. 41.

24657 s. XIII. enthält den Anticlaudianus des Alanus; auf Bl. 1 geschichtliche Notizen von 1100 bis 1300. Im 18. Jahrh. gehörte die Hs. dem Abt Bonaventura von Weissenau.

26788 enthält auf Bl. 90^b metr. Epitaphien auf B. Reginard von Lüttich (st. 1038) u. A.

27309. Die Statuten von Jung-Sanct-Peter in Strassburg sind 1435 gesammelt, 1660 abgeschrieben, mit Zusätzen bis 1765.

27569 enthält Bl. 21 'Carmen magistri Ludwici de Tringenberg in Schlettstadt', und 21^b Verse von Samuel Karoch 'poeta in studio Lypcensi'.

28106 u. 7. Die Bibel aus Stablo von 1097 enthält auch einen Bibliothekskatalog von 1105; vgl. W. Harless u. E. aus'm Weerth, in d. Rheinländ. Jahrb. XLVI, S. 149.

28752. 'Die heiligen drige Kunige', mit einem Verzeichnis der gemalten Handschriften, welche bei Diebolt Louber zu haben sind, ein Duplicat der Berliner Hs., welche M. Haupt in d. Zeitschr. f. D. Alterth. III, S. 191, beschrieben hat.

30380. s. XIII. ex. vel XIV. inc. Tractate von Joh. de Sacro bosco, mit guten Diagrammen und Initialen, wahrscheinlich in Köln geschrieben, gehörte der Georgenkirche daselbst (Bl. 140^b), und später Joh. Wydenroyd, Pastor zu St. Jakob, der das Buch 1447 von seinem Freund Bartholomäus Bunschoten erhielt (Bl. 142).

30861. Juvenal s. XI. hat Bl. 32 die Inschrift:
Presul Eberhardus Christi famulamine parcus
Hunc tribuit librum Christi geneticis ad usum.

Nachrichten.

G. R. Rath Waitz hat in den Monaten April und Mai in Florenz, Lucca, Rom und Neapel gearbeitet; in Rom von März bis Juni, später in Assisi und Modena, Dr. Holder-Egger.

Dr. M. Manitius ist seit Ende Januar aus dem Verhältnis als Mitarbeiter der Abtheilung Antiquitates ausgeschieden. Ebenso Dr. Francke Mitte Juni als Mitarbeiter der Abtheilung Scriptorum, um eine Stelle am Harvard-College in Amerika anzunehmen. Für ihn tritt Dr. L. von Heinemann ein, der in der letzten Zeit bei der Abtheilung Diplomata in Wien thätig gewesen ist.

Eine eingehende Besprechung der von Zeumer herausgegebenen Formeln (LL. V, 1) von Krusch steht in der Hist. Zeitschr. XXXIII, S. 512—519.

Von E. Dümmler ist in den Gött. Gel. Anz. vom 1. Juni 1884 eine Selbstanzeige des 2. Bandes der Poetae Latini erschienen, welche auch einige nachträgliche Bemerkungen zum ersten Bande enthält. Das darin erwähnte akrostichische Gedicht des Paulus Diaconus ist oben S. 165 gedruckt. — II, 1 hat Ebert im Lit. Centralbl. 1884, Sp. 400, besprochen.

In der Abtheilung Antiquitates der Monumenta Germaniae sind die Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfäfers und Reichenau, herausgegeben von P. Piper, erschienen.

In der Academy, Mai 17, macht J. H. Hessels bei Gelegenheit einer Erörterung über die von Buddensieg in seiner Ausgabe der Werke Wiclifs beobachtete Methode die Bemerkung: 'I have long intended to address Prof. Waitz on the lax and unsatisfactory edition of some of the volumes of the Monumenta'. Ich könnte vielleicht warten, bis er diese

auffallende Anklage motivieren wird, glaube aber schon jetzt erklären zu sollen, dass, wenn die Monumenta mit zuerst und fortwährend den Grundsatz festgehalten haben, die Denkmäler in der Orthographie ihrer Zeit zu geben, sie weit davon entfernt sind, die von Hessels vertretene Ansicht zu theilen, dass es Pflicht der Herausgeber sei, jeden Codex buchstäblich wiederzugeben oder alle orthographischen Varianten mehrerer vorhandenen Handschriften mitzutheilen. Die Art der Denkmäler, die Zahl und der Werth der Handschriften bedingen wesentliche Verschiedenheiten, und eine Ausgabe kann nur als 'kritisch' gelten, wenn sie diese in richtiger Weise beachtet und dem ursprünglichen Text so nahe zu kommen sucht wie möglich.

G. W.

In Turin (Fratelli Bocca) ist eine neue historische Zeitschrift unternommen: *Rivista storica Italiana*, diretta dal Prof. R. Rinaudo colla collaborazione di A. Fabretti, P. Villari, G. de Leva, e di molti cultori di Storia Patria'. Sie erscheint in vierteljährlichen Heften, und soll den vielen localen Publicationen gegenüber eine Centralstelle darbieten, auch von den Arbeiten des Auslandes Nachricht geben, vergleichbar der Pariser Revue historique. Die Namen der Mitarbeiter berechnen zu den besten Erwartungen.

Von der schönen Publication der Palaeographical Society, herausgegeben von E. A. Bond und E. M. Thompson, ist die 13. und letzte Lieferung der ersten Serie erschienen, mit einer ausführlichen Uebersicht über die Entwicklung und Veränderung der Schriftarten, und Tabellen zu einer systematischen Zusammenstellung der Tafeln. Uns berühren in dieser Lief. nur 237 das Judicat Karls d. Gr. vom 8. März 812 (Sickel 240), 243 die Angelsächsische Chronik bis 1045 mit dem Anfang der Fortsetzung, 243 und 244 aus dem Domesday book von 1086, und 239 ein von Bischof Hermann von Nevers (c. 840—860) seiner Kirche geschenktes schönes Evangeliar.

Aus Florenz erhalten wir die erste Lieferung eines neuen grossen paläographischen Werkes, welches mit Unterstützung des Istituto di Studi superiori von den Professoren Girolamo Vitelli und Cesare Paoli unternommen ist. Sie enthält 12 griech. und 12 lat. Tafeln in ausgezeichnet schönem Lichtdruck der Gebr. Cardini, begleitet von sorgfältiger Beschreibung der Handschriften. Von den lat. bietet Tafel 1) den berühmten Orosius, 2) Tacitus Annalen, hier dem 9. Jahrh. zugeschrieben, 3) Gesta Apollonii Tyrri s. IX. vel X. in langob. Schrift, 4) Boethius de consol. in irischer Schrift s. XII,

5) den Liber juris Florent. s. XII. in sehr kleiner Schrift mit zahllosen Abkürzungen, 8) Thomae Cap. Summa cod. Laur. s. XIV, 10) Secreta fidelium crucis cod. Laur. s. XV. medii, endlich 12) Originalbriefe von Petrarca.

Die Handschriften und Incunabeln der Königlichen Handbibliothek in Stuttgart sind, wie uns officiell mitgeteilt wird, seit einigen Wochen in den Neubau der Königl. öffentlichen Bibliothek daselbst verbracht und der Verwaltung der letzteren unterstellt. Wegen Benutzung derselben haben sich Interessenten — bei Handschriften unter Angabe der bisherigen Signatur, die unverändert bleibt —, an die Verwaltung der Königl. Bibliothek zu wenden.

Zur Eröffnung des neuen Bibliothekgebäudes der Universität Kiel sind von Dr. Steffenhagen und Dr. A. Wetzel drei bibliographische Untersuchungen erschienen unter dem Titel: 'Die Klosterbibliothek zu Bordesholm und die Gottorfer Bibliothek'.

Aus der Bibliothek des Lord Ashburnham hat die Italienische Regierung einen Theil der Italien betreffenden Handschriften gekauft. Unter denselben befinden sich nach einer Notiz in der Zeitung L'Italie vom 20. Juni eine Copie des Diarium von Burchard, und Chroniques Napolitaines inédites. Dagegen wird die berühmte Handschrift des Dino Compagni hier nicht erwähnt.

Die zum Andenken an den so früh verstorbenen Charles Graux herausgegebenen Mélanges Graux (Paris 1884) enthalten S. 321—327 eine Untersuchung von E. Chatelain über den Cod. Vat. 3421 des Sidonius Apollinaris und die Herkunft desselben.

In den Anal. Bolland. III, 1, S. 1—20, ist aus dem Cod. Brux. 831—4 die auch den alten Bollandisten nicht unbekannt Legende der h. Ursula 'Fuit tempore pervetusto' gedruckt, mit einem früher nicht bekannten Prolog, welcher eine Widmung an Erzb. Gero (969—976) enthält. Danach hätte ein Gesandter Kaiser Otto's, der um Edid für ihn freien sollte — eine handgreifliche Verwirrung — Namens Hoolf, diese Geschichte von Erzb. Dunstan (959—988) gehört, sie den Nonnen erzählt, und in deren Auftrag schreibt der ungenannte Vf., dessen Schrift die Herausgeber für die älteste halten. Dass die Legende, was Rettberg bezweifelte, schon Wandalbert bekannt war, ist nach Dümmlers Ausgabe (Poet. Lat. II, 596)

sicher. — Es folgt S. 20—28 die *Translatio S. Odiliae*, einer Gefährtin der Ursula, nach Huy, unter Erzb. Sifrid (1275—1297) von Köln.

In der Appendix der *Anal. Bolland.* III, 1 ist S. 122—127 aus dem *Cod. Bruxell.* 206 eine *Vita Florini conf.* mitgetheilt, welche ungedruckt zu sein scheint. Erwähnt ist sie *Arch.* X, 611, aus einer Linzer Handschrift. Ueber den Heiligen, der auch Florianus genannt wird und nach dem Vintschgau gehört, handelt eine von Potthast, *Suppl.* S. 145, angeführte Abhandlung. Die *Vita* hat wenig Inhalt und bietet keine chronologische Anknüpfung.

Im *Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino*, Vol. II, fasc. 4, 1883, handelt Malfatti über die von den Langobarden zerstörten Burgen im Trentino, zu *Paul. Diac.* III, 9. 31, geographisch sowohl wie über die Herkunft der Nachrichten.

In den *Mitth. des Instituts für Oest. Gesch.* V, 2, S. 193—212, behandelt Scheffer-Boichorst 'Pipins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen'. Er unterscheidet in der *Vita Hadriani* den politischen Theil, welcher gleichzeitig ist und nur bis 774 reicht, bezeichnet aber die Grenzbestimmung 'id est a Lunis—Beneventanum' als eine Interpolation, welche mit dem ursprünglichen Text im Widerspruch steht, der sich nur auf 'ista Italia provincia', d. h. den Ducat und Exarchat, bezieht.

In den *Analecta Bolland.* III, 1, S. 29—57, ist aus dem *Cod. Bruxell.* 1820—7 saec. X. eine *Translatio S. Eugenii* nach Brogne gedruckt, welche in der *V. Gerardi* angeführt und als ungrammatisch geschrieben bezeichnet wird. Sie ist ganz gleichzeitig und an den Abt Gerhard gerichtet. Unter den Wundern bezieht sich eins, S. 54, auf den Einfall der Ungarn in Lothringen. Angehängt sind, S. 58—64, Wunder aus *Diogilum* (Deuil) vor der Translation. (Die *Mon.* besaßen längst Abschrift.)

In der Dissertation von Jos. Werra 'Ueber den *Continuator Reginonis*' (Leipzig 1883) wird auf 100 Seiten das bisher geltende Urtheil über diese werthvolle Quelle wesentlich bestätigt. Adalbert, der spätere Erzbischof von Magdeburg, wird mit Giesebrecht für den Verf. erklärt, die Abfassungszeit nach 964 festgestellt, für den unselbständigen Theil bis 939 werden ausführlichere *Ann. Augienses* als Quelle angenommen, vermehrt durch *Klosternachrichten* aus *St. Maximin.* Der Fortsetzer Regino's ist von dem *Hersfelder Annalisten* als Quelle benutzt worden, nicht umgekehrt. Abhängig-

keit von Liudprands *Hist. Ottonis* (deren officiellen Zweck der Verf. sich nicht recht klar gemacht hat) wird mit Recht geleugnet. Der schon 1881 erschienene 13. Band der *Scriptores* ist unbeachtet geblieben. Richer möchten wir nicht (S. 76) für sehr gut unterrichtet über die Schlacht bei Soissons im J. 923 halten. E. D.

Das *Archivio stor. Italiano*, XIII, 2. Heft (1884) enthält einen Aufsatz von Zanelli über Liudprands *Legatio*, die Richtigkeit der Thatsachen anerkennend.

In den *Jahrb. Konrads II.* II, S. 430, billigt H. Bresslau die Ansicht Ladewig's über den Vf. der *Vita Popponis* (N. A. VIII, S. 406) und weist Onulf als Zeugen in einer Urk. des Petersklosters zu Gent nach, bemerkt aber, dass Everhelm, als er schrieb, noch Abt von Hautmont war, also vor 1052 geschrieben haben muss. — Ebenda, S. 435—437, erweist Br., dass die *Ann. S. Blasii* (MG. SS. XVII, 275) nicht aus Hermann, Bernold, Wipo und der Schwäb. Kaiserchronik zusammengesetzt sein können, sondern vielmehr einen neuen Beweis für das Vorhandensein einer gemeinsamen Quelle bis 1043 bieten, nach welchem Jahre auch die Reichsgeschichte in den *Ann. S. Blasii* aufhört. Auch die *Ann. Einsidl.* werden hier für eine Ableitung aus der Schwäb. Weltchronik erklärt.

In einem Excurs, S. 431—435, weist ferner H. Bresslau in Betreff der *Ann. Altahenses* nach, dass der durch Aventin gerettete Text nicht unbedeutend verändert sein muss, dass theils durch Beachtung der Reimprosa, theils durch Vergleichung der Fragmente bei Staindl, Verbesserungen möglich sind, und schlägt einige Emendationen vor. Auf S. 425—430 untersucht er die in den verschiedenen Annalen vorkommenden falschen Angaben über den Ort der Festfeiern, und findet den Grund derselben darin, dass nothwendig das Itinerar mit den beabsichtigten Hoftagen vorher bekannt gemacht werden musste, vorzüglich wegen der Vorladungen zum Hofgericht, dass aber unvorhergesehene Umstände oft Aenderungen nöthig machten, die den Annalisten nicht immer bekannt wurden.

In einer, unter Leitung des Prof. Bresslau entstandenen Schrift: 'Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.' (Innsbr., Wagner 1884, 200 S.) untersucht Dr. W. Gundlach die Thätigkeit eines von 1071 bis 1102 kenntlichen Concipisten, welcher auch viele seiner Conceptione selbst in Reinschrift gebracht hat, und durch besondere, sehr eigenthümliche, Eigenschaften seines Stiles leicht und sicher zu erkennen ist, auch

als Vf. der aus diesem Zeitraum erhaltenen Briefe, während seine Autorschaft der Briefe aus Heinrichs letztem Jahr mindestens zweifelhaft erscheint. Mit Adalbert 1071 an den Hof gekommen, scheint er aus der Bremer Kanzlei hervorgegangen zu sein; von 1085 an ist er nur noch ausnahmsweise in der Reichskanzlei thätig gewesen, und der Vf. glaubt ihn zu erkennen in dem damals eingesetzten Probst Godescalc von Aachen, der in der Urk. St. 2943 als k. capellarius bezeichnet wird. Demselben nun wird die Vita Heinrici IV. zugeschrieben, sowohl wegen allerdings sehr auffallender Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise, als auch weil die persönliche Lebensstellung sich gut damit vereinigen lässt. Denselben hält G. ferner auch für den Vf. des Carmen de bello Saxonico, dessen Abfassung (1075 oder 1076) in den Anfang seiner Thätigkeit in der Kanzlei fällt; auf ihn gehe der Ausdruck 'praeco meritorum' bei Lambert, der das Gedicht gekannt und benutzt haben müsse. Sehr eingehende Vergleichen des Sprachgebrauchs unterstützen diese Annahmen; Seite 172—190 wird in der Vita eine grosse Menge von Anklängen an Vergil, Lucan, Ovid, Sallust u. a. nachgewiesen, in Uebereinstimmung mit den übrigen betr. Schriftstücken. Die von Busson angenommene Benutzung der Ann. Augustani wird S. 192 zurückgewiesen.

In einem Excurs zu d. Jahrb. Konrads II. II, S. 514—518, untersucht H. Bresslau die sehr unzuverlässigen Angaben des 1. Forts. der Gesta Trevir. c. 3 ff. und erklärt die darin benutzte Correspondenz zwischen Erzb. Poppo und Benedict IX. für eine Stilübung.

Von der sog. Nestor'schen Chronik von Russland ist eine französische Uebersetzung von L. Leger, mit einer Einleitung, erschienen (Paris, Leroux; publication de l'École des langues vivantes).

Die Sitzungsberichte der Berliner Akad. vom 3. April 1884 enthalten S. 331—342 eine Mittheilung von Waitz über die drei verschiedenen Recensionen, in welchen die Gesta Friderici von Otto von Freising und Rahewin überliefert sind, und welche in der von ihm vorbereiteten neuen Octav-Ausgabe berücksichtigt werden.

L. Kraack, Ueber die Entstehung und die Dichter der Chanson de la croisade contre les Albigeois, Heft 15 der Ausgaben und Abhandlungen aus dem Gebiet der Romanischen Philologie (Marburg 1884) will zeigen, dass der erste Theil

ursprünglich von einem Französischen Dichter in kirchlichem Sinn verfasst, dann von dem Dichter des zweiten Theils, Guillem, provenzalisch umgearbeitet sei.

Im Archivio stor. Siciliano, N. S. Anno 8, Fasc. 1. 2. theilt M. Amari in Uebersetzung Stücke aus einer arabischen Chronik (Tarih Mansuri) mit, welche sich auf Friedrichs II. Krieg gegen die Sarazenen in Sicilien beziehen.

In der Elberfelder Zeitung vom 16. Juni ist ein Vortrag von Dr. Fr. Wolff über Caesarius von Heisterbach mitgetheilt, der Nachricht giebt von einem ungedruckten Werke desselben 'Volumen minus miraculorum', von dem 3 Bücher in Soest gefunden sind. Eine Ausgabe wird in Aussicht gestellt.

Bibl. de l'École des Chartes, XLIV (1883) 2. u. 3. Lief. enthält: Fr. Delaborde: Notes sur Guill. de Nangis. Aus den Rechnungen von St. Denis sieht man 'qu'il fut attaché à l'office des chartes, au moins de 1296 à 1300'; er starb vor dem 22. Juli 1300, die 2. Ausg. ist also nicht von ihm. Seine Werke sind: 1) Vita Lud. IX, publ. unter Philipp d. Kühnen; 2) Vita Philippi, publ. unter Phil. dem Schönen vor 22. Juli 1300; 3) Chron. abbrev. lat. 1292/3; 4) Chron. univ. 1 Red., grösstentheils vor 1297 geschrieben; 5) Chron. abbrev., franz. ebensoweit fortgeführt (Revue hist. XXIII, 439).

Nach einer Notiz in der Rivista stor. Ital. I, S. 154, erscheint in der Zeitschrift 'Gli studi in Italia' (Roma) ein Chron. Sublacense ineditum von C. Mirtius, der im Anfang des 17. Jahrh. in einem Kloster in Trier ein altes Chron. Sublac. gefunden und mit seinen Zuthaten vermehrt hat.

In Cleve (Fr. Boss, 1884) ist erschienen: Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert v. d. Schuren herausgegeben von R. Scholten.

In der Zeitschrift f. Kirchengeschichte, VI, 3, S. 323—389, theilt Herm. Haupt aus einer Kolmarer Hs. die wichtigsten Abschnitte der Apologie des Johannes Malkaw aus Preussen mit, welche dieser 1390 im Inquisitionsgefängnis in Strassburg verfasste, und behandelt das Leben dieses eifrigen Gegners der Päpste von Avignon und der Sittenlosigkeit des Klerus.

Im Histor. Jahrbuch, V, 2, S. 173—178, theilt D. Rattinger ein Schreiben von Dietrich von Niem an den neu-

gewählten Papst Johann XXIII, mit guten Rathschlägen für seine Amtsführung, aus dem Cod. Vat. 4039 mit, welcher 44 Abhandlungen über das Schisma enthält. Nach Hss. anderer Werke D.'s suchte der Vf. in Rom vergeblich.

Fr. Zurbonsen, welcher eine Ausgabe des noch immer ungedruckten Chron. Marienfeldense (bis 1422) in Arbeit hat, schreibt dieses und die Marienfelder Bearbeitung der Münsterschen Bisthumschronik, nebst der Vita Ottonis IV. ep. Monast. in seiner Abh. 'Hermannus Zoestius und seine historisch-politischen Schriften' (Warendorf 1884, Progr. N. 337) diesem Marienfelder Mönche zu, über welchen er ausführliche Nachricht gibt, mit Benutzung der Chronik, einer Wolfenb. Hs. und meines Aufsatzes in den SB. d. Berl. Akad. 1884, 14. Juni. S. 6 sind Verse von ihm zum Preise K. Sigismunds mitgetheilt, S. 31 die von ihm verfasste Inschrift der grossen, in Basel von Felix V. 1442 gestifteten Glocke; am wichtigsten sind S. 22 ff. Auszüge aus der bisher verborgenen Schrift 'De potestate ecclesiae et papali', voll kühner Opposition gegen die päpstliche Gewalt. Zu verbessern ist S. 10 in der Stelle über Almerich von Chartres: 'quod, si homo non peccasset, in duplicem sexum partitus non fuisset', und S. 23 'Totum' statt 'Potum'. — Von Herrn Dr. W. Meyer erfahre ich, dass in den Münchener Hss. 18221, 11402 und 18737 auch sein 'Evangelium ex quatuor unum' enthalten ist; der Prolog hat den charakteristischen Anfang: 'Sacrosancte generali Synodo Basiliensi in Spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representanti, Frater Hermannus Zoest de Monasterio, professus monasterii Campi S. Marie Cist. ordinis, reverentiam' etc. Den Namen leitet Z. nicht von Soest ab. W. W.

Im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884, Nr. 2. 3. handelt F. Vetter über die Reimchronik des Joh. Lenz vom Schwabenkrieg (1499) und zeigt, dass sie schon 1500 oder 1501 verfasst sei, in der Berner Handschrift aber einige Interpolationen von Ludw. Sterner zwischen 1501 und 1510, andere vor 1524 erhalten habe.

Als 164. Publication des Litterarischen Vereins in Stuttgart ist Heinrich Hugs Villinger Chronik von 1495 bis 1533 herausgegeben von Chr. Roder, nach dem erst kürzlich aufgefundenen Original, während früher nur ein Theil derselben von Mone nach abkürzenden Abschriften herausgegeben war. Leider hat das Original Lücken, für welche eben diese Abschriften benutzt werden mussten. Aus diesen sind auch die vorangestellten kurzen Angaben über die Vor-

zeit genommen, nach welchen die Stadt Villingen 1119 von der Herzogen von Zähringen erbaut ist. Um so auffallender ist die Angabe des Herausgebers, dass V. schon 999 durch Otto III. zur Stadt erhoben sei, was in diese Zeit noch gar nicht passt. Die Urkunde enthält nur die Verleihung des Marktrechts etc. an den Besitzer von Villingen.

In d. Annalen d. Vereins f. Nass. Alterthumsk. XVIII, S. 33–44, theilt Dr. Widmann ein von ihm aufgefundenes Fragment aus *Miracula S. Florini* in später Aufzeichnung mit, welches die Gründung der später nach Schönau übertragenen Propstei Lipporn berührt, 1126 durch den Grafen Drutwin von Lurenburg, Bruder des Erzb. Rupert (Ruthard?) von Mainz, nach den Versen über die Gründung, welche einst unter einem Gemälde in der Kirche standen und hier ebenfalls mitgetheilt sind. Drutwin soll bei siegreicher Heimkehr von einem Feldzug von einem Bauer erschossen sein. Auf S. 28–32 ist das älteste Bücherverzeichnis (s. XIII.) des Klosters Arnstein abgedruckt e cod. Harl. 3045. Darin 'tripertitum psalterium et annalia', 3 grosse Bände *Vitae Sanctorum 'per circulum anni'*, *Historia S. Remacii cum vita ipsius*, 'omnis historia Trevirorum in 1 volumine', *Vita S. Martini und Leodegarii*, 'Disputatio Caroli imp. et Albini magistri sui', 'Decreta quae facta sunt tempore Karoli', 'Decreta Rugeri Trevirorum archiepiscopi'. Das grosse Legendar ist in London, Harl. 2800–2802, und enthält die 'Vita Ludovici comitis Arnstein'. Einige Hss. sind im Staatsarchiv und in der Landesbibliothek in Wiesbaden, darunter eine *Vita Norberti*.

Im ersten Band der *Fontes rerum Bernensium* ist auch ein Abdruck der *Lex Alamannorum* nach des Ausgabe Merkels, *Leges III*, erfolgt.

In der *Zeitschr. der Savigny-Stiftung*, IV. Germ. Abth. S. 118–129, weist H. Boehlau nach, dass die in *Innoc. VI. Regesten* befindliche Verdammung des *Sachsenspiegels* in einem Schreiben an Karl IV. in Wirklichkeit von Gregor XI. herrührt und mit dem Datum 15. Oct. 1374 schon von Scheidt publiciert ist, und dass Klenkok's Wirksamkeit erst später begonnen hat, als nach dem von Dudik mitgetheilten Regest vermuthet wurde. B. knüpft an an eine von De Geer aus einer *Utrechter Hs.* herausgegebene Schrift Klenkok's an Albert von Halberstadt und die von dem Herausgeber abweichend von Homeyer festgestellte Chronologie seiner Thätigkeit. Seitdem hat auch Prof. Franklin in Tübingen in einer kleinen an Prof. O. v. Bülow gerichteten Schrift (als Manuscript gedruckt) denselben Gegenstand behandelt, und das fragliche

Schreiben aus einer vom Card. von Hergenröther erhaltenen Abschrift mitgetheilt. Da es mit dem späteren von 1374 wörtlich übereinstimmt und dasselbe Datum (Id. Oct. a. 4.) hat, ist nicht zu bezweifeln, dass es in die erst nachträglich aus Concepten zusammengestellten Regesten Innocenz VI. nur durch Verwechslung gekommen ist.

In den SB. der Münch. Akademie, Philos. hist. Cl. 1884, Heft 2, S. 180—210, untersucht Rockinger die Benutzung eines Auszuges der Lex Romana Visigothorum (sog. Epitome Aegidiana) im Landrechte des sog. Schwabenspiegels.

Im Index lectt. des Sommersemesters 1884 in Münster hat Th. Lindner wichtige Urkunden zur Geschichte der Vehmgerichte, von Karl IV, Wenzeslaus, Sigmund u. a. (1361—1432) aus dem Staatsarchiv zu Münster herausgegeben (Actorum et diplomatum part. 3).

Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältnis zu dem von Lübeck behandelt F. Frensdorff in d. Hans. Geschichtsblättern f. 1883, S. 85—110.

Das St. Pöltener Stadtrecht vom Jahre 1338 hat aus H. F. Sailers Nachlass Dr. G. Winter mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben (Wien 1884).

Zu den Jahrb. Konrads II. II, S. 529, giebt H. Bresslau aus dem Cod. Vat. Christ. 979 die Canones, welche er der Synode zu Tribur 1036 zuweist.

In den Mitth. d. Inst. f. Oest. Gesch. V, 2, S. 308—313, hat G. v. Buchwald aus einer Halberstädter Agende s. XIII. Formeln für Gottesgerichte abdrucken lassen, welchen er eine Untersuchung über dieselben vorangestellt hat. — Eine Französisch geschriebene Formel mit Buchprobe hat Professor Loersch in W. Förster's und E. Koschwitz's Altfranzösischem Uebungsbuch neu drucken lassen.

Nach d. Anz. des Germ. Nationalmuseums f. Juni und Juli 1884, S. 93, sind für dasselbe 9 Kaiserurkunden, von 973 bis 1309, erworben.

Nach einer Anzeige in der Rivista storica Italiana, I, S. 146, enthält das Werk von Emilio Seletti, La città di Busseto, unter vielen anderen unbekanntenen Urkunden auch eine von Karl dem Gr. von 801 und eine von Konrad IV. von

1251. Erstere ist jedoch von Sickel, *Acta Karol. II*, S. 402, unter den unechten angeführt, mit Hinweis auf den im *Arch. storico X* geführten Beweis der Unglaubwürdigkeit der *Coll. Dragoni*; letztere ist *Reg. Conr. IV.* 4592 vom 22. Febr. 1253, und 'Canusii', nicht 'Carvisii' ausgestellt.

Von Cesare Paoli ist im *Archivio Storico Italiano*, Tomo XIII, Anno 1884, ein ausführliches Referat über Sickel's Abhandlung über das Ottonische Privileg von 962 erschienen, worin der Vf. sich fast durchgängig mit S. einverstanden erklärt. Ebenso wird seine Schrift in der *Revue hist.* XXV, 1, S. 161—165, von C. Bayet in sehr anerkennender Weise besprochen. — Dagegen hat sich Prof. v. d. Ropp in der *Theol. Lit. Zeitung* Nr. 10 den Zweifeln, die Kaufmann und Weiland gegen die Echtheit einer Stelle erhoben, angeschlossen.

In dem Buche: 'Patria e Biografia del grande Ammiraglio D. Cristoforo Colombo . . . rischiarata e comprovata dai celebri scrittori Gio. Francesco Conte Napione di Coconato e Vincenzo de Conti', Roma 1853, findet sich S. 421—423 eine unzweifelhaft gefälschte Urkunde Otto I, welche von Stumpf nicht aufgeführt ist. Sie ist ausgestellt für Petrus, Ioannes et Alexander, fratres et comites de Columbibus, und hat das Eschatokoll: 'Ambrosius can. ad Ioannis Oberti Epi et archicanc. vicem rec. et scripsi. Dat. V. Kal. Mart. a. d. i. DCCCCLX, imp. vero Dom. Ottonis Primi. Actum Papiæ in Dei nomine. Amen.'
W. Bernhardi.

Ein Excurs zu den Jahrb. Konrads II. von H. Bresslau, II, S. 438—480, enthält sehr eingehende diplomatische Untersuchungen über Urkunden Konrads II.

In der oben S. 202 erwähnten Schrift von Gundlach werden S. 128—146 (vgl. 195—198) auch die Diplome Heinrichs IV. über den Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey untersucht, und St. 2814 für echt erklärt, dagegen 2808 in beiden Ausfertigungen für Fälschung. S. 169 sind Berichtigungen zu dem Texte der im Buche benutzten Urkunden gegeben.

Das Original der von Stumpf, *Acta* nr. 492, S. 691, nach einer Abschrift Bethmanns herausgegebenen Urkunde Friedrichs I. für S. Leucio befindet sich in Privatbesitz und wird in Rom zum Verkauf ausboten.
G. W.

In den Mitth. d. Inst. f. Oest. Gesch. V, 2, S. 313—319, berichtet J. Ficker über Notariatsacte über Handlungen Kaiser Heinrichs VI, nach dem in Genua vorhandenen, auf Baumwollenpapier geschriebenen, 'Registro del 1191 al 1206 degli atti del notare Cassinense Guglielmo'. Es sind Imbreviaturen über Handlungen des Kaisers, darunter eine Legitimation, wie sie vermuthlich regelmässig von Ortsnotaren aufgenommen wurden, sich aber sonst nicht erhalten haben.

Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 1884, S. 40, ist aus einer alten Kopie eine Urk. Heinrichs (VII.) vom 20. Febr. 1232, Gelnhausen, gedruckt, in welcher der König den Ministerialen und Bürgern, die zum Kloster Epternach gehören, anzeigt, dass er Reyner mit den Temporalien der Abtei durch ein Buch investiert habe; Erzb. Theoderich von Trier habe ihm gesagt, 'quod omnes electi Epternacenses nobis in receptione temporalium respondere debent in missali libro, veteri libro nostro ipsis restituto'.

Nach dem Arch. stor. Lombardo f. 1883 hat Vignati alte Statuten von Lodi in einer Hs. s. XIII. gefunden, welche 119 wichtige Documente zur Gesch. des lomb. Bundes enthält.

In den Mitth. d. Badischen hist. Commission, Nr. 3, befindet sich ein Repertorium des Archivs der Stadt Wertheim, worin (S. 63) Reg. Alb. 639, und der Grundherrschaft Adelsheim, worin (S. 84) Reg. Lud. 452 und 3421, eine bei Huber nicht verzeichnete Verleihung des Stadtrechts durch Karl IV, 1374, Dec. 3, Nürnberg, 3 Urk. von K. Ruprecht und 1 von Sigismund.

Den im NA. VIII, S. 417, erwähnten Versuch Herquet's, die Echtheit des kaiserlichen Lehnbriefes über Ostfriesland von 1454 zu erweisen, bekämpft ausführlich W. v. Bippen in d. Hans. Geschichtsblättern f. 1883, S. 71—83.

Von Jul. v. Pflugk-Harttung ist der 2. Theil seines *Iter Italicum* erschienen, von sehr mannigfaltigem Inhalt. Voran steht ein lat. Glossar aus Turin, mit Bemerkungen des verst. Dr. Loewe; dann folgt eine Sammlung von Briefen und Urkunden, worin ein Theil der Lorscher Briefsammlung wieder abgedruckt ist. Ausserdem heben wir hervor die einst von Bethmann abgeschriebene (Arch. XII, 332), aber noch nicht gedruckte Satire auf Urban II. de reliquiis Albini et Rufini, und einige Briefe zur Ergänzung der theilweise bekannten Correspondenz mit den Regensburger Domherren (?) Paul

und Gebhard (GQ. II, S. 57. 412) aus Originalen in Mailand. Den grössten Theil des Bandes füllen Beiträge von Wüstenfeld, Regesten zur Geschichte von Corneto, Beiträge zur Reihenfolge der obersten Communalbehörden Roms von 1263 bis 1330, und über eine ghibellinische Revolution in Todi zur Zeit Konradins, nebst verschiedenen Stammtafeln. Es folgen noch Bemerkungen zu den Briefen und Urkunden, Nachträge und Register. — Derselbe hat ferner drei Probeblätter einer grossen Publication ausgegeben, welche unter dem Titel: 'Chartarum Pontificum Romanorum Specimina selecta' bei W. Kohlhammer in Stuttgart erscheinen wird. Sie beruht auf den von dem Vf. gesammelten Durchzeichnungen und wird c. 100 Tafeln in grösstem Format, bis z. J. 1200, enthalten. Der Preis soll 100 Mark nicht übersteigen.

Von der neuen Ausgabe von Jaffé's Regesta Pontificum Romanorum ist ein neues Heft (bis 1105) erschienen, bearbeitet von S. Loewenfeld.

In den Mitth. d. Inst. V, 2. Heft, S. 213—294, befindet sich eine Abhandlung von F. Kaltenbrunner über die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts.

Ueber Ludwigs des Baiern Appellationen gegen Johann XXII. 1323 und 1324 handelt Professor K. Müller in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht XIX (N. F. IV), N. 2 und 3, mit besonderer Rücksicht auf die Ausführungen Pregers in seiner Abhandlung Ueber die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B.

Die Mélanges d'Archéologie et d'Histoire (École française de Rome) III. 1833, Heft 4 u. 5, enthalten eine Untersuchung über Cencius camerarius von P. Fabre, nach welcher Vat. 8486 das älteste Exemplar ist, noch ohne den biographischen Theil. Eine vollständige Ausgabe ist in Aussicht gestellt.

Von den Regesten der Erzbischöfe von Mainz, bearbeitet von C. Will, ist die zweite Lieferung des 2. Bandes erschienen.

Der dritte Band des Urkundenbuchs der Stadt Strassburg enthält privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266—1332, bearbeitet von Al. Schulte.

Der Verfassungsgeschichte der Stadt Trier bis 1260 von A. Schoop sind einige ungedruckte, für die Entwicklung

der städtischen Verhältnisse wichtige Urkunden (von 1302 bis 1351) beigegeben.

Von den 'Regesten zur Schlesischen Geschichte' (Cod. Dipl. VII.), bearbeitet von C. Grünhagen, ist die 2. Ausgabe des ersten Bandes (bis 1250) jetzt vollendet, indem die vierte und letzte Lieferung, mit ausführlichen Registern, erschienen ist.

Als Beilage zu den Jahrb. Konrads II. II, S. 531—536, theilt H. Bresslau aus dem Lorscher Briefcodex die Correspondenz des Immo, Bischofs von Arezzo, Bruders Alparts von Metz, mit, nebst Untersuchungen über seine Person und die Chronologie (vgl. oben S. 209).

Von Ernst Voigt, dem Herausgeber der *Ecbasis Captivi*, ist jetzt auch der so überaus wichtige *Ysingrimus* herausgegeben (Halle, Waisenh.) mit ausführlichen grammatischen und metrischen Untersuchungen und eingehender Erörterung über die Thierfabel sowohl, wie über die geschichtlichen Verhältnisse und den Verfasser. Dieser, Magister *Nivardus* genannt, scheint danach (S. CXIX) an der belgisch-deutschen Grenze aus edlem Geschlecht entsprossen zu sein, wurde im Kloster St. Peter zu Gent unter Abt Arnold I. erzogen, und nach Studien in Paris und Wanderungen durch Nordfrankreich, das nordwestliche Deutschland und die Niederlande Domherr und Scholasticus an der Kirche S. Pharahildis zu Gent, wo er gegen Ende des J. 1148 sein Werk abschloss. Bemerkenswerth sind ausser vielen culturhistorisch merkwürdigen Stellen die Aeusserungen über den unglücklichen Verlauf des zweiten Kreuzzuges, welche S. CXII f. erörtert werden. Die S. XCVI mitgetheilten Verse über die Eremiten bei Angers stehen auch im NA. VIII, S. 192. Zu S. 161 ist zu bemerken, dass die Bezeichnung der Engländer als *caudati* auf wirkliche Schwänze, nicht auf Zöpfe, geht, s. Anz. d. Germ. Mus. XXIV (1877), Sp. 247. Auch im Brunellus, wo er auf die Pariser Universität kommt, ist eine deutliche Anspielung darauf.

In K. Vollmöllers Romanischen Forschungen, 1. Band 3. Heft, S. 118, hat L. Weiland aus Usher's *Epistolae Hibernicae* die Verse gegen Clemens (III.) abdrucken lassen, welche von einem 'Willelmus canon. S. Hilarii' herrühren, nach einer Vermuthung der Mauriner gedichtet, als Urban II. 1096 das Fest des h. Hilarius (13. Jan.) in Poitiers feierte.

In den SB. der Münchener Akad. 1884, S. 61—79, behandelt Ohlenschläger die Inschrift des Wittislinger Fundes (mit Abbildung), einer ungewöhnlich grossen Fibula, welche einem Wigerich gehört hat. Nach eingehender paläographischer Untersuchung wird dieselbe dem 6. Jahrhundert (genauer zw. 450 und 650) zugeschrieben, und gewährt ein wichtiges Hilfsmittel für die Altersbestimmung ähnlicher Funde. Wir begrüssen darin zugleich die Anfänge einer noch ganz fehlenden mittelalterlichen Epigraphik.

L. Delisle publiciert mit Abbildung: 'Authentiques de l'époque Mérovingienne, découvertes à Vergy' (Rome 1884, Extr. des Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publiés par l'École Française de Rome). Es sind kleine Pergamentstreifen, welche in echter merowingischer Schrift und entsprechender Grammatik des 7.—8. Jahrh. die Herkunft gewisser Reliquien angeben.

Das im NA. IV, S. 176, erwähnte geographische Werk, welches, wie es scheint, Karl dem Kahlen vor seiner Kaiserkrönung 875 überreicht ist, verfasst von einem Lehrer an einer westfränkischen Klosterschule, hat M. Manitius vollständig herausgegeben unter dem Titel: 'Anonymi de situ orbis libri duo' (Stuttg., Cotta, 1884). Es hat Werth als Zeugnis der damaligen Studien, ist aber ganz aus Stellen der von ihm angeführten alten Schriftsteller zusammengesetzt.

Nachtrag zu S. 200. Nähere Nachricht über den Ankauf eines Theils der Ashburnhamschen Handschriftensammlung durch die Italienische Regierung giebt die Revue critique Nr. 25. Darnach umfasst der Kauf die ganze Librische Sammlung mit Ausnahme der c. 100 Nummern, welche Delisle als in Frankreich entwendet nachgewiesen hat, 1823 Nummern und ausserdem 10 Dante-Handschriften. Der Kaufpreis habe 23 000 Pfd. betragen.

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM.

—◆—

Von diesen wohlfeilen Hand-Ausgaben der interessantesten und wichtigsten Scriptores, zum Schulgebrauch und für solche Geschichtsfreunde bestimmt, denen das Hauptwerk, die „*Monumenta Germaniae historica*“, nicht zugänglich oder zu kostspielig ist, sind bis jetzt erschienen:

	M.	℔
Abbonis de bello Parisiaco libri III	—	45
Adami gesta Hammaburg. eccl. pontif. Editio altera	3	—
Annales Altahenses maiores	—	90
Annales Bertiniani	2	10
Annales Hildesheimenses	—	75
Annales Poloniae	1	20
Arnoldi chronica Slavorum	1	80
Brunonis de bello Saxonico liber. Editio altera....	1	50
Burchardi et Cuonradi Urspergens. chronicon.....	—	90
Chronica regia Coloniensis	4	50
Chronicon Novaliciense	1	25
Cnutonis regis gesta sive encomium Emmae reginae.	—	60
Einhardi annales.....	1	15
Einhardi vita Karoli Magni. Editio quarta.....	—	90
Gisleberti chronicon Hanoniense.....	1	80
Gotifredi Viterbiensis gesta Friderici I. et Heinrici VI. imperat.	—	45
Heinrici chronicon Lyvoniae	1	80
Helmoldi chronica Slavorum.....	1	50
Herbordi dialogus de vita Ottonis episcopi Baben- bergensis	1	20
Lamberti Hersfeldensis annales. Editio altera	3	—
Liudprandi , episc. Cremonensis, opera. Editio altera	2	70
Monumenta Welforum antiqua	—	45
Nithardi historiarum libri IIII. Editio altera	—	75
Ottonis episcopi Frisingensis opera. Vol. I. Chronicon.	3	30
Vol. II. Gesta Friderici imperat.....	2	70
Pauli historia Langobardorum	3	—
Richeri historiarum libri IIII. Editio altera	2	70
Ruotgeri vita Brunonis, archiepiscopi Coloniensis ...	—	60
Ryccardi de Sancto Germano notarii chronica.....	1	50
Vitae Anskarii et Rimberti	1	50
Vita Heinrici IV. imperatoris. Editio altera.....	—	50
Waltrami liber de unitate ecclesiae conservanda....	2	40
Widukindi rerum gestarum Saxoniarum libri III. Editio tertia.....	1	35
Wiponis gesta Chuonradi II. ceteraque quae supersunt opera. Editio altera	—	90

(Die bis jetzt erschienenen 34 Bände Scriptores kosten also 55 M. 10 ℔.)

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

Inhalt.

	Seite.
I. Bericht über die zehnte Plenarversammlung der Central-Direction der Monumenta Germaniae Berlin 1884	1—8
II. Sigebotos verlorene Vita Paulinae. Von Dr. Ernst Anemüller	9—34
III. Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts in Hannover. Von Otto Meinardus	35—79
IV. Chronologisches aus Handschriften. Von Br. Krusch	81—94
V. Zur Entstehungsgeschichte der Reinhardsbrunner Historien und der Erfurter Peterschronik. Von Karl Wenck	95—138
VI. Bernardo Maragone doch der Verfasser der Annales Pisani. Von Adolf Schaube in Brieg	139—161
VII. Miscellen:	
Zum Paulus Diaconus. Von E. Dümmler	165
Zu Walahfrid Strabo. Von Joh. Huemer in Wien	166—169
Thadeus de Roma. Von K. Wenck	170
Magister Heinrich der Taube von Selbach. Von Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt	171
Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257. Von C. Rodenberg	172—179
Ein lateinischer Hymnus auf S. Adalbert. Von Reinhard Kade in Leipzig	180—185
Ein Augensegen. Von R. Kade	186—191
Aus Handschriften. Von W. Wattenbach	192—195
Aus neueren Handschriftenverzeichnissen. (Fortsetzung.) Von W. Wattenbach	196—197
Nachrichten	198—212